ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT 62.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

DANZIG.
KOMMISSIONS-VERLAG VON A. W. KAFEMANN G. M. B. H.
1922.

Anfragen, Mitteilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift sind an die Schriftleitung, Bibliotheksdirektor Dr. Schwarz in Danzig (Stadtbibliothek) zu richten.

Danzig.
Druck: A. W. Kafemann G. m. b. H.
1922.

Inhaltsverzeichnis.

Die vorgeschichtliche Besiedelung der Gegend von Danzig.

Von

Dr. Wolfgang La Baume.

In den letzten Jahren haben sich wiederholt Historiker und Geographen mit der Besiedelung des Gebietes an der unteren Weichsel beschäftigt, wobei sie bestrebt waren, auch die vorgeschichtliche Zeit in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen. Sie waren dabei auf Literaturangaben angewiesen, von denen ein gut Teil nicht ohne vorangehende Nachprüfung für diesen Zweck hätte nutzbar gemacht werden sollen. So kommt es, daß mancherlei unklare und ungenaue sowie veraltete, durch neuere Forschungen überholte Angaben über vorgeschichtliche Funde in der heimatkundlichen Literatur immer weiter ihr Wesen treiben. Diesem Übelstande abzuhelfen, soll zunächst die Aufgabe der vorliegenden Veröffentlichung sein. Darüber hinaus verfolgt sie noch andere Ziele. Die sogenannte Siedelungsarchäologie oder vorgeschichtlich-siedelungskundliche Forschung ist ein Sondergebiet der Vorgeschichtswissenschaft, das bisher recht stiefmütterlich behandelt worden ist. Wenn das, wie wir sehen werden, in unseren Ausführungen wiederholt zum Ausdruck kommt, so soll damit niemandem ein Vorwurf gemacht werden. Die vorgeschichtliche Altertumskunde war anfangs in erster Linie Museumswissenschaft, für welche die meist unscheinbaren Siedelungsreste von geringem Interesse waren; als man dann später erkannte, daß es notwendig sei, alle vorgeschichtlichen Altertümer ohne Unterschied zu sammeln, reichten die wissenschaftlichen und technischen Kräfte bei den meisten Museen nur eben dazu aus, die eingehenden Fundnachrichten zu verfolgen und die zufällig aufgefundenen Altertümer sachgemäß auszugraben und zu konservieren. Allenfalls konnten außerdem einzelne Gräberfelder oder Siedelungsanlagen vollständig ausgegraben und untersucht werden, aber an eine planmäßige Durchforschung des ganzen Arbeitsgebietes war aus Mangel an geschulten Kräften und auch an Geldmitteln nicht zu denken. Jedenfalls mußten diejenigen Museen, bei denen die Größe dieses Gebietes alljährlich die Auffindung zahlreicher neuer Fundstellen mit sich brachte, sich darauf beschränken, diese zu untersuchen und Sorge zu tragen, daß

kein Fund der Wissenschaft verloren ging. So ist die Sachlage in vielen Teilen Deutschlands auch heute noch. Für das Gebiet von Danzig aber hat sie sich infolge der neueren politischen Ereignisse insofern wesentlich geändert, als durch die Aufteilung der Provinz Westpreußen das Arbeitsgebiet des Provinzial-Museums im wesentlichen auf den Freistaat Danzig beschränkt worden ist. Wenn das nun auch für die Vorgeschichtsforschung in Westpreußen und die Entwicklung des Provinzial-Museums einen schweren Schlag bedeutet, so wird doch hoffentlich das Gute daraus erwachsen, daß die Forschung, von anderen Arbeiten entlastet, sich um so eindringlicher des Gebiets von Danzig annehmen und hier eher zu abschließenden Ergebnissen gelangen wird, als das für das größere Gebiet Westpreußen jemals möglich gewesen wäre. Eine der wichtigsten Aufgaben wird dabei die siedelungskundliche Erforschung des Landes sein, d. h. einerseits die Durcharbeitung und Auswertung des gesamten bis jetzt vorliegenden Fundmaterials für diesen Zweck, andererseits ein planmäßiges Suchen nach Anzeichen und Resten vorgeschichtlicher Siedelungsstellen, wie es z. B. in der Umgebung von Berlin von Kiekebusch seit Jahren mit reichem Erfolge betrieben wird. Hierzu schien es mir notwendig, zunächst einmal eine Übersicht über diejenigen aus der Umgebung von Danzig stammenden Funde zu geben, die für siedelungskundliche Fragen in Betracht kommen. Wir werden dabei einerseits schon zu gewissen siedelungsgeographischen und -geschichtlichen Ergebnissen gelangen, andererseits aber feststellen müssen, wie viel es auf diesem Sondergebiet der Vorgeschichtswissenschaft in unserer Heimat noch zu erforschen gilt.

Vor Jahren haben Lissauer und Conwentz für das Weichselgebiet einen sehr bemerkenswerten Anfang mit derartigen Untersuchungen gemacht[1]). Diese Veröffentlichung behandelt aber, wie es in ihrem Plane lag, lediglich die Niederung des Weichseldeltas. Die vorliegende Arbeit berücksichtigt dagegen die gesamte Umgebung der Stadt Danzig, die sich geographisch in drei Teile: Höhe, Nehrung und Werder gliedert. Um allgemeine Schlüsse auf etwas breiterer Grundlage aufbauen zu können, sind nicht nur die Funde aus dem eigentlichen Stadtgebiet herangezogen worden, sondern unsere Betrachtungen erstrecken sich auf den westlichen Höhenrand des Weichseldeltas von Zoppot im Norden bis Hohenstein im Süden, nebst einem schmalen Streifen des angrenzenden Höhengeländes (jedoch nicht über die Westgrenze des Freistaates hinaus), ferner auf die Danziger Nehrung bis zu der Stelle, wo sie in die

[1]) Lissauer und Conwentz, Das Weichsel-Nogat-Delta. — Schr. Nat. Ges. Danzig VI, H. 3, Danzig 1886.

Frische Nehrung übergeht; vom Niederungsgebiet wird nur das eigentliche Danziger Werder berücksichtigt.

Einzelfunde, die im allgemeinen für das Vorhandensein von Siedelungen nicht beweisend sind, mußten hier außer Betracht bleiben; leider ist das bei siedelungskundlichen Betrachtungen nicht immer geschehen und hat zu Fehlschlüssen geführt. Prähistorische Karten, bei denen zwischen den verschiedenartigen Funden (Siedelungs-, Grab-, Depot- und Einzelfunden) nicht unterschieden wird (wie z. B. bei Hirsch[1]), haben nur sehr geringen Wert und müssen zu falschen Schlüssen und Anschauungen führen. Da Grabfunde hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Siedelungsforschung den eigentlichen Siedelungsfunden annähernd gleichwertig sind, weil mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß in der Nähe der Gräber und Gräberfelder Siedelungen bestanden haben, sind sie hier vollzählig aufgenommen worden. Als Ergänzung wurden auch die Depotfunde herangezogen, doch ist bei diesen zu berücksichtigen, daß sie als Beweis für die Lage ehemaliger Siedelungen nicht gelten können.

Mit Ausnahme von wenigen Fällen, in denen der Aufbewahrungsort der betreffenden Funde besonders vermerkt ist, befindet sich das Fundmaterial in der Vorgeschichtlichen Sammlung des Westpreußischen Provinzial-Museums in Danzig. Funde, die für siedelungskundliche Fragen nicht voll gewertet werden können, sind durch Einklammerung kenntlich gemacht.

I. Das Gebiet des Höhenrandes.

1. Jüngere Steinzeit (4. u. 3. Jahrtausend v. Chr.).

[Danzig.] Die einzigen steinzeitlichen Funde aus dem Bereich der Stadt Danzig sind zwei Einzelfunde: 1. Steinaxt mit Schaftloch, auf dem Albrecht'schen Grundstück, II. Neugarten 669, in etwa 1 Fuß Tiefe gefunden (Ber. 1896, 33)[2]. — 2. Steinaxt mit angefangener Bohrung aus Klein-Schellmühl, 70 cm tief im Boden gefunden (Ber. 1887, 11).

[Schönfeld.] Bearbeitete Feuersteinsplitter vom Kosakenberg bei Sch. (Ber. 1891, 12). — Da sonstige Funde, vor allem Tongefäßscherben, fehlen, scheint dort eine Feuersteinschlagstelle vorzuliegen.

[Straschin.] Bearbeitete Feuersteinsplitter vom Galgenberg bei Str., etwa 4 km nördlich vom Bahnhof Str. (Ber. 1891, 12). — Feuersteinschlagstelle?

---

[1]) Hirsch, Alfred. Über die geographische Lage und Entwicklung Danzigs (Diss.). Danzig 1912 (mit einer prähistorischen Übersichtskarte der Umgegend von Danzig).

[2]) Ber. = Bericht des Westpreußischen Provinzial-Museums in Danzig.

[Langenau.] Funde „aus einem Kieslager an der Eisenbahn" (gemeint ist eine Kiesgrube). Lissauer u. Schück[1]) verzeichnen S. 10 (152) unter I 65a—d Urnenscherben, 1 Beil aus Diorit, 1 Steinkeule aus Diorit und ein kleines Henkelgefäß, die angeblich zusammen im Kies gefunden sein sollen (vergl. Lissauer 44)[2]). Die Scherben sind indessen slawisch (vergl. S. 14), das Henkelgefäß gehört offenbar der früheisenzeitlichen Gesichtsurnenkultur an. Mit I 65c ist im Provinzial-Museum eine Steinaxt (keine „Keule") bezeichnet. Später sind von dort noch ein Steinhammer (zylindrisch, beide Enden stumpf) und eine Steinaxt mit Schaftloch hinzugekommen (Ber. 1886, 6). Es sind also an wirklich steinzeitlichen Funden von Langenau nur 3 Steinäxte vorhanden; das Alter des Steinhammers ist fraglich. Ob man danach eine steinzeitliche Siedelung bei Langenau annehmen kann (Lissauer, Text und Karte), scheint mir zweifelhaft.

Rottmannsdorf. Siedelungsreste (bearbeitete Feuersteinsplitter und Tonscherben mit Schnurverzierung (Ber. 1909, 25. — Wahle, Ostdeutschland[3]) 175, Nr. 48).

[Russoschin.] Im Ber. 1909, S. 25 werden steinzeitliche Funde aus R. angegeben; Wahle, Ostdeutschland 176 hat diese Angabe übernommen. — Die Angabe im Ber. 1909 beruht auf einem Irrtum. Von R. ist nur ein Steinkistenfund bekannt (vergl. S. 7).

Schönwarling. Aus der dortigen Kiesgrube stammen: eine doppelschneidige Steinaxt (Ber. 1891, 13); ein vasenförmiges Tongefäß mit Schnurverzierung und anderen Ornamenten (Ber. 1894, 30 irrtümlich unter Eisenzeit aufgeführt); ein doppelkegelförmiges Tongefäß mit Rillenverzierung und Griffansätzen (Ber. 1913/15, 20). — Ob hier Grab- oder Siedelungsfunde vorliegen, ist unbestimmt.

2. Frühe Bronzezeit (Periode I nach Montelius). Um 2000 v. Chr.

Danzig-Neuschottland. Aus einer Kiesgrube. Bronze-Randaxt und daneben gefundenes becherförmiges Tongefäß (Ber. 1892, 17). — Wohl Grabfund? Wahrscheinlich von derselben Stelle stammen ein falzbeinartiges Knochengerät und zwei bearbeitete Feuersteinspäne, die derselbe Geber (Peters) 1882 dem Provinzialmuseum schenkte.

Praust. Skelettgrab mit Bronzeflachbeil und Dolchklinge, in 1,5 m Tiefe auf dem Gelände der Zuckerfabrik gefunden (Ber. 1910/11, 23).

[Schönwarling.] Zwei Depotfunde aus der dortigen Kiesgrube: 1) 3 Bronze-Randäxte und 1 Bronze-Lanzenspitze mit seitlichen Ösen (Ber. 1891, 13; 1892, 17). — 2) 9 Bronze-Halsringe mit Ösen, 1 Bronzenadel mit durchbohrtem Kopf (Ber. 1908, 25/26, Fig. 10).

---

[1]) Lissauer u. Schück, Führer durch die Anthropologische Sammlung der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig. — Schr. d. Nat. Ges. Danzig IV, 3, 1878. Auch separat erschienen.

[2]) Lissauer = Lissauer, Die Prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen. Danzig 1887. Mit einer Prähistorischen Karte der Provinz Westpreußen.

[3]) Wahle, E., Ostdeutschland in jungneolithischer Zeit. Mannus-Bibl. Nr. 15, Würzburg 1918.

3. Mittlere Bronzezeit (Periode II, III u. IV nach Montelius).

Aus diesen drei Abschnitten der Bronzezeit, die in ganz Westpreußen sehr schwach durch Funde vertreten sind, kennen wir nur wenige Einzelfunde aus der Umgebung von Danzig.

4. Jüngste Bronzezeit (Periode V nach Montelius). Etwa 1000—800 v. Chr.

Aus diesem Zeitabschnitt liegen nur Depotfunde vor:

[Konradshammer bei Oliva.] „Ackerfund." Wahrscheinlich in einem Bronzegefäß lagen zusammen: 1 Kette, 1 Gewandnadel, 1 „Mundblech" einer Schwertscheide (?), 2 Anhänger, 3 Stückchen von einfachen Spiralen, alles aus Bronze; dazu 2 goldene Armringe (sog. „Eidringe"), hohl, durch Striche verziert. — Mus. f. Völkerk., Berlin. — Olshausen, Zschr. f. Ethn. 1890, (295). — Abb. d. Eidringe: Henne am Rhyn, Kulturgesch. d. deutschen Volkes, 2. Aufl., Taf. III, 84. — Kossinna (Mannus VIII, 7) hält im Gegensatz zu Olshausen die Eidringe für einen Einzelfund, der nicht zu den Bronzen gehöre.

[Oliva.] 1 Bronze-Schwert, 2 Bronze-Armringe (sog. Nierenringe). — Museum Krakau. — Kossinna, Mannus VIII, 118, Nr. 15; IX, 177, Abb. 45 (Schwert), Taf. XX (Armringe).

[Schönwarling.] 8 große Bronze-Zierbuckel vom Pferdegeschirr (Ber. 1908, 26, Abb. 13).

[Prausterkrug.] 1 Zaumbeschlagstück mit Buckelverzierung, 12 Scheibenbuckel und 2 Klapperblechgehänge vom Pferdegeschirr, 1 Trinkhorn. Alles aus Bronze. — 2 Scheibenbuckel im W. P. M., das übrige im Mus. f. Völkerk., Berlin. — (Ber. 1908, 26.) — Prähist. Ztschr. 1915, 163, Abb. 38 (Trinkhorn).

5. Frühe Eisenzeit (= jüngere Hallstattzeit) bis Mittel-Latènezeit (etwa 800—150 v. Chr.).

Bei weitem die meisten Funde aus Danziger Gebiet gehören der in dieser Zeit herrschenden Gesichtsurnenkultur an[1]). Doch kennen wir merkwürdigerweise noch keine hierher gehörigen Siedelungsreste, sondern nur Gräber. Es sind mit ganz wenigen Ausnahmen Steinkistengräber, die neben einfachen terrinen- oder vasenförmigen Urnen nicht selten Gesichtsurnen enthalten. Steinkistengräber sind bekannt an folgenden Orten, die sämtlich auf der Danziger Höhe oder am Höhenrande liegen[2]):

Artschau. Mehrere Gräber. — Lissauer 96.

Bankau. Mehrere Gr. — Lissauer 100.

---

1) Von den älteren Autoren wird diese Kultur noch zur Bronzezeit gerechnet.

2) Die Literatur ist rückwärts nur bis zu Lissauer, Prähist. Denkm. 1887, angegeben; dort ist die ältere Literatur verzeichnet.

Gr. Bölkau. Gräberfeld bei Ziegelscheune mit mehr als 60 Steinkistengräbern. — Lissauer 100. — Ber. 1894, 28.

Ober-Buschkau. — Viele Gr. (Lissauer 98). — 1 Gr. (Ber. 1902, 28). — 2 Gr. auf dem Kaninchenberg (Ber. 1908, 28, Abb. 16). — 1 Gr. (Ber. 1913/15, 21).

Gr. Czapielken. Gräber an 3 verschiedenen Stellen (Lissauer 96).

Danzig. 2 Gr. auf dem Gelände des Petrikirchhofes in der Halben Allee (Ber. 1887, 13. — Thomaschky, Ansiedelungen im Weichsel-Nogat-Delta. Diss. 1887, 21. — Sitz.-Ber. d. Anthrop. Sekt. v. 9. 2. 1887). — 1 Gr. auf dem Heiden- oder Silberberg (= Looseberg) bei Neugarten (Lissauer 98). — 1 Gr. „auf der Höhe bei D., etwa eine Meile von der Stadt" (Lissauer 99). — 2 Urnen aus Steinkistengr., wahrscheinlich aus der Umgegend von D. (Lissauer 99).

Dommachau. 1 Gr. (Ber. 1900, 37).

Düvelkau. Mehrere Gr. am Heitzkeberg zwischen D. und Heinrich-Ehlers-Platz. Ausgrabung des Provinzial-Museums 1919 und 1920.

Emaus. Viele Gr. (Lissauer 99).

Friedensschluß bei Oliva. Mehrere Gr. zwischen Eisenbahn und Seestrand (Lissauer 103).

Goldkrug bei Oliva. 1 Gr. (Ber. 1898, 41).

Gr. Golmkau. Mehrere Gr. (Lissauer 97). — Mehrere Gr. im Russenwäldchen (Ber. 1906, 25; 1909, 30).

Grenzdorf. 1 Gr. (Ber. 1909, 29).

Grenzlau. 1 Gr. im Jagen 141 (Ber. 1894, 27).

Guteherberge. 1 Gr. auf der Höhe (Ber. 1896, 37).

Heiligenbrunn bei Langfuhr. Am Johannisberge. „Dreieckige (?) Steinkasten" (Lissauer 102).

Hochwasser bei Oliva. Mehrere Gr. (Ber. 1888, 17; 1894, 27; 1895, 37). — Mehrere Gräber an einer zweiten Stelle (Ber. 1910/11, 24).

Hohenstein. Mehrere Gr. (Lissauer 96. — Ber. 1888, 17; 1913/15, 21).

Jenkau. Mehrere Gr. (Lissauer 100. — Ber. 1900, 37).

Johannistal bei Kahlbude. Mehrere Gr. (Lissauer 98. — Ber. 1899, 36; 1906, 22/23).

Kahlbude. Grabfund 1850, wohl Steinkistengrab (Förstemann, Pr. Pr. Bl. XII, 1851, 407). — Mehrere Gr. am hohen Ufer der Radaune bei Unter-Kahlbude (Lissauer 101. — Ber. 1887, 11; 1897, 30).

Karlikau bei Zoppot. Mehrere Gr. (Lissauer 103).

Karschemken (= Karczemken) bei Kl. Kelpin. „An drei verschiedenen Stellen, Gräber der gewöhnlichen Art." Offenbar Steinkistengräber (Lissauer 99).

Katzke. 1 Gr. (Lissauer 97).

Hoch Kelpin. Gräberfeld am Abhange zum Nenkauer See (Lissauer 99/100).

Kemnade. Urnenfund 1823, wohl aus Steinkistengrab (Lissauer 100). — Urne, wohl aus Steinkistengrab (Ber. 1902, 27).

Klanau. Mehrere Gr. (Angabe nicht ganz sicher). (Lissauer 98.)

Klempin. Bronzebeigaben, wohl aus Steinkistengräbern (Ber. 1890, 12).

Gr. Kleschkau. 3 Gr. (Lissauer 98).

Kl. Kleschkau. Mehrere Gr. (Lissauer 96. — Ber. 1884, 10; 1890, 12; 1909, 29. — Lissauer, Altert. d. Bronzezeit 20).

Lamenstein. 1,5 km östl. v. L., 6 Gr. (Ber. 1900, 40/41). — 1 Gr. auf dem Grundstück von Lübner (Ber. 1901, 43).

Langenau. Henkelgefäß, wahrscheinlich aus Steinkistengrab in der dortigen Kiesgrube (Lissauer 44, dort als steinzeitlich bezeichnet). — Mehrere Gr. auf der Feldmark von Wilm (Ber. 1891, 14; 1892, 19).

Lappin. 1 Gr. (Lissauer 96).

Lobeckshof. 1 Gr. (Ber. 1897, 30).

Löblau. Viele Gr. beim Chausseebau gefunden (Lissauer 101). — Gräberfeld auf dem Acker des Besitzers Sieg (Lissauer 101; Ber. 1884, 10; 1887, 13; 1888, 17; 1891, 14; 1893, 28/29; 1895, 37). — 1 Gr. auf der Feldmark Bartsch (Ber. 1901, 39). — 1 Gr. im Walde, Grundstück Kuschel (Ber. 1902, 27). — 1 Gr. auf Feldmark Ring (Ber. 1903, 33). — 4 Gr. auf Feldmark Schröder (Ber. 1906, 23; 1908, 27). — Vergl. auch Lissauer, Altert. d. Bronzezeit 21 u. 24.

Lonken siehe Strippau.

Mallentin. 6 Gr. (Ber. 1902, 27/28). — 1 Gr. (Ber. 1906, 23).

Mariensee. 1 Gr. (Ber. 1894, 28). — Mehrere Gr. (Lissauer 98). — Desgl. (Ber. 1903, 31/32).

Meisterswalde. 1 Gr. (Lissauer 98). — Mehrere (?) Gr. (Ber. 1910/11, 25). — 3 Gr. (Ber. 1913/15, 21).

Müggau. 1 Gr. (Ber. 1885, 9).

Nenkau. Mehrere Gr. (Lissauer 99).

Niederhölle bei Mariensee. 1 Gr. (Ber. 1906, 25).

Oliva. 1 Gr. auf dem Zywietz'schen Acker am Fuße des Karlsberges (Lissauer 103). — Heimstätte, 1 Gr. (Ber. 1910/11, 25).

Pelonken. 5 Gr. bei „Friedensau" (Lissauer 103).

Prangenau. Mehrere Gr. (Ber. 1891, 14; 1894, 28; 1906, 24). — Gräberfeld auf dem Fichteberg bei Nieder-Prangenau (Ber. 1897, 30/31; 1898, 41; 1906, 23/24; 1907, 22/23; 1912, 17; 1913/15, 21); weitere Gräber 1921 aufgedeckt. — Ober-Prangenau, 1 (?) Gr. (Lissauer 96).

Prangschin. Gräberfeld (Lissauer 100). — Vergl. Lissauer, Altert. d. Bronzezeit 21.

Praust. 1 Gr. (Lissauer 100). — 1 Gr. (Ber. 1898, 40). — 1 Gr. (Ber. 1899, 36). — Gelände der Hartsteinfabrik. Steinkistengräber? (Ber. 1910/11, 25; 1912, 17.)

Prausterkrug. 2 Gr. (Ber. 1888, 17; 1898, 41).

Rambeltsch. 1 Gr. (Ber. 1906, 25).

Rexin. 1 Gr. (Lissauer 96).

Roschau. Mehrere Gr. (Lissauer 97). — 2 Gr. (Ber. 1886, 7; 1887, 13).

Rottmannsdorf. 4 Gr. (Lissauer 100). — 2 Gr. Ber. 1899, 96. — Vergl. dazu Ber. 1906, 23; 1909, 29 u. Lissauer, Altert. d. Bronzezeit 20.

Russoschin. 1 Gr. (Ber. 1909, 25).

Groß Saalau. 1 Gr. (Ber. 1897, 30).

Saskoschin. Mehrere Gr. (Lissauer 98).

Scherniau (Czerniau). Mehrere Gr. (Lissauer 98. — Ber. 1909, 29. — Lissauer, Altert. d. Bronzezeit 21, Taf. XII, 6—10.)

Schmierau bei Zoppot. 1 Gr. (Ber. 1896, 37).

Schönfeld. Mehrere Gr. am Kosakenberg (Ber. 1891, 14 u. 15).

Schönholz bei Postelau. 1 Gr. (Ber. 1892, 19).

Schönwarling. 1 Gr. (Ber. 1908, 27).

Sobbowitz. Mehrere Gr. (Lissauer 97. — Ber. 1899, 38. — Ber. 1913/15, 21).

Stangenwalde. 1 Gr. (Lissauer 98. — Vergl. Ber. 1890, 12).

Straschin. Mehrere Gr. (Lissauer 100. — Ber. 1891, 14).

Strippau. Vorwerk Lonken, mehrere Gr. (Lissauer 94). — Gräberfeld am Kirchhof von Strippau. Ausgrabung des W. P. M. 1921. — 2 Gr. auf der anderen Seite des Tales, dem Kirchhof gegenüber. Ausgrabung des W. P. M. 1921.

Suckschin (= Gr. Suckschin). Feldmark Bartsch, 1 (?) Gr. (Ber. 1901, 39). — Mehrere Gr. (Ber. 1897, 30; 1909, 29). — Feldmark Max, 1 Gr. (Ber. 1910/11, 25).

Gr. Trampken. Mehrere Gr. (Lissauer 98).

Wiesenthal. 1 (?) Gr. (Ber. 1901, 43).

Wonneberg. 1 Gr. (Ber. 1890, 12; 1891, 14).

Zankenczin. Steinkistengräber? Angabe unsicher (Lissauer 100).

Zoppot. Nordabhang des Kaisertales. Mehrere Gr. (Lissauer 104. — Ber. 1889, 9; 1892, 19; 1908, 21). — Am neuen Schützenhaus. 1 Gr. (ohne Steinkiste?) (Ber. 1899, 34/35, Fig. 14). — Vergl. auch Lissauer, Altert. d. Bronzezeit 20.

Diese Liste umfaßt alle bis jetzt bekannten Fundstellen[1]) von Gräbern der Gesichtsurnenkultur, soweit sie in demjenigen Teile Pommerellens liegen, der zur Freien Stadt Danzig gehört.

An Depotfunden, die derselben Kultur zuzurechnen sind, wären aus unserem Gebiet zu erwähnen:

[Gegend von Danzig.] 3 große Bronze-Hohlringe („Hohlwulste"), davon je einer im Mus. f. Völkerk. Berlin, Prov.-Mus. Königsberg und Poln. Mus. Thorn. — Lissauer 99.

[Tempelburg bei Danzig.] 7 Bronze-Beile. Lissauer 99. — Ders., Altert. d. Bronzezeit 15/16, Taf. VII, 1—5. — Ber. 1894, 26.

[Gr. Trampken.] 8 große Bronze-Hohlringe. — Ber. 1888, 16. — Lissauer, Altert. d. Bronzezeit 17, Taf. VIII, 2—7.

Die Fundstellen Friedensschluß bei Oliva und Danzig-Petrikirchhof liegen zwar außerhalb des Höhenrandes, aber noch auf der diesem vorgelagerten Terrasse. Der Fund vom Heidenberg bei Danzig ist auch von volkskundlicher Bedeutung. Der Berg hat seinen Namen nach den dort befindlichen vorgeschichtlichen Gräbern erhalten; er wird schon 1598 von Caspar Schütz im Zusammenhang mit Urnen- und Münzfunden (? slawischer Zeit, vergl. S. 12) als Heidenberg erwähnt. In einem im Danziger Staatsarchiv aufbewahrten Bericht über ein im Jahre 1656 dort gefundenes Steinkistengrab mit 8 Urnen wird die Bezeichnung Heidenberg gebraucht, im gleichzeitigen Bericht eines anderen Chronisten heißt der Berg jedoch Silberberg, wahrscheinlich nach den oben erwähnten Münzen. Später sind beide Namen verloren gegangen und durch die Bezeichnung Looseberg (= Lauseberg) ersetzt worden, die nach Strehlke eine volkstümliche Benennung für Orte mit vorgeschichtlichen Funden sein soll[2]).

---

[1]) Die Angabe Borrenschin (Hirsch, a. a. O. S. 53) vermag ich nicht zu belegen.

[2]) Förstemann, Pr. Pr. Bl. XI, 1851. — Strehlke, ebd. VIII, 1855, 48.

6. Spätlatènezeit (vorrömische Zeit). Etwa 150 v. Chr. bis Chr. Geb.

Um die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. tritt im ostgermanischen Gebiet eine Änderung der Bestattungssitte auf; man setzt die Urnen, welche die Überreste von der Leichenverbrennung enthalten, nicht mehr in Steinkisten bei, sondern stellt diese frei in die Erde und umgibt sie mit einigen Feldsteinen, oder die Scheiterhaufenreste werden in einer Erdgrube (Brandgrube), also ohne Urne, bestattet. Derartige Gräber, die gewöhnlich zahlreiche Beigaben (eiserne Waffen und Geräte, Schmucksachen u. dergl.) enthalten, sind an folgenden Orten in der Umgebung von Danzig gefunden worden:

Dreilinden (unweit Zigankenberg). Urnengrab. Kostrzewski II, 78[1]).

Oliva. Gräberfeld auf dem Zywietz'schen Acker am Karlsberge. Zahlreiche Urnen- und Brandgrubengräber. — Kostrzewski II, 81.

Praust. 1. Mehrere Urnen- und Brandgrubengräber auf dem Gelände der Zuckerfabrik. — 2. Mehrere Urnengräber auf dem Gelände der Hartstein- und Zementfabrik. — (Ber. 1909, 33/34; 1910/11, 26.) — Kostrzewski II, 82. — Die Entfernung zwischen beiden Gräberfeldern beträgt 1,5 km.

Zipplau. In der Nähe von Z., an dem Flüßchen Gans, wurden hier 1921 Urnenscherben gefunden, die wahrscheinlich aus Gräbern der Spätlatènezeit herrühren. Die Fundstelle liegt in der Niederung, aber noch auf der dem Höhenrande vorgelagerten breiten Terrasse.

Suckschin. Gräberfeld mit Urnen- u. Brandgrubengräbern. — Kostrzewski II, 82.

Schönwarling. Großes Gräberfeld mit Urnen- und Brandgrubengräbern auf dem Sandberg, welcher dort vor dem Höhenrande liegt. — Kostrzewski II, 82.

7. Römische Kaiserzeit (1.—4. Jahrh. n. Chr.).

Auch aus diesem Zeitabschnitt sind noch keine eigentlichen Siedelungsfunde bekannt. Ein Teil der spätlatènezeitlichen Gräberfelder setzt sich bis in die Kaiserzeit hinein fort. Zu den Urnengräbern treten jetzt Skelettgräber hinzu, die sich neben den Urnengräbern finden (gemischte Gräberfelder). Kaiserzeitliche Brandgruben sind im nördlichen Westpreußen selten.

Oliva. Das Gräberfeld am Karlsberg enthält neben latènezeitlichen Gräbern (s. oben) auch kaiserzeitliche Urnen- und Brandgrubengräber. Nach den Beigaben zu urteilen, hat es bis etwa 200 n. Chr. bestanden. — Blume II, 174 (dort die ältere Literatur)[2]).

---

[1]) An Literatur wird für die Spätlatènezeit hier nur Kostrzewski zitiert, der die ältere Literatur zusammengestellt hat: Kostrzewski, J., Die ostgermanische Kultur der Spätlatènezeit. I u. II. Mannus-Bibl. Nr. 18 u. 19, Würzburg 1919.

[2]) Blume, E. Die germanischen Stämme und die Kulturen zwischen Oder und Passarge zur Römischen Kaiserzeit. I u. II. Mannus-Bibl. Nr. 8 u. 14, Würzburg 1912 u. 1915.

Danzig. 1. Urnenfund vom Hagelsberg, 1664. Dieser Fund wurde später irrtümlich mit einer neuzeitlichen Bronzefigur zusammengebracht und wird in der Literatur oftmals genannt. Die anfangs in der Bibliothek des Gymnasiums aufbewahrte Urne ging später verloren. Ob sie kaiserzeitlich war, wie Lissauer S. 159 annimmt, ist zweifelhaft. — 2. Samisches (= Terra sigillata) Gefäß und römisches Bronzegefäß „aus einem Grabe bei Danzig". Sammlung Blell, Marienburg. — Lissauer 159.

[St. Albrecht.] Hier gefundene römische Glasperlen und Münzen sowie ein Schleifstein stammen vielleicht aus zerstörten Gräbern oder von einem Siedelungsfunde her. — Lissauer 159.

Praust. Auf dem Gelände der Hartsteinfabrik wurden zwischen Gräbern der Spätlatènezeit (s. oben) auch kaiserzeitliche Beigaben aufgefunden, die höchstwahrscheinlich aus zerstörten Gräbern (wahrscheinlich Skelettgräbern) stammen. Dort wurde auch ein zusammengehöriger Münzfund von etwa 80 Münzen aufgedeckt; diese stammen aus der Zeit von 117—192 n. Chr. — Ber. 1910/11, 26, 1912, 19; 1913/15, 23.

Gischkau. Gräberfeld mit Urnen- und Skelettgräbern; beginnt erst in der Kaiserzeit. Die Beigaben gehören der älteren Kaiserzeit (1. u. 2. Jahrh.) an. Von dort stammt auch ein großer Münzfund, der größtenteils verloren ging. Die aufbewahrten Münzen sind in die Zeit von 81—211 n. Chr. zu datieren. — Lissauer 159. — Blume II, 146.

Kl. Kleschkau. Gräberfeld mit Urnen- und Skelettgräbern. Beginnt erst in der Kaiserzeit und endet um 200 n. Chr. — Lissauer 157. — Blume II, 151.

Zipplau. Einen unfern des Dorfes 1852 gemachten Urnenfund sieht Lissauer (S. 157) als kaiserzeitlich an. Die Urnen sind nicht erhalten. — Es liegt die Vermutung nahe, daß bei Zipplau ein Gräberfeld der Spätlatène- und Kaiserzeit bestanden hat, von dem 1921 nur noch Überreste gefunden wurden (s. oben S. 9).

Schönwarling. Großes Gräberfeld. Beginnt in der Spätlatènezeit (s. oben) und dauert bis ins 6. Jahrh. n. Chr. Der Kaiserzeit gehören Urnen- und Skelettgräber an. — Blume II, 162. — Ferner, von Blume nicht zitiert: Ber. 1907, 26; 1908, 32—34, Abb. 21.

Hohenstein. Mehrere kaiserzeitliche Skelettgräber aus der Zeit bis 200 n. Chr. — Blume II, 150.

Lamenstein. Urnengrab, gefunden 1879. (Lissauer 158.) — 4. Spinnwirtel, ob aus Gräbern oder Siedelung? (Ber. 1909, 34; 1910/11, 27).

8. Völkerwanderungszeit (5. u. 6. Jahrh. n. Chr.).

Das einzige von den oben genannten Gräberfeldern, das sich bis ins 5. Jahrhundert hinein fortsetzt, ist das von Schönwarling. Als Beweise dafür sind folgende Funde anzusehen, die sehr wahrscheinlich aus Skelettgräbern stammen:

Schönwarling. 1. Bronze-Armbrustfibel mit Schaufelfuß, ähnlich Tischler-Kemke, Ostpr. Altert., Taf. IV, 9 (Ende des 4. Jahrh.). — Ber. 1898, 49. — Blume II, 163. — 2. Tierkopf-Fibel aus Bronze (Fibel mit Kopfplatte, ähnlich Salin, Tierornamentik, Abb. 124). 6. Jahrh. — Ber. 1899, 44. — Blume II, 163. — Åberg, Ostpr. i. d. Völkerwanderungszeit, 88 u. 168, vergl. Abb. 106. — 3. Goldmünze von Leo I. (457—474 n. Chr.). — Ber. 1908, 36.

9. Frühslawische Zeit (7.—9. Jahrh.).

Reste aus diesem Abschnitt sind überaus selten; wir kennen weder Siedelungs- noch Gräberfunde dieser Zeit. Die einzigen Zeugen dafür, daß überhaupt unser Gebiet damals bewohnt war, sind einige Münzfunde, die deshalb hier aufgeführt werden mögen.

Unter einigen angeblich am Kapellenberge bei St. Albrecht[1]) einzeln gefundenen byzantinischen Münzen reicht eine bis zum Jahre 641 n. Chr. (Lissauer 159; Ber. 1887, 14). Dann folgt zeitlich ein Depotfund von Steegen auf der Danziger Nehrung, der schon hier erwähnt sei; dort wurden im Dünensande 17 kufische (arabische) Münzen gefunden, die von 724 bis 813 reichen (Lissauer 189). Etwa in dieselbe Zeit gehört ein größerer Fund von arabischen Münzen zwischen Oliva und Konradshammer, der größtenteils verloren ging; fünf gerettete Münzen stammen aus der Zeit von 750—808 (Lissauer 194, hier unter Oliva und Zoppot aufgeführt; wohl identisch mit dem Funde, den Förstemann, Pr. Pr. Bl. 1851, 264 erwähnt). Hieran schließen sich zeitlich einige in den Gärten an der Radaune einzeln gefundene kufische Münzen aus St. Albrecht (808—941) (Lissauer 193/194).

10. Spätslawische Zeit (10. bis. 12. Jahrh. n. Chr.).

Aus dieser Zeit kennen wir wieder mehr Funde aus der Umgebung Danzigs, darunter auch Siedelungsfunde. Die Toten wurden jetzt meist nicht mehr verbrannt, sondern beerdigt (Skelettgräber). Unter den Grabbeigaben sind die sog. Hakenringe oder Schläfenringe besonders wichtig, weil sie eine Eigentümlichkeit der Slawen sind. Eine große Rolle spielen in den Funden dieser Zeit Tongefäße und Scherben von solchen, die fast immer leicht als slawische erkennbar sind (sog. Burgwalltypus). Einige Münzfunde (Hacksilberfunde) ermöglichen eine genaue Datierung.

Zoppot. 1. Burgwall bei Talmühle; dort wurden viele Tongefäßscherben u. a. m. gefunden (Lissauer 194. — Ber. 1887, 15; 1889, 11; 1896, 47; 1907, 10/11, Abb. 1 (Kartenskizze), Abb. 2 (Burgwall). — 2. Siedelungsstelle bei Steinfließ, ½ km nordwestlich vom Burgwall (Grundstück von Studienrat Dr. Thimm). Tonscherben, Holzkohlestückchen, gebrannte Lehmbrocken vom Wandbewurf. Ausgrabung des Provinzial-Museums 1920. — 3. Siedelungsstelle (Herdgrube mit Holzkohlen, Scherben, Lehmbewurfstücken, eiserner

---

[1]) Die Münzfunde aus St. Albrecht können nur mit Vorbehalt verwertet werden. Von dort sollen sowohl einige griechische, vorchristliche Münzen — die einzigen, die aus Westpreußen bekannt sind! — wie auch römische, byzantinische (außer den oben erwähnten noch vier Münzen aus dem 10. Jahrh.) und arabische Münzen stammen. Das ist gewiß verdächtig. Die meisten davon sollen auf dem Kapellenberg gefunden sein; ist das richtig, so könnten sie dorthin durch Wallfahrer, Besucher der Adalbertskapelle verschleppt sein. Doch liegt auch die Möglichkeit vor, daß Pawlowski, aus dessen Sammlung die Münzen stammen, von anderen irregeführt worden ist oder selbst die Fundortsangaben verwechselt hat.

Sichel u. a. m.) im Schidlitztal am Kleinen Sternweg (Grundstück von Professor Brandt). Ausgrabung des Provinzial-Museums 1920.

Oliva. Lissauer (Beiträge zur westpreußischen Urgeschichte. II. Das Gräberfeld auf dem Zywietz'schen Acker in Oliva. Schr. Nat. Ges. Danzig N. F. III, 3, 1874) bildet Taf. IV, Fig. 12, einen Bronze-Hakenring ab, den er als solchen nicht erkannt hat; dieser stammt offenbar aus einem der dortigen Gräber, vielleicht aus einer slawischen Brandgrube, die sich zwischen den germanischen Gräbern der Spätlatène- und Römischen Zeit befunden hat, oder aus einem unbeachtet gebliebenen slawischen Skelettgrab (die Knochen vergehen oft spurlos in der Erde). Leider ist aus der genannten Veröffentlichung nichts näheres über die Fundumstände zu ersehen.

Danzig. Caspar Schütz, Historia rerum prussicarum, 2. Ausgabe 1598, berichtet dort von Urnengräbern vom Heidenberg bei Danzig („Menschengebeinen in Krügen und Töpfen") und fährt fort: „Umb dieselben Gräber seien güldene und silberne Müntzen, aber gantz unkenntlich, mit seltsamen Caraktern und Buchstaben, deren wenig zu lesen sind, ausgegraben worden" (Förstemann, Pr. Pr. Bl. XI, 1851, 258 ff.). Nach der von Schütz gegebenen Beschreibung der Münzen scheinen goldene Ottonen vorgelegen zu haben (ihr Verbleib ist unbekannt), während die übrigen wahrscheinlich arabische Münzen waren; denn Förstemann (a. a. O. 265) gibt an, 6 kufische Münzen, in der Ratsbibliothek zu Danzig aufbewahrt, stammten wahrscheinlich aus diesem Funde[1]). Hiernach scheint es sich um einen Münzfund (Depotfund) aus spätslawischer Zeit gehandelt zu haben. Die von Schütz erwähnten Urnengräber haben wahrscheinlich mit diesem Funde nichts zu tun; vielleicht stammten sie aus einem Steinkistengrabe, wie ich daraus schließe, daß man etwa 100 Jahre später dort ein Steinkistengrab gefunden hat (s. oben S. 6). — Die Nachricht von Schütz ist m. W. die älteste Literaturangabe über vorgeschichtliche Funde aus unserer Gegend.

Christinenhof bei Danzig, unweit Emaus. Siedelungsstelle (mit zahlreichen slawischen Tonscherben, Tierknochen, Schleifstein usw.) auf der Höhe einer der dortigen Bodenwellen (Feldmark Schwerdtfeger). — Ber. 1892, 21. — Christinenhof wird in der Liste der westpreußischen Burgwälle (Ber. 1896, 47) aufgeführt und diese Angabe ist in die spätere Literatur übergegangen. Zweifellos ist dort aber kein Burgwall vorhanden und auch nicht vorhanden gewesen; es handelt sich vielmehr um eine gewöhnliche Siedelungsstelle.

[Wonneberg.] Depotfund (Hacksilberfund). Zwei slawische Tongefäße (das eine hat wohl als Deckel gedient) mit Schmucksachen (Hacksilber), darunter Hakenringen, und über 600 Münzen. Nach Ausweis der jüngsten Münze ist der Fund nach 1063 vergraben worden. — Ber. 1909, 34—36, Abb. 14 (Töpfermarke).

Ohra. Siedelungsfund auf dem Grundstück Hinterweg 7. Zahlreiche Tonscherben vom Burgwalltypus, Knochen, Holzkohlestückchen u. a. m., Tongefäß mit Schmucksachen (Hacksilber), darunter Hakenringen, und etwa 500 silbernen Münzen aus dem 10. und 11. Jahrhundert. Der Silberschatz ist Ende des 11. Jahrhunderts vergraben worden. — Ber. 1900, 46—48.

---

[1]) Über den späteren Verbleib der Münzen scheint nichts bekannt zu sein.

St. Albrecht. 1. Vom Fuße des Kapellenberges stammen Scherben vom Burgwalltypus, die wohl auf eine Siedelung hinweisen (Lissauer-Schück, Führer 31 (173), IV 31). Im Zusammenhang damit gewinnt die Angabe von Pawlowski an Wahrscheinlichkeit, daß die S. 11 erwähnten kufischen Münzen (808—941) wirklich dort gefunden sind. — 2. Vier byzantinische Münzen von Johann I. Cimisces (969—976) sollen nach Pawlowski auf dem Kapellenberge gefunden worden sein (vergl. Anm. S. 11). — Lissauer 194.

Praust. 1. Siedelungsfund (Herdstelle mit zahlreichen Scherben vom Burgwalltypus) auf dem Gelände der Zuckerfabrik (Ber. 1898, 55). — 2. Siedelungsfund (zahlreiche Tongefäßscherben) vom Grundstück von Dr. Pirwaß an der Bahnhofstraße (Ber. 1913/15, 25). — 3. Gräberfeld auf dem Gelände der Hartsteinfabrik. Zahlreiche Skelettgräber und einige Brandgrubengräber, Tongefäße und Scherben von solchen, Hakenringe u. a. m., trepanierte Schädel. Auf demselben Gelände befindet sich ein germanisches Gräberfeld der Spätlatène- und Römischen Zeit. — (Ber. 1909, 36/37, Abb. 16 u. 17 (trep. Schädel); 1910/11, 27; 1913/15, 25.)

Gischkau. Siedelungsstelle zwischen Gischkau und Rottmannsdorf, mit zahlreichen Tonscherben vom Burgwalltypus (Ber. 1908, 36; 1909, 38). — Von Gischkau (ob von derselben Stelle?) stammen auch 4 Münzen aus der Zeit von 970—1261 (Lissauer 194. — Ber. 1887, 15).

Bankau. Gräberfeld auf dem Vorwerk Golmkau: Skelettgräber mit Hakenringen u. a. m. — Ber. 1909, 36, Abb. 15 (Hakenring mit Schelle).

Ottomin. Burgwall („Schloßberg") auf einer Halbinsel am Südufer des Ottominer Sees. Merkwürdigerweise ist dieser Burgwall nirgends in der Literatur erwähnt, während er auf der neuen Karte der Landesaufnahme 1 : 100 000 als solcher verzeichnet ist. Wall- und Grabenanlagen sind noch deutlich erkennbar; auch fand dort kürzlich Herr Manuth (Danzig) slawische Tonscherben. Eingehendere Untersuchung des Burgwalles steht noch aus.

Straschin. Siedelungsstelle am Galgenberg (etwa 4 km nördlich von Straschin) mit zahlreichen Tonscherben vom Burgwalltypus (Ber. 1891, 16; 1912, 20). — Straschin ist offenbar auf Grund jener Siedelungsreste in die Liste der ost- und westpreußischen Burgwälle (Ber. 1896, 47) aufgenommen worden, von wo diese Angabe in die spätere Literatur überging. Ein Burgwall ist jedoch bei Straschin nicht nachweisbar.

Popowken bei Prangenau. Burgwall. Aus der alten Sammlung der Naturforschenden Gesellschaft übernahm das Westpr. Provinzial-Museum einige slawische Tonscherben, die bezeichnet sind: Prangenau VI 237 und 238, 1874, und Lissauer (Denkm. 193) erwähnt einen Schloßberg von Ober-Prangenau im Quellgebiet der Danziger Wasserleitung. Später berichtet Conwentz (Ber. 1890, 14), in der Kgl. Forst Stangenwalde liege ein Burgwall, woher das Museum Tonscherben erhalten habe (Kat. V, 111 u. 113, 1890). Dementsprechend wird in der hier schon mehrfach genannten Liste der Burgwälle (Ber. 1896, 47) sowohl von Prangenau wie von Stangenwalde ein Burgwall genannt. Im Jahre 1896 erhielt das Museum ferner Tonscherben und Haustierknochen vom „Burgwall Prangenau" (Ber. 1896, 48). Erheblich später erscheint in der Literatur ein Burgwall unter der Bezeichnung „Popowken" (Ber. 1907, 27). Es hat sich nun bei meinen Nachforschungen herausgestellt, daß sich alle

drei Angaben: Prangenau, Stangenwalde und Popowken auf ein und denselben Burgwall beziehen, der nach dem nächstgelegenen Ort und entsprechend den Besitzverhältnissen Popowken heißen muß. Dieser Burgwall liegt sowohl im Quellgebiet der Wasserleitung bei Prangenau, wie am Rande der Forst Stangenwalde, und außer ihm sind in dortiger Gegend keine anderen Burgwälle nachweisbar. Die Angaben „Burgwall Stangenwalde" und „Burgwall Prangenau" sind also auf den Burgwall bei Popowken zu beziehen.

Scharshütte. Um wenigstens die im Freistaat Danzig gelegenen Burgwälle, die einzigen noch vorhandenen vorgeschichtlichen Baudenkmäler, vollzählig zu nennen, sei hier auch der Burgwall von Scharshütte aufgeführt. Er liegt auf einer Halbinsel am Südufer des Mariensees und ist daher in der Literatur mehrfach unter der Bezeichnung „Burgwall Mariensee" erwähnt (Lissauer 193), was besser vermieden wird, weil es auch einen Ort Mariensee gibt, der aber am Nordufer des Sees liegt. Überdies liegt der Burgwall auf der Feldmark Scharshütte (früher Kreis Berent); unter dieser Bezeichnung wird er auch im Verzeichnis der Burgwälle (Ber. 1896, 47) genannt.

Langenau. Einige Tonscherben vom Burgwalltypus aus Langenau (Lissauer-Schück, Führer 33 (175) IV, 74) stammen höchstwahrscheinlich aus der dortigen Kiesgrube (vergl. oben S. 4 die irrtümliche Angabe über steinzeitliche Scherben von dort) und sind als Siedelungsreste anzusehen.

[Kladau.] In der Liste der westpreußischen Burgwälle (Ber. 1896, 47) wird auch Kladau genannt. Ich habe jedoch bei Nachforschungen keinerlei Anhaltspunkte für die Existenz eines Burgwalles in dortiger Gegend finden können. Auf Anfrage teilte mir Lehrer Knuth in Kladau mit, er kenne dort keinen Burgwall und habe nie von einem solchen gehört, obwohl er seit 22 Jahren dort Ortslehrer sei.

Schönwarling. Aus der dortigen Kiesgrube auf dem großen Kiesberg stammt ein slawisches Gefäß mit Horizontalrillen (W. P. M. 8836, 1902). Kürzlich hat auch Professor Stremme dort slawische Tonscherben gefunden. Es handelt sich hier sehr wahrscheinlich um Siedelungsfunde.

Funde aus unbestimmter Zeit.

Zoppot. Siedelungsstelle bei der Ziegelei. An der westlichen Wand der Ziegeleigrube, unmittelbar am Wege, der zwischen Realgymnasium und Ziegelei nach dem Walde hinaufführt, fanden Schüler des Gymnasiums Tonscherben, wovon das Provinzial-Museum durch Professor Dahms und Studienrat Dr. Thimm benachrichtigt wurde. Bei wiederholten Besichtigungen und Grabungen an dieser Stelle (1920) konnte festgestellt werden, daß die ganze Wand dicht unterhalb des Weges auf eine Länge von etwa 50 m von einer Kulturschicht durchsetzt ist, in der sich Feuerstein-Absplisse, roh gearbeitete Tonscherben, Holzkohlestückchen und Tierknochenreste finden. Gemeinsam mit Herrn Thimm legte ich auch eine Herdgrube dort frei. Eine planmäßige Untersuchung der Fundstelle ist zur Zeit nicht möglich, weil die Kulturschicht unmittelbar unter dem genannten Wege liegt. Im Zusammenhang mit diesen Funden steht wahrscheinlich ein Mahltrog aus Granit, der nicht weit davon an der nördlichen Wand der Ziegeleigrube gefunden wurde. — Die Zeitstellung der Funde ist unsicher. Die bisher gefundenen Tonscherben sind nicht verziert und zeigen keine Merkmale, die eine sichere Datierung zulassen.

II. Danziger Nehrung.

1. Jüngere Steinzeit.

[Weichselmünde.] 1. Hier wurden im Jahre 1882 „am Strande unweit der Rieselfelder“ von dem damaligen Gymnasiasten Viktor Knoch vier Tongefäßscherben gefunden, die steinzeitlich sind; zwei davon zeigen Schnurverzierung. Der Fund gelangte 1887 in die Sammlung des Provinzial-Museums (Ber. 1887, 11). Da der Fund von großer Bedeutung wäre, wenn es sich dabei um einen Siedelungs- oder Grabfund handeln würde, wandte ich mich an Herrn Geheimrat Conwentz in Berlin, der mir freundlichst folgendes darüber mitteilte: „Ich entsinne mich ganz genau der Persönlichkeit des Finders. Seinen damaligen Mitteilungen habe ich jedenfalls nicht entnehmen können, daß es sich um Scherben an ursprünglicher Stelle handelte, sondern daß sie sich auf zweiter oder dritter Lagerstelle befanden. Es kommt hinzu, daß damals Erdbewegungen auf den Rieselfeldern vorkamen und Schuttmassen dort abgelagert wurden. Unter diesen Umständen haben Knoch und ich es nicht für nötig gehalten, die Stelle zu besichtigen oder gar Nachgrabungen vorzunehmen. Auch der Umstand, daß Lissauer in den Sitzungen der Anthropologischen Sektion nicht davon erwähnt hat, läßt darauf schließen, daß er den Scherben keine besondere Bedeutung beimaß.“ — Hiernach ist jedenfalls die Möglichkeit vorhanden, daß die erwähnten Tonscherben durch Verschleppung an die Fundstelle gelangten, deren genaue Lage im übrigen nicht mehr festzustellen ist. — 2. Im Jahre 1912 fand ich im Dünengelände bei Weichselmünde unweit des Friedhofes einen zweifellos bearbeiteten Feuersteinsplitter (Ber. 1912, 15). Auch kürzlich fand ich dort solche an derselben Stelle. Sonst war jedoch bei sorgfältiger Suche bisher nichts zu entdecken, was für eine Siedelungsstelle sprechen würde. Die Möglichkeit, daß es sich um verschlepptes Material handelt, ist auch in diesem Falle nicht ausgeschlossen, besonders da bei Weichselmünde früher häufig Ballast abgeladen wurde. — Bei dieser Sachlage sind die bisherigen Funde aus Weichselmünde nicht für Siedelungsfragen zu verwerten.

[„Danzig“ und Kronenhof.] Mehrere einzeln am Strande der Danziger Nehrung aufgefundene und von Lissauer S. 39 unter obigen Stichworten aufgeführte steinzeitliche Bernstein-Artefakte können als Beweise für ehemals vorhandene Siedelungen nicht angesehen werden. Bearbeitete Bernsteinstücke werden dort nicht selten am Strande angespült und gelangen dann auch in den Dünensand hinein. Hirsch (a. a. O.) verzeichnet S. 53 und auf seiner Karte einen steinzeitlichen Fund bei Krakau auf der Nehrung. H. hat wohl das Dreieck, das Lissauers Prähistorische Karte an jener Stelle aufweist und das sich zweifellos auf die Einzelfunde vom Strande der Danziger Bucht bezieht, auf einen Fund bei Krakau gedeutet.

[Steegen.] Hier wurden 2¼ m tief im Torf unter Dünensand 47 durchlochte Bernsteinplatten gefunden, die anscheinend einen zusammengehörigen kettenartigen Schmuck gebildet haben (Ber. 1888, 15; Abbildung: Vorgesch. Wandtafeln für Westpreußen I). Mangels jeglicher sonstiger Angaben über die näheren Fundumstände ist der Fund nur als Depotfund anzusehen. Wahle, Ostdeutschland . . . S. 67, Anm. 4, erwähnt von Steegen (nach Ber. 1888) auch „Scherben“ und verwertet den Steegener Fund demgemäß als Siedelungsfund. Es handelt sich aber bei dem Wort „Scherben“ im Ber. 1888, 15 zweifellos um einen

Druckfehler; es soll „Scheiben“ heißen (Bernsteinscheiben), wie schon daraus hervorgeht, daß drei Zeilen weiter richtig „Scheibe“ steht. — Kleine Ursache, große Wirkung!

2. Bronzezeit bis Ende der vorgeschichtlichen Zeit.

[Brösen.] Depotfund von 1796. „Urne“ mit „griechischen“ (vielleicht byzantinischen?) Münzen. Verbleib unbekannt. — Lissauer 160.

[Steegen.] Depotfund. Hundert Schritt vom Strande wurden hier im Jahre 1722 im Dünensande 17 arabische Münzen gefunden (724—813 n. Chr.). — Lissauer 189.

Alle übrigen bis jetzt von der Danziger Nehrung bekannten vorgeschichtlichen Funde[1]) sind Einzelfunde und lassen, ebenso wie die beiden oben genannten Münzfunde, keinerlei Schlüsse auf Siedelungen zu.

3. Funde unbestimmten Zeitalters.

Saspe. Im Sommer 1921 fand Professor Sonntag im Dünengelände unweit vom Bahnhof Saspe, nördlich vom Wege Bahnhof Saspe — Dorf Saspe, Tonscherben und im Feuer zersprungene Feldsteine, wovon er das Provinzial-Museum benachrichtigte. Ich besuchte daraufhin die Stelle mehrmals und stellte fest, daß hier. zweifellos vorgeschichtliche Siedelungsreste vorliegen. Die Steine gehören zu einer Herdstelle; ringsum im Dünensande zerstreut, auch an anderen Stellen weitab von dieser, liegen zahlreiche rohe Tonscherben; unweit der Herdstelle war offenbar ein ganzes Tongefäß im Erdboden zerfallen, denn die stark verwitterten Teile davon lagen dicht zusammen. Sonst fand ich nur noch einige bearbeitete Feuersteinspäne; für Untersuchungen durch Grabungen ergaben sich bis jetzt keinerlei Anhaltspunkte. Die aufgefundenen Tonscherben sind durchweg verziert und gestatten keine sichere Datierung. Die Fundstelle, die ständig durch Sandverwehung verändert wird, soll fernerhin beobachtet werden.

III. Danziger Werder.

[Danzig.] 1. Hier ist zunächst ein Fund zu erwähnen, der in der Stadt Danzig selbst, und zwar in dem der Niederung angehörigen Stadtteil gemacht worden ist. Im Jahre 1880 wurden bei Ausbaggerung der Mottlau an der Grünen Brücke im Mottlauschlick viele Tierknochen gefunden, die sowohl wildlebenden Arten (Bär, Hase, Reh, Hirsch, Elch, Ur, Wildschwein, Auerhahn) wie Haus-

---

[1]) Am Strande zwischen Zoppot und Oliva (Röm. Denar); Krakau (röm. Münze); Westl. Neufähr, am Quellberg (röm. Münze), von Lissauer und daher auch von Hirsch auf der Karte irrtümlich bei Östl. Neufähr eingetragen; Junkeracker (Bronzeklumpen, sehr fraglich, ob wirklich dort gefunden); Pasewark (Bernsteinperle). — Hirsch (a. a. O. 54) verzeichnet noch Glettkau, woher kein Fund bekannt ist; er meint damit vielleicht den Münzfund zwischen Oliva und Konradshammer.

tieren angehören. Da manche dieser Knochen absichtlich zerspalten waren und sich ferner bearbeitete Knochen darunter befanden, so schlossen Lissauer und Conwentz[1]), daß hier Reste aus einer vorgeschichtlichen Ansiedelung vorliegen müßten, und zwar, da unter den Tierresten solche von jetzt bei uns ausgestorbenen Tieren (Bär, Elch, Ur) vertreten wären, wahrscheinlich aus einer steinzeitlichen Siedelung. Thomaschky[2]) und Hirsch[3]) haben diese Angabe bei ihren Ausführungen über die vorgeschichtliche Besiedelung unseres Gebietes entsprechend verwertet, und auch Sonntag[4]) benutzt diesen Fund zu Schlußfolgerungen über die Grenzen des Urhaffes. Es muß daher hier betont werden, daß diese Knochen weder einen zusammengehörigen Fund darstellen, noch als steinzeitlich angesehen werden können; vielmehr gehören sie offenbar ganz verschiedenen Zeiten an und sind gewiß zum großen Teil erst in geschichtlicher Zeit in die Mottlau geraten. Knochen vom Bären, Elch und Ur sind nicht beweisend für höheres Alter; haben doch alle drei noch in historischer Zeit in Deutschland gelebt. Es sei in diesem Zusammenhange daran erinnert, daß 1887 im Boden der Altstadt, in der Rittergasse, ein Ur-Schädel mit abgeschlagenen Hörnern gefunden wurde, der höchstwahrscheinlich einem zur Ordenszeit nach Danzig gebrachten Ur angehört hat[5]). Wie die erwähnten Tierknochen in die Mottlau gelangt sind, ist nicht schwer zu erklären. Noch heute wird die Mottlau, wie jeder Fluß, der durch eine Stadt fließt, nicht selten zur Beseitigung von Schutt und Unrat benutzt, und das war zweifellos früher noch weit häufiger der Fall. Ferner geht aus der von Geisler[6]) veröffentlichten Höhenschichtenkarte von Danzig deutlich hervor, daß man in alten Zeiten im Zuge des Langen Marktes und der Milchkannengasse einen Damm nach der Niederung zu geschüttet hat, bei welcher Gelegenheit ein Teil des Aufschüttungsmateriales und damit auch Schutt und Abfälle in die Mottlau geraten sein mögen. — In keinem Falle können die erwähnten Knochenfunde als Beweise für eine am Mottlauufer gelegene vorgeschichtliche Siedelung angesehen werden.

2. Ein im Danziger Stadtgraben gefundenes wahrscheinlich steinzeitliches Bernstein-Amulett in Form einer Axt (Mus. Königsberg; vergl. Klebs, Bernsteinschmuck der Steinzeit, S. 47, Taf. XI, 1 a, b) ist offenbar ein verschlepptes Stück, in jedem Falle aber ein für die Siedelungskunde belangloser Einzelfund. Dasselbe gilt von dem berühmten „Eber von Danzig“, einer im Museum f. Völkerk. in Berlin aufbewahrten Tierfigur aus Bernstein (Lissauer 39, Taf. II, 18).

[Nassenhuben.] Hier wurde auf dem Acker ein Feuersteindolch gefunden (Ber. 1908, 23, Fig. 5), der, wie schon Conwentz betont hat (a. a. O., Anm.),

---

1) Lissauer und Conwentz, Das Weichsel-Nogat-Delta 1886 (a. a. O. S. 207 f.).

2) a. a. O. vergl. oben S. 6.

3) a. a. O. S. 53 („Im Danziger Werder: Stadtgebiet von Danzig“).

4) Sonntag. Hela, die Frische Nehrung und das Haff. Schr. Nat. Ges. Danzig XIV, 1, 1915, S. 54. — Geologie von Westpreußen 1920, S. 248.

5) Daß der Ur damals noch an den Ufern der Mottlau gelebt habe, wie Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, S. 10, annimmt, ist wenig wahrscheinlich.

6) Geisler, W. Die Großstadtsiedelung Danzig. Danzig 1918.

möglicherweise als verschleppt anzusehen ist. Aber selbst, wenn dieser Dolch bereits in der Steinzeit dort in den Erdboden gelangt sein sollte, würde er für eine Siedelung nicht beweisend sein; eine solche kann dort in vorgeschichtlicher Zeit gar nicht bestanden haben (vergl. dazu S. 20).

Zugdamm-Abbau. Hier wurde 1902 auf dem Grundstück des Besitzers Gustav Höpfner beim Pflügen ein Urnengrab freigelegt; ein zweites wurde vom Museums-Präparator Kutschkowski ausgegraben (Ber. 1902, 38, wo es irrtümlich Köppke heißt); die Gräber gehören anscheinend der Spätlatènezeit an. Bei der Wichtigkeit dieses Fundes für die Frage nach der vorgeschichtlichen Besiedelung des Danziger Werders habe ich mich bemüht, die Fundumstände, über die nur ein kurzer Bericht vorlag, zu ermitteln. Der ehemalige Besitzer des Grundstückes, der jetzt in Müggenhahl wohnt, entsann sich des Fundes genau und bezeichnete mir die Fundstelle, die ich bald darauf besichtigte. Das zu Zugdamm gehörige Gehöft liegt im Osterwicker Bruch in der Mitte zwischen Ziegengraben und Belau. Dort zieht sich parallel zu diesen beiden Wasserläufen von SO nach NW eine langgestreckte, sehr flache Erhebung von nur 2,5—3 m Höhe (über dem Ostseespiegel) hin, die eine Reihe von weit auseinander liegenden Gehöften trägt. Dieser Rücken liegt wie eine flache Insel in dem weiten Bruchgebiete; ihre Oberfläche besteht z. T. aus bester Ackererde (Schlick). Seit 1902 sind dort, wie mir der jetzige Besitzer Zörmer bei der Besichtigung der Fundstelle sagte, keine weiteren Gräber mehr aufgefunden worden. Nach Angabe von G. Höpfner-Müggenhahl ist aber vor Jahren auch auf dem weiter nördlich gelegenen Gehöft von Rusch (das dritte von N in dieser Reihe von Ansiedelungen, zu Osterwick gehörig) ein vorgeschichtliches Grab mit Steinpackung, das H. selber gesehen hat, gefunden worden. Es ergibt sich also aus diesem Funde von Zugdamm-Abbau, daß der erwähnte flache Rücken im Osterwicker Bruch schon in germanischer Zeit besiedelt gewesen ist. Von dem westlichen Höhenrande her, wo der Kiesberg von Schönwarling sich weit in die Niederung hinein vorschiebt, muß schon frühzeitig jener inselartige Landrücken innerhalb der großen sich unter dem Höhenrande hinziehenden Bruchrinne aufgefallen sein; ihr vortrefflicher, aus Weichselschlick bestehender Boden hat offenbar einige Bewohner des Höhenrandes gelockt, sich dort anzusiedeln, wozu ihnen die erhöhte Lage des Geländes die Möglichkeit bot.

[Osterwicker Bruch.] Depotfund der jüngsten Bronzezeit (Per. V). Im Herbst 1921 wurden hier dicht an der Belau, etwa 100 m nördlich des Weges von Zugdamm nach Schönwarling, beim Ausheben eines Grabens in ½ m Tiefe drei Bronze-Armringe (sog. Nierenringe) zusammenliegend gefunden, die von dem zufällig anwesenden Deichinspektor Bertram geborgen und dem Provinzial-Museum als Geschenk überwiesen wurden. Nach Angabe des Genannten lagen die Ringe in einer von Erlenholz stark durchsetzten Torfschicht, und zwar unter oder in einem größeren Erlenstubben. Der Fund gehört in die gleiche Zeit wie ein vom benachbarten Kiesberg bei Schönwarling stammender Bronze-Depotfund (s. oben S. 5); die Fundstelle liegt nur etwa 500 m vom Rande des Kiesberges entfernt. Offenbar hat ein Bewohner einer am Höhenrande gelegenen Siedelung eines Tages die drei Bronzeringe in dem nahe liegenden Erlenbruch am Fuße einer größeren Erle oder auch in der Höhlung einer solchen niedergelegt, sei es, um sie zu verstecken oder aus anderen Gründen.

[Herrengrebin.] Hier soll nach der Liste der westpreußischen Burgwälle (Ber. 1896, 47) ein Burgwall vorhanden sein. Von einer solchen Anlage habe ich dort nichts entdecken können; nur Reste von ordenszeitlichen Befestigungsanlagen sind dort sichtbar. Im Provinzialmuseum aufbewahrte Tonscherben von Herrengrebin sind frühgeschichtlich.

[Gr. Zünder.] Dieser Ort muß lediglich deshalb erwähnt werden, um eine irrtümliche Literaturangabe zu berichtigen. Sonntag spricht in seiner Veröffentlichung: Strandverschiebungen und alte Küstenlinien an der Weichselmündung bei Danzig (Ztschr. d. Westpr. Gesch.-Ver. 50, 1908, S. 5 unten) von einem Uferwall, dessen Reste im Weichseldelta bei Gr. Zünder zutage treten, und fügt hinzu: „Hier wurden Geräte der neolithischen Kulturzeit gefunden..." Er beruft sich dabei auf eine Äußerung von Wolff, welche lautet: „Im Weichseldelta ragen aus dem jüngeren Alluvium merkwürdige Sandrücken hervor, die oft zur sicheren Anlage von Dörfern Gelegenheit boten.... Auf einigen derselben hat man Geräte der neolithischen Kulturzeit gefunden, woraus folgt, daß sie älter als diese... sind" (Verh. d. 15. Geogr.-Tages Danzig 1905, p. XXXII). Die Bemerkung von Wolff bezieht sich auf das ganze Weichseldelta, nicht bloß auf das Danziger Werder; er meint damit offenbar die Funde von Schöneberg und Katznase. Sonntag's Annahme, daß auch bei Gr. Zünder auf dem dortigen Sandrücken steinzeitliche Funde gemacht seien, ist irrtümlich; solche sind bisher nicht bekannt geworden. Wahle, Ostdeutschland, S. 175 ist erfreulicherweise der Angabe von Sonntag mit Zweifeln begegnet.

Schlußfolgerungen.

Wenn auch bei allgemeinen Schlüssen siedelungskundlicher Art zu bedenken ist, daß von den spärlichen, in den Erdboden gelangten Siedelungsresten und auch von den Gräbern und ihrem Inhalt nur ein Teil erhalten geblieben ist, sowie ferner, daß davon wieder nur ein Teil zu unserer Kenntnis gekommen ist; wenn weiter auch die Unvollständigkeit des Materials berücksichtigt werden muß, da ja bisher in unserem Gebiete noch nicht planmäßig nach vorgeschichtlichen Bodenfunden gesucht worden ist, so lassen sich doch aus den gegebenen Tatsachen schon jetzt einige siedelungsgeographische und siedelungsgeschichtliche Ergebnisse ableiten.

Die drei geographisch ganz ungleichartigen Teile, aus denen sich die Umgebung von Danzig zusammensetzt, bieten ein sehr verschiedenes Bild der Besiedelung dar. Auf den ersten Blick fällt die große Zahl der Funde auf, die am Höhenrande und oben auf der Höhe liegen, gegenüber den wenigen Funden aus dem Danziger Werder und von der Danziger Nehrung. Beim **Danziger Werder** ist es nicht schwierig, eine Erklärung für die schwache Besiedelung in vorgeschichtlicher Zeit zu finden. Zweifellos bildete dieses in seinen niedrig gelegenen Teilen, besonders in seiner nördlichen Hälfte bis zum Beginn der Ordenszeit, d. h. ehe eine

planmäßige Entwässerung eingerichtet wurde, unzugängliches Sumpfgebiet, und selbst der höher gelegene südliche Teil war in vorgeschichtlicher Zeit, als es noch keine Deiche gab, jeder Überschwemmung derart ausgesetzt, daß eine dauernde Ansiedelung dort kaum möglich war.[1]) Gelegenheit dazu hätten allenfalls einige hochwasserfreie Erhebungen geboten, so vor allem die Diluvialinsel bei Herrengrebin und ein dünenartiger Sandrücken bei Gr. Zünder. Wenn wir von dort bisher keine vorgeschichtlichen Siedelungsreste oder Gräberfunde kennen, so ist das um so auffälliger, als im Marienburger Werder einige diluviale und altalluviale Erhebungen schon von der jüngeren Steinzeit an besiedelt gewesen sind. Vielleicht zeitigt systematische Nachsuche an den genannten Stellen in Zukunft noch positive Ergebnisse. Daß die Besiedelung des Danziger Werders schon in germanischer Zeit versucht worden ist, geht aus den Funden von Zugdamm-Abbau hervor, die beweisen, daß sich auf einem nur 3 m über dem Meeresspiegel gelegenen flachen Rücken inmitten des Osterwicker Bruches Ansiedelungen befunden haben (s. oben S. 18). Nach historischen Quellen haben zu Beginn des 14. Jahrhunderts bereits 11 Dörfer im Danziger Werder bestanden, die, nach ihren Namen zu urteilen, slawischen Ursprungs sind; merkwürdigerweise kennen wir aber weder von diesen Orten noch von sonstigen Stellen des Danziger Werders Bodenfunde aus slawischer Zeit. — Der Fund von Zugdamm-Abbau ist somit bis jetzt der einzige archäologische Hinweis auf vorgeschichtliche Siedelungen im Danziger Werder. Indessen soll daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß dieses Gebiet noch zu Beginn der Römerzeit fast unbesiedelt war. Künftige Forschungen werden vielleicht noch weitere Funde zutage fördern; auch muß wohl berücksichtigt werden, daß die höher gelegenen Teile des Werders, also gerade diejenigen, an denen vielleicht eine Ansiedelung möglich gewesen wäre, seit Jahrhunderten unter intensiver Kultur stehen, was der Erhaltung von Bodenaltertümern sicher nicht günstig gewesen ist.

Auch von der **Danziger Nehrung** sind bisher nur sehr wenige vorgeschichtliche Funde bekannt, unter denen sich nur ein Siedelungsfund befindet, nämlich der erst kürzlich bekanntgewordene von Saspe, der leider noch nicht zeitlich bestimmbar ist (s. oben S. 16). Übrigens kennen wir auch von der Fortsetzung der Danziger Nehrung, der Frischen Nehrung,

---

[1]) Den damaligen Zustand des Danziger Werders gibt die von H. Bertram entworfene Karte: Das Danziger Werder am Ende des 13. Jahrhunderts (in: Bertram, Die Entwickelung des Deich- und Entwässerungswesens im Gebiet des heutigen Danziger Deichverbandes seit dem 14. Jahrhundert, Danzig 1907) wohl im wesentlichen richtig wieder; nur sind die Wasserflächen im Norden wohl eher als verlandende Sümpfe zu denken.

bisher erst einen Siedelungsfund, den steinzeitlichen Fund von Schmeergrube (6 km östl. Kahlberg)[1]). Weshalb die Danziger und Frische Nehrung nur eine so schwache vorgeschichtliche Besiedelung aufweisen, ist ohne weiteres nicht erkennbar; diese Erscheinung muß um so mehr auffallen, als wir von der Kurischen Nehrung wissen, daß sie in der Steinzeit stark besiedelt war (es sind von dort mehr als 100 neolithische Siedelungsstellen bekannt) und auch eisenzeitliche Siedelungsfunde geliefert hat. Hier liegt ein unerklärlicher Unterschied in der Besiedelung zweier Gebiete vor, die sich nach Lage, Bodenverhältnissen, Klima usw. äußerst ähnlich sind. Man könnte daher zunächst auf den Gedanken kommen, daß die Frische Nehrung viel später entstanden sei als die Kurische Nehrung. Aber abgesehen davon, daß für eine solche Annahme wohl keinerlei geologische Tatsachen als Beweise anzuführen wären, spricht, wie bereits Wahle (a. a. O. 64) betont hat, der Fund von Schmeergrube dafür, daß die Frische Nehrung schon in der jüngeren Steinzeit mindestens bis dorthin vorhanden gewesen sein muß, und in diesem Sinne kann auch der Fund von Steegen (s. oben S. 15), selbst wenn man ihn nur als Depotfund bewertet, als Beweis für das Alter der Nehrung herangezogen werden[2]). Hierin kann also der Unterschied gegenüber der Kurischen Nehrung nicht begründet sein. Auch ist kein Grund für die Annahme vorhanden, es seien vielleicht andere Funde von der Danziger und Frischen Nehrung nur der Wissenschaft entgangen; handelt es sich doch dort vorwiegend um Sandboden (Dünensand), in welchem vorgeschichtliche Bodenfunde besonders aufzufallen pflegen, weil sie häufig, vom Winde freigeweht, unmittelbar an der Oberfläche liegen. Die Frage, wie die geringe Besiedelung der Danziger und Frischen Nehrung zu erklären ist, muß somit vorläufig ungelöst bleiben.

Von der **Danziger Höhe** liegen Funde aus allen vorgeschichtlichen Zeitabschnitten vor, und ganz besonders war es der Höhenrand, der zur Ansiedelung locken mußte. Hier gab es günstige Gelegenheit, am Rande eines weit ausgedehnten Flußdeltas in hochwasserfreier Lage Siedelungen zu errichten; fruchtbaren Ackerboden lieferten die waldfreien Teile des Höhengeländes, saftige Weiden für das Vieh die höher gelegenen Teile der Niederung; sowohl der Wald auf der Höhe wie die Auwälder, Erlenbrüche, Sümpfe und Moore der Niederung waren reich an Wild allerlei

---

[1]) Wahle (a. a. O. 174) führt noch Kahlberg an, wo ein Steinhammer gefunden worden ist. Für eine Siedelung ist der Fund eigentlich nicht beweisend.

[2]) Dies gilt aber nicht von dem Funde von Kronenhof, den Sonntag (Geologie von Westpreußen S. 248 u. in früheren Arbeiten) in diesem Zusammenhange nennt; ein Steinzeitfund von Krakau auf der Danziger Nehrung, den er nach Hirsch (a. a. O. 53 u. Karte) anführt, ist nicht bekannt (vergl. S. 15).

Art, und zudem boten Flußläufe und Altwässer Gelegenheit zum Fischfang. So waren dort günstige Bedingungen für dauernde Siedelung gegeben.

In der jüngeren Steinzeit war die Zahl der Siedelungen noch gering, viel geringer jedenfalls als an anderen Stellen im Gebiet der unteren Weichsel, wie z. B. in der Gegend von Thorn und im Kulmerlande. Es erklärt sich das wahrscheinlich daraus, daß auf der Danziger Höhe nicht so viel und nicht so weit ausgedehnte waldfreie Flächen vorhanden waren wie dort, denn nur solche kamen allein oder fast ausschließlich für eine Besiedelung in vorgeschichtlicher Zeit in Frage. Im übrigen wird nach den anderen Orts gemachten Erfahrungen eine planmäßige siedelungskundliche Erforschung unseres Gebietes sicherlich zur Auffindung mancher unbekannt gebliebenen steinzeitlichen Wohnstelle führen.

Die bronzezeitliche Besiedelung gibt uns noch manches Rätsel auf. Aus der ganzen Bronzezeit, d. h. einem Zeitraum von etwa 1200 bis 1500 Jahren, kennen wir aus der Umgebung von Danzig noch keinen einzigen Siedelungsfund. Aus der ältesten Periode der Bronzezeit (Per. I) liegen wenigstens einige Gräber- und Depotfunde vor, aus der II. Periode dagegen nur Einzelfunde; die mittlere (Per. III) und jüngere Bronzezeit (Per. IV) ist in dem hier behandelten Gebiet überhaupt nicht durch Funde vertreten[1]), der letzte Abschnitt endlich (Per. V) nur durch Depotfunde. Es ist das gleiche Bild, wie es sich uns für ganz Westpreußen darbietet[2]). Hieraus eine klare Vorstellung von der Besiedelung in jener Zeit und etwaigen siedelungsgeschichtlichen Vorgängen zu gewinnen, dürfte zur Zeit noch unmöglich sein. Zum Teil sind die zahlreichen noch vorhandenen Unklarheiten wohl nur dadurch bedingt, daß die Siedelungsarchäologie bisher so sehr vernachlässigt worden ist; denn daß z. B. unser Gebiet während der jüngsten Bronzezeit bewohnt gewesen sein muß, geht aus Depotfunden hervor, und doch kennen wir aus diesem Zeitraum weder Gräber noch Siedelungsreste. Andererseits mag mancher bronzezeitliche Fund nicht als solcher erkannt worden sein, weil vor allem die Tongefäße dieser Zeit im germanischen Gebiet wenig Charakteristisches darbieten (datierbare Bronzegegenstände fehlen oft in den Funden). Endlich ist auch anscheinend die Bronzezeit für das nördliche Ostdeutschland eine Zeit der Völkerbewegung gewesen, die sich zwar in einer wechselnden Besiedelungsdichte widerspiegeln muß, deren siedelungskundliche Erfassung jedoch naturgemäß sehr schwierig ist.

---

[1]) Aus Per. III u. IV kennen wir allerdings Gräber aus den benachbarten Kreisen Neustadt und Karthaus.

[2]) Vergl. La Baume, Vorgeschichte von Westpreußen 1920, S. 20 ff.

Klarer übersehen wir in bezug auf Siedelungsgeschichte den Zeitabschnitt, der sich von der frühen Eisenzeit bis zur Römischen Kaiserzeit einschließlich erstreckt und als die Zeit der Ostgermanen bezeichnet werden kann. In der Zeit der Gesichtsurnenkultur mit ihren Steinkistengräbern fällt vor allem die Dichte der Besiedelung des Höhengebietes auf, die sich aus den zahlreichen, oben angeführten Grabfunden ergibt. Freilich ist ja die Art der Bestattung in Steinkisten, also sozusagen in steinernen Särgen, ohne Zweifel der dauernden Erhaltung besonders günstig gewesen; dennoch reicht diese Tatsache nicht aus, den bedeutenden Unterschied in der Zahl der Gräber gegenüber der vorangegangenen Bronzezeit zu erklären. Wir werden daher ohne die Annahme einer starken Zuwanderung nach Pommerellen zu Beginn der Eisenzeit oder am Ende der Bronzezeit kaum eine genügende Erklärung für diesen Gegensatz finden. Woher sie kam und wie sie vor sich gegangen sein mag, werden wir wohl erst dann entscheiden können, wenn einmal eine zusammenfassende Bearbeitung der gesamten Gesichtsurnenkultur vorliegt. Diese wird uns hoffentlich auch Aufschluß darüber bringen, welche von den Steinkistengräbern der frühen Eisenzeit (jüngeren Hallsattzeit) und welche der Früh- und Mittellatènezeit zuzurechnen sind, was bisher nicht untersucht worden ist. Denn siedelungsgeschichtlich wäre es wichtig, zu erfahren, ob etwa die Gesichtsurnen-Bevölkerung im Laufe der Zeit eine Abnahme erfahren hat, und wenn dies der Fall war, wann diese einsetzte; überhaupt, ob irgend etwas erkennbar ist, was einen Zusammenhang mit Tatsachen, die zu Beginn der Spätlatènezeit deutlich zutage treten, vermuten läßt. Wenn wir nämlich Lage und Größe der Gräberfelder — und somit indirekt der Siedelungen — der ostgermanischen Gesichtsurnenkultur mit denen der späteren, spätlatène- und kaiserzeitlichen Kultur der Ostgermanen vergleichen, so ergibt sich da eine beträchtliche Verschiedenheit: Die Mehrzahl der älteren Gräberfelder — darunter die größten, die wir aus der Gegend von Danzig kennen — liegt oben auf der Höhe, während die jüngeren Gräberfelder fast ausschließlich auf den Höhenrand beschränkt sind (Oliva, Praust, Gischkau, Zipplau (?), Kl. Kleschkau, Suckschin, Schönwarling, Hohenstein)[1]). Bei einem solchen Vergleich ergibt sich ferner, daß die auf der Höhe gelegenen Steinkistengräberfelder zum allergrößten Teil keine Fortsetzung in der Spätlatènezeit aufweisen; von den zahlreichen oben genannten Fundorten, die nicht unmittelbar am Höhenrande liegen, ist nur Gr. Golmkau zu nennen, wo sowohl Steinkistengräber wie latènezeitliche Urnengräber gefunden worden sind. Umgekehrt sind von den meisten Orten am Höhenrande, wo sich spät-

[1]) Kostrzewski's Fundkarte zur ostgermanischen Spätlatènezeit (a. a. O. I) läßt das sehr gut erkennen.

latènezeitliche Gräberfelder finden, nur wenige Steinkistengräber bekannt (so vom Karlsberg b. Oliva und von Schönwarling nur je eins, von Praust und Suckschin nur wenige). Das ist doch nicht Zufall, sondern hinter diesen Tatsachen verbergen sich offenbar siedelungsgeschichtliche Vorgänge. Zu ihrer Erklärung müssen wir auch die Niederung des Weichseldeltas in den Bereich der Betrachtungen ziehen, denn es ist auffällig, daß mit Beginn der Spätlatènezeit nicht nur am Rande der Niederung, sondern in der Niederung selber größere Gräberfelder (z. B. Ladekopp im Marienburger Werder) und zahlreiche sonstige Funde dieser Zeit auftreten (vergl. Zugdamm-Abbau im Danziger Werder!). Es muß also im 2. Jahrhundert v. Chr. Geb. eine stärkere Besiedelung der Weichselniederung eingesetzt haben, die sich nunmehr nicht nur auf die dortigen inselartigen Erhebungen, sondern auch auf tiefer gelegenes Gelände erstreckte. Daraus entsteht die Frage: Woher kam die Bevölkerung, die sich in der Niederung an früher nicht besiedelten Stellen sowie am Rande der Niederung festsetzte und dort dorfartige Siedelungen anlegte? Die im Vergleich zur frühen Eisenzeit ganz gering zu nennende Anzahl spätlatènezeitlicher Funde auf der Danziger Höhe, ferner die schon erwähnte Tatsache, daß die dortigen Steinkistengräberfelder in der Spätlatènezeit keine Fortsetzung gefunden haben, könnte vermuten lassen, die Bevölkerung des Höhengebietes habe sich nach dem Höhenrande und der Niederung hingezogen. Jedoch ist das an sich unwahrscheinlich; auch wäre es schwer, eine Ursache ausfindig zu machen, auf die man einen so ungewöhnlichen Vorgang zurückführen könnte. Viel wahrscheinlicher ist es, diese Tatsachen in Zusammenhang zu bringen mit der aus archäologischen und sprachlichen Tatsachen erschlossenen Annahme einer Zuwanderung skandinavischer Germanen nach dem Weichselmündungsgebiet, für die namentlich Kossinna und Kostrzewski gewichtige Beweise erbracht haben[1]). Man darf wohl darin einen neuen Beweis für die erwähnte Annahme einer skandinavischen Einwanderung erblicken, und mir scheint, daß derartige siedelungskundliche Tatsachen in erster Linie geeignet sind, dieses Problem seiner endgültigen Lösung näherzubringen. Es ist in diesem Zusammenhange besonders bemerkenswert, daß zu Beginn der Kaiserzeit zu den Gräberfeldern unseres Gebietes, die sich aus der Spätlatènezeit ohne Unterbrechung in die Kaiserzeit fortsetzen, andere hinzutreten, die erst in der Kaiserzeit beginnen (Gischkau, Kl. Kleschkau und Hohenstein). Daß dies auf Nachschübe von skandinavischen Einwanderern zurückzuführen sei, hat bereits Kossinna vermutet, und diese Annahme gewinnt nach dem oben Gesagten durchaus an Wahrscheinlichkeit. Es dürfte eine lohnende Aufgabe sein, für das Gebiet der unteren Weichsel

[1]) Vergl. La Baume a. a. O. 81 ff.

eine Zusammenfassung des siedelungskundlichen Materiales, unter Berücksichtigung der Lage, des Umfanges und der Dauer der Gräberfelder sowie auch der Lage der einzelnen Gräber innerhalb desselben Gräberfeldes von der frühen Eisenzeit bis zur Kaiserzeit durchzuführen, um so eine feste Grundlage für einen Vergleich mit den derselben Zeit angehörigen Gräberfeldern in Südschweden, Öland, Gotland und Bornholm zu gewinnen und daraus sichere Ergebnisse über Umfang und Zeit der Auswanderung aus Skandinavien nach dem Weichselgebiet ableiten zu können.

Gegen Ende des 2. Jahrhunderts zeigt sich, archäologisch klar und scharf hervortretend, in unserem Gebiet eine Erscheinung, über deren geschichtliche Bedeutung keinerlei Zweifel bestehen können. Übereinstimmend endigen die oben namhaft gemachten Gräberfelder, wie sich aus den genauer datierbaren Beigaben (Münzen, Fibeln u. a.) ergibt, etwa um 200 n. Chr. Geb. (eine Ausnahme macht nur Schönwarling). Wir haben hierin eine Bestätigung der geschichtlichen Überlieferung zu sehen, daß im 2. Jahrhundert die Abwanderung der Goten aus dem Gebiet der unteren Weichsel erfolgt ist, und daß diese gegen Ende jenes Jahrhunderts im wesentlichen beendet war.

Das große Gräberfeld von Schönwarling ist auch noch im 3. und 4. Jahrhundert belegt worden und reicht mit einzelnen datierbaren Beigaben bis ins 5. und 6. Jahrhundert hinein. Aber die geringe Zahl der aus der Völkerwanderungszeit stammenden Funde (s. oben S. 10) läßt erkennen, daß offenbar nur noch Reste der ostgermanischen Bevölkerung in der Heimat zurückgeblieben sind.

Die slawische Epoche bietet insofern eine siedelungskundlich bemerkenswerte Tatsache dar, als wir aus der frühslawischen Zeit außer einigen Münzfunden keine vorgeschichtlichen Reste aus unserem Gebiet kennen. Nun liegen zwar bis jetzt erst wenige Untersuchungen vor, die sich mit der slawischen Kultur des Weichselgebietes eingehender beschäftigen; aber selbst wenn künftige Forschungen noch einige frühslawische Funde zutage fördern sollten, wird sich das allgemeine Bild der Fundleere in frühslawischer Zeit nicht wesentlich ändern. Der Grund dafür kann nicht nur in einer sehr spärlichen Besiedelung gesucht werden; vielmehr ist er hauptsächlich in dem in jener Zeit noch herrschenden Tiefstande der slawischen Kultur zu sehen, die kaum metallene Geräte kannte und auf sorgsame Bestattung der Leichenbrandreste keinen Wert legte. Erst nachdem sich diese Kultur durch nahe Berührung mit germanischer Kultur im Westen und durch Handelsbeziehungen mit dem Orient bereichert hatte, tritt sie archäologisch zu Beginn der geschichtlichen Zeit in Erscheinung.

Wir kennen aus spätslawischer Zeit einige Siedelungsstellen aus der Nähe von Danzig (Christinenhof, Ohra, St. Albrecht), merkwürdigerweise aber noch keine Bodenfunde von der Stelle, wo die slawische Siedelung Gyddanyzc gelegen hat. Vielleicht ist das darauf zurückzuführen, daß jene Stadtgegend frühzeitig bebaut wurde, wobei möglicherweise etwaige Reste der älteren Siedelung vernichtet worden sind. Gelegentlich sind dort bei Ausschachtungsarbeiten (auf dem Gelände der Schloßbrauerei) Siedelungsreste gefunden worden, jedoch gehören diese bereits der geschichtlichen Zeit an.

Der Übergang der Danziger Nehrung an den Deutschen Orden.

Von

Johann Reinhold Sellke.

Einleitung.

Name und Begriff der „Danziger Nehrung".

Der Name „Nehrung", wie er zuerst im 13. Jahrhundert in den mannigfachsten Formen auftritt[1]), ist seiner Herkunft und Bedeutung nach verschieden erklärt worden. Das 17. und 18. Jahrhundert beschränkte sich darauf, einem zufälligen Gleichklang von Namen tieferen Sinn beizulegen. „Nehrung", behauptete man damals, bezeichne die starke „Näherung" von See und Haff und einige wollten sogar wissen, daß man auf der Nehrung besonders reichlich seine „Nährung" finden könne[2]).

Eine sprachwissenschaftlich begründete Erklärung erscheint erst spät. Nesselmann hat 1874 in seinem „Thesaurus linguae Prussicae[3])" auf Grund einer älteren Abhandlung von Neumann[4]) die Ansicht vertreten, das Wort „Nehrung" sei abzuleiten von der Wurzel des litauisch-preußischen neriù, nèrti, tauchen, untertauchen (isz-nèrti, issi-nèrti, hervortauchen). „Danach wäre neria, nergia soviel als das abwechselnd Auf- und Niedertauchende, das veränderliche Land, welches wie ein Schwimmer bald über Wasser sichtbar, bald unter demselben verschwunden ist." Dieses Bild aber, meint Nesselmann, müsse die Nehrung während ihrer Entstehung, die ja in historische Zeit falle, geboten haben[5]). Neumann und

---

[1]) Nach Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch, 1882, S. 638, und Nesselmann, Thesaurus linguae Prussicae, 1874, S. 111: nerei, nerey, nereum, nerga, nerge, nergia, nergya, nergie, neria, nerya, nerie, nerige, nerigia, neringa, neringia.

[2]) Vgl. Staatsarchiv Danzig (St. A. D.) 300, 2 Nr. 162, Bl. 1 f. und Frischbier, Preußisches Wörterbuch 1882 f. Bd. 2, S. 93 f.

[3]) a. a. O. S. 111.

[4]) Neue Preußische Provinzialblätter (N. Pr. Pr. Bl.) 1854, Bd. 2, S. 385 ff.

[5]) Vgl. auch die Ableitung der heutigen polnischen Bezeichnung Mierzeja (Nierzeja, Nereja, Nerei) bei Schultz, Heubude, 1911, S. 3 f.

abhängig von ihm Violet[1]) ziehen zur Erläuterung eine große Menge Ortsnamen heran, die sich nach ihrer Ansicht ebenfalls auf einen Wortstamm nar- (ner-) zurückführen lassen, von denen jedoch die Mehrzahl nach Nesselmanns Urteil mit dem preußischen Wortstamm nèrti wohl schwerlich etwas zu schaffen hat. Viele von den angeführten Beispielen lassen sich einfacher, zwangloser erklären, wenn man ihnen statt eines altpreußischen einen germanischen Wortstamm zugrunde legt und sie mit dem altsächsischen naru (angelsächsisch nearu) = angustus, eng, schmal, in Zusammenhang bringt. Dieser Herleitung gemäß würde „Nerie" soviel wie „Schmalland" bedeuten[2]).

Wenn in geographischem Sinne unter „Nehrung" eine schmale, mit Dünen besetzte Landzunge verstanden wird, die einen flachen Strandsee (Haff, Lagune) vom offenen Meere trennt[3]), so kann heutzutage nicht mehr der ganze Dünenwall bis nach Danzig hin, sondern nur sein nordöstlicher Teil zwischen der Ostsee und dem Frischen Haff diesen Namen zu Recht beanspruchen, nur hier kann von einem „Schmalland" die Rede sein. Wir nennen das bezeichnete Gebiet die „Frische Nehrung".

Wann dieser Begriff zum erstenmal auftritt, läßt sich nicht genau angeben. Im 17. und 18. Jahrhundert kannte man sie bereits als altüberliefert[4]). Jedenfalls ist die Namensübertragung von dem Haff auf die Nehrung seltsam genug, sie erscheint ganz widersinnig, wenn man sie auch noch auf den westlichen Teil des Strandwalles bis nach Danzig hin ausdehnt, und ist, wie Toeppen meint, eben nur durch das Bedürfnis eines kurzen Ausdrucks zu erklären[5]).

Demgegenüber beginnt der ursprüngliche Begriff der „Danziger Nehrung" mehr und mehr in Vergessenheit zu geraten. Während „Frische Nehrung" nur einen Teilbegriff darstellen kann, ist unter „Danziger Nehrung" der gesamte Strandwall bis nach Danzig hin zu verstehen. Bemerkenswert ist dabei die einheitliche geographische Auffassung der Nehrung als Insel, wie sie uns zuerst um die Mitte des 13. Jahrhunderts entgegentritt[6]) und in den folgenden Jahrhunderten immer wieder klar erfaßt und wiedergegeben wird. Zur Ordenszeit ist

---

[1]) Violet, Neringia oder „Geschichte der Danziger Nehrung", 1864, S. 1 ff.

[2]) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, VII. Band, 1889, Spalte 549 f.

[3]) Vgl. Gerhardt, Handbuch des deutschen Dünenbaus, 1900, S. 49 f.

[4]) Vgl. St. A. D. 300, 2, Nr. 162, Bl. 2 f. und Pontanus (17. Jhd.) bei Kolberg, Wulfstans Seekurs, Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, VI. Band, 1878, S. 44, Anm. 80. Vgl. auch St. A. D. 300, Pk. IV, 5.

[5]) Töppen, Historisch-chorographische Bemerkungen über die frische Nehrung und den großen Werder, N. Pr. Pr. Bl. 1852, I, S. 82.

[6]) „insula que vocatur Nerey", Perlbach, Pomm. Urk. B. S. 93 (Urkunde von 1248).

für die Nehrung die Bezeichnung „Seewerder“ oder „Werder“ üblich[1]), und auch heute noch stellt die Danziger Nehrung eine Insel dar, begrenzt einerseits durch die Ostsee, andererseits durch das Frische Haff und das Flußgebiet der Elbinger und Danziger Weichsel[2]). Das Inselartige, Freiliegende, die innere Geschlossenheit fehlt ihr freilich, denn im Laufe der Jahrhunderte hat das Haff in seiner westlichen Hälfte bedeutende Umgestaltungen erfahren. Im Neolithikum bespülte es noch den baltischen Höhenzug bei Danzig und reichte nach Süden etwa bis zu der Linie Danzig — Elbing[3]). Damals kam auch die Nehrung in ihrem Inselcharakter mehr zur Geltung als heute. Seitdem hat sich unter ihrem Schutze das ganze westliche Haffbecken allmählich mit den Sinkstoffablagerungen des Weichselstromes angefüllt, und jetzt erscheint der Westteil des Strandwalles bis nach Danzig hin schon so sehr mit den südlich angrenzenden Niederungslandschaften verwachsen, daß er den Namen „Nehrung“ im Sinne von „Schmalland“ eigentlich nicht mehr verdient[4]). Will man nun aber diesen Strandwall vom historischen Standpunkte aus als ein Ganzes fassen, so muß man auf den Begriff „Danziger Nehrung“ zurückgreifen, der als der ursprüngliche zu gelten hat[5]) und auch sonst politisch wohlbegründet ist. In den Jahren 1454 und 1457 kam nämlich die Nehrung mit Ausnahme ihres nordöstlichsten Zipfels, der nach 1466 noch dem Orden verblieb, als Geschenk des polnischen Königs Kasimir an die Stadt Danzig[6]), sie wurde dem Danziger Territorium eingegliedert und fortan mit vollem Recht als „Danziger Nehrung“ bezeichnet. Es zeugt jedenfalls von den innigen Beziehungen zwischen Stadt und Land, daß dieser Begriff bis ins 18. Jahrhundert hinein gang und gäbe ist[7]).

---

1) Vgl. St. A. D. 300, 2, Nr. 162, Bl. 2.

2) Streng geographisch aufgefaßt sind es drei Inseln, die erste vom Pillauer Tief bis zum Weichseldurchstich bei Schiewenhorst (1895), die zweite von dort bis zum Dünendurchbruch bei Neufähr (1840), die dritte endlich bis zur Weichselmündung bei Neufahrwasser.

3) Vgl. Sonntag, Über einige Fragen der Entwicklungsgeschichte des Weichseldeltas, Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins (M. W. G.) 1920, Nr. 2, S. 20, und die Kartenskizze bei Sonntag, Hela, die Frische Nehrung und das Haff, Schriften der Naturforschenden Gesellschaft zu Danzig (Schr. N. G. D.), Neue Folge Bd. XIV, Heft 1, S. 54.

4) Strackwitz (1643, St. A. D. 300, Pk. IV, 5) nennt diesen westlichen Teil „Obernehrung“ im Gegensatz zur „Unternehrung“ zwischen See und Haff. Es erscheinen ferner als Teilbegriffe die „Außennehrung“ (Weichselmünde bis Bohnsack), die „Neue Binnennehrung“ (Bohnsack bis Schiewenhorst) und die „Alte Binnennehrung“ (Nickelswalde bis Pasewark).

5) Vgl. Henneberger, Erklärung der Landtafel, S. 333.

6) Vgl. Töppen, N. Pr. Pr. Bl. 1852, I, S. 100 f.

7) Vgl. die zahlreichen diesbezüglichen Akten und Karten im Danziger Staatsarchiv, Abteilung 300, 2 (Nehrung).

Aus der Zeit vor der Ordensherrschaft ist uns für die Nehrung der Name „Witland“ überliefert. Er wird durch Wulfstans Reisebericht für das Ende des 9. Jahrhunderts erstmalig bezeugt und ist ebenso wie der Name „Nehrung“ seiner Herkunft und Bedeutung nach unsicher[1]. In der Ordenszeit heißt die Nehrung im allgemeinen einfach „Nerie“[2], zum Gebiet der Komturei Danzig (Waldamt) gehört nur ihr westlicher Teil bis Pasewark[3]. Wir finden jedoch Nerie auch mit dem Zusatz „quae se versus Gdanzk extendit“ gegenüber der „neria curonica, que se extendit versus memelam“[4]. Trotzdem wird es nicht mißverständlich erscheinen, wenn in den folgenden Ausführungen an dem historisch einwandfreien Begriff „Danziger Nehrung“ auch für die Zeit festgehalten wird, in der diesem Begriff noch keine allgemeine politische, sondern nur eine rein topographische Bedeutung zukam.

Kapitel I.

Geographische Grundlagen.

Die einleitende Untersuchung hat sich mit dem allgemeinen Begriff der Danziger Nehrung beschäftigt, im folgenden soll dessen räumliche Ausdehnung und Begrenzung in ihren Einzelheiten klargelegt werden. Das ist die notwendige Vorbedingung für ein richtiges Verständnis der unten behandelten Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, denn der Nehrungsbegriff von damals stimmt durchaus nicht in allen Teilen mit dem von heute überein.

Im nördlichen Teil der Nehrung zwischen See und Haff sind grundlegende Veränderungen in dem Verhältnis von Wasser zu Land nicht eingetreten, wenn man von dem Aufreißen und der Versandung mehrerer Tiefe (Balgen) und von kleineren Strandverschiebungen durch Wander-

---

[1]) Neumann, N. Pr. Pr. Bl. 1854, II, S. 315 ff. Ebenso Töppen, Historisch-comparative Geographie von Preußen, 1858, S. 1 und Kolberg, Erml. Ztschr. VI. 1878, S. 25. Den Ausführungen von Voigt, Geschichte Preußens I, S. 209 ff und Panzer, Altpr. Monatsschrift 1889, S. 287 ff. über Witlands vermutliche Lage habe ich nicht beistimmen können. Vgl. ferner Töppen, N. Pr. Pr. Bl. 1850, II, S. 177 ff. und Gottschalk, ebenda S. 401.

[2]) Pomm. Urk. B. S. 82, 93 ff. u. a.

[3]) Die Alte Binnennehrung mit den vier Dörfern Nickelswalde, Pasewark, Schönbaum und Prinzlaff wurde zwischen 1378 und 1380 davon abgetrennt und zur Komturei Marienburg gezogen. Vgl. Sielmann, Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (Z. W. G.), Heft 62 (1921), S. 7.

[4]) Woelky-Mendthal, Urkundenbuch des Bistums Samland, S. 152; Voigt, Codex dipl. Pruss. III, S. 123.

dünen absieht[1]). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhange nur, daß in der Ordenszeit die nordöstliche Spitze der Nehrung (Nergienort) jenseits des heutigen Pillau bei dem Tief von Lochstädt angesetzt werden muß.

Anders steht es im Süden und Südwesten, wo das Stromgebiet der Elbinger und Danziger Weichsel die Wassergrenze der Nehrungsinsel bildet. Bei dem jährlichen Weichseleisgang und der gewöhnlich darauf folgenden Überschwemmung konnten Veränderungen der Flußläufe leicht eintreten und damit eine Verschiebung der Nehrungsgrenze. Das gleiche Resultat ergab sich bei der Verdämmung von Deltaarmen. Wir werden im folgenden versuchen, solche Veränderungen nachzuweisen und zwar hauptsächlich im Stromgebiet der Elbinger Weichsel. Hier nämlich spielt sich in erster Linie der allmähliche Übergang der Nehrung an den Deutschen Orden ab, dieser aber wird in seiner historischen Entwicklung erst verständlich, wenn die notwendigen geographischen Grundlagen gegeben sind.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts herrscht die Auffassung, daß die Südgrenze der Nehrung am Danziger Haupt zu suchen sei. 1454 schenkt der polnische König Kasimir der Stadt Danzig „das werder, Nerige gnant, welchs sich anhebet vom hewpte, do zich die Weisel teylet, und ein teyll, als uf die linke hand lewfet kegen der statt Danczke bas in die see und das andir teyl derselben Weissell lewfet uf die rechte hant ouch in die see“[2]). Ursprünglich hatte dies Weichselhaupt nichts mit der Nehrung zu tun. Es lag, wie sich aus Urkunden des 14. Jahrhunderts deutlich ersehen läßt, auf einer kleinen Flußinsel, dem „Neuen Werder“ oder „Mittelwerder“. Am 25. Mai 1359 verleiht der Danziger Komtur Wolfram von Baldersheim dem „irbarn manne Hermannen Jungen, synen rechten erben und nachkomen daz werder, daz do stoset an die wyszele, an das nuwe wassir und die gans“ zu kulmischem Rechte mit der Fischerei in den genannten Gewässern und voller Gerichtsbarkeit gegen einen jährlichen Zins von 5 Mark und 1 Vierdung[3]). Bald darauf muß auch die Erlaubnis zum Bau eines Kruges auf der genannten Insel vom Orden erteilt

---

[1]) Darauf weist besonders Töppen hin bei der Interpretation der Teilungsurkunde des Bistums Samland von 1258 (Töppen, a. a. O. S. 97). Über die Frage der Tiefe und ihrer Entstehung siehe neben Töppen (a. a. O. S. 82 ff.) und Panzer (Altpreußische Monatsschrift 1889, S. 259 ff.) besonders Loch, Das Lochstädter Tief in historischer Zeit, Königsberg, 1903, und Sonntag, Hela, die Frische Nehrung und das Haff, 1915, über das Tief bei Vogelsang ferner Dorr, Bericht über die Tätigkeit der Elbinger Altertumsgesellschaft 1913—14, Schr. N. G. D. XIV, 1, S. 87 ff. und Müller, Der Ordenshof Vogelsang, Elbinger Jahrbuch, Heft 1, S. 215—234.

[2]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig, IV, S. 107.

[3]) St. A. D. 300, 59 Nr. 1 (Danziger Komtureibuch) S. 24.

worden sein, denn schon 1393 bestätigen Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig den Verkauf eines Kruges „uffm Haupt an der Wyssel gelegen“ seitens des Krügers Jakob Hake an Thewis Bretfelde unter Berufung auf die oben erwähnte Handfeste[1]). Endlich läßt sich 1509 der damalige Besitzer des Kruges Urban Stormer beide Urkunden von dem Rat der Stadt Marienburg bestätigen. Hier erfahren wir, daß der Krug selbst am Neuen Wasser gelegen war.

Töppen sucht dieses Neuwasser unterhalb des Hauptes zwischen Schönrohr und Bohnsack[2]), doch alle Urkunden, die er dafür als Belegstellen angibt, lassen, wie Freytag[3]) mit Recht bemerkt, nur den Schluß zu, daß es sich um einen künstlich geschaffenen Flußarm in der Nähe des Hauptes handelt. Freytag weist darauf hin, daß im 14. Jahrhundert die Danziger Weichsel mehr und mehr versandete und der Hauptstrom durch die Elbinger Weichsel ins Haff ging. Die Danziger, von der Weichselschiffahrt so gut wie abgeschnitten, suchten durch künstliche Regulierung des Flußbettes in der Nähe des Hauptes Abhilfe zu schaffen, bis endlich im Jahre 1371 die Weichsel, dem so entstandenen Graben folgend, ihren Hauptstrom an Danzig vorbei zur See sandte[4]). Wenn also in unserer Handfeste von einem Werder zwischen Weichsel, Neuwasser und Gans gesprochen wird, so muß unter Weichsel der damalige Hauptstrom, die heutige Elbinger Weichsel, verstanden werden, unter Neuwasser aber der 1359 sicherlich schon begonnene, jedoch erst 1371 vollendete Kanal nordwestlich des Hauptes, der heutige Oberlauf der Danziger Weichsel.

Der an dritter Stelle genannte Fluß Gans läßt sich in seinem genauen Verlaufe heute nicht mehr feststellen, doch hat sich eine Spur des Namens auf der Nehrungskarte von Strackwitz (1643—44) erhalten[5]), wo ein seenartiges Becken in der Nähe des Dorfes Schönbaum als „Gänsebruch“ bezeichnet ist. Literarisch bezeugt wird dieser Name bereits für den Anfang des 16. Jahrhunderts durch die Chronik Christoph Beyers des Älteren[6]). Zieht man die Lage des Bruches in Betracht, so darf angenommen werden, daß sich der Fluß Gans etwa bei Schönbaum von der Elbinger Weichsel trennte, in nordwestlicher Richtung weiterfloß und das Neuwasser wohl bei der heutigen Einlage

---

[1]) St. A. D. 300, 2 Nr. 162, Bl. 86 ff.

[2]) Töppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas, S. 14 ff. und 34.

[3]) Freytag, Das Danziger Werder im Anfang des 14. Jahrhunderts, Z. W. G. 1908, S. 54 f.

[4]) Vgl. auch Sonntag, Danziger Weichsel — Linewka — Neuer Graben. M. W. G. 1914, S. 49 ff.

[5]) St. A. D. 300 Pk IV, 5. [6]) V. 472—473.

erreichte. Damit ist die Flußinsel, die hier unter dem Namen „Mittelwerder“ oder „Neues Werder“ auftritt, umgrenzt[1]); der Krug „am Neuen Wasser gelegen“ ist der spätere „Seidlers Krug“.

Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhange die Feststellung, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts das Danziger Haupt die Südspitze einer kleinen Flußinsel bildete, seine Zugehörigkeit zur Nehrung, die ja selbst als insula bezeichnet wird, mithin ausgeschlossen ist und folgerichtig mit keinem Worte erwähnt wird[2]). Demnach muß auch die Grenze der Nehrung nicht am Haupte, sondern weiter nördlich gesucht werden.

Von einem ehemaligen Flußnetz nördlich des Hauptes zeugt nicht allein der Fluß Gans, dieser tritt an Bedeutung weit zurück hinter drei anderen Deltaflüssen der Elbinger Weichsel, die uns bei den unten behandelten Grenz- und Besitzverhältnissen des 13. Jahrhunderts noch mehrfach begegnen werden. Es sind dies die Primislava, der Große und der Kleine Kabal.

Viel umstritten ist bis heute die Existenz und Lage der Primislava, da die Quellen in innerem Widerspruch zueinander stehen. Nach einer Urkunde vom Jahre 1242[3]) ist sie ein Deltafluß der Weichsel mit einem direkten Ausgang zur See (ulterius influens salsum mare). Mit Bezug darauf hat neuerdings Schmid den Fluß als einen verschwundenen Seitenarm der Weichsel bezeichnet, der sich vom Oberlauf der Schadelake abzweigte und etwa bei Faule Lake in die Ostsee floß[4]). Er sieht also das Bett der Primislava in der Geländesenkung, die, zum Teil noch heute mit kleineren Wasserbecken erfüllt, unweit des Gutes Junkertroylhof die Schadelake verläßt und sich in genau nördlicher Richtung bis etwa in die Mitte zwischen den Ortschaften Pasewark und Faule Lake erstreckt[5]).

In gleicher Richtung mit diesen vermeintlichen Resten eines ehemaligen Flußlaufes und in gleicher Länge zieht sich ein alter Damm hin, der auf den Karten des 17. und 18. Jahrhunderts als „Pasewarker Wall“

---

1) Sie muß wegen des hohen Zinses von mehr als 5 Mark als ein größeres Landgebiet angenommen werden. Ohne Zweifel sollte hier durch den Locator Hermann Jung eine Dorfsiedlung angelegt werden, ein Plan, der auch später noch einmal auftaucht (1635, St. A. D. 300, 2. Nr. 162, Bl. 126), aber nie verwirklicht worden ist.

2) Ebensowenig erscheint einige Jahre später das Dorf Schönbaum als zur Nehrung gehörig (Handfeste von 1364 für den Schulzen von Schönbaum, St. A. D. 300, 2 Nr. 164, Bl. 18.) Wenn trotzdem Simon Grunau in seiner Preußischen Chronik I, 316 etwa für dieselbe Zeit (a. 1347—1360, unter der Herrschaft des Bischofs Arnold von Pomesanien) Schönbaum als Nehrunger Kirchdorf aufführt, so beurteilt er die Verhältnisse aus der Zeit heraus, in der er selbst lebte und schrieb (Anfang des 16. Jahrhunderts). 3) Pomm. Urk. B. S. 66.

4) Schmid, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Marienburg, 1919, Einleitung, S. 1, 2.

5) Vgl. Kgl. Pr. Landesaufnahme 1 : 25 000, Blatt 394 (Steegen).

angegeben ist[1]). Wie sich aus einer genauen Betrachtung dieser Karten eindeutig ergibt, kann von einem natürlichen Flußbett nicht die Rede sein, vielmehr ist der Damm als das Ursprüngliche aufzufassen. Seiner Lage nach diente er als Schutz vor dem Hochwasser des Haffs bei der vom Orden um die Mitte des 14. Jahrhunderts planmäßig begonnenen Kolonisationsarbeit in der Alten Binnennehrung. An seinem Fuße sammelten sich die Abwässer des kolonisierten Gebietes; größere, seenartige Wasseransammlungen bei Pasewark unter dem Namen „Bruch" deuten auf Überschwemmungen nach vorheriger Durchbrechung des Dammes[2]). So sind also die noch heute mit Wasser bedeckten oder sumpfigen Stellen nicht Reste eines alten Flußbettes, sondern unzusammenhängende Ausspülungen am Fuße des alten Dammes. Von einem direkten Ausfluß der Primislava in die Ostsee bei Faule Lake, wie Schmid ihn annimmt, ist außerdem nicht die geringste Spur vorhanden, vielmehr steigt gerade hier die Dünenkette im Seezeichen von Pasewark bis zu einer Höhe von 36 m empor.

Überhaupt wird eine direkte Mündung der Primislava in die Ostsee — denn nur diese kann unter salsum mare verstanden sein — vollständig in Zweifel gestellt durch eine spätere Urkunde von 1285[3]). In dieser ist nämlich die Primislava als Binnenflußarm dargestellt, der mit einem andern Deltafluß, dem Großen Kabal, eine Insel umschließt.

Sonntag, der sich mit der Primislava-Frage eingehender beschäftigt hat, meint, der Fluß könne nur sehr vorübergehend und zwar erst im 12. und 13. Jahrhundert direkt in die See gemündet haben, da sich an der Küste keine Spur von Flußablagerungen vorfände[4]). Zieht man diesen wichtigen Umstand in Erwägung, so kann m. E., will man die Angaben beider Urkunden zu Recht bestehen lassen, nur eine Lösung in Betracht kommen: die Annahme nämlich, daß der Zustand von 1242 ein vorübergehender war, daß damals die vereinte Kraft des Meeres und des Weichselhochwassers etwa bei Nickelswalde einen Dünendurchbruch bewirkt und so für den ursprünglichen Binnenfluß Primislava eine Mündung in die Ostsee hergestellt hatte. Diese muß jedoch in der Folgezeit schnell versandet sein, wahrscheinlich weil die Flußströmung zu schwach war, sie dauernd offen zu halten. Schon 1285 zeigt sich wieder der ursprüngliche Zustand, der sicherlich auch in der Zwischenzeit fortbestanden hatte: Primislava und Großer Kabal umschließen eine Insel. Sonntag

---

[1]) Nennenswert ist hier wieder besonders die Nehrungskarte von Strackwitz 1643, die wohl den Damm, aber keinen ausgeprägten Flußlauf verzeichnet. (St. A. D. 300 Pk. IV., 5.)

[2]) Nach Violet, Neringia S. 28, sind sie erst 1775 entstanden.

[3]) Pomm. Urk. B. S. 355 f. [4]) Sonntag, Schr. N. G. D. XIV, 1915, S. 59.

scheint ebenfalls dieser Auffassung nahe zu stehen. Er weist nämlich darauf hin, daß vor dem Bau des 1895 vollendeten Weichseldurchstichs als Spur eines ehemaligen Durchbruchs der Dünenkette bei dem Dorfe Nickelswalde noch deutlich eine Senkung der Dünenlinie zu erkennen gewesen sei[1]).

Mit Recht hat man von jeher darauf hingewiesen, daß der Name Primislava sich bis auf unsere Tage in dem des Dorfes Prinzlaff forterhalten habe. Die Annahme, daß hier der ehemalige Weichselarm zu suchen sei, stützt sich nicht nur auf einen Gleichklang von Namen. Es ist uns auch die Möglichkeit geboten, auf Grund von Karten und heute noch im Gelände erkennbaren Spuren den genauen Verlauf der Primislava nachzuweisen.

Den ersten Anhalt dazu bietet die schon öfters zitierte Karte der Danziger Nehrung von Strackwitz[2]). Sie beweist, daß bis zur Zeit ihrer Entstehung (1643—44), durch vier Jahrhunderte also, der Fluß seinen alten Namen, wenn auch in etwas veränderter Form, beibehalten hat, denn ein nordwestlich des Dorfes Prinzlaff in mehreren Windungen sich hinziehender Flußlauf führt auf der genannten Karte den Namen „Alte Prentzlaff", er kommt mehr oder weniger ausgeprägt und ohne Bezeichnung auf allen Spezialkarten der Nehrung aus späterer Zeit zur Darstellung und läßt sich heute noch deutlich im Gelände verfolgen. Eine kurze Strecke östlich der Kirche von Schönbaum verläßt der alte Lauf der Primislava die Elbinger Weichsel, zieht sich dann als tiefer Graben zuerst etwa 1½ km in genau nördlicher Richtung hin, macht zwei größere Windungen und verliert sich schließlich neben der Chaussee Schönbaum — Nickelswalde im Abwässerungsnetz der Binnennehrung. Auf dieser ganzen Strecke bildet die Primislava seit der Ordenszeit bis auf den heutigen Tag die Grenze zwischen den Dorfgemarkungen von Schönbaum und Prinzlaff. Etwa 1½ km südlich von Nickelswalde geht sie, wie es sich noch erkennen läßt, aus ihrer nördlichen Richtung in eine nordöstliche über. Wir dürfen annehmen, daß im 13. Jahrhundert der heute verschwundene Unterlauf sich in östlicher Richtung fortsetzte[3]).

Die Urkunde von 1285, die wir bisher bei der Betrachtung der Primislava-Frage herangezogen haben, führt aber noch weiter. Sie erwähnt in ihrem zweiten Teile als Grenzfluß zwischen Pommerellen und dem Ordensstaat einen Nebenarm der Primislava, artum flumen genannt[4]). Wenige Jahre später (1292) schenkt Herzog Mestwin von Pommerellen

[1]) Sonntag, a. a. O. S. 43. Vgl. Bindemann, Veränderungen der Mündungsarme der Weichsel, Verhdl. d. XV. Dtsch. Geogr.-Tages, Danzig 1905, S. 195.

[2]) St. A. D. 300 Pk, IV, 5. [3]) Siehe die beigegebene Karte.

[4]) Pomm. Urk. B. S. 355f

Das Flußgebiet der Elbinger Weichsel im 13. Jahrhundert.

Kartenskizze zu: Sellke, Der Übergang der Danziger Nehrung an den Deutschen Orden.

Maßstab Km 1 2 3 4 5

Orte { im 13. Jhd. / neuere

+++ Grenzlinien

Heute nicht mehr vorhandene Flußläufe und die Haffgrenzen von 1643 und 1910 sind gestrichelt. Die Zahlen bezeichnen die Jahre des Übergangs an den Orden.

dem Kloster Neu-Doberan (Pelplin) einen Fischereiplatz gleichen Namens, auf der Nehrung „secus mare“ gelegen[1]). Der Ortsname erscheint hier in drei Sprachen, lateinisch: Aqua arta, slawisch: Woyces, deutsch: Engewasser; von den beiden zur näheren Bestimmung der Lage angeführten Orten ist nur der zweite bekannt. Sein Name Worla stimmt überein mit dem der heutigen Dorfschaft Wordel[2]). Töppen[3]) hat auf Grund der großen Berndtschen Karte vom Jahre 1600 den Lauf der Aqua arta noch weiter westlich bis nach Bohnsack hin zu verfolgen gesucht, seine Annahme jedoch, daß ursprünglich auch auf der Strecke Bohnsack — Plehnendorf anstelle der heutigen Weichsel die Aqua arta als Grenze zwischen dem Danziger Werder und der Nehrung angesetzt werden müsse, ist bereits 1908 durch Freytag widerlegt worden[4]).

Der Oberlauf der Danziger Weichsel selbst verlief im 13. Jahrhundert wahrscheinlich etwas abweichend von dem heutigen. Ein alter Damm durchquerte die Neue Binnennehrung vom Weichselknie bei Einlage bis nach Wordel hin[5]); hinsichtlich der heutigen Stromverhältnisse muß diese Lage merkwürdig erscheinen. Strackwitz möchte eine Erklärung geben und bemerkt zu dem Namen „Alte Weichsel“: „Daselbst hat vormahls die Weissel ihren Gang gehabt, nun aber ist dieselbe also verwachsen, daß auch nur ein geringes Kennzeichen davon übrig.“ Im Gegensatz zu diesem alten Flußbett bezeichnet er das heute noch bestehende als „New gegraben Weissel“[6]). Das alte Flußbett verlief also wahrscheinlich dem Damm parallel bis nach Wordel hin, wo es von Osten her die Aqua arta aufnahm, und wandte sich von dort aus westlich auf das heutige Bohnsack zu[7]).

Das Engewasser bis zu seiner Einmündung in die Weichsel bildet jedenfalls den letzten Ausläufer des Flußnetzes, das wir nördlich des Danziger Hauptes nachzuweisen suchten, denn unmittelbar dahinter beginnt der Dünenanstieg, bei Wordel bis zu einer Höhe von 33 m. So ist also im

---

[1]) Ebenda S. 442. Vgl. unten S. 53.

[2]) Der Ort wird im Danziger Komtureibuch (ca. 1400) Wurle genannt (St. A. D. 300, 2, Nr. 59, 1, S. 189, 251, 259), die heutige polnische Bezeichnung ist Orle (Kętrzyński, Polnische Ortsnamen, S. 7).

[3]) Töppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas, 1894, S. 14 ff.

[4]) Freytag, Z. W. G. 1908, S. 53 ff.

[5]) Er verfiel bald wieder, und noch bis ins 18. Jahrhundert hinein war die Neue Binnennehrung alljährlich dem Weichselhochwasser ausgesetzt; so ist sie bis heute teilweise eine sumpfige Wiesenniederung geblieben. Bertram, Deich- und Entwässerungswesen, S. 17. Vgl. St. A. D. 300, 2, Nr. 1019.

[6]) St. A. D. 300 Pk. IV, 5. Zu „New gegraben Weissel“ vgl. „Neuwasser“, oben S. 32.

[7]) Der Unterlauf des oberen Mühlengrabens mag heute etwa diesen Verlauf zwischen Wordel und Bohnsack andeuten.

13. Jahrhundert die Südgrenze der insula Nerye nicht, wie um die Mitte des 15. Jahrhunderts, das Danziger Haupt, sondern die Aqua arta, und der Nehrungsbegriff hat demgemäß hier im Laufe der Zeit eine erweiternde Veränderung erfahren.

Wir haben oben den Verlauf der alten Primislava festgestellt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, zwei weitere Deltaarme der Elbinger Weichsel, die geographisch zur Primislava in Beziehung stehen, in ihrem ehemaligen Zustande nachzuweisen, den Großen und den Kleinen Kabal.

Die drei Flüsse lagen unmittelbar nebeneinander, denn, wie bereits erwähnt, umschlossen Primislava und Großer Kabal eine Insel, dieser aber seinerseits geht nach einer Urkunde von 1254 gleich dem Kleinen Kabal aus der Weichsel hervor, und beide Flüsse erreichen dann, ebenfalls durch eine Insel getrennt, das Haff[1]).

Töppen[2]) will den Großen Kabal mit der heutigen Schadelake gleichsetzen, an der Steegen liegt, es lassen sich aber noch zwischen dem oben angegebenen Lauf der Primislava und dem von Töppen angenommenen Großen Kabal deutliche Spuren eines weiteren natürlichen Flußbettes nachweisen, die eine einheitliche Insel zwischen den beiden genannten Flüssen zur Unmöglichkeit machen[3]).

Östlich des Dorfes Prinzlaff nämlich zweigt sich von der Elbinger Weichsel, die an dieser Stelle aus nordöstlicher Richtung in die östliche übergeht, der Sandgraben ab. Etwa 2 km weit läßt er sich in einer großen Windung auf der Dorfgemarkung von Freienhuben gut verfolgen. Sein weiterer Verlauf wird bei dem heutigen Obergraben durch die Entwässerungsanlagen der Alten Binnennehrung unkenntlich gemacht.

Ein anderer natürlicher Flußlauf zieht sich südlich von Junkeracker und Steegen hin. Es ist die Diebslake, die westlich von Junkeracker auch die Bezeichnung „Faule Lake“ trägt[4]). Sie erweitert sich seenartig südlich des letztgenannten Dorfes und entsendet von hier aus einen Seitenarm nach Südosten, der die Schadelake bei dem Gute Ziesewald erreicht. Ein weiterer Arm zieht sich östlich bis in die Gegend von Steegen fort und vereinigt sich dort erst mit der Schadelake.

Diese beiden Flußreste, der Sandgraben und die Diebslake, sind meiner Auffassung nach als Ober- und Unterlauf des Großen Kabal anzusehen, die heutige Schadelake wäre dann den urkundlichen Angaben gemäß dem Kleinen Kabal gleichzusetzen. Die Annahme, daß der Fluß Kabal bei Steegen zu suchen sei, findet eine besondere Stütze darin, daß

---

[1]) Pomm. Urk. B. S. 134. [2]) Töppen, Beiträge, S. 13.
[3]) Vgl. Generalstabskarte 1 : 100 000, Blatt 71, Tiegenort.
[4]) Vgl. Karte des 18. Jahrhunderts St. A. D. 300 Pk. XVI, 100.

sich dieser Name hier bis auf unsere Zeit forterhalten hat und zwar in der etwas veränderten Form „Kobbel“. Kobbelgrube ist der Name eines alten Dorfes unmittelbar östlich von Steegen, dessen Entstehung sicherlich noch in die slawische Zeit fällt[1]). In dem Namen der Kobbelkampe bei Stutthof kann dagegen die Erinnerung an den alten Weichselarm Kabal nicht mehr fortleben, denn die Kampe ist bei der allmählich nach Osten fortschreitenden Verlandung erst im 16. Jahrhundert entstanden[2]). Im 13. Jahrhundert muß das Haff noch bis zum heutigen Steegen gereicht haben, und hier erstreckte sich wohl, ähnlich der jetzigen Bucht bei Bodenwinkel, unmittelbar südlich des Dünenwalles eine alte Haffbucht, deren Spuren wir noch heute als Wasseransammlungen und sumpfiges Gelände zwischen Steegen und Stutthof wiedererkennen. In anderem Zusammenhange wird uns diese Örtlichkeit unten näher beschäftigen. Hier kommt es darauf an, sie als Mündungsgebiet der Kabal-Flüsse zu kennzeichnen. Nimmt man Sandgraben und Diebslake als Ober- und Unterlauf des Großen Kabal an, die Schadelake aber als Kleinen Kabal und die gemeinsame Mündung bei Steegen, so erfüllen sich die in der oben erwähnten Urkunde gegebenen Voraussetzungen ohne jede Schwierigkeit: Großer und Kleiner Kabal gehen aus der Weichsel hervor, umschließen eine Insel und münden ins Haff[3]).

Zugleich löst sich auch die Frage nach der Südgrenze der Nehrungsinsel. Das Flußgebiet der Elbinger Weichsel erstreckte sich im 13. Jahrhundert bis unmittelbar an den Südrand des bewaldeten Höhenzuges der Dünen, für den Dünenwall allein ist also im 13. Jahrhundert der Begriff der „insula Nerie“ zutreffend[4]). Südlich begrenzt wird sie vom Großen Kabal und zwar von dessen Mündung bei Steegen bis etwa nach Pasewark hin, weiterhin von der Primislava bis südlich von Nickelswalde,

---

1) Heute ist es mit dem benachbarten Steegen völlig verwachsen, so daß der Name „Kobbelgrube“ nur noch an der Kirche und den darumliegenden Grundstücken haftet. Vgl. unten S. 38.

2) Abzulehnen ist daher die Vermutung Kolbergs, daß Großer und Kleiner Kabal die Flußarme seien, welche heute die Kobbelkampe umschließen. Wie sollte man sich da wohl eine Insel zwischen dem Großen Kabal und der Primislava vorzustellen haben?

3) Wenn 1273 Fischörter auf dem Großen Kabal zwischen Nova aqua und „aqua, quae dicitur gans“, ferner unterhalb von Bredenvlot auf Zins angewiesen werden (Cod. dipl. Pr. I, n. 160), so sind hierunter keine selbständigen Flüsse zu verstehen, sondern vielmehr Ortsbezeichnungen der Fischereiplätze (wie 1292 Aqua arta, oben S. 35) oder Fischwehren (clausura sturionum, quae vocatur Olsicza, Pomm. Urk. B. 110).

4) Es ist daher keineswegs verwunderlich, wenn in einer Urkunde von 1248 (Pomm. Urk. B., S. 94) geradezu von einer „silva, quae Nerey dicitur“ gesprochen wird.

dann durch das Engewasser (Aqua arta) und schließlich etwa von Wordel ab durch den alten Lauf der Danziger Weichsel.

Außer den genannten Deltaflüssen erscheinen noch drei weitere, deren genaue Lage sich heute nicht mehr bestimmen läßt, Olschiza, Barsiza und Gansca. Sie müssen in gewissem Zusammenhange gestanden haben, denn 1266 hören wir von einem zum Kloster Oliva gehörigen Zug in der Weichsel, „quantum est inter Ganscam et Barsiczam“[1]), und 1282 erhält der Orden von Herzog Mestwin „duas aquas, videlicet Olschiza et Barsiza, cum fluentibus et omnibus utilitatibus earundem“[2]). „Nach den hier bezeichneten Zusätzen“, sagt Töppen, „ist es möglich, daß der zweimal vorkommende Name Barsiza an beiden Stellen denselben Fluß bezeichnet“[3]). Wahrscheinlich haben die drei Deltaflüsse im Gebiet des sogenannten Mittelwerders (heute Steegnerwerder) gelegen, eine genauere Ortsbestimmung erscheint unmöglich. Jedenfalls muß bei Varsnitza (Barsiza) auf strenge Unterscheidung von einem gleichnamigen Flüßchen der Danziger Höhe geachtet werden[4]).

Wer den Nehrungsbegriff im Gebiete der Elbinger Weichsel durch die Jahrhunderte weiter verfolgt, wird deutlich eine Entwicklung und Verschiebung dieses Begriffes wahrnehmen können. Die südliche Flußgrenze der Nehrungsinsel, wie sie oben beschrieben ist, erlitt wesentliche Veränderungen, als in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Primislava und Großer Kabal verdämmt wurden. Das „Haupt an der Weichsel“, wie es noch 1359 auf einer kleinen Flußinsel gelegen erscheint, wird zum „Nehrungshaupt“, das uns 1454 urkundlich begegnet. Der ausgeprägte Inselbegriff verliert sich allmählich, durch weitere Dammanlagen werden größere Niederungsgebiete des Weichseldeltas, so die Alte Binnennehrung, der eigentlichen Nehrung angegliedert. Von 1531 an ist dann die Nehrung innerhalb des Danziger Territoriums verwaltungstechnisch mit dem Scharpauschen Gebiet vereinigt, das in seinem Hauptteil südlich der Elbinger Weichsel liegt[5]). Grenze zwischen Nehrung und Scharpau ist die Elbinger Weichsel bis zum Dorfe Fischerbabke, dann die Königsberger Weichsel bis nördlich des Gutes Neukrügerskampe. Hier wendet sich die Grenze östlich und verläuft im Bett des Laschke-

---

[1]) Pomm. Urk. B. S. 178. [2]) Ebenda S. 292.

[3]) Töppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas S. 13.

[4]) Diese Unterscheidung muß man im Pomm. Urk.-Buch leider vermissen. Die Varsnitza, von Perlbach fälschlich mit der Barsiza gleichgesetzt, erscheint als Nebenfluß der Radaune (der heutige Strellnickbach) und zugleich an den Grenzen „castri Gardensis et Gedanensis“, die also gegenüber der Annahme Quandts (Baltische Studien, XVI. 1, S. 123) ebenfalls auf der Höhe zu suchen sind. (Pomm. Urk. B. S. 13, 22 f.). [5]) Bär, Entwicklung des Territoriums der Stadt Danzig, Z. W. G. 49. (1907) S. 258.

flusses bis zum Haff[1]). Bei der Begründung des Danziger Freistaats im Jahre 1807 wird schließlich die Elbinger Weichsel in ihrem ganzen Verlauf bis zum Haff hin Grenzfluß[2]). Sie bleibt es auch bei der preußischen Kreiseinteilung von 1818 und 1887[3]), im neuen Freistaat Danzig trennt sie die Kreise „Danziger Niederung“ und „Großer Werder“.

Man darf jedoch mit diesem modernen Maßstab nicht an die Urkunden des 13. Jahrhunderts herantreten, wie Töppen es tut[4]). Dadurch würde der deutlich ausgesprochene Inselcharakter der Nehrung in Abrede gestellt. Die Flußinseln zwischen den Deltaarmen der Elbinger Weichsel werden im 13. Jahrhundert durchaus selbständig als „insulae“ aufgefaßt[5]). Von einer Zugehörigkeit zur Nehrung ist nirgends die Rede. Die kleinen, mit Buschwerk bewachsenen Inseln in der Nähe des Haffs, die noch im Verlanden begriffen waren, hießen „arenae“. Das bedeutet wörtlich „Sande“ und ist neuerdings fälschlich als „Dünen“ ausgelegt worden[6]). Eine Urkunde von 1248 spricht von den arenae zwischen der Mündung der Tiege und einem auf der Nehrung gelegenen Orte Camzikini[7]). Darunter können nur Kampenbildungen, nicht aber Dünen verstanden sein. Daß sie zu Fischereizwecken wohlgeeignet waren, beweist der Passus „cum piscationibus in arenis“. Auf Dünen dürfte diese Fischerei nicht gut möglich sein.

Damit sind die geographischen oder topographischen Grundlagen gegeben, soweit sie für das Verständnis der unten behandelten Urkunden des 13. Jahrhunderts notwendig erschienen, und es wird jetzt unsere Aufgabe sein, den Übergang der Danziger Nehrung an den Deutschen Orden in seiner historischen Entwicklung zu untersuchen.

Kapitel II.

Historische Entwicklung.

Die untere Weichsel ist eine alte Grenzscheide. In germanischer Zeit trennt sie die Stämme der etwa im heutigen Hinterpommern und nördlichen Westpreußen wohnenden Rugier von den östlich der Weichsel bis

[1]) Vgl. St. A. D. 300 Pk. IV, 5 und 300 U 79, Nr. 90.

[2]) Vgl. St. A. D. 300 U 79, Nr. 138.

[3]) Bär, Behördenverfassung Westpreußens seit der Ordenszeit. 1912. S. 217, 219.

[4]) Töppen N. Pr. Pr. Bl. 1852. I. S. 95: „— die ganze Breite der Nehrung, also von der Ostsee bis zur Elbinger Weichsel.“

[5]) Am bekanntesten ist die als Verhandlungsort zwischen Pommerellen-Gdanzk und dem Orden oft genannte Insula Fabri (Pomm. Urk. B. S. 82 f, 89 f, 93 u. a.), die Toeppen wohl mit Recht zwischen Gr. und Kl. Kabal angenommen hat, denn kowall (poln.) heißt „der Schmied“.

[6]) Schmid, Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Marienburg. 1919. S. 1 f.

[7]) Pomm. Urk. B. S. 94, 97.

nach Ostpreußen hin sitzenden Goten. Um die Mitte des dritten nachchristlichen Jahrhunderts brechen diese nach Südosten auf, andere Völker folgen ihnen, zuletzt um 400 die Rugier, an ihre Stelle rücken östlich der Weichsel allmählich die lettischen Aistyer, seit dem Ende des 10. Jahrhunderts Pruzzen genannt, westlich des Stromes die wendischen Pomoraner. In dieser slawischen Zeit bildet also die Weichsel die Völkergrenze zwischen Wenden und Esten, wie es aus dem Reisebericht Wulfstans (Ende des 9. Jahrhunderts) hervorgeht und auch durch prähistorische Funde bestätigt wird[1]). Neumann hat nachzuweisen gesucht, daß schon damals die Nehrung (Witland) bis nach Danzig hin einheitlich als Insel aufgefaßt und von Preußen, nicht aber von Slawen bewohnt wurde[2]). Die Frage, wo die Grenze zwischen diesen beiden Völkern verlief, kann indessen verschieden beantwortet werden, je nachdem man die Wislemudha in Wulfstans Bericht, die allein auf der Nehrung als Grenzmal in Betracht kommt, topographisch bestimmt. Nimmt man mit Neumann und Sonntag die damalige Weichselmündung bei dem heutigen Weichselmünde an[3]), so müßte man die gesamte Nehrung zum Gebiete der alten Preußen rechnen. Dagegen setzt Quandt die Grenze des Wendenlandes auf der Nehrung dem Ausflusse des Elbing gegenüber und behauptet die Existenz eines ehemaligen Tiefs bei Kahlberg und Schmergrube[4]). Er beruft sich dabei auf Verhältnisse, wie sie uns beim Beginn schriftlicher Überlieferung entgegentreten.

Um 1200 erscheinen die wendischen Pomoraner selbständig und geeint unter den Herzögen von Pommerellen[5]). Wiederum bildet die Weichsel die östliche Grenzscheide und zwar gegen die Gebiete der heidnischen Preußen. Zu Pommerellen gehörig erscheint jedoch neben dem Marienburger Werder auch die Nehrung bis nach Liep[6]), also etwa bis zu der Stelle des von Quandt angenommenen Kahlberger Tiefs, und bis hierhin lassen sich, wie an anderer Stelle näher ausgeführt werden soll, noch bis in die späte Ordenszeit hinein Spuren slawischen Volkstums mit Sicherheit nachweisen.

---

[1]) Vgl. La Baume, Vorgeschichte von Westpreußen, 1920. S. 78 ff. 91. Wulfstans Reisekurs s. bei Töppen, Script. rer. Pruss. Bd. 1, S. 732 ff. und bei Dorr, Schr. N. G. D. XIV, 1, S. 88 f.

[2]) Neumann, Neue Preuß. Prov. Bl. 1854, Bd. 2, S. 315 ff.

[3]) Sonntag, Hela, Frische Nehrung und Haff. 1915. S. 59. Dorr (a. a. O. S. 88 ff.) beansprucht dafür ein ehemaliges Tief bei Vogelsang.

[4]) Quandt, Baltische Studien. XV. S. 208. Ebenso Kolberg, Wulfstans Seekurs, Erml. Ztschr. VI. 1878.

[5]) Vgl. Perlbach, Pomm. Urk. B. Einleitung. S. X f.

[6]) Pomm. Urk. B. S. 30, 117. Vgl. Quandt, a. a. O. S. 212 f.

Während die eigentliche Nehrung, der bewaldete Dünenzug, im 13. Jahrhundert zusammen mit den Flußinseln im Gebiet der Elbinger Weichsel zum Herzogtum Pommerellen-Gdanzk gehörte[1]), umfaßte der Deltaanteil des Herzogtums Pommerellen-Liebschau im wesentlichen das heutige Große Marienburger Werder[2]).

Daneben erscheint schon in früher pommerellischer Zeit auch geistlicher Besitz. Am 18. März 1178 erhält das Kloster Oliva durch Herzog Sambor von Pommerellen-Gdanzk den Fischzehnten vom Flusse Barsiza geschenkt[3]), außerdem volle Fischereigerechtigkeit im Frischen Haff[4]), 1235 werden unter dem Besitz des Klosters einige Wiesen im westlichsten Teile der Nehrung erwähnt, zwischen zwei Bächen, dem Großen und Kleinen Wariwod[5]), 1266 endlich erhält das Kloster Oliva von Herzog Wartislaw von Danzig den Zug in der Weichsel zwischen Gansca und Barsiza[6]). Um 1249 erscheint eine Lachswehr mit Namen Olsicza im Besitze des Klosters Zuckau[7]). 1292 wird dem Kloster Neu-Doberan (Pelplin) von Herzog Mestwin der Fischereiplatz Aqua arta, bei dem heutigen Wordel gelegen, geschenkt[8]).

Das erste Auftreten des Deutschen Ordens an der unteren Weichsel fällt in das Jahr 1236. Die Landschaft Pomesanien wurde damals bis zur Nogat hin durchzogen, der Orden trat in freundschaftliche Beziehungen zu Herzog Sambor von Pommerellen-Liebschau[9]). Das Gebiet zwischen Weichsel, Nogat und Haff, die Insel Santerium (Zantir), wird bereits im Jahre 1243 kirchlich dem Bistum Pomesanien zugeteilt[10]), am 7. Dezember 1251 verzichtet Sambor zugunsten des Ordens auf ihren Besitz[11]).

---

1) Vgl. unten S. 52 f. 2) Pomm. Urk. B. S. 117.

3) Ebenda S. 4. „decimum piscem de Barsizke", bestätigt am 29. April 1279 von Bischof Alberus und dem Kapitel von Cujavien (ebda. S. 262).

4) Ebda. S. 4, abgetreten an den Orden 1317 (vgl. Quandt, Baltische Studien. XV. S. 213). Cod. dipl. Pr. II. n. 77.

5) Pomm. Urk. B. S. 42, 44. Bestätigung durch Herzog Mestwin am 28. Juni 1277 (ebenda S. 246. vgl. Anmerkg. 1 zu „Wariwod").

6) Ebda. S. 178. Bestätigt von Herzog Mestwin (7. März 1283, ebda. S. 321, 324) und Herzog Przemyslaw von Pommern (19. Okt. 1295, ebda. S. 478, 481), an den Orden abgetreten 1317. (Cod. dipl. Pr. II. n. 77.)

7) Ebda. S. 110. Im Vertrage von Militsch (12. Mai 1282) wurde zwischen Herzog Mestwin und dem Orden die Abtretung der Wasser Olschiza und Barsiza vereinbart (ebda. S. 292, 296). Auf Mestwins Veranlassung trat dann Propst Heinrich und der Konvent des Klosters Zuckau am 12. Nov. 1282 die Lachswehr Olschiza gegen anderweitige Entschädigung an den Orden ab (ebda. S. 303 f). Bestätigung d. Hzg. Przemyslaw vom 15. Aug. 1295 (ebda. S. 475 f).

8) Ebda. S. 442.

9) Ewald, Eroberung Preußens, I. S. 192 f.

10) Ebda. III. S. 153.

11) Pomm. Urk. B. S. 117.

Wann die Nehrung selbst von den Kreuzrittern zum ersten Male betreten wurde, läßt sich nach Jahr und Tag nicht angeben. Es ist wohl zu Beginn der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts geschehen. 1243 scheint jedenfalls der nordöstliche Teil der Nehrung dem Ordensstaate bereits fest angegliedert gewesen zu sein, er wurde damals kirchlich zu dem neugegründeten Bistum Samland gezogen[1]).

Über die Grenzverhältnisse im westlichen Teile der Nehrung besitzen wir ein festes Datum. Am 20. September 1242 nämlich schließt der Orden im Kampfe gegen Herzog Swantopolk von Pommerellen-Gdanzk einen Bündnisvertrag mit Herzog Konrad von Krakau und dessen Söhnen Boleslaw von Masowien und Kasimir von Kujawien. Es wird hierin als künftige Grenze zwischen dem Herzogtum Pommerellen und dem Ordensstaate vereinbart, „quod Wizla terrarum metas dividat usque ad Primezlauam ulterius influens salsum mare, ita ut ipse aque per medium dividantur“[2]). Der Grenzverlauf wird nach den topographischen Erörterungen des ersten Kapitels auf der beigefügten Kartenskizze unschwer zu erkennen sein. Er muß den damaligen politischen Verhältnissen entsprochen haben. Man darf annehmen, daß der Orden bei den wechselvollen Kämpfen gegen Herzog Swantopolk seinen Machtbereich im Jahre 1242 westlich bis zur Primislava ausgedehnt hatte und sich nun bemühte, das Erworbene festzuhalten. Eine gewisse Stütze findet diese Erwägung durch die Angaben einer etwa in die gleiche Zeit gehörigen Urkunde. Danach hatte damals der Orden den Plan gefaßt, an der strategisch wichtigen Flußgabelung zwischen Weichsel und Primislava wohl auf Grund einer älteren, slawischen Siedlung ein „castrum Prenozlau“ zu erbauen, sicherlich zur Hemmung des Stromverkehrs, zur Überwachung der Weichselschiffahrt und zugleich als Grenzbollwerk gegen Pommerellen[3]).

In jenen unruhigen Zeiten ist es nicht gelungen, den Plan zur Ausführung zu bringen. Es gab für den Orden wichtigere Stellungen, die zu halten waren. Im Frieden von 1248 wurde die Grenzlinie beträchtlich nach Osten hin zugunsten Swantopolks verschoben. In den Grundzügen waren die Friedensbedingungen bereits am 25. Oktober 1247 durch den Erzbischof Fulco von Gnesen und den Bischof Heidenreich von Kulm festgelegt worden[4]). „Fratres cedent duci predicto“, so heißt es dort, „de arenis et Nerei a Tuia usque Camzikini — hoc addentes quod ipse in predicta parte sue Nerei viam bestiis non precludat, quin ad partem fratrum possint transire“. Der eigentliche Friedensvertrag vom 24. No-

[1]) Töppen, Hist.-komp. Geographie von Preußen. 1858. S. 116.
[2]) Pomm. Urk. B. S. 66. [3]) Pomm. Urk. B. S. 102.
[4]) Ebenda S. 82.

vember 1248[1]) sagt ergänzend: „cum piscationibus in arenis et venationibus in insula (Nerei).“

Der Verlauf der nunmehrigen Grenze ist recht unklar wiedergegeben. Es läßt sich erkennen, daß Tuia die Tiege, Camzikini aber ein Ort auf der Nehrung ist und daß in Ermangelung einer präzisen Grenzlinie, wie sie etwa ein Fluß bieten würde, der Grenzverlauf nur in seiner ungefähren Richtung „a Tuia usque Camzikini“ angegeben werden soll. Grammatisch kann sich diese Ortsbezeichnung sowohl auf „de arenis“ als auch auf „Nerei“ beziehen, sachlich läßt sich mit der Tuia nur der Begriff der „arenae“ in Verbindung bringen, nicht aber die räumlich viel enger begrenzte „Nerei“. Unter Tuia haben wir demnach nur die Tiegemündung zu verstehen, denn nur dort besteht eine Beziehung zu den arenae, den Kampenbildungen der Haffküste. Diese Tiegemündung ist im 13. Jahrhundert etwa nördlich des heutigen Tiegenort anzunehmen. Für die Lage von Camzikini aber gewinnen wir aus unserer Urkunde die folgenden Anhaltspunkte.

Camzikini lag, wie wir es auch anderweitig bestätigt finden, auf der Nehrung[2]). „Nerei“ kann sich, wie gesagt, nicht auf die Tiegemündung, es muß sich demnach auf die zweite Ortsbezeichnung „Camzikini“ beziehen. Ebenfalls darauf bezüglich sind die arenae. Daß Camzikini wie alle Siedlungen der östlichen Nehrung auf der Haffseite gelegen war, ersehen wir aus einer Urkunde von 1282, in der von der Fischerei im nordwestlichsten Teil des Haffes die Rede ist „a Campenkne sub Nerya descendendo versus Lipam (Liep) unum miliare usque ad medium recentis maris“[3]). Unsere Urkunde bestimmt die Lage von Camzikini genauer und zwar als die Stelle, wo die Kampen an die Nehrung herantreten. Gerade hier kann naturgemäß Herzog Swantopolk besonders leicht in die Versuchung kommen, seinem Wilde den Übertritt auf den zum Ordensstaat gehörigen östlichen Teil der Nehrung zu verwehren, und dagegen wissen sich die Ritter beizeiten zu schützen.

Unter Hinweis auf einen Teil dieser Gesichtspunkte hat Sonntag die Stelle für das historische Camzikini der Tiegemündung gegenüber bei Steegen und Stutthof angenommen[4]). Mit Recht führt er außerdem zur Unterstützung seiner Ansicht die in unserer Urkunde vorausgesetzte Kampenbildung zwischen der Tiegemündung und dem Orte Camzikini an. Noch um 1600 reichte das Haff bis nach Stutthof, im 13. Jahrhundert, darauf ist oben bereits hingewiesen worden, haben wir demgemäß die

[1]) Pomm. Urk. B. S. 94, 97.
[2]) Pomm. Urk. B. S. 293, 296.
[3]) Ebenda S. 293, 296.
[4]) Sonntag, Schr. N. G. D. XIV. 1915. S. 48.

nordwestlichste Haffbucht etwa bei Steegen anzunehmen, ähnlich der heutigen Bucht von Bodenwinkel. Töppen hat vermutet, daß jener alte Haffwinkel (polnisch kampas) dem Orte Camzikini (Campzikini) den Namen gegeben hat[1]). Diesen Ort jedoch mit dem heutigen Bodenwinkel gleichzusetzen, ist ohne Zweifel zu weit gegriffen. Abgesehen davon, daß eine Ortschaft Bodenwinkel erst in neuerer Zeit entstanden ist[2]), kann von irgendwelchen Kampenbildungen bei Bodenwinkel im 13. Jahrhundert noch nicht die Rede sein. Ebenso müssen auch sämtliche Vermutungen zurückgewiesen werden, nach denen Camzikini noch weiter östlich zu suchen ist[3]).

Sonntag hat für Camzikini nur die ungefähre Lage „bei Steegen und Stutthof" angegeben, die Örtlichkeit läßt sich jedoch noch etwas genauer festlegen. Unmittelbar östlich von Steegen, heute mit diesem völlig verwachsen, liegt das alte Kirchdorf Kobbelgrube. Es ist seinem Namen nach eine slawische Siedlung und wird für die Mitte des 14. Jahrhunderts erstmalig bezeugt durch die Chronik Simon Grunaus[4]). Der erste Bestandteil des Namens Kobbelgrube ist demnach wohl nicht von „Kobbel", der deutschen Bezeichnung für Stute, abzuleiten, wie im Namen der Kobbelkampe bei Stutthof, sondern vielmehr von dem Namen des Flusses „Kabal", der, wie es oben geschildert wurde, unweit des Ortes ins Haff mündete[5]). Der zweite Bestandteil „Grube" bedeutet dann wohl soviel wie „ausgespültes, ausgewaschenes Flußufer", in dieser Bedeutung tritt „Grube" auch bei Freienhuben an der Schadelake auf[6]).

---

1) Töppen, N. Pr. Pr. Bl. 1852. I. S. 103.

2) Der Name „Bodenwinkel" findet sich als „Budewinkel" zur Bezeichnung einer kleinen Haffbucht östlich von Stutthof auf der Karte v. Strackwitz 1643—44 (St. A. D. 300 Pk. IV. 5). Eine Ortschaft dieses Namens bestand damals noch nicht. Die Fischersiedlung, die sich im 18. Jhd. um den „Englischen Hof", einen Abbau des Danziger Kämmereigutes Stutthof, bildete, ist erst im Anfang des 19. Jahrhunderts zum selbständigen Dorf geworden.

3) Panzer hat Camzikini bei Vogelsang angenommen (Altpreuß. Monatsschrift 1889, S. 285). Loch (Das Lochstädter Tief in historischer Zeit, S. 33 ff.) hat 1903 bei der Widerlegung der Panzerschen Arbeit Camzikini mit Schmergrube, östlich von Kahlberg, gleichgesetzt. Daß auch Loch trotz gründlichster Studien von falschen Voraussetzungen ausgegangen ist, hat Sonntag 1915 (a. a. O. S. 47) nachgewiesen. Abzulehnen ist auch die Auffassung des Preuß. Urkundenbuches I. S. 138. Anm. 2, wo Camzikini in die Gegend von Narmeln und Polski verlegt wird unter der Begründung, daß dort die Nehrung sehr schmal sei und der Übertritt von Wild daher besonders leicht verhindert werden könne.

4) Es erscheint wie Schönbaum unter den alten Nehrunger Kirchdörfern (vgl. oben S. 12, Anm. 1).

5) Oben S. 38 f.

6) Vgl. den Sinn von littauisch gruwu = einfallen, gruwimas Einsturz, Abfall. (Kolberg, Wulfstans Seekurs, Erml. Ztschr. VI. 1878. S. 32.)

In der Nähe von Kobbelgrube lassen sich auch noch Spuren einer ordenszeitlichen Siedlung nachweisen. Die Nehrungskarte von Strackwitz aus dem Jahre 1643/44 hat uns darüber eine Notiz aufbewahrt. „Auffm Galgenberge bey Cobbelgrube,“ liest man dort, „ist noch etwas Fundaments von Stein-Gebäwde zu finden“[1]). Dieser Galgenberg liegt etwa 1 Kilometer östlich der Kirche von Kobbelgrube am Südrande des Dünenzuges und ist heute teilweise durch Bahn- und Straßenbauten abgetragen. Dabei sind beträchtliche Mengen von Ziegelscherben und Knochen, ferner einige Speerspitzen, Hufeisen und Zaumringe zutage gefördert worden, ebenfalls Reste von Fundamenten, wie mir von glaubwürdiger Seite versichert wurde. Die genauere Feststellung des Alters dieser Funde und eine abschließende Beurteilung ihres Wertes muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben.

Wichtiger ist es, daß in der Nähe auch vorgeschichtliche Funde zu verzeichnen sind. Der eine Fund von bearbeitetem Bernstein aus dem Neolithicum deutet auf die Wichtigkeit der Bernsteingewinnung für den prähistorischen Ansiedler neben Jagd und Fischerei. Ein weiterer Fund wurde bereits 1722 am Strande östlich von Steegen gemacht und zwar in Gestalt von 17 kufischen Münzen aus dem 8. und 9. nachchristlichen Jahrhundert[2]). Diese Funde erheben das Bestehen einer prähistorischen Siedlung bei Steegen und Kobbelgrube wenn auch nicht zur Gewißheit, so doch zum Grade hoher Wahrscheinlichkeit. Thomaschky hat darauf hingewiesen, daß der Mensch, wenn irgend möglich, in historischer Zeit die Wohnsitze beibehielt, die schon die vorgeschichtlichen Bewohner als die besten ausgewählt hatten[3]). So liegt denn der Schluß nahe, daß auch das historische Camzikini des 13. Jahrhunderts, dessen ungefähre Lage wir schon urkundlich bestimmen konnten, auf der Stelle der heutigen Ortschaften Steegen und Kobbelgrube gelegen war, und es ist möglich, daß der Name Camzikini bis auf unsere Tage fortklingt in dem Namen Steegen (= zikin). Jedenfalls erschien eine nähere Erörterung des Gegenstandes angebracht, da gerade Camzikini als politischer Grenzort bei dem Übergang der Danziger Nehrung an den Deutschen Orden eine bedeutende Rolle spielt.

Sonntag kommt allerdings bei seiner Untersuchung über die Grenzen von 1248 zu abweichenden Ergebnissen[4]). Mit Bezugnahme auf die Fassung des eigentlichen Friedensvertrages vom 24. November

---

[1]) St. A. D. 300 Pk. IV. 5.

[2]) Lissauer, Die prähistorischen Denkmäler d. Provinz Westpreußen I. 39. V. 189.

[3]) Thomaschky, Ansiedlungen im Weichsel-Nogat-Delta. 1887. S. 16.

[4]) Sonntag, a. a. O. S. 47 f.

1248 behauptet er, der Orden hätte damals an Herzog Swantopolk abgetreten: 1. insulam, que vocatur Nerey, et silvam in eadem insula comprehensam, 2. arenas sitas iuxta eandem insulam a flumine, quod dicitur Tuia, usque ad locum qui vocatur Camzikini[1]. Demnach geht seine Annahme dahin, daß bei Camzikini, wo die Kampen an die Nehrung herantraten, nur der pommerellische Deltaanteil sein Ende fand, daß auf der Nehrung selbst die alten Besitzansprüche der pommerellischen Herzöge über Camzikini hinaus bis nach Liep hin wiederhergestellt worden seien.

Diese Ansicht besitzt scheinbar eine Stütze in den Bestimmungen der Teilungsurkunde des Bistums Samland vom 3. Mai 1258[2]. Es ist durch Loch[3] mit Sicherheit nachgewiesen worden, daß die Teilung der seit 1243 zum Bistum Samland gehörigen Nehrung zwischen dem Deutschen Orden und dem samländischen Bischof bereits bei Liep ihr Ende erreichte. Warum wurde sie nicht bis zu dem von uns angenommenen politischen Grenzorte Camzikini hin ausgeführt? Das hat seinen Grund nicht in weltlichen, sondern in geistlichen Besitzfragen[4].

Ostpommern war unmittelbar nach seiner Christianisierung im Jahre 1123 durch den Bischof Aegidius von Tusculum zum größten Teile dem benachbarten Bistum Cujavien oder Wloclawek (Leßlau) zugeteilt worden. Das Archidiakonat Pommerellen umfaßte etwa das Gebiet zwischen Brahe, Leba, Ostsee und Weichsel, auf der Nehrung erstreckte es sich naturgemäß bis zu der alten politischen Grenze Pommerellens bei Liep.

Im Jahre 1252 geriet Bischof Wolimir von Cujavien mit dem Bischof des östlich angrenzenden Bistums Samland in Streit wegen eines ihm widerrechtlich entrissenen Teiles seiner Diözese. Er verklagte deswegen den Bischof Thetward von Samland bei dem päpstlichen Legaten Hugo, Kardinalpriester von St. Sabina. Dieser beauftragte am 3. Juni 1252 den Dominikaner Gerard von Pforzheim, den samländischen Bischof zur Rückgabe des strittigen Gebietes aufzufordern, denn, wie es dort heißt, „conquestus est nobis venerabilis pater episcopus Cuiauiensis, quod venerabilis frater Thetwardus episcopus Zambiensis quandam partem episcopatus sui contra iustitiam occupavit, quam adhuc in ipsius non modicum preiudicium detinet occupatum“[5].

---

1) Vgl. Pomm. Urk. B. S. 94, 97.

2) Urkundenbuch des Bistums Samland. S. 24 ff.

3) Loch, Das Lochstädter Tief in historischer Zeit. 1903. S. 19 ff.

4) Für das Folgende vgl. Freytag, Das Archidiakonat Pommerellen der Diözese Wloclawek im Mittelalter. Altpreuß. Monatsschrift. 1904. S. 204 ff.

5) Pomm. Urk. B. S. 120.

Gegen die Ansicht Perlbachs, es handle sich hier nur um gewisse bischöfliche Einkünfte und die folgenden Urkunden Swantopolks von 1253 seien bereits Zeugen der Beilegung des Streites[1]), hat sich schon Freytag mit Recht gewandt. Er weist darauf hin, daß die „quaedam pars episcopatus“ örtlich verstanden werden müsse. Es handle sich um eine Kollision territorialer Interessen, und diese hätte nur auf der Nehrung eintreten können, da nur hier die beiden Diözesen aneinandergrenzten[2]).

Meiner Auffassung nach sind die Streitigkeiten erklärlich, wenn man Camzikini als politischen Grenzort von 1248 bestehen läßt. Sie ergaben sich aus den Bestimmungen des Friedensvertrages. Die Nehrung gehörte, wie bereits erwähnt, bis nach Liep hin politisch zum Herzogtum Pommerellen-Gdanzk, kirchlich zum Bistum Cujavien. 1248 war als östlicher Grenzpunkt Pommerellens auf der Nehrung Camzikini angesetzt worden, d. h. die Strecke Camzikini — Liep war in den Besitz des Ordens übergegangen. Nun hat der samländische Bischof, der ja schon den nordöstlichen Teil der Nehrung zu seiner Diözese rechnete, auch auf dieses vom Orden neuerworbene Gebiet Ansprüche geistlicher Art machen zu können geglaubt. Demgegenüber hat der Bischof von Cujavien seine alten Besitzrechte weiterhin zu erhalten gesucht, in der richtigen Erkenntnis, daß kirchliche Grenzen von den politischen durchaus unabhängig bestehen können, wie es im Archidiakonat Pommerellen ja auch noch an anderer Stelle der Fall war[3]).

Die Verhandlungen haben lange Zeit zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Im Frühjahr 1253 gelang es den Bemühungen Gerards von Pforzheim, zwischen Bischof Wolimir von Cujavien und dem Orden einen Vertrag zustande zu bringen, welcher besagte, „quod altera pars alterius dampnum nec in rebus nec in persona occulte vel manifeste minime procurabit, imo altera alterius dampno cavebit et utilitatem pro viribus promovebit“. Dazu bemerkt Freytag: „Ohne Zweifel sollte durch diesen Vergleich dem Bischof von Samland die Unterstützung seiner Landesherrschaft in dem schwebenden Rechtsstreit entzogen werden“[4]).

Beachtung verdient hier auch eine Stelle aus dem Vertrag, den Swantopolk nach einem mißglückten Aufstande gegen den Orden am 30. Juni 1253 abschließen mußte[5]). Mit Bezugnahme auf den Frieden von 1248 verspricht Swantopolk, falls er ihn noch einmal bräche, den Rittern die Burg Danzig einzuräumen. Alle seine Untertanen, die sich gegen den Friedensvertrag etwas hätten zuschulden kommen lassen, würden in ihm einen strengen Richter finden, „excepto eo, quod si

---

[1]) Ebenda. S. 120. Anm. 1. [2]) Freytag, a. a. O. S. 210.
[3]) Siehe die Grenzführung bei Freytag, a. a. O. S. 219 ff.
[4]) Freytag, a. a. O. S. 211. [5]) Pomm. Urk. B. S. 129 f.

dominus episcopus Cuiauiensis super aliquibus articulis voluerit contendere, ipsi fratres pro se respondebunt et facient, quod de iure fuerit faciendum". Swantopolk, der bereits am 14. Februar 1253 dem kujavischen Bischof versprochen hatte, ihn in allen seinen geistlichen Rechten zu schützen[1]), behält sich also bei Verhandlungen zwischen Bischof und Orden einen streng neutralen Standpunkt vor.

Wieder erkennt man hier die umsichtige Politik des kujavischen Bischofs, die dann auch schließlich zum Siege geführt hat. Wir besitzen kein direktes Zeugnis darüber, aber die oben erwähnte Teilungsurkunde von 1258[2]) erweist mit Sicherheit, daß der Bischof von Cujavien seine Rechte auf das Stück Liep—Camzikini durchgesetzt hat. Man muß sich vor Augen halten, daß die Nehrung geteilt wurde, soweit sie zum Bistum Samland, nicht aber soweit sie zum Ordensstaat gehörte, und es wird in der Urkunde eingangs besonders betont, daß anderweitige Besitzansprüche, sofern sie rechtlich begründet seien, nicht geschmälert werden sollen. Die Teilung ist bis Liep fortgeführt, hier also muß 1258 die Grenze der samländischen Diözese auf der Nehrung angesetzt werden. Das Stück Liep — Camzikini gehört weiterhin kirchlich zum Bistum Cujavien, politisch jedoch zum Ordensstaat.

Auch in der Folgezeit sind auf der Nehrung die kirchlichen Grenzen unabhängig von den politischen geblieben. Im Vertrage von Militsch (18. Mai 1282) trat Herzog Mestwin dem Orden ein anderes Stück der Nehrung ab[3]), die Bischöfe von Cujavien blieben hier jedoch weiterhin kirchlich souverän. Erst am 28. Juli 1283 verleiht Bischof Alberus dem Deutschen Orden die Zehnten in diesem Gebiete[4]), und Bischof Wislaus fügt am 15. September 1284 die Erlaubnis zur Erbauung von Kirchen hinzu[5]).

Ähnliche Verhältnisse müssen auch nach dem Frieden von 1248 angenommen werden. Liep bleibt kirchlicher Grenzort zwischen den Bistümern Samland und Cujavien, die politische Grenze aber zwischen dem Ordensstaat und Pommerellen-Gdanzk liegt fortan bei Camzikini.

Demgegenüber behauptet Sonntag, die Strecke Liep — Camzikini sei erst 1282 in den Besitz des Ordens übergegangen[6]). Er beruft sich dabei auf den bereits erwähnten Militscher Vertrag vom 18. Mai 1282 zwischen Herzog Mestwin und dem Orden. Dort heißt es hinsichtlich der Nehrung: „contulit etiam et donavit dux prefatus (Mestwinus) eisdem (fratribus) in Nerya a granicia sive termino eorum ascendendo iuxta mare

---

[1]) Ebenda S. 124 f. [2]) S. oben S. 48.
[3]) Pomm. Urk. B. S. 292, 296. [4]) Ebenda S. 334.
[5]) Ebenda S. 342 f. [6]) Sonntag, a. a. O. S. 48.

salsum versus Gdanzk in longitudine duo miliaria et triginta funes in latitudine Nerya per transversum." Der Herzog behält sich jedoch für seine Untertanen das Recht der Fischerei vor „a Campenkne sub Nerya descendendo versus Lipam unum miliare in longitudine" bis zur Mitte des Frischen Haffes[1]).

Sonntag glaubt nun auf Grund der in unserer Urkunde aufgeführten Maßangaben imstande zu sein, die Lage von Camzikini, die ihm nach dem Friedensvertrag von 1248 ungefähr schon bekannt ist, genauer zu ermitteln. Er addiert also die Maßbestimmungen „duo miliaria" und „triginta funes" zu einer longitudo von etwa 17 km[2]), faßt „Nerya per transversum" als latitudo auf und gelangt, von Liep als terminus aus 17 km nach Westen gehend, etwa in die Gegend von Stutthof. Hierhin verlegt er Camzikini, das nach seiner Meinung erst 1282 politischer Grenzort wird. Kann man sich mit diesen Berechnungen einverstanden erklären? Ich glaube, nein.

Von einer direkten Entfernung Liep — Camzikini ist in unserer Urkunde nicht die Rede. Nur daß sie größer als eine Meile war, sagt uns die Maßbestimmung „von Campenkne auf der Südseite der Nehrung östlich eine Meile nach Liep hin". Ganz unberechtigt ist es aber, die Länge der Strecke Liep—Camzikini auf zwei Meilen und 30 Seile anzusetzen[3]) und als Bestimmung der Breite „Nerya per transversum" zu lesen, wörtlich also „die Nehrung quer durch", d. h. von einem Ufer bis zum andern. Vielmehr müssen die 30 Seile als Breitenbestimmung für das abgetretene Gebiet angesehen werden, das ergibt sich unzweifelhaft aus einer Urkunde vom 5. März 1283, die auf die genannten Maßangaben Bezug nimmt. Herzog Mestwin erweitert darin seine Schenkung von 1282 und überträgt den Rittern, wie er sagt, „partem Nerie, quae nobis in alia donatione remanserat, ultra latitudinem triginta funium, longitudinis duorum miliarum, que ipsis dedimus a granicia ipsorum versus Gdansk ascendendo, ita quod utrumque litus Nerie sit ipsorum fratrum vera proprietas et dominium, sicut predicta miliaria in longitudine protenduntur"[4]). Es wird also erst 1283 die Nehrung über ihre ganze Breite hin in zwei Meilen Länge abgetreten, 1282 handelt es sich nur um einen Küstenstreifen von 30 Seilen, d. h. etwa 1,2 km Breite.

---

[1]) Pomm. Urk. B. S. 292, 296. Mit ascendere und descendere verbindet sich der Begriff „einen Fluß hinauf-, hinabfahren"; hierbei ist an die Stromrichtung der (Elbinger) Weichsel gedacht, und „descendendo" bedeutet demnach „östlich".

[2]) Nach Panzers Berechnungen ist 1 Meile = 7,999 km, 1 Seil = 40,3 m.

[3]) Ein Druckfehler bei Perlbach, Pomm. Urkundenbuch, könnte hier beirrend gewirkt haben. Das Komma zwischen „funes" und „in latitudine" auf Seite 292, Zeile 7 von unten muß fehlen! Sonntag führt jedoch die Stelle richtig an.

[4]) Pomm. Urk. B. S. 308.

Wendet man nun aber diese richtigen Gesichtspunkte und Maßstäbe auf das von Sonntag angenommene Abtretungsgebiet, die Strecke Liep — Camzikini, an, so ergibt sich am deutlichsten, daß Sonntags Annahme von vornherein ausgeschlossen ist. Schon am Ausgangspunkte Liep, der ja nach Sonntags Meinung als „granicia sive terminus" anzusehen ist, wird eine Abmessung von 1,2 km von der See aus quer über die Nehrung zur Unmöglichkeit, denn diese besitzt hier nur eine Breite von etwa 1 km, sie erweitert sich bei westlichem Fortschreiten bis zu 1,6 km bei Pröbbernau, dann sinkt ihre Breite bei Vogelsang wieder auf 1 km herab, um sich schließlich nach Bodenwinkel hin stetig zu vergrößern. Daß aber im Verhältnis von Wasser zu Land seit dem 13. Jahrhundert auf der Nehrung zwischen See und Haff grundlegende Veränderungen nicht vorgegangen sind, darauf ist eingangs bereits hingewiesen[1]).

Alle Schwierigkeiten in der Grenzbestimmung lösen sich, wenn man, wie es oben geschehen ist, nicht bei Liep, sondern bei Camzikini die politische Grenze von 1248 annimmt. In diesem Sinne lassen sich auch die Friedensurkunden von 1247 und 1248 auslegen. Rechnet man nun von Camzikini, dem heutigen Steegen-Kobbelgrube, gemäß den Vertragsbestimmungen von 1282 und 1283 zwei Meilen, d. h. 16 km westlich auf Danzig zu, so gelangt man in die Gegend von Wordel. Auf dieser ganzen Strecke läßt sich auch eine Abmessung von 30 Seilen, d. h. 1,2 km, von der See aus quer über die Nehrung ohne jedes Hindernis durchführen. 1283 wird dann die Südgrenze der Nehrung auch zur politischen Grenze. Wie sich aus den oben gemachten Ortsangaben ersehen läßt, wird sie gebildet durch den Großen Kabal, die Primislava und die Aqua arta bis nach Wordel hin. Für die Richtigkeit der bisherigen Angaben besitzen wir nun aber einen zuverlässigen Beweis in den Grenzbestimmungen einer Urkunde vom Jahre 1285[2]).

Es handelt sich in dieser Urkunde nicht um die eigentliche Nehrung, sondern um die südlich von ihr gelegenen Flußinseln, deren geschichtliche Entwickelung hier kurz erörtert werden möge. Sie gehörten, wie schon oben bemerkt wurde, ursprünglich zum Herzogtum Pommerellen-Gdanzk. In den wechselvollen Kämpfen mit Swantopolk ist der Orden wahrscheinlich mehrere Male in ihren Besitz gelangt, ohne ihn dauernd behaupten zu können. Die Insel zwischen dem Großen und Kleinen Kabal und das Recht der Fischerei in diesen Flüssen erhielt Herzog Sambor von Pommerellen-Liebschau am 10. März 1254 vom Orden zu Lehen, nachdem er auf die Insel Zantir, das Große Marienburger Werder, offiziell Verzicht geleistet hatte[3]). Zu einer Wiederabtretung der Kabalinsel an

---

[1]) Oben, S. 31, Anm. 1. [2]) Pomm. Urk. B. S. 354 ff. [3]) Ebenda S. 134.

den Orden, über die 1282 im Vertrage von Militsch bereits verhandelt wurde[1]), konnte sich Herzog Mestwin von Pommerellen nicht entschließen. Er entschädigte den Orden für die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen durch die Abtretung der Güter des Klosters Oliva bei Mewe am 5. März 1283[2]). Erst 1309 ging die Kabalinsel in den Besitz des Ordens über, nachdem schon der größte Teil Pommerellens besetzt war, und zwar verkaufte am 28. April 1309 Sambors Tochter Salome, Herzogin von Cujavien, mit ihren Söhnen Przemyslaw und Casimir an den Orden „omnes piscarias . . . in fluviis magno Kabel et parvo Kabel et in omnibus fluviis seu brachiis de Wyzla effluentibus vel se dividentibus in recens mare et omnes villas et bona . . . in Insula inter Wyzlam et Nogatum ac recens mare sitas“ für die Summe von 1000 Mark[3]). Es scheint sich hier um ausgedehnten Privatbesitz zu handeln, wie wir ihn 1308—1310 auch im Danziger Werder vorfinden[4]).

Die zweite bedeutsame Flußinsel, die zwischen Primislava und Großem Kabal, tritt Herzog Mestwin am 16. April 1285 an den Orden ab. Der Vertrag darüber ist für uns besonders wichtig wegen seiner genauen Grenzbestimmungen, an denen wir die Richtigkeit unserer bisherigen Angaben prüfen können. Die Abtretung soll in der Weise erfolgen, „quod granicia, quae est in litore arti fluminis posita et signata, et ipsum artum flumen ab hac granica sive meta ascendendo usque in Primislauam et ipsam Primislauam ascendendo usque in Wizlam sint et permaneant inter terram nostram (Pommerellen) et terram predictorum fratrum (Orden) fixi et immobiles termini sive mete“[5]).

Damit ist ein gewisser Abschluß erreicht, der Orden ist bis zu der Grenze vorgedrungen, die 1242 bereits vereinbart worden war. Wieder ist die Primislava als Grenzfluß genannt, jedoch nicht wie 1242 in ihrem ganzen Verlauf bis zur See, sondern nur bis zur Abzweigung der Aqua arta. Durch Berechnung ist nun oben festgestellt worden, daß die Aqua arta bis in die Gegend von Wordel die Grenzlinie fortgeführt hat. Diese Angabe wird durch unsere Urkunde unzweifelhaft bestätigt. Die „granicia in litore arti fluminis posita et signata“, den Grenzstein, haben wir wohl ein Stück östlich von Wordel zu suchen. Wordel selbst, in dessen Nähe die Aqua arta in die Weichsel floß, ist wahrscheinlich schon pommerellisches Gebiet gewesen.

Zu denselben Ergebnissen gelangt man auch, wenn man als politischen Grenzpunkt von 1248 Camzikini annimmt, diesen Ort aber auf der Stelle des heutigen Steegen-Kobbelgrube sucht und nun von hier aus

---

1) Pomm. Urk. B. S. 292, 296. 2) Ebenda S. 307 ff.
3) Ebenda S. 591 f. 4) Ebenda S. 582, 598. 5) Ebenda S. 355 f.

die in den Urkunden von 1282 und 1283 angegebenen Maße abträgt, wie es oben geschehen ist. Umgekehrt aber erbringt die in unserer Urkunde von 1285 enthaltene Grenzbestimmung den sichersten Beweis dafür, daß unsere Voraussetzungen inbetreff der Lage des Grenzortes Camzikini richtig gewesen sind.

Über weitere Grenzveränderungen besitzen wir keine urkundlichen Zeugnisse. Aus dem westlichen Teile der Nehrung, der nach 1285 noch bei Pommerellen verblieb, ist nur die Schenkungsurkunde Mestwins über einen Fischereiplatz Aqua arta für das Kloster Neu-Doberan (Pelplin) vom Jahre 1292 auf uns gekommen [1]). Dieser Ort „Engewasser", zwischen zevantzosna (negen vichten) und Worla gelegen, ist seiner Lage nach unbekannt. Er muß wohl in unmittelbarer Nähe von Wordel gesucht werden, wo der Dünenwall sich sehr verschmälert und von dem an seinem Südabfall gelegenen Orte Aqua arta auch die Fischerei auf dem Salzmeere, der Ostsee, wie sie in unserer Urkunde erwähnt ist, nicht gerade unmöglich erscheint. „Der westliche Teil der Nehrung zwischen Ostsee und Danziger Weichsel kam erst durch die Erwerbung des gesamten Pommerellens 1308 in den Besitz des Ordens", sagt Töppen [2]), und es liegen keine triftigen Gründe vor, diese naheliegende Schlußfolgerung zu bestreiten.

Damit stehen wir am Ende unserer Untersuchung. Läßt man alle Einzelfragen beiseite und betrachtet nur die eine Hauptfrage, wie sich im 13. Jahrhundert der Übergang der Danziger Nehrung an den Deutschen Orden vollzog, so läßt sich zusammenfassend folgendes darüber sagen:

Die ursprüngliche Grenze zwischen Pommerellen und Preußen auf der Nehrung vor der Ordenszeit ist bei Liep zu suchen. Sie bleibt auch bestehen, als im Anfang der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts der nordöstliche Teil der Nehrung vom Deutschen Orden besetzt und 1243 kirchlich dem Bistum Samland zugeteilt wird. Auf ein Drittel dieses Gebietes erhoben seit 1258 die Bischöfe von Samland Ansprüche, ob sie indessen nach mehrfach angeregten Teilungen wirklich auf der Nehrung weltliche Hoheitsrechte ausgeübt haben, ist sehr fraglich [3]). Im westlichen Teil der Nehrung suchen die Ordensritter während der Kämpfe mit Herzog Swantopolk von Pommerellen-Gdanzk ihren Machtbereich bis zur Primislava vorzuschieben. Das gelingt ihnen nicht. Im Frieden von 1248 wird dem Herzog das bereits besetzte Gebiet wieder eingeräumt, und zwar wird

[1]) Pomm. Urk. B. S. 442. Vgl. oben S. 35.

[2]) Töppen, N. Pr. Pr. Bl. 1852. I. S. 95.

[3]) Vgl. Töppen, N. Pr. Pr. Bl. 1852, I, S. 95 ff.

Camzikini, das auf der Stelle des heutigen Steegen-Kobbelgrube anzusetzen ist, zum politischen Grenzort zwischen Pommerellen und dem Ordensstaat, während weiterhin Liep als kirchliche Grenze zwischen den Bistümern Samland und Cujavien bestehen bleibt. Im Jahre 1282 tritt Herzog Mestwin dem Orden einen 30 Seile (= 1,2 km) breiten Küstenstreifen in einer Länge von 2 Meilen (= 16 km) ab, von der bestehenden Grenze bei Camzikini westlich gerechnet bis in die Gegend des heutigen Wordel, wohl hauptsächlich zum Zwecke der einträglichen Seefischerei und Bernsteingewinnung, und er erweitert 1283 diese Abtretung in der angegebenen Länge über die ganze Breite der Nehrung. Der westliche Teil der Nehrung, der nach 1283 noch bei Pommerellen verbleibt, gelangt schließlich im Jahre 1308 bei der Besitznahme des ganzen pommerellischen Gebietes in die Hände der Ordensritter, die in der Folgezeit durch ihr Kolonisationswerk die Grundlage schufen für eine höhere, deutsche Kultur.

Der Hochaltar in der Sankt-Johanniskirche zu Danzig.

Von

Alfred Muttray

weiland Geheimem Baurat in Danzig.

Aus dem Nachlaß herausgegeben und ergänzt von **Wilhelm Schwandt,**
Pastor zu Sankt-Johann in Danzig.

Als im Reformationsjahr 1517 der große schöne Hochaltar in der Sankt-Marienkirche zu Danzig geweiht und dabei — wie die Chroniken berichten — eine Messe von der Himmelfahrt Mariae gesungen wurde, war das kirchliche Leben des Mittelalters und zugleich die Tätigkeit der bildenden Kunst für die Kirche nach vielhundertjähriger Dauer auch in Danzig im wesentlichen zum Abschluß gekommen. Noch einmal hatte man im Hochaltar und in dem gleichzeitig errichteten Altar in der Reinholdskapelle[1]) der andächtigen Gemeinde die Geschichte des Heilandes, das Leben der Jungfrau Maria und der Heiligen in lebendigen und zum Gemüt des Volkes sprechenden Darstellungen vorgeführt, auch die Gesamtwirkung der Kunstwerke in dem hohen Kirchenraum durch die bedeutenden Maße eines architektonisch reich gegliederten Aufbaues erhöht und so bewiesen, daß die alte Kunst noch einer wirkungsvollen und künstlerisch bedeutenden Betätigung im Dienste der Kirche fähig war.

Aber seit jener Zeit sind g o t i s c h e Bildwerke kaum noch zur Ausführung gekommen. Denn die religiösen Anschauungen, welche in der Folgezeit die Grundlage des künstlerischen Schaffens für die Kirche bildeten, waren wesentlich andere geworden. Die Marien- und

---

[1]) Siehe die eingehende Beschreibung dieser Altäre in Hirsch, Marienkirche S. 434—450; auch die verdienstvolle Beurteilung dieser Kunstwerke in des Malers Prof. Schultz' Abhandlung „Über altertümliche Gegenstände der bildenden Kunst in Danzig" vom Jahre 1841.

Heiligen-Verehrung war mit der Reformation in Wegfall gekommen und damit aus dem Kreise der künstlerischen Darstellungen ausgeschieden. Aber auch in den Darstellungen des Lebens Christi, der Apostel und der Evangelisten sollte der Geist der neuen Lehre zum Ausdruck kommen, indem man nur solche biblischen Vorgänge zum Bildwerkschmuck der Altäre für geeignet hielt, welche unmittelbar an die Heilswahrheiten der christlichen Lehre anknüpften.

Berücksichtigt man nun noch, daß die neue Kunst der Renaissance, die vorzugsweise auf eine monumentale Gesamterscheinung der Kunstwerke, auf malerische Anordnung und auf glänzende dekorative Ausgestaltung gerichtet war, wesentlich andere Ansprüche an die Schaffenskraft der Künstler stellte, als bisher, und beachtet man außerdem, welchen nachteiligen Einfluß die religiösen und die bürgerlichen Kämpfe jener Zeit in Danzig auf jede Kunstübung haben mußten, so ist es erklärlich, daß die kirchliche Kunst damals (nach 1517) nichts von Bedeutung hervorgebracht hat.

Aber auch, als im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bedeutende Künstler aus Süd- und Westdeutschland der Renaissancekunst in Danzig Eingang verschafften, hat sich ihre Tätigkeit wesentlich nur auf die Ausschmückung des Artushofs[1]) beschränkt. Vergebens sucht man in den Kirchen Danzigs, für die von den frühesten Zeiten an Bildhauer und Maler ihre hervorragendsten Werke geschaffen hatten, nach einem Renaissancedenkmal aus der Zeit vor dem Ende des fünften Jahrzehnts dieses Jahrhunderts. Dann erst — und besonders seit dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts mit besonders regem Eifer und unter Beteiligung vorzüglicher, aus den Niederlanden eingewanderter Künstler — wurden für die Kirchen jene prächtigen Ausstattungsstücke beschafft und zahlreiche, zum Teil mit großem Aufwand ausgeführte Grabdenkmale in Holz und Stein errichtet, deren künstlerische Bedeutung noch heute allgemein anerkannt wird.

Wohl mochte man auch schon damals darauf bedacht gewesen sein, an die Stelle der alten gotischen neue, dem religiösen Empfinden jener Zeit eher entsprechende, in den Formen der Renaissancekunst gebildete Hochaltäre zu setzen; aber es hat augenscheinlich langer Jahre bedurft, bis die anders geartete Gottesverehrung und der Gefallen an neuen Kunstformen im Volke so tief Wurzel geschlagen hatte, daß man sich dazu entschloß, die Denkmale, welche Jahrhunderte lang der Gottes-

[1]) Siehe darüber Simson, der Artushof in Danzig, Kapitel V: „Die baulichen Veränderungen und die künstlerische Ausschmückung des Artushofs während der Blütezeit."

verehrung gedient hatten und der Kirchengemeinde teuer waren, zu entfernen und durch neue zu ersetzen[1]).

Den Renaissance-Altar in Sankt Johann hat man erst in den Jahren 1598 bis 1611 erbaut, und die Altäre in Sankt-Bartholomäi sind erst 1613 und 1616 vollendet, Trinitatis 1632.

Auch damals bestand noch das innigste Verhältnis der Gemeinde zu den ehrwürdigen Gestalten des Neuen und auch des Alten Testaments; die Bibel war nicht nur das vornehmste Erbauungsbuch, und die biblischen Vorgänge wurden nicht nur als Offenbarungen des göttlichen Wesens verehrt, sondern das ganze geistige Leben des Volkes stand noch unter dem Einfluß der biblischen Personen, mit deren Charakter und mit deren Lebensschicksalen jedermann aufs innigste vertraut war, die man lieb hatte und verehrte. So mochte man dieser Persönlichkeiten bildliche Darstellung an der vornehmsten Stätte der Gottesverehrung, am Hochaltar der Kirche, durchaus nicht missen, und so kam auch in dem Hochaltar der Sankt-Johanniskirche zum Ausdruck, was das damalige kirchliche Leben der Gemeinde zumeist bewegte. Da sind in der Predella das Passahfest der Juden und sein neutestamentliches Gegenstück das Abendmahl Christi dargestellt, über dem Hauptbilde (mit der Taufe Christi durch Johannes) die Geburt und die Enthauptung Johannes des Täufers und ganz oben über einem Bilde von der Himmelfahrt Christi noch Moses mit den Gesetzestafeln[2]), während daneben in Einzelstatuen durch die Gestalten des Apostels Paulus, Johannes des Täufers, der Evangelisten Matthäus und Johannes das Neue Testament und durch Elias und Enoch das Alte Testament vertreten ist.

---

[1]) Es ist dafür gewiß bezeichnend, daß nach der Reformation durch die Kirchenordnungen in Danzig noch drei Marientage als Hauptfeste beibehalten wurden. (Schnaase, Geschichte der evang. Kirche Danzigs, S. 40, berichtet, daß an Mariä Reinigung und an Mariä Verkündigung drei Predigten in den Pfarrkirchen gehalten wurden, an denen drei Pfarrer angestellt waren). Man gab sogar in den Kirchenrechnungsbüchern der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Erwähnung der Marientage der Liebe und Verehrung für die Gottesmutter noch besonders herzlichen Ausdruck, so zum 2. Juli, „dem Fest der heiligen zarten reinen und keuschen Jungfrau, da sie über das Gebirge ging“ (Mariä Heimsuchung), zum 2. Februar, „dem Fest der heiligen Jungfrau, da sie den einigen Sohn Gottes im Tempel offerte, das man heißt Lichtmeß“ und zum 25. März, dem „Fest, da der Engel Gabriel der reinen keuschen Jungfrau die Botschaft brachte, daß Gott wollte Mensch werden“. —

[2]) Vgl. die Abbildung nach der Federzeichnung einer Tochter des Verfassers dieser Abhandlung, der Radiererin Maria Muttray, der auch an dieser Stelle herzlicher Dank dafür gesagt sei, daß sie die Zeichnung für diesen Aufsatz anfertigte und zur Verfügung stellte. (Sch.)

Der Große Altar in der Sankt-Johanniskirche zu Danzig.

Über die Herstellung und über die künstlerische Bedeutung des Altars ist bisher nur wenig Bemerkenswertes geschrieben. Barthel Ranisch, der tüchtige Danziger Werkmeister, äußert sich in seiner „Beschreibung aller Kirchengebäude Danzigs“ vom Jahre 1695 verständnisvoll dahin, daß „der Altar, von lauter Steinen gebaut, indem er ganz frei ohne Anker steht, für ein rechtes Kunstwerk zu halten ist.“ Bezugnehmend hierauf erwähnt Ephraim Prätorius in der zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1710) verfaßten Handschrift „Das Evangelische Danzig“ bei seiner Beschreibung der Johanniskirche den Altar[1]), ebenso spricht von ihm F. C. G. Duisburg in dem „Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung Danzigs“ vom Jahre 1809, indem er zutreffend bemerkt, daß der Altar „in schöner Architektur zusammengesetzt ist.“ Um die Mitte des 19. Jahrhunderts erkannte dann A. L. Randt, der für die Kunst seiner Vaterstadt begeisterte Kirchenvorsteher von Sankt-Johann, die Bedeutung des Kunstwerks und bedauerte nur — in seinen Notaten zur Geschichte der Kirche[2]) — daß über den Verfertiger und über den Kostenaufwand nichts bekannt sei. Wenn dagegen Löschin in „Danzig und seine Umgebungen“ vom Jahre 1860 behauptet, daß „nur das in der Mitte des Altars befindliche Relief einigen Kunstwert hat, der auch den auf beiden Seiten stehenden Säulen nicht abzusprechen sein möchte“, so gibt er damit das Urteil einer Zeit wieder, in der man die Schönheit der Renaissancekunst noch wenig zu würdigen verstand.

Sehr eingehend und mit mehr Kunstverständnis hat sich dann der Diakonus von Sankt-Johann, D. Eduard David Schnaase mit dem Altar beschäftigt und in seinen ausführlichen Abhandlungen zur Geschichte des Kirchengebäudes[3]) eine eingehende Beschreibung des Altars mit Betrachtungen über den Kunstwert des hervorragenden Denkmals und besonders mit Bezug auf die Bedeutung seiner Bildwerke vom theologischen Standpunkt geschrieben, worauf weiterhin noch näher eingegangen werden soll.

Über die Geschichte des Bauwerks und über seinen Meister konnte Schnaase keine Auskunft geben, da er für seine Forschungen fast ausschließlich nur die Gedenkbücher der Kirche zu Rate gezogen hatte, in

[1]) Danziger Stadtbibliothek Ms. 428 (S. 240) und Ms. 786.

[2]) Danziger Stadtbibliothek Ms. 635 Bl. 70a.

[3]) „Die Baulichkeiten bei St. Johann in Danzig bis zum Jahre 1795“ von Schnaase, Diakon zu St. Johann, Danzig, am 22. April 1857, (handschriftlich in der Zappioschen Bibliothek) und „Offener Brief an den Pastor Hepner zu St. Johann zu seinem 25jährigen Amtsjubiläum am 17. November 1864“ von Ed. Schnaase, Diaconus zu St. Johann. (Danziger Stadtbibliothek Od 15 472.)

denen, da sie mit gleichzeitlichen Aufzeichnungen erst im Jahre 1647 beginnen, über die vor dieser Zeit ausgeführten Bauten nichts berichtet wird.

Nun ist aber im Archiv der Kirche vom Jahre 1554 an bis auf die Neuzeit der größte Teil der Rechnungsbücher vorhanden, meistens in dauerhaften Pergamenteinbänden; sogar die Einnahme- und Ausgabe-Belege sind vom Jahre 1620 an teilweise, vom Jahre 1675 ab fast vollständig, erhalten. Die Durchforschung dieses Urkundenmaterials, namentlich der Belege, hat zwar viel Mühe verursacht, aber auch für die Geschichte der Sankt-Johanniskirche seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sehr schätzbares Material geliefert. Allerdings fehlen — was besonders zu bedauern ist — die gesondert von den Jahresrechnungen über den Bau des Altars geführten Rechnungsbücher mit den zugehörigen Belegen. Doch sind in den Jahresrechnungen Angaben über die mit dem Bau verbundenen Nebenkosten enthalten, aus denen wir über den Fortgang des Baues und über seinen Erbauer Bemerkenswertes erfahren.

Danach wurde schon im Jahre 1580 in der Gemeinde eine Sammlung von Beiträgen zu einem neuen Altar veranstaltet. Aus einer Zahlung im Januar des Jahre 1588 an einen Maurer, „welcher das Altar wieder machete, das umbfallen wollte“, geht hervor, daß der alte Altar sehr baufällig und der Neubau auch schon deshalb notwendig war. In den nächsten Jahren war aber an eine Förderung dieses Unternehmens nicht zu denken, denn im Jahre 1587 waren die Gewölbe der Kirche „an etzlichen örten heruntergefallen und sonst allenthalben geborsten, das auch teglichen mehr herunden viel“, und die infolgedessen notwendigen, sehr bedeutenden Wiederherstellungarbeiten, die seit dem Jahre 1588 „auß befehl eines Erb. Raths[1]) durch den Stadtbaumeister Hans von Lindaw“, späterhin vom Mai 1591 bis Ende 1593 durch den Werkmeister Bartelmes Piper, also während eines Zeitraums von 5 Jahren, ausgeführt

[1]) Dabei verdient es Beachtung, daß dem Stadtbaumeister Hans (Schneider) von Lindau nicht etwa nur die Leitung des Baus übertragen war, sondern daß er denselben auch als Unternehmer gegen Tagelohn für sich, seinen Werkgesellen und die Handlanger ausführte, sogar „mit seinen Pferden“ die Anfuhr des Maurersandes besorgte und die Werkstücke für die Gewölbeschlußsteine lieferte. Seiner Anstellung als Stadtbaumeister ging übrigens eine Bittschrift an den Rat (15. 12. 1578) voraus, in der er sich zur Ausführung von Maurer- und Steinmetzarbeit erbietet, so „daß man nebenst mir keinen andern Maurer halten darf.“ (Stdt. Arch. 300 Abt. 42, Nr. 171). In dieser Urkundensammlung ist vermerkt, daß Hans von Lindau im Jahre 1588 in 5 Werkstätten mit 24 Gesellen arbeitete. (Sch.) Er dürfte also vorzugsweise die Stelle eines Stadtmaurermeisters versehen haben, und es ist deshalb erklärlich, daß man bisher seine Tätigkeit bei Bauentwürfen oder als bauleitender Architekt nicht nachweisen konnte.

wurden, nahmen alle verfügbaren Mittel der Kirchengemeinde für lange Zeit in Anspruch. „Verehrungen zum Gewölbebau" wurden nicht nur von den Zünften, die ihre Kapellen und Altäre in der Kirche hatten, und von einzelnen wohltätigen Gemeindemitgliedern, sondern auch von außerhalb des Kirchspiels, oft in bedeutendem Betrage, gespendet. Außerdem mußte der Wert des „Silberwerks", welches die Kirche dem Rat 1577 im Kriege mit Stephan Bathory überliefert hatte, der Gemeinde im Betrage von 1576 Mark, teils bar, teils durch Hergabe von Baumaterial, durch den Rat zurückerstattet werden. So ist es erklärlich, daß erst wieder zu Ende des Rechnungsjahres 1597/98 des Altarbaus Erwähnung geschieht. Zu dieser Zeit werden 3 Mark als Kosten für „3 Kontrakte wegen des neuen Altars, drey mahl zu schreiben, umbherzutragen, sich zu unterschreiben und zuvorsiegeln" gebucht, wobei es sich um Vereinbarungen mit dem Maurer, der das Fundament herstellen sollte, mit dem Bildhauer und dem Steinlieferanten gehandelt haben dürfte.

Zu Anfang des Jahres 1599 werden 9 Mark „an den Mahler auff dem neuen Garten[1]) wegen der Visierung des Altars zu mahlen" gezahlt. Aber erst aus den nachfolgenden Angaben des Bauverwalters, Kirchenvorstehers Georg Berendt im Rechnungsbuche für 1599/1600 zu Ende 1599:

> „4 Kerls geben so in der Kirchen außgereumet haben, da M. Abraham das Altar hingesetzt hat 1 Mark"

und in der Rechnung von 1598 vom Kirchenvorsteher Hans Wessel:

> „1600 den 26. February zahlet ich dem M. Abraham dem Steinhauer auffs Altar 200 f = 300 Mark"

ersehen wir, daß der Bau endlich guten Fortgang nahm.

Doch da stellten sich der Ausführung wiederum unvorhergesehene Schwierigkeiten in den Weg. Die im Sommer 1602 in Danzig ausgebrochene Pest raffte in wenigen Monaten gegen 17 000 Menschen hinweg; allein im Monat September wurden 232 Personen in der St. Johanniskirche und auf dem anliegenden Kirchhofe beerdigt. Da nun die Gräber in der Kirche nur geringe Tiefe haben durften (denn die Kirchenväter schoben die Schuld daran, daß die Gewölbe rissen und die Pfeiler sich senkten, dem Umstand zu, daß früher bei 6 oder gar 8 übereinander gesetzten Särgen die Gräber in der Kirche zu tief gegraben worden waren, Sch.), andererseits aber jetzt eine so ungewöhnlich große Zahl von Leichen

---

[1]) Welcher Maler dies war, ließ sich nicht feststellen, da zu jener Zeit nachweislich mehrere bedeutende Maler auf Neugarten ansässig waren, u. a. Anton Möller, Isaak von dem Blocke, der 1583 an der großen Orgel von St.-Marien malte.

aufzunehmen war, mußten die Grabsteine[1]) beträchtlich höher gehoben werden, und die Folge davon war, daß nicht nur der Fliesenfußboden[2]) zwischen den Grabsteinen, sondern auch — wie aus den ausführlichen Angaben in den Kirchenrechnungen ersichtlich ist — das ganze Gestühl (Schülerstuhl, Kirchenväterstuhl, Predigerstuhl) und alle übrigen Ausstattungsgegenstände mit bedeutendem Kostenaufwande gehoben werden mußten. Da war denn während aller dieser umfangreichen Arbeiten, die erst gegen Ausgang des Jahres 1603 beendet werden konnten, kein Raum vorhanden, um die für den Altarbau zu verarbeitenden großen Werkstücke in der Kirche zu lagern und das angefangene Bauwerk fortzusetzen. Dies wird uns durch die nachfolgende Angabe im Kirchenrechnungsbuch von 1602 bestätigt:

> „26. Julii habe ich[3]) durch Abraham Bildhawr die stucke vom Altar zusammen in ein Capel leggen lassen vnd den orth da es vor gelegen gereiniget. 4 Steinhawrsch Gesellen arbeittet 2 thaler."

Auch in den folgenden Jahren hat der Bau nur langsame Fortschritte gemacht, denn erst im April 1608 sind die Steinmetzarbeiten vollständig beendigt, wie wir aus dem Vermerk ersehn, daß „die Fliesen hinter dem Altar wieder zugelegt" werden und das vom Bau übrig gebliebene Rüstholz verkauft wird. Aber noch sollten fast vier Jahre dahingehen, bis mit der Beendigung der Maler- und Vergolderarbeiten im Januar 1612 das große Werk fertig dastand[4]).

Über den Erbauer des Altars kann man nach den vorstehenden Auszügen aus den Kirchenbüchern — so dürftig dieselben auch sind —

---

[1]) 123 an der Zahl, darunter die des Hans, des Peter und des Jakob Höfelke. Der Grabstein Michel Höfelkes, des am 31. Mai 1603 begrabenen Großvaters des Astronomen Johannes Hevelius, lag damals in der Heilig-Leichnams-Kapelle der Kirche. Als er ihn 1599 am 20. März kaufte, wurde der Grabstein in die Kapelle gelegt.

[2]) Die Erhöhung muß recht bedeutend gewesen sein, da 137 Fuder Sand angeliefert wurden. Die neu verlegten Fußbodenplatten waren „Refelsche Steine", d. h. Kalksteinfliesen aus Reval.

[3]) Der bauverwaltende Kirchenvorsteher Hans Wessel.

[4]) Bald darauf wurden von „Gerdt Benningk, Rotgießer" die beiden Bronze-Altarleuchter unter Verwendung des Materials aus den Arm- (sog. Flügel-) Leuchtern des alten Altars gegossen, wie aus folgender Nachricht im Rechnungsbuch der Kirche vom Jahre 1611/12 S. 30 hervorgeht: „Die neuen Leuchter haben gewogen 177 Pfund, dagegen hat G. Benningk 2 Altar-Leuchters empfangen, welche gewogen 2 Ctr. 6 Pfund; so ist des alten Materials mehr gewesen als des neuen 69 Pfund". Das alte Material wird mit 5 Groschen für das Pfund in Rechnung gestellt und der Neuguß mit 8 Groschen berechnet, so daß Benningk für seine Arbeit rund 18 Mark erhält, die ihm am 29. 5. 1612 ausgezahlt werden.

nicht im Zweifel sein. „M. Abraham", dem man in der Kirche Raum schaffte, um den Altar hinzusetzen, „M. Abraham der Steinhauer", der eine Abschlagszahlung auf den Bau erhält, und „Abraham Bildhauer", der die Werkstücke vom Altar in eine Kapelle legen ließ, kann niemand anders sein, als **Abraham von dem Blocke**, der **Sohn Wilhelms von dem Blocke**; denn zu jener Zeit war kein andrer bedeutender Stein- und Bildhauer mit diesem Vornamen in Danzig ansässig.

Für die Beurteilung des Kunstwerks ist es nicht unwichtig, einiges über seinen Lebenslauf bis zum Beginn seiner selbständigen Meistertätigkeit und über den Gang seiner Ausbildung zu erfahren.

Abraham von dem Blocke ist nach zuverlässigen urkundlichen Nachrichten in Königsberg in Preußen[1]), wahrscheinlich im Jahre 1571 geboren[2]), als sein Vater bereits etwa drei Jahre dort und an anderen Orten des Herzogtums tätig gewesen war[3]).

Als Wilhelm von dem Blocke im Jahre 1582 Königsberg verließ und dann im Dienste des Königs Stephan von Polen im Jahre 1583 (oder 1584) das Grabdenkmal für dessen 1581 verstorbenen Bruder, den Fürsten Christoph Bathory, arbeitete, dürfte ihm die Familie gefolgt sein und sich nach Aufstellung des Denkmals in Siebenbürgen im Sommer des Jahres 1584 nach Danzig begeben haben, wo dann Vater und Sohn (Wilhelm und Abraham) lange Jahre hindurch als Architekten und Bildhauer bis an ihr Ende eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltet haben.

Schon nach einem Jahre, am 5. Mai 1585, ließ Wilhelm von dem Blocke „furm ganzen Werk seinen Sohn Abraham in die Lehr auf Bildthauen einschreiben" und nach einer fünfjährigen Lehrzeit in seiner Werkstatt am 8. Juni 1590 „Abraham, seinen leiblichen Sohn, der Lehr

1) Siehe Knetsch, Die Künstlerfamilie von dem Block in Danzig. M. W. G. 1903, S. 29.

2) Im Jahre 1571, nicht 1572, da Abraham bei Beginn seiner Lehrjahre — am 5. Mai 1585 — nicht wohl jünger als 14 Jahre sein konnte und damit die Altersangabe von 56 Jahren bei seinem Begräbnis am 31. Januar 1628 (im Steinbuch der Sankt-Marienkirche) wohl in Übereinstimmung zu bringen ist. Im Steinbuch von St.-Marien steht beim Stein 445 „im Gange" unterm 3. Februar 1628 eingetragen: Abraham von dem Block 56 Jar. (Sch.)

3) Siehe von Mülverstedt „Der Bildhauer Wilhelm von Bloe" in den Neuen Preuß. Provinzialblättern, Andre Folge, 1855 Bd. 7 S. 30. Danach erhält W. v. d. Bl. vom Markgrafen Georg Friedrich unterm 20. März 1582 ein Zeugnis über die Herstellung des Grabdenkmals für dessen Gemahlin Elisabeth und über eine 14jährige Tätigkeit in Preußen.

halber lossprechen"[1]). Da fand der gelehrige Schüler seines Vaters willkommene Gelegenheit, die Entwürfe und die Ausführung von Bauten — ganz besonders des Hohen Tors in den Jahren 1586—1588 — kennen zu lernen, und war wohl auch bei der Herstellung des bildnerischen Schmucks für Wohnhausbauten und an selbständigen Bildhauerwerken — hauptsächlich Grabdenkmälern — beteiligt.

Nachdem er, wahrscheinlich im Oktober 1590, Danzig verlassen hatte, um nach den Vorschriften der Gewerksrolle in der Fremde als Gesell tätig zu sein, dürfte er — dies bezeugt der Stil der von ihm später geschaffenen Kunstwerke unzweideutig — seine Ausbildung vorzugsweise in den Niederlanden gefunden haben, der Heimat der so zahlreichen Künstlerfamilie von dem Blocke, und dem Kulturlande, aus dessen Werkstätten in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts so viele Bildwerke von ausgezeichneter künstlerischer und technischer Vollkommenheit nach dem Nordosten Deutschlands gelangt waren, die den zugewanderten und einheimischen Künstlern noch lange zum Vorbild dienten.

Nach fünfjähriger Wanderschaft nach Danzig zurückgekehrt, erklärt er in der Morgensprache des Werks am 16. März 1595, daß er „bei seinem Vater Wilhelm v. d. Blocke uff Stein- und Bildthauen die 2 Jahr uff die Meisterschaft ehrlichen und redlichen außstehen wolle, so der Werksherr sambt dem ganzen Werk nachgegeben hat"; und unterm 7. März 1597 wird in den Werksbriefen verzeichnet, daß sein Vater ihm „ein gut gezeugknis" ausgestellt und das Werk ihn beauftragt hat, „sein Stück uf Steinmetzler Werk eher und besser zu machen und bereihten, damit die Meisterschaft zu vollziehen." Am 20. April 1597 ist er damit „vollkommen follfahren" und erhält seinen Willkomm.

Seinen häuslichen Herd hatte er schon im Jahre 1594 (also wohl in der Fremde) gegründet, denn am 13. August 1595 wird ihm von seiner Frau Gretha (deren Vatersnamen sich nicht feststellen ließ) ein Kind, namens Orty (Dorothea) geboren[2]). Erst am 14. September 1596 erwarb er das Bürgerrecht.

Abraham von dem Blocke hat nach Erlangung seiner Meisterschaft sogleich eine selbständige Tätigkeit entfaltet. Wie aus einer Verhandlung Herrn Michael Rosenberg's, der Stadt Danzig Rathmann und

---

[1]) Nach den Werkspapieren der Maurer-, Stein- und Bildhauer in Danzig, im Staatsarchiv zu Danzig.

[2]) Nach dem Taufregister von St.-Marien 1590—1604. In diesem Taufbuche sind noch als seine Kinder genannt: 7. 4. 1597 Raphael (domi baptizatus), 30. 1. 1599 Ursula (tomi baptz), 21. 1. 1601 Catharina. Knetsch (M. W. G.) nennt noch mindestens 10 andere Kinder Abrahams.

Kämmerer, vom 20. Februar 1598 hervorgeht, wird „dem ersamen und kunstreichen Meister Abraham von Blockh, Bildthauer, ein Platz am grosen hohenthor thurm, zu der linken Hand, wenn man aus der rechten stadt geht nach dem Dominicks Plan, vornen am Ortt gedachten „thurms“ zu einer „Arbeitsbude“ vermietet.

Wenn nun der Abschluß des Vertrags über den Bau des Hochaltars zu Sankt-Johann zu Ende des Rechnungsjahres 1597/98 erfolgte, so war also dies Kunstwerk das erste bedeutende Werk, das dem jungen Meister übertragen wurde, der dann in Danzig 30 Jahre[1]) als Architekt und Bildhauer eine umfangreiche und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet hat.

Im Eingang dieser Abhandlung ist bereits erörtert, wie das kirchliche Leben zur Zeit der Erbauung des Altars beschaffen war und welche Anforderungen die Gemeinde an die Gestaltung des Hochaltars stellen mochte. Nun soll noch über die äußeren kirchlichen Zustände, welche darauf eingewirkt haben, berichtet werden.

Es ist bekannt, daß die bald nach der Einführung der Reformation in Danzig beginnenden Streitigkeiten innerhalb der Kirchengemeinden durch die sogenannte Notel[2]) für einige Zeit beigelegt wurden, dann aber wieder von neuem entbrannten und gerade in den Jahren, als der Altar zu Sankt-Johann erbaut wurde, mit besonderer Heftigkeit geführt wurden. Da konnte es denn nicht ausbleiben, daß die Aufrichtung des der Gottesverehrung in einer der vornehmsten Kirchen Danzigs geweihten, in seinem Aufbau so prunkvollen und mit Bildwerken reich ausgestatteten Denkmals dazu Veranlassung gab, den Unwillen der Reformierten zu erregen, die ihren Hochaltar zu Sankt Petri und Pauli im Jahre 1589 durch einen neuen ohne bildnerischen Schmuck ersetzt, diesen aber bald auf Anordnung des Rats wieder beseitigt hatten[3]). Wir erfahren Näheres darüber aus einer Streitschrift[4]) des damaligen Diakons von Sankt-Johann, Magisters Johannes Walther gegen den reformierten Prediger Jakob Adam, betitelt „Rettung der rechten Lehre wider die Antwort des Jacobi Adami in S. Elisabeth zu Dantzigk,

---

[1]) Etwa vom März 1598 bis 31. Januar 1628.

[2]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig II 363.

[3]) Anno 1589 Zu ende des Jars understund sich Petrus Holste Pfarrer zu S. Peter mit rath Hülffe und vorlag seiner Kirchveter und anderer seines Anhanges, ohn vorwissen und willen des Raths das alte große Altar in benannter Kirche abzubrechen. Siehe Bötticher's „Historisches Kirchenregister“ in der Stadtbibliothek. Ms. Uph. Fol. 18, S. 309 und 310.

[4]) Ephraim Prätorius im „Evangelischen Danzig“ (Ms. der Stadtbibliothek 428) erwähnt diese Streitschrift und die „merkwürdigen Reime“ bei seiner Beschreibung der Johanniskirche. (S. 240.)

zwinglo-calvinischen und antichristo-lutherischen Predigers durch Mag. Johannem Waltherum evangelischen Prediger zu St. Johann zu Dantzigk Anno 1613."

Walther verwahrt sich darin im Namen der Gemeinde, daß „unser neulich aufgerichtetes und mit großer unkostung ganz stattlich erbautes steinern Altar solte wiederum abgerissen und auf euer ernstes Befehl an dessen statt ein kleiner hölzerner Tisch gesetzt und also die Kirche ihres schönen Ornaments und Schmucks beraubt werden solle"; er verteidigt seinen Standpunkt mit den Worten „und das ist auch der rechte ordentliche und Apostolische Prozess, die Kirchen zu reformieren, daß man nemlich die Leute unterrichte und lehre, daß sie stumme Götzen und Bilder, so zur Abgötterey gemacht oder missbraucht werden, nicht sollen anbeten" und erzählt dann, wie man dieser Gesinnung auch durch eine Inschrift am Altar Ausdruck gegeben habe: „sintemal wir in unserer Kirchen keine Götzen, sondern Altar und Bilder haben nicht zur Abgötterey sondern in christlicher Freiheit zum gedächtnis und Gebrauch des rechten Gottesdienstes: wie solches die deutschen Verss, welche allererst gestrigs tags als den 13. Januarii stylo novo dieses itzlaufenden Jahres[1]) an das Altar seind gemahlet worden, genugsam anzeigen. Denn an diesem Tage ist unser neugebautes Altar zu S. Johannis endlich durch Gottes hülff und gnaden absolviret und gentzlich zum guten Ende gebracht worden. Es lauten aber die Worte in selbigen Versikuln also:

Mein Christ dies altar nicht ist gemacht
Auch nicht die Bilder nimbs in acht
Sie anzubeten und zu Ehren
den das gehört allein Gott dem Herrn
wehr anders woh die hülfe sucht
der ist verdammet und verflucht

Merck wie Cherubim wordn gemacht
Die Schlang, Ochsen, lewen betracht
Zum Gedächtniss und Erinnerung
Also auch all diese Bildung
Drum ruf Gott an in Christi Namen
Durch Kraft des heiligen Geistes - Amen."

Diese, auf die Rückseite des Altars gemalte Inschrift ist noch heute vorhanden. Man kann wohl annehmen, daß die Geistlichen von S. Johann nicht nur diese Verse verfaßt, sondern auch auf die Ausge-

[1]) nämlich 1612.

staltung des Altars Einfluß geübt haben und daß namentlich die Wahl und Anordnung der bildlichen Darstellungen unter dem Gesichtspunkte eines bestimmten theologischen Gedankenganges erfolgt ist. Da ein näheres Eingehen hierauf für die Beurteilung des Kunstdenkmals wertvoll ist, so soll nachstehend ein bemerkenswerter Versuch des Diakonus Schnaase[1]), „in den künstlerischen Bildungen des Altars die Einheit der evangelischen Idee, welche dem Ganzen zu Grunde liegt," nachzuweisen, nach seinem wesentlichen Inhalt hier mitgeteilt werden: „Über der Predella mit der Darstellung der Sakramente des Alten und des Neuen Bundes — des Passahfestes und des Heiligen Abendmahls — wird durch das Hauptbild mit der Taufe Christi und durch die Bildnisse Johannis des Täufers und des Apostels Paulus auf das zukünftige und auf das erschienene Heil in Christo sinnreich hingewiesen und Christi doppelte Beziehung zu Juden und Heiden im Täufer und im Heidenapostel zur Anschauung gebracht. Von hier ab aufwärts tritt in den Darstellungen der Geburt und Hinrichtung des Täufers im mittleren und der Auferstehung Christi im oberen Altaraufbau die Geschichte der Vollendung des Reiches Gottes im Neuen Testament nach Beginn und Schluß vor Augen. Seitlich davon sind die Bewahrer und Überlieferer dieser Taten Gottes und Zeugen ihrer Wahrheit, die Evangelisten Matthäus und Johannes, daneben Elias und Henoch hingestellt, die beiden Repräsentanten der Himmelfahrt im Alten Bunde. Über dem Bilde der Auferstehung steht Moses mit den Gesetzestafeln und predigt Buße zur Seligkeit, und den oberen Abschluß des Altars bildet ein seine Jungen mit eigenem Blute nährender Pelikan, das Sinnbild der sich für die Seinigen aufopfernden Liebe Christi."

Ob der Künstler nun an Vorschriften, sozusagen an ein Programm dieser Art gebunden war und inwieweit er sich in seinem künstlerischen Schaffen dadurch beeinflussen ließ, mag dahingestellt bleiben. In jedem Falle wird man wohl in dieser Beziehung bedeutende Anforderungen an ihn gestellt haben, und es war gewiß nur möglich, diesen vielseitigen Inhalt seines Bauprogramms in einem Bauwerke zur Darstellung zu bringen, das nach Umfang und Ausgestaltung über das gewöhnliche Maß weit hinausging. Der Künstler wird sich dessen wohl bewußt gewesen sein, und indem er einen mächtigen, dabei reich gegliederten architektonischen Aufbau in etwa 4,1 m Breite im Unterbau und etwa 12 m Gesamthöhe von großartiger, monumentaler Wirkung in der weiträumigen Kirche errichtete, verstand er es zugleich, durch die geschickt

[1]) In dem erwähnten „Offenen Brief an den Pastor Hepner" und in seiner Beschreibung der Kirche in einer Abhandlung vom 22. 4. 1857, betitelt „Die Baulichkeiten bei St. Johann in Danzig bis zum Jahre 1795", im Archiv der Kirche.

angeordneten Bildwerke ein Denkmal zu schaffen, das als vornehmste Stätte der Gottesverehrung zu vorzüglicher Geltung kommt.

Aber auch hinsichtlich der Verhältnisse der einzelnen Teile, sozusagen der Geschosse, des Aufbaues zu einander und mit ihrer Entwickelung aus dem einfach und dabei kräftig gegliederten Unterbau durch die darüber befindlichen beiden Geschosse bis zu dem schlanken Nischenaufsatz mit der Mosesstatue zeugt das Werk Abrahams von dem Blocke von sicherer, künstlerischer Gestaltungskraft. Ebenso stehen alle Architekturteile in den einzelnen Geschossen in gutem Verhältnis zu einander, und aus den mustergiltigen Zeichnungen der Einzelbildungen, der Säulen, Friese, Konsolen und Gesimse, ist ersichtlich, daß der Künstler eine sorgfältige, gründliche Ausbildung als Architekt genossen hat. Sehr erfreulich ist dann auch besonders die ornamentale Ausgestaltung, das Rankenwerk in den Friesen, die obeliskenartigen Aufbauten und die Karyatiden sind technisch meisterhaft ausgeführt und dabei von großer Schönheit.

Dasselbe läßt sich freilich von den Bildwerken nicht sagen[1]). Wenn auch der Sinn für eine würdige monumentale Gestaltung bei den Reliefs und auch bei den Bildsäulen anzuerkennen ist, so sind doch die Mängel der Darstellung — die Unbeholfenheit in der Anordnung, das Ungeschick in der maßstäblichen Behandlung bei den Reliefs und die mitunter anatomisch fehlerhaften Körperverhältnisse — stellenweise so auffallend, daß man den Figurenschmuck nicht als eine dem schönen architektonischen Aufbau gleichwertige Kunstschöpfung anerkennen kann.

Übrigens wird man bemerken, daß die figürlichen Darstellungen dem Künstler besser gelangen, wenn sie nicht frei und selbständig in die Erscheinung treten, sondern vielmehr als dekorative Bildwerke in den Rahmen der Architektur eingeführt und ihm untergeordnet sind. So muß man die Bildsäulen des Apostels Paulus und Johannes des Täufers in den Nischen des Unterbaues und die der Evangelisten Matthäus und Johannes, welche die Stützen des mittleren Aufbaues bilden, ferner die Karyatiden im obersten Geschoß und das Mosesstandbild darüber als künstlerisch tüchtige Arbeiten bewerten, während man die beiden freistehenden Gestalten des Elias und des Henoch und besonders das Hauptbild der Taufe Christi nicht als Schöpfungen von hohem Kunstwert gelten lassen kann.

Vielleicht hätte von dem Blocke sich bei einem längeren Aufenthalt in Italien in dieser Hinsicht noch vervollkommnen können; und überdies

[1]) Wenigstens nicht von allen. (Sch.)

darf man nicht außer acht lassen, wie gerade die bildenden Künstler, besonders die Bildhauer in unsern Gegenden sich im Nachteil gegen ihre in den älteren Kulturländern tätigen Kunstgenossen befanden, da sie nicht wie diese von Jugend auf von bedeutenden Schöpfungen umgeben waren, die ihnen in ihren Lehrjahren als Muster dienten und ihnen bei ihrem späteren Schaffen die Anregung boten, die der bildende Künstler auch bei reicher Begabung nicht entbehren kann. —

Den Altar in seinem künstlerischen Aufbau darf man als ein selbständig erfundenes Kunstwerk ansprechen, wie wir oben schon andeuteten; was nun den Stil des großen Bauwerks betrifft, so hat der Künstler sich die Formen der niederländischen Renaissance zum Muster genommen und zwar so, daß die Formen der beiden Aufbauten über der Predella den älteren Bauten dieser Stilperiode angelehnt sind, welche sich an die italienische Renaissance anschließen, während im oberen Geschoß mit den reich gegliederten Doppelkaryatiden, den kräftig und in schönem Linienfluß gebildeten Konsolen und den darauf gestellten Obelisken jene frei und selbständig erfundenen Formbildungen verwendet sind, die der späteren niederländischen Kunst eigentümlich sind.

Diese Verschiedenheit der Stilformen gereicht dem Kunstwerk insofern nicht zum Vorteil, als der obere Aufbau mit seiner kräftigeren und derberen Formbildung etwas zu schwer auf dem darunter befindlichen Geschoß mit seinen zierlichen Säulen, schlanken Figuren und dem fein profilierten Gesims lastet.

Da ist es nun bemerkenswert, wie der Kirchenvorsteher Zacharias Zappio bei einer Ausbesserung im Jahre 1673[1]) diesem Mangel, der zu jener Zeit, als man an ornamental reicher ausgestattete Kunstgebilde gewöhnt war, gewiß besonders lebhaft empfunden wurde, in sehr unschöner Weise abzuhelfen suchte, indem man jene üppigen Schnörkel mit Engelgestalten, Köpfen usw. in Holzschnitzarbeit seitlich an die Steinarchitektur anflickte, auch die Säulen des Mittelgeschosses — um sie massiger erscheinen zu lassen — mit Laubgewinden umwickelte und so an der ursprünglichen Gesamtwirkung, am Stil des Kunstwerkes eine wesentlich nachteilige Veränderung vornahm.

Die technische Ausführung ist vorzüglich; die einzelnen Werkstücke sind so sorgfältig zusammengearbeitet, daß man — bei der bedeutenden Höhe von etwa 12 Metern und dabei einer Stärke im Unterbau von nur einem Meter — nirgends eine Bruchfuge sieht. Auch muß die Fun-

[1]) Nach der Angabe in einem Rechnungsbuche der Kirche „laus Deo 1673 in Danzig: Zacharias Zappio verehret die auß Staffirung des Altares, alß von beiden Seiten mit Flügellen und wieder gantz mahlen und vergulden lassen in allem 1500 Gulden.“

damentierung außerordentlich dauerhaft hergestellt sein, da augenscheinlich keine ungleichmäßige Senkung stattgefunden hat — was um so bemerkenswerter ist, als sämtliche Pfeiler der Kirche, wie sich aus den Kirchenrechnungen feststellen läßt, im Laufe der Jahrhunderte von Grund auf erneuert werden mußten, da sie in dem sehr schlechten (sumpfigen) Baugrunde nicht genügend tief fundiert waren.

So weit Muttrays Abhandlung.

*

Der Altar ist der einzige Steinaltar in Danzig; wir sahen oben, daß die hölzernen Seitenverzierungen spätere Zutaten sind. Nach dem sachverständigen Gutachten der Herren Bildhauer Fentzloff und Bruno Klatt ist der ganze Aufbau mit Figuren und Reliefs aus Sandstein. Die Pilaster und Säulen bestehen aus rotem, geadertem, poliertem Marmor. Die Sandsteinteile sind mit Farbe überzogen, die beim großen Taufbilde und in der Predella Fleischfärbung vortäuschen soll, in den oberen Teilen des Altars vorwiegend hellgrau ist. Goldauflage findet sich z. B. an den Rändern der Gewänder.

Auf der Rückwand des Altars sieht man die Hauszeichen der Kirchenväter von 1612: Paul Bröcker, Hans Wessel, Hans Köpe und Hans Klimke.

Am großen Altar wird in unsern Tagen das Heilige Abendmahl ausgeteilt, Trauungen und die Einsegnung der Konfirmanden vollzogen, auch findet die feierliche Einführung der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter vor ihm statt. Die sonntägliche Liturgie wird an dem erst vor wenigen Jahren unter der Kanzel aufgestellten „kleinen" Altar gelesen.

Aus früherer Zeit berichtet Ephraim Prätorius über einen eigenartigen Brauch: „Und wird vor diesem Altar alle Mitwoche, nach geendigter Predigt, wenn das Lied nach derselben ausgesungen ist, die Litaney von den Schul-Knaben gesungen, da derer 3 biß 4 am Pulpet stehende Chorweise anfangen, die übrigen aber vor dem Altar kniende, nebenst den Praeceptoribus, in beyden Seitengestühlen stehende, Chorweise antworten; welches Litaney-Singen Jährlich den Mitwoch nach Phil. Jac. zum ersten, und den Mitwoch vor Sim. und Judae[1]) zum letzten mahl geschieht. Wiewol sonsten auch alle halbe Heilig-Tage vor der Predigt die Litaney am Altar durch die Knaben vorgesungen und von den andern Schülern auf dem Musical-Chor[2]) beantwortet wird. In alten Zeiten ward die Litaney des Freytags allhier gesungen; wie sonderlich in der Kirchenrechnung von Anno 1572 zu sehen ist."

[1]) 1. Mai — 28. Oktober. [2]) Dem jetzigen Chor bei der kleinen Orgel.

Die Verschwörung des Danziger Gymnasiasten Bartholdy im Jahre 1797.

Von

Dr. Erich Keyser.

Zu den Ereignissen der Danziger Geschichte, die auf die Entwicklung der Stadt einen nur geringen Einfluß ausgeübt haben, aber wegen ihrer ungenauen Kenntnis oder unrichtigen Einschätzung in den geschichtlichen Darstellungen ungebührlich eingehend behandelt zu werden pflegen, gehört auch die sogenannte Verschwörung des Danziger Gymnasiasten Gottfried Bartholdy im Jahre 1797. Die bisher bekannten Nachrichten über diese Begebenheit stützen sich auf die Ausführungen von Gotthilf Löschin in seiner Geschichte Danzigs[1]), von wo aus sie von Pawlowski[2]) und Simson[3]) übernommen wurden. Weist aber schon der Bericht Löschins mehrfache Ungenauigkeiten auf, so enthalten die späteren Schilderungen weitere Ausschmückungen, die das Unternehmen als viel bedeutsamer hinstellen, als es tatsächlich der Fall war. Schließlich hat sich in neuester Zeit auch die politische Tagespresse dieses Ereignisses angenommen. Der polnische Professor Askenazy[4]) hat letzthin den Anschein zu erwecken versucht, als ob es sich bei jener Angelegenheit „um eine förmliche Verschwörung gegen Preußen handelte, die mit den gleichzeitigen Bestrebungen der polnischen Emigration in Paris und des polnischen Legionenführers, des Generals Dambrowski, in gewisser Hinsicht verknüpft war.“ Die genaue Nachprüfung der archivalischen Quellen hat für diese Behauptungen nicht die geringsten Unterlagen ergeben, sondern im Gegenteil gezeigt, daß die ganze Verschwörung lediglich als der kindische Einfall einiger unreifen Jünglinge zu betrachten ist. Deshalb sollen in der nachfolgenden Abhandlung die Vorbereitungen und der Verlauf des gesamten Unternehmens dargelegt werden, um für die Zukunft allen irrigen Ausdeutungen der hierauf bezüglichen Geschehnisse den

---

[1]) G. Löschin, Geschichte Danzigs II S. 320 ff. Danzig 1823.

[2]) I. Pawlowski, Geschichte der Provinzialhauptstadt Danzig S. 261 f. Danzig 1893.

[3]) P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig S. 133 f. Danzig 1903.

[4]) S. Askenazy, Danzig und Polen S. 103 f. Warschau 1919.

Boden zu entziehen. Die Darstellung stützt sich dabei auf Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin und des Staatsarchivs zu Danzig[1].

Gottfried Benjamin Bartholdy entstammte einer Familie, die bereits seit einiger Zeit in Danzig ansässig war. Sein Großvater Salomon Bartholdy war Gefreiter bei der Stadtgarnison gewesen. Seiner Ehe mit Anna Dorothea Dillmeister war als erstes Kind Gottfrieds Vater, der ebenfalls Gottfried hieß, entsprungen[2]. Er erwarb am 8. Juli 1771 das Bürgerrecht auf einen Perückenmacher und Friseur[3] und hat diesen Beruf bis zu seinem Tode im Jahre 1787 ausgeübt. Da aber damals sein Sohn — anscheinend das einzige Kind seiner Ehe — noch sehr jung war, lag dessen Erziehung ganz in den Händen seiner im Jahre 1752 geborenen Mutter Florentina, die außerhalb ihres Hauses Beutlergasse Nr. 3, das sich von 1781—1803 im Besitze der Bartholdys befand, Frisierarbeiten zu verrichten pflegte.

Nachdem der junge Bartholdy, der am 28. November 1778 zu Danzig geboren war, zunächst die Marienschule besucht hatte, trat er am 28. August 1793 in die zweite Klasse des Danziger Akademischen Gymnasiums ein[4]. Von seinen Lehrern wurde er wegen seiner Begabung und seines Fleißes gelobt und auch die Mutter glaubte mit Recht von ihm bei seinen Anlagen viel erwarten zu können. Aber sein schwärmerischer Sinn führte ihn gar bald auf Abwege. Die Nachrichten von den Ereignissen, die sich in jener Zeit in Frankreich abspielten, hinterließen in dem empfänglichen Jüngling einen tiefen Eindruck und legten ihm den Wunsch nahe, daß auch auf deutschem Boden überall republikanische Verfassungen eingeführt werden möchten. Gleich anderen Danzigern dachte er mit Stolz daran, daß seine Vaterstadt sich schon seit langen Jahrhunderten republikanischer Freiheiten erfreute. Um so schmerzlicher empfand er daher im Jahre 1793 ihre Eingliederung in die preußische Monarchie und hegte seitdem die Absicht, nicht nur die früheren Einrichtungen seiner Heimat wieder zu neuem Leben zu erwecken, sondern auch den preußischen Staat ganz oder teilweise zu einer Republik umzuformen. Mit mehreren hundert Verbündeten, die sich über ganz Preußen verbreiten sollten, glaubte er diesen Plan durchführen zu können. Sein nächstes Ziel war, unter seinen Schulkameraden Bundesgenossen zu gewinnen.

Aber schon der erste Versuch, den er in dieser Richtung unternahm, schlug zu seinem Bedauern fehl. Auf einem Spaziergange entdeckte er

---

[1] Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 84 XII Danzig Nr. 3 und Rep. 7 Nr. 59. Staatsarchiv Danzig Abt. 161 Nr. 314 u. 300 RR Nr. 3458.

[2] Staatsarchiv Danzig Abt. 300, 43, 176 S. 736.

[3] Ebenda 300, 60, 7. [4] Ebenda 300, 42 Nr. 13n.

dem gleichalterigen Gymnasiasten Salomon Conrad Stahl seinen Plan, Danzig von der preußischen Oberherrschaft zu befreien. Dieser wies jedoch jede Unterstützung des nach seiner Ansicht kindischen Unternehmens kurzerhand ab und erklärte, daß er sein Geld besser zum Unterhalt seiner Tauben gebrauchen könnte. Auch der Gymnasiast Unfelt wurde schon im Jahre 1793 vergeblich in Bartholdys Gedanken eingeweiht. Dagegen gelang es ihm, in dem damals 16jährigen Barbiergesellen Johann Gottlieb Koppe einen Helfershelfer zu finden, von dem er sich Verschwiegenheit angeloben und einen Bundeseid ablegen ließ. Ein weiterer Bundesgenosse, der Apothekergeselle Wiesselmeyer, ging ihm durch frühen Tod verloren, so daß er zu Beginn des Jahres 1794 nur auf Koppe zu rechnen vermochte.

Bald darauf gesellten sich ihm jedoch zwei andere Schulkameraden bei, die auf seine phantastischen Pläne bereitwillig eingingen, der damals 16jährige Karl Friedrich Blenck, der Sohn eines Kornkapitäns, und dessen gleichalteriger Freund, Johann Gottlieb Schweitzer, die seit Herbst 1794 das Gymnasium besuchten, um später Theologie zu studieren. Beide traten dadurch mit Bartholdy in näheren Verkehr, daß dieser ihnen längere Zeit zumeist unentgeltlich Nachhilfestunden in der hebräischen und griechischen Sprache erteilte. Auf gemeinsamen Spaziergängen übten sie sich im Schießen mit Pistolen und hofften, in einigen Jahren die Danziger Republik wieder aufrichten zu können. Zu ihrer Freude glückte es ihnen, für ihr Unternehmen auch noch ihre Mitschüler Zyligan und Bihn sowie den Goldschmiedegesellen Krampitz zu gewinnen, die zwar in ihre Pläne völlig eingeweiht wurden, doch jede tätige Teilnahme ablehnten und sich allmählich immer mehr von Bartholdy zurückzogen. Sie beteiligten sich zwar anfangs gelegentlich an der Anfertigung von Patronen und den Schießversuchen, betrachteten dieses alles jedoch ebenso als kindliche Spielereien, wie sie sich zusammen mit einer Elektrisiermaschine zu beschäftigen und zur Befriedigung ihrer Abenteuerlust die Geschichten Karls XII. und der Danziger Belagerung von 1734 zu lesen pflegten.

Nur durch eine List gelang es dem erfinderischen Bartholdy, seine Kameraden seiner Sache zu erhalten. Um ihr Vertrauen zu ihm zu stärken, gab er sich den Anschein, im Auftrage einer größeren Gemeinschaft zu handeln. Er stellte sich als den Untergebenen eines ihm übergeordneten Volksführers hin, dessen angebliche, von ihm selbst geschriebene Briefe er seinen Freunden mitteilte. Um diesen Schreiben größeres Ansehen zu verleihen, gab er als ihren Absendeort zunächst Danzig, später aber Elbing und andere Orte an. Auch ließ er sich durch Schweitzer ein eigenes Petschaft stechen, dessen er sich außer seinem Familiensiegel

beim Verschließen der Briefe bediente. Auf dem Petschaft wurden die Buchstaben F und G angebracht, die ursprünglich die Worte Freiheit und Gleichheit bedeuten sollten, aber später von Bartholdy als die Anfangsbuchstaben des Namens seines Oberen ausgelegt wurden, den er gewöhnlich Friedrich Gärtner nannte, aber auch gelegentlich als Volkmann und Müller bezeichnete. In den Briefen an den später angeworbenen Kummer, der sich wegen seiner beschränkten geistigen Fähigkeiten am leichtesten übertölpeln ließ, gebrauchte er auch noch besondere Geheimzeichen, die nur ihnen beiden bekannt waren. Mehrfach erwähnte er in den Briefen als seine Verbündeten auch noch andere von ihm erdichtete Personen, so einen Weißberg, Ferdun und Querfort.

Der Zug, den der General Maladinski während des polnischen Aufstandes nach der Provinz Posen unternahm, entflammte die revolutionäre Begeisterung in den jungen Leuten von neuem und erweckte in Bartholdy die Hoffnung, obwohl er damals nur vier bis sechs Verbündete zählte und nur wenige Waffen besaß, bei weiterer Annäherung der Polen mit Hilfe des Pöbels seine Pläne zur Durchführung bringen zu können. Doch scheiterte das Unternehmen daran, daß Maladinski gar nicht bis nach Danzig gelangte. Dies ist die einzige nachweisbare Einwirkung, welche die Ereignisse in Polen auf die Danziger „Verschwörung" ausgeübt haben.

In den persönlichen Verhältnissen Bartholdys trat ebenfalls im Jahre 1795 eine bedeutsame Veränderung ein. Nachdem er inzwischen eingesegnet war — seine Eltern gehörten dem lutherischen Bekenntnisse an —, wurde er im August dieses Jahres in die erste Klasse des Gymnasiums versetzt. Nach alter Sitte pflegten die Schüler dieser Klasse in den ersten vierzehn Tagen zum Zeichen ihrer neuen Würde einen Degen zu tragen. Doch hatte sich inzwischen der Brauch eingebürgert, daß sie während dieser Zeit von ihren älteren Kameraden mit dem Degen „durchgefuchtelt" werden durften. Wahrscheinlich um dieser Begrüßung, die seinem Ehrgefühl widersprechen mochte, zu entgehen, trug Bartholdy nur am ersten Tage einen Degen und war auch in der Folge trotz der Mahnungen des stellvertretenden Rektors Dr. Gralath nicht zu bewegen, sich dem Herkommen anzubequemen. Im Gegenteil legte er gegen Gralath Beschwerde bei dem Polizeidirektorium ein, das ihn jedoch zum Gehorsam gegen seinen Vorgesetzten anwies. Da aber Bartholdy nicht bereit war, wie es von ihm verlangt wurde, vor versammelter Klasse den Rektor wegen seines ungebührlichen Betragens um Entschuldigung zu bitten, verließ er das Gymnasium. Er wollte fortan sich durch Privatstunden soweit fortbilden, bis er zur Erlernung der Rechte eine Uni-

versität zu beziehen vermochte. Seinen politischen Phantasieen hing er jetzt aber nur noch eifriger nach.

Besonders wertvoll war für ihn deshalb im Jahre 1795 der Gewinn des jungen Friedrich August Kummer, der als Sohn eines Beamten zu Brück in Westpreußen in den Jahren 1794/95 das Gymnasium besucht hatte, seitdem aber bei seinem Schwager, dem Kondukteur Katsch in die Lehre ging, um sich von ihm im Vermessungswesen ausbilden zu lassen. Da er den Wunsch hatte, Artillerist zu werden, kam er den militärischen Neigungen Bartholdys weitgehend entgegen und ließ sich von ihm zur Beschäftigung mit geographischen Studien anregen, um später bei dem großen Unternehmen als „Stratege“ dienen zu können. Als sein Eifer nachließ, wußte ihn Bartholdy in geschickter Weise dadurch wieder anzuspornen, daß er ihm ein Patent als Korporal und später als Cornet ausstellte und ihn eine feierliche Eidesformel unterzeichnen ließ. Auch stattete er ihn mit einem Säbel nebst Tasche aus. Da Kummer das von Bartholdy mit ihm getriebene Spiel nicht durchschaute, ließ er sich von ihm immer weiter und weiter verlocken, so daß er schließlich trotz der ihm eigenen Furchtsamkeit zu einem der Hauptanstifter der „Verschwörung“ wurde.

Um die nötigen Waffen anzukaufen, forderte Bartholdy von seinen Freunden Beiträge von je 60 Gulden. Da sie diese jedoch nicht zu leisten vermochten, schaffte er selbst aus seinen eigenen Ersparnissen für etwa 240 Gulden Säbel, Degen, Pistolen, Kokarden und eine Fahne an. Während er es vermied, seine Bundesgenossen miteinander bekannt zu machen, blieb er die Seele des ganzen Unternehmens und war im Entwerfen neuer Pläne unermüdlich tätig. Da er sich von Jugend auf gern mit Mathematik und Physik beschäftigt hatte, ging er jetzt dazu über, Patronen, Kugeln und Lunten anzufertigen. Schließlich waren 200 Patronen für Pistolen und 1000 bis 1300 Stück für Musketen, 150 Brandröhren, 300 Schlagröhren, 6 Ellen Lunten und 15 Pfund Kugeln vorhanden. Auch stellte er 8 Stück Granaten her, die er auf den Sandbergen vor dem Olivaer Tor ausprobte. Während er seine Freunde antrieb, sich mit militärischen Studien zu befassen und vor allem die Umgebung von Danzig kennen zu lernen, machte er selbst taktische Aufzeichnungen, die er seinen Kameraden zu lesen gab. Auch schrieb er ihnen vor, sich eine Uniform zu verschaffen, die aus langen Leinwandhosen, einer weißen Weste und einer grünen Jacke bestehen sollte. Sein Freund Blenck besorgte eine Säbeltasche mit der Aufschrift „Floreat Prussia“ und einen Säbel mit der Inschrift „Für Vaterland und Recht“, woraus untrüglich hervorgeht, daß die „Verschwörung“ nicht gegen den preußischen Staat an sich, sondern nur gegen

seine monarchische Verfassung gerichtet war und mit den polnischen Bestrebungen nicht den geringsten Zusammenhang besaß.

Um die Bewegung jedoch auch auf einflußreiche Personen in der Stadt zu stützen, wandte sich Bartholdy im Oktober 1796 an Johann Daniel Richter, der seit 1783 als Kandidat und später als Diakon an der St.-Katharinenkirche wirkte und den Ruf besaß, freiheitlich gesinnt zu sein und der preußischen Regierung ablehnend gegenüber zu stehen. Aber auch bei diesem Schritte trat Bartholdys Unreife wiederum deutlich hervor. Mit einem Briefe, der die Sätze enthielt: „Ob ich gleich nicht die Ehre habe, Sie persönlich zu kennen, so glaube ich dennoch von Ihren Gesinnungen dergestalt überzeugt zu sein, daß ich es wagen will, Ihnen dasjenige anzuvertrauen, was mir am meisten am Herzen liegt. Ich verweise Sie wegen des näheren an den Überbringer“, schickte er seinen Vertrauten Blenck eines Abends zu Richter hin, der ihn jedoch erst am folgenden Tage empfing. Als Richter aus den schüchternen Andeutungen Blencks merkte, daß es sich um die Vorbereitung eines revolutionären Putsches handelte, lehnte er jede Beteiligung ab und widersprach auch mit Entschiedenheit der ihm untergeschobenen Absicht, durch seine Predigten einen Aufruhr befördern zu wollen. Wie weit er im einzelnen von den Plänen Bartholdys unterrichtet wurde, steht dahin. Immerhin verpflichtete er sich, über die ihm gemachten Mitteilungen zu schweigen. Einen persönlichen Verkehr mit Bartholdy selbst hat er niemals unterhalten.

Im Dezember 1796 entschloß sich dieser endlich, mit der Ausführung seiner Pläne nicht mehr länger zu zögern. Er hoffte, durch einen Aufruf an das Volk den Pöbel ohne weiteres auf seine Seite zu ziehen und dann mit dessen Hilfe die Wachen in der Stadt zu überrumpeln. Die dort erbeuteten Gewehre sollten die Bewaffnung der Aufständischen ermöglichen. Die Sicherheit, mit der er an die Verwirklichung seiner Absichten glaubte, muß um so mehr überraschen, als sonst nicht die geringsten Anzeichen für eine Abneigung der Bürgerschaft gegen die preußische Regierung zu jener Zeit vorhanden sind. Sie findet ihre Erklärung lediglich in der übertriebenen Einbildungskraft und starken Selbsttäuschung, die in Bartholdys Verhalten von Anfang an zutage trat.

Um sich seine Bundesgenossen aber zuvor noch enger zu verbinden, ließ er sie sich eidlich verpflichten, „bei der Verbindung der feinen (!) Preußen bis zum 1. Juni 1797 zu dienen, sich zu jeder Zeit auf Anweisung des Friedrich Gärtner zum Angriff zu gestellen, mutig zu fechten und sich bei jeder Wahl des neuen Anführers ruhig zu verhalten und überhaupt der ihnen bekannten Konstitution treu zu bleiben.“ In der Eidesformel war ein Unterschied gemacht, ob der Betreffende als Soldat oder

nur als Volontär der Verbindung beitreten wollte. Anfang März 1797 faßte Bartholdy den Entschluß, am kommenden Gründonnerstag, den 13. April, seinen langgehegten Plan, in den sich seine ungezügelte Phantasie immer weiter hineingelebt hatte, zur Ausführung zu bringen. Er hielt gerade diesen Tag für die Anzettelung eines Aufruhrs unter dem Pöbel als besonders geeignet, weil es auch am Gründonnerstag des Jahres 1793, als die preußischen Truppen Danzig besetzten, unter dem niederen Volk zu Unruhen und blutigen Auftritten gekommen war[1]). Am Dienstag, den 11. April, eröffnete er seiner bestürzten Mutter, die bisher nichts Böses geahnt hatte, seine Absicht, ihr Haus zum Hauptquartier der Bewegung zu machen. Alle ihre Vorstellungen, die sie ihrem Sohn und seinem Freunde Blenck machte, daß sie sich und sie selbst nur ins Unglück stürzen würden, fruchteten nichts. Im Gegenteil blieben die jungen Verschwörer in den nächsten Stunden und Tagen in eifrigster Verbindung, sammelten ihre Waffen und schafften auch Lebensmittel herbei, die sie unter dem Volk verteilen wollten. Aber es wirkt geradezu lächerlich, wenn diese Lebensmittel aus nicht mehr als einem Käse, einem Schinken, fünf Pfund Butter, sechs vierpfündigen Broten, einer halben Tonne Bier, fünf Flaschen Branntwein und sechs Flaschen Wein bestanden. Auch eine Fahne aus weißem Taft mit orangefarbigen Franzen und Troddeln, welche die Mutter des Blenck auf Wunsch ihres Sohnes angeblich für den Ende Mai erwarteten Einzug des Königs angefertigt hatte, sowie eine Anzahl grün-, weiß- und rotfarbiger Kokarden wurden in das Haus Bartholdys gebracht, wo sich die Verbündeten an ihren Plänen und leiblichen Genußmitteln weidlich berauschten.

Ferner waren sie eifrig bemüht, Freiheitslieder und die von Bartholdy entworfene Konstitution nebst dem „Aufruf an das Volk“ abzuschreiben, um beide nach Ausbruch des Aufstandes sogleich in größerer Zahl verbreiten zu können. Der Aufruf hatte folgenden Wortlaut:

„Aufruf an die Danziger und überhaupt an die Nation der Preußen.

„Brüder! Lange schon, nur zu lange seht ihr euren Nacken unter ein elendes Joch gebeugt. Schon sind vier Jahre verflossen, seitdem eben der eiserne Zepter auf Danzig gefallen ist, der schon tausende unserer Brüder seit Jahrhunderten drückt. Woher nur diese schimpfliche Untertänigkeit? O Menschen! Alle mit gleichen Rechten geboren, habt ihr so sehr eure Rechte, so sehr eure Würde vergessen, daß ihr es nicht fühlt, wie sehr ihr eure Ehre verletzt, wie sehr ihr Ursache habt, euch eurer Unentschlossenheit zu schämen? Wie? Oder fühlt ihr nur zu schwer den Arm des Unterdrückers und fehlt es euch nur an Mut und Ent-

[1]) Keyser, Danzigs Geschichte S. 152 ff.

schlossenheit, euch der verhaßten Bürde zu entledigen? Ich will keins von beiden glauben. Wie sollte doch euer Sinn so sehr sich verschlechtert haben, so tief gesunken, bis zur Niederträchtigkeit gesunken sein, deren sich auch der elendeste, der verachtetste Sklave schämen müßte. Nein, Brüder! Es erlosch gewiß nicht in eurer Seele die Sehnsucht nach Freiheit und euer Mut wohnt noch immer bei euch.

„Gewiß schwebt in eines jeden Seele der bange Gedanke: O könnten wir uns unserer Fesseln entledigen! Aber wer wird den getrennten Haufen vereinigen, die einzelnen Kräfte zusammenbringen, damit sie zu einem Ziel hinarbeiten können. Dieser, bloß dieser Zweifel war der Grund eurer Untertänigkeit. Aber seht, auch er ist verschwunden! Hier ist ein überlegter Plan, wie wir zu unserer hohen Absicht gereichen können, hier ist der Weg, wo alles zusammentreten, alles sich vereinigen kann, mit einem Worte, hier ist eine günstige Gelegenheit, euch zu befreien. O ergreift sie, Brüder! Laßt ihn nicht entwischen den köstlichen Augenblick! Er kehrt vielleicht nie wieder, vielleicht ist dies die letzte Gelegenheit, die euch der Himmel darbietet.

„Seid ihr jetzt untätig, benutzt ihr sie nicht alle, seht ihr gelassen zu, wie eure wackern Brüder im Kampf für Freiheit, im Kampf für eure Freiheit umkommen, und kehret dann das Joch mit dreifachen Stricken zurück, werdet ihr dann alle Furien der Monarchie empfinden, dann klaget nicht, dann gesteht nur, daß nicht euer hochmütiger Herrscher, nein, daß bloß ihr eure eigenen Unterdrücker geworden seid. Aber dies wollt ihr nicht, brave Danziger und Preußen! Nicht wahr? Ihr wollt lieber selbst fallen, als eine solche Untreue gegen eure Brüder beweisen. Wohlan denn! Wir sind alle von gleichen Rechten. Laßt uns auch alle Teilnehmer eines Schicksals sein. Sieg oder Tod! Dies sei eure Losung. Mit diesen Worten eröffnet das Gefecht, meine Brüder!"

Am Mittwoch, den 12. April, wurde noch versucht, den Studenten Voßberg und seinen Freund Kapitzky anzuwerben, doch waren alle Überredungen vergeblich. Auch der Barbiergeselle Koppe zog sich jetzt, als er merkte, daß es mit dem Unternehmen Ernst werden sollte, von den Verbündeten zurück, so daß diese nur noch aus Bartholdy, Schweitzer, Blenck, Kummer und dem Kaufburschen Martin Sokolowski bestanden. Dagegen gelang es noch, den Kaufburschen Nonhübel, der unter einem nichtigen Vorwande in das Haus Bartholdys gerufen wurde, so einzuschüchtern, daß er den Eid auf die Fahne ablegte.

Inzwischen war jedoch die Verschwörung bereits den zuständigen Behörden mitgeteilt worden. Und zwar hatte kein anderer als der junge Schweitzer aus Besorgnis vor den Folgen des Unternehmens, an dem er doch selbst mitbeteiligt war, am 8. April den Stadtpräsidenten und

Polizeidirektor von Lindenowski und am 11. April den stellvertretenden Gouverneur Generalleutnant von Hanstein durch ein namenloses Schreiben benachrichtigt, daß mehrere junge Leute in den nächsten Tagen die alte Danziger Freiheit wiederherstellen wollten. Ohne ernstliche Unruhen zu befürchten, traf das Polizeidirektorium im Einvernehmen mit dem Kommandanten Oberst von Köppen die Verabredung, die Wachen zu verstärken, Dragonerstreifen durch die Stadt zu schicken und die Nachtwächter durch zuverlässige Polizeibediente öfters beaufsichtigen zu lassen. Auch sollten einige Kanonen, die mit Kartätschen geladen waren, bei der Hauptwache aufgefahren werden. Man hoffte durch diese Vorkehrungen, die der Bürgerschaft nicht verborgen bleiben konnten, die Verschwörer von ihrem Vorhaben abschrecken zu können. Trotzdem merkte Bartholdy von allen diesen Maßnahmen nichts.

Am Morgen des Gründonnerstags begab er sich vielmehr schon um 6 Uhr früh zum Grünen Tor, wo sich die Sackträger und die Soldaten, die während ihrer dienstfreien Zeit Arbeiten zu übernehmen bereit waren, zur Ausbietung ihrer Dienste zu versammeln pflegten. Er wählte unter ihnen den anscheinend stärksten, den ehemaligen Stadtsoldaten Zobel aus und nahm ihn unter dem Vorwande, daß er eine Arbeit zu verrichten hätte, in sein Haus mit. Nachdem er ihn hier zunächst in einer kleinen Vorstube mit Branntwein bewirtet hatte, führte er ihn in das Hinterzimmer, wo sich Kummer, Sokolowski und Nonhübel mit Degen und Säbel umgürtet und mit Kokarden an ihren Hüten geschmückt feierlich aufgestellt hatten. Bartholdy las den Aufruf an das Volk und den Bundeseid vor, worauf sich Zobel nach kurzem Zögern bereit erklärte, dem Bunde beizutreten und mit den Anwesenden den Bruderkuß austauschte. Auch schlug er sogleich vor, zwei andere ihm bekannte Sackträger gleichfalls anzuwerben. Da Bartholdy über diesen Vorschlag hoch erfreut war, lockte er die ihm bezeichneten Sackträger Ahlert und Kitz, die gleich Zobel dem v. Schaperschen Depotbataillon angehörten, in gleicher Weise in sein Haus und suchte sie ebenfalls für seine Sache zu gewinnen; doch lehnten beide ihre Teilnahme ab. Zu seiner Beschämung mußte Bartholdy erkennen, daß wegen mangelhafter Unterstützung sein Unternehmen nicht zur Durchführung werde gelangen können; und es ist wahrscheinlich, daß er deshalb schon zu dieser Stunde den Plan faßte, sogleich nach Frankreich, dem gelobten Land seiner Ideale, auszuwandern.

Das Unglück hatte aber gewollt, daß die Anwerbung der Sackträger von ihren Kameraden bemerkt und ihre lange Abwesenheit aufgefallen war. Ein größerer Trupp von ihnen begab sich daher nach kurzer Zeit nach dem Hause Bartholdys, wo sie nach ihren ausbleibenden Arbeitsgenossen fragten. Mit Bartholdys verlegener Ausrede, daß diese schon

fortgegangen wären, gaben sie sich zufrieden und zogen wieder ab, worauf die drei Sackträger, die sich bisher noch im Hause befunden hatten, von den Verschwörern mit je einem Danziger Sechser als angeblichem Arbeitslohn sofort entlassen wurden.

Die Ansammlung der Sackträger in der sonst so stillen Beutlergasse war aber wiederum den Nachbarn aufgefallen, und der Kornkapitän Lange setzte in der Befürchtung, daß in dem Hause Feuer ausgebrochen wäre, dieses aber von den Einwohnern verheimlicht würde, um 11 Uhr vormittags das Polizeidirektorium von seiner Vermutung in Kenntnis. Dieses sandte sogleich die Polizeidiener Fliege und Schmidt zur Vornahme näherer Nachforschungen in die Beutlergasse. Während Schmidt an der Ecke der Straße stehen blieb, ging Fliege zum Hause selbst vor. Als ihm der junge Bartholdy öffnete, erblickte er auf dem Hausflur noch mehrere andere junge Leute, die über sein unvermutetes Erscheinen bestürzt sofort auf den Hof und in das obere Stockwerk flüchten wollten. Doch da Fliege merkte, daß hier etwas nicht in Ordnung wäre, zwang er sie, in die Vorstube zu gehen, und forderte Bartholdy auf, ihn auf das Polizeidirektorium zu begleiten. Während dieser in das obere Zimmer eilte, um sich angeblich von dort seinen Hut zu holen, ersuchte Fliege den gerade vorübergehenden Leutnant von Lebinski vom Regiment v. Hanstein, ihm auf alle Fälle Beistand zu leisten. Als beide noch im Hausflur auf die Rückkehr des Bartholdy warteten, stürzte dieser, der seinen Plan verraten glaubte und sich selbst deshalb in höchster Gefahr wähnte, plötzlich wie ein Verzweifelter die Treppe hinunter und drückte eine Pistole auf Fliege ab, deren Schuß jedoch versagte. Darauf spannte er die Pistole noch einmal und gab einen Schuß auf den Leutnant ab, der diesen aber zum Glück verfehlte. Die infolge des unerwarteten Überfalls eingetretene Bestürzung der beiden benutzte Bartholdy, um mit Kummer zusammen über die Dächer der fünf nächsten Häuser zu flüchten, wo sie sich auf dem Boden des Schusters Wudtke in einem Verschlage verbargen. Erst am 15. April zwang sie der Hunger, ihr Versteck zu verlassen, worauf sie dann sogleich verhaftet wurden.

Unterdessen waren aber sogleich nach dem Verschwinden der beiden Hauptverschwörer ihre Kameraden Schweitzer, Nonhübel und Sokolowski nebst der Mutter Bartholdys und bald darauf auch Blenck, der zunächst noch aus dem Hause hatte entweichen können, festgenommen und in das Polizeigefängnis gebracht worden.

Die Aufdeckung der Verschwörung versetzte die preußischen Behörden, die trotz der Warnungen an ihr Vorhandensein nicht geglaubt hatten, in lebhafte Erregung, zumal sie meinten, zunächst nur einen unbedeutenden Teil der Verschwörer ergriffen zu haben. Zu ihrer größten

Verwunderung ergab jedoch das sofort von dem Direktor des Stadtgerichts Grützmacher und den Stadtjustizräten Wichers, Scheller und Rindfleisch angestellte Verhör der Verhafteten, die freimütig alles bekannten, daß außer ihnen „kein Bürger oder Einwohner der Stadt an der Verschwörung beteiligt wären."

Bereits am 18. April konnte deshalb an König Friedrich Wilhelm II. berichtet werden, daß „dieses schwarze Projekt bloß in einem tollkühnen Unternehmen müßiger und durch den Bartholdy irregeführter junger Leute seinen Grund hat, indem das ganze Publikum und besonders die Kaufmannschaft seinen Abscheu darüber nicht nur laut zu erkennen gibt, sondern sich auch durch den Verdacht, der sich auswärts nur zu leicht auf das Ganze verbreitet, tief gekränkt fühlt. Die Stimmung des gemeinen Mannes läßt sich daraus abnehmen, daß auch kein einziger bei Entdeckung des Komplottes durch eine tätliche Widersetzlichkeit oder sonstige Störung der Ruhe die Verhaftung gehindert hat. Alle diese Umstände verbürgen dahero auch die Wahrscheinlichkeit, daß die Sache keine weiteren nachteiligen Folgen haben wird. Aber auch ein fremder Einfluß läßt sich noch nicht im geringsten abnehmen, zumal als die jungen Leute mit keinem Gelde versehen gewesen und zu ihren Operationen nur wenige Taler zusammengebracht hatten."

Für die weitere Untersuchung wurde durch Kabinettsordre vom 18. April eine aus Militär- und Zivilpersonen gemischte Kommission eingesetzt, in die der Major v. Engelbrecht und der Regierungsrat Grützmacher berufen wurden. Doch führten auch die späteren sorgfältig angestellten Verhöre der Verhafteten, die bereits am 15. April von dem Polizeidirektorium an das Stadtgericht übergeben waren, zu keinem neuen Ergebnis. Nachdem am 25. April die Untersuchung zum Abschluß gelangt war, verfügte eine Kabinettsorder vom 3. Mai, daß die Akten der Kommission nicht der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder, sondern dem Großkanzler und Justizminister von Goldbeck in Berlin einzuschicken wären, worauf am 19. Mai 12 Bände Akten an das Justizministerium abgesandt wurden.

Die weiteren gerichtlichen Verhandlungen fanden fortan, obwohl die Verhafteten in Danzig belassen wurden, vor der Kriminalkommission des Kammergerichts statt, die am 12. Juni ein sorgfältig begründetes Gutachten über die den einzelnen Beteiligten aufzuerlegenden Strafen abgab. Ihren Vorschlägen entsprechend unterzeichnete Friedrich Wilhelm II. drei Tage später eigenhändig das Urteil, das für Bartholdy auf Enthauptung mit dem Schwerte und für Blenck auf lebenslängliche Festungshaft lautete. Die übrigen Verhafteten wurden zu mehrjähriger Festungshaft verurteilt, Kummer zu 15 Jahren, Sokolowski zu 12 Jahren, Schweitzer

zu 10 Jahren, Nonhübel zu 8 Jahren. Aber auch Zyligan, Zobel, Byhn, Koppe, Kopitzki, Voßberg und Krampitz, die Witwe Bartholdy und die Mutter des Blenck wurden, obwohl sie mit den Verbündeten nur zeitweise lockere Beziehungen unterhalten hatten, mit mehrjährigen Festungsstrafen belegt. Der Prediger Richter wurde seines Amtes entsetzt; doch hatte ihm keine der Regierung feindliche Haltung nachgewiesen werden können. Die Verurteilten mußten ihre Strafe sogleich antreten und wurden auf die Festungen Danzig, Graudenz und Thorn verteilt. Nur die Hinrichtung Bartholdys wurde noch hinausgeschoben, weil das Gnadengesuch, das er an den König eingereicht hatte, von der Untersuchungskommission unter Befürwortung weitergegeben war. Am 18. Juli verfügte der König von Pyrmont aus, daß die Strafe des Bartholdy auf lebenslängliche Festungshaft zu mildern wäre, aber diese Begnadigung ihm erst auf der Richtstätte bekanntgemacht werden dürfte.

Infolgedessen wurden zunächst alle Vorbereitungen für die Hinrichtung getroffen, die, um nicht die Dominikstage zu stören, auf den 2. August angesetzt wurde. Nachdem alle Anordnungen getroffen waren, betrat am Morgen dieses Tages zwischen 5 und 6 Uhr Bartholdy, der zuvor den Zuspruch eines Geistlichen abgelehnt hatte, in ruhiger Haltung die Richtstätte am Stadtwall. Auch nach der nochmaligen Verlesung des Todesurteils blieb er völlig gefaßt und wies sogar das Verbinden der Augen zurück. Da von der königlichen Begnadigung vorher niemand etwas erfahren hatte, warteten alle gespannt auf den Vollzug des Urteils, als im letzten Augenblick der Regierungsrat Grützmacher vortrat und den Versammelten den Gnadenerlaß des Königs mitteilte. Auch jetzt gab Bartholdy kein Zeichen der Verwunderung oder der Freude zu erkennen, sondern ließ sich, wie es in dem amtlichen Bericht über diesen Hergang heißt, mit dreister Miene wieder dem Gefängnis zuführen. Er wurde nach der Festung Pillau gebracht.

Obgleich die zunächst verhängten Strafen allgemein sehr hoch bemessen waren, war sich die preußische Regierung bewußt, daß eine Begnadigung der jugendlichen Verurteilten bei der Geringfügigkeit ihres Vergehens schon bald am Platze sein dürfte. Die schon nach wenigen Monaten eingereichten Gnadengesuche der Väter Voßberg, Krampitz, Kopitzki und Koppe wurden zwar abgelehnt; doch erhielten schon im folgenden Jahre Voßberg und Kopitzki ihre Freiheit wieder. Auch die übrigen wurden schon nach kurzer Frist begnadigt. Der Prediger Richter wurde an die Kirche zu Löblau versetzt, wogegen deren bisheriger Geistlicher Benjamin Friedrich Blech an die Katharinenkirche berufen wurde. Doch verstarb Richter schon 5 Wochen nach dem Antritt seines neuen Amtes.

Nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. wurde im Jahre 1798 auch die Strafzeit Bartholdys auf 10 Jahre herabgesetzt und schon 4 Jahre später einem Gnadengesuch seiner Mutter sogar durch Freilassung ihres Sohnes entsprochen. Nachdem er am 24. August 1802 die schriftliche Erklärung abgegeben hatte, seine früheren Gesinnungen geändert zu haben, zögerte der König nicht, am 7. September seine völlige Begnadigung zu genehmigen. Bartholdy, der damals erst 24 Jahre zählte, begab sich zunächst, wie Löschin berichtet, in französische Militärdienste und kehrte erst nach Beendigung der Freiheitskriege nach Danzig zurück, wo er im Hause 1. Damm Nr. 13 als Privatlehrer lebte[1]). Von politischen Betätigungen hielt er sich fortan gänzlich fern und ist schließlich noch im besten Alter im Jahre 1819 in Danzig verstorben.

Damit endete das Leben eines Mannes, der weit über die Grenzen seiner Heimat hinaus durch seinen unüberlegten Jugendstreich zu trauriger Berühmtheit gelangt war. Vom besten Willen, seinem Vaterlande zu nützen, beseelt hatte er sich durch seine ungebändigte Phantasie zu Schritten verleiten lassen, die ihm zum Verhängnis werden mußten. Er sah später ein, daß nur sein Mangel an Weltkenntnis und seine geringe Vertrautheit mit den wahren Gesinnungen seiner Mitbürger ihn einst an die Verwirklichung seiner Pläne hatte glauben lassen. Und er beurteilte sich völlig richtig, wenn er in seinem letzten Gnadengesuch im Jahre 1802 ausführte: „Die letzten Jahre meiner Freiheit waren gerade der Zeitpunkt, wo ein gewisser Geist exalterierender Lehren am leichtesten seinen Samen in solche Gemüter werfen konnte, die durch eine Anlage zur idealischen Schwärmerei für eine solche Frucht vorbereitet waren. Ich weiß es nicht zu erklären, was in mir diese Reizbarkeit hervorgebracht hat. Sie war da, und indem ich mich ihr überließ, glaubte ich in derselben nur der reinen Moralität zu folgen. Den Gedanken, etwas begangen zu haben, was ich zur Zeit der Handlung für schlecht hielt, würde ich nicht zu ertragen wissen, aber ich darf es auch getrost sagen: Nie ist ein solcher Vorsatz in meine Seele gekommen."

Bartholdys Verhalten ist ein bezeichnendes Beispiel für die Verwirrung, die zu unruhigen Zeiten eine mit idealistischen Schlagworten verbrämte politische Bewegung in jugendlichen Gemütern anzurichten vermag. Da der gute Wille ihm nicht abzusprechen war, rief seine unglückselige Tat schon zu seiner Zeit mehr Mitleid als Abscheu hervor. Und auch heute verdient seine Handlungsweise eine größere Beachtung vom

[1]) In dieser Zeit bereitete er den späteren Prediger an der Trinitatiskirche Philipp Ephraim Blech auf den Besuch des Danziger Gymnasiums vor; vgl. Hirsch, Geschichte des Danziger Gymnasiums seit 1814. S. 50. Danzig 1858.

Standpunkte des Erziehers als von Seiten des Politikers. Denn trotz der politischen Ziele, die er sich gesetzt hatte, und der politischen Folgen, die sein Unternehmen hätte haben können, kommt der „Verschwörung“ des Gymnasiasten Bartholdy für die Geschichte seiner Heimat nur die Bedeutung eines lediglich kulturgeschichtlich bemerkenswerten, anekdotenhaften Ereignisses zu.

Druck: A.W. Kafemann G. m. b. H., Danzig.

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT 63.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

DANZIG.
KOMMISSIONS-VERLAG VON A. W. KAFEMANN G. M. B. H.
1922.

Anfragen, Mitteilungen und Abhandlungen für die Zeitschrift sind an die Schriftleitung, Bibliotheksdirektor Dr. Schwarz in Danzig (Stadtbibliothek) zu richten.

Danzig.

Druck: A. W. Kafemann G. m. b. H.

1922.

Inhaltsverzeichnis.

Die Besiedlung der Danziger Nehrung im Mittelalter.

Von

Johann Reinhold Sellke †.

Die Schöpfung größerer ebener Siedlungsflächen, wie im Gebiete des Marienburger und Danziger Werders, hat der Orden auf der Nehrung nur in einem bestimmten Teile durchführen können. Es ist dies die heutige „Alte Binnennehrung“, die uns als geschlossene, wohlorganisierte Einheit bereits um 1400 entgegentritt.

Die erste Maßregel des Ordens war hier wie überall, als Vorbedingung einer planmäßig vorschreitenden Besiedlung, die Abwehr des Weichselhochwassers durch den Bau von Dämmen. Die Einzelheiten darüber sind nicht urkundlich belegt; über den ursprünglichen Verlauf der Dämme sind wir jedoch auf Grund mehrerer zuverlässiger Karten des 17. und 18. Jahrhunderts im Danziger Staatsarchiv aufs beste unterrichtet [1]).

Der Deichbau hat aller Wahrscheinlichkeit nach an der Südseite der Alten Binnennehrung längs der Elbinger Weichsel begonnen, die damals (14. Jahrhundert) der bei weitem wichtigste und bedeutendste Mündungsarm war [2]). Hier galt es, die beiden das Land durchziehenden Deltaflüsse Primislava und Groß Kabal von dem Hauptstrom abzutrennen und sie dadurch zu toten, ungefährlichen Gewässern zu machen. Der etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Damm ist im wesentlichen noch heute vorhanden [3]). Er zieht sich vom Danziger Haupt, dessen äußerste Spitze er jedoch freiläßt, längs der Elbinger Weichsel nach Nordosten, an dem Dorfe Schönbaum vorbei, wendet sich dann bei Prinzlaff östlich bis zur ehemaligen Abzweigung der Schadelake (des Kleinen Kabal) beim heutigen „Eliaskrug“ und verläuft schließlich diesem Flusse parallel weiter nordöstlich, wobei zwei Außendeiche, Große und Kleine

---

1) Als besonders hervorragend sei hier nur die große Karte der Nehrung von Strackwitz, 1643—1644 entstanden, genannt. St. A. D. 300 Pk.

2) Vgl. Bindemann, Die Veränderungen der Mündungsarme der Weichsel. Verhandl. d. XV. Dtsch. Geogr.-Tages, Danzig 1905. S. 185 f.

3) Erste Erwähnung von Dammbrüchen auf der Nehrung 1399 (Joachim, Marienburger Treßlerbuch 1896, S. 464. 19. Beihilfe des Ordens f. d. Nergische Werder 400 M.) und 1408 (ebda. S. 489. Die Leute auf der Nehrung erhalten 12 M. Hilfe, um das Wasser wieder zu fangen.)

Grube genannt, entstanden sind. Auf Strackwitz' Karte ist dieser alte Damm bis in die Nähe des Hegewaldes und Ziesewaldes zu verfolgen, er ist also in der Ordenszeit möglichst weit gegen das Haff vorgeschoben worden, sicherlich zum Schutz gegen den Haffstau. Diese Gefahr ist auch heute noch nicht beseitigt. Bei starkem und anhaltendem Nordwind wird nämlich das Wasser der Ostsee gegen unsere Küsten und so auch ins Frische Haff gedrückt, und bei plötzlichem Windwechsel entsteht in den Mündungen der Flüsse ein so bedeutender Stau, daß noch in neuester Zeit (1903—04 und 1913—14) Dammbrüche im Gebiete der Elbinger Weichsel nicht zu vermeiden waren.

Der eigentliche Haffstaudamm zum Schutze der Alten Binnennehrung in der Ordenszeit, zugleich also ihr östlicher Abschluß, ist der auf Karten des 17. und 18. Jahrhunderts als „Pasewarker Wall" verzeichnete Querdamm, der sich unweit des heutigen Gutes Junkertroylhof von dem oben beschriebenen, längs der Schadelake verlaufenden alten Damm abzweigt und sich dann in genau nordsüdlicher Richtung quer über die Nehrung, bis in die Mitte zwischen den Ortschaften Pasewark und Faule Lake hinzieht[1]). Wirksamen Schutz hat er auf die Dauer nicht bieten können; er ist im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach durchbrochen worden[2]) und ist bei dem östlichen Vorschreiten des Landes gegen das Haff hin und der Erbauung neuer Dämme als überflüssig angesehen und bereits teilweise abgetragen worden.

Ein zweiter Querdamm erstreckte sich unter dem Namen „Alter Damm" vom Danziger Haupt bis nach Nickelswalde[3]). Er wird deshalb auch öfters als „Nickelswalder Damm" bezeichnet und bildete den westlichen Abschluß der Alten Binnennehrung. Heute läßt sich sein Verlauf nicht mehr genauer feststellen, da er in dem großen Werke des Weichseldurchstichs (1893—1895) restlos aufgegangen ist. Aus älteren Karten ist zu erkennen, daß der Alte Damm von zahlreichen Brüchen zersetzt war, die mehrfach seine Verlegung zur Folge gehabt hatten[4])

---

[1]) Siehe Blatt 394 der Kgl. Preuß. Landesaufnahme 1 : 25 000 (Steegen).

[2]) Die seenartigen Brüche bei Pasewark sind erst durch den Eisgang des Jahres 1775 geschaffen worden. Violet, Neringia oder Geschichte der Danziger Nehrung. 1864. S. 28.

[3]) Erste Erwähnung 1411 (Ziesemer, Marienburger Konventsbuch, S. 245).

[4]) So lag etwa in der Mitte zwischen Nickelswalde und dem Haupt der vor dem 17 Jahrhundert entstandene „Pfahlbruch", um den der Damm in westlich ausweichendem Bogen herumführte. Nach einem erneuten Bruch am 11. Januar 1806 wurde der Damm in östlich ausweichender Krümmung wiederhergestellt. Vgl. St. A. D. 180 Pk 1483 und Sellke, Ein Bruchlied von der Danziger Nehrung aus dem Jahre 1806: Danziger Neueste Nachrichten 1921. August 10.

Gerade an dieser Westseite scheint der Hochwasserandrang besonders heftig gewesen zu sein. Zwar durchzog noch westlich des Nickelswalder Dammes ein alter Weichseldamm die „Neue Binnennehrung“ vom Weichselknie bei Einlage bis nach Wordel hin, doch ist er bald wieder verfallen, und noch bis ins 19. Jahrhundert hinein ist die Neue Binnennehrung alljährlich der Überschwemmung ausgesetzt gewesen. So erscheint sie noch heute teilweise als sumpfige Wiesenniederung [1]).

Demgegenüber konnte sich das Gebiet der Alten Binnennehrung, von den erwähnten Dämmen allseitig geschützt, im Norden von dem bewaldeten Dünenzug, der eigentlichen „Nehrung“, begrenzt, in kurzer Zeit zu der hohen Blüte eines wohlbesiedelten Landes entfalten. Durch mannigfache Abwässerungsanlagen wurde der ursprünglich sumpfige Boden in fruchtbares Ackerland verwandelt. Die damals angelegten Gräben sind bis auf den heutigen Tag für die Entwässerung maßgebend gewesen und in ihren weiten, geraden Linien unverkennbar [2]). Ihr Abfluß ging nach Osten und zwar durch mehrere im Pasewarker Wall befindliche Schleusen. Es galt ferner den Wald zu roden, der, wie bei anderen Schwemmlandbildungen, sicherlich auch für die Alte Binnennehrung in pommerellischer Zeit angenommen werden kann. Erst nachdem all dies geschehen war, ging man an die planmäßige Anlage von Siedlungen.

Dem Namen nach können Pasewark und Prinzlaff als slavische Siedlungen angesetzt werden, wenigstens für den letztgenannten Ort haben wir aus pommerellischer Zeit einen urkundlichen Beleg. Wir erfahren nämlich aus einer Urkunde von etwa 1240, daß der Orden bei seinen wechselvollen Kämpfen mit Herzog Swantopolk von Pommerellen-Gdanzk einmal den Plan gehabt hat, an der strategisch wichtigen Flußgabelung zwischen Weichsel und Primislava — dieser Namen klingt ohne Zweifel in dem heutigen „Prinzlaff“ fort — ein castrum Prenozlau zu erbauen, sicherlich zur Überwachung der Weichselschiffahrt und zugleich als Grenzbollwerk gegen Pommerellen [3]). Der Plan ist späterhin nicht ausgeführt worden, immerhin setzt er einigermaßen geordnete Verhältnisse in jener Gegend voraus, und legt die Vermutung nahe, daß hier schon in pommerellischer Zeit eine Siedlung bestanden hat. Diese ist wohl etwas

---

1) Bertram, Deich- und Entwässerungswesen im Gebiet des Danziger Deichverbandes, Danzig 1907, S. 17. Vgl. St. A. D. 300, 2 Nr. 1019.

2) Auf der Karte von Strackwitz heißen die beiden quer durchs Land ziehenden, einander parallelen Gräben Foßlochsgraben (der nördliche) und Struckpfuhlgraben (der südliche) in ihren östlichen Teilen auch als Printzlaffer Wassergang bezeichnet, während sich unter dem Namen „Nickelswalder Wassergang“ ein dritter Quergraben unmittelbar südlich von Nickelswalde und Pasewark hinzog.

3) Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch, S. 102.

nördlicher zu denken als die heutige, abseits des Flusses, und zwar vielleicht wie die anderen slavischen Niederungssiedlungen auch schon in einfacher Weise von einem örtlich beschränkten Schutzwall gegen das Hochwasser umgeben[1]. Vom Orden ist Prinzlaff dann zu einem wohlorganisierten Dorfe ausgestaltet worden, ebenso wie Pasewark, das unter dem Namen Posewalk (Poszewalk) in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuerst auftritt.

Die erste urkundlich bezeugte Siedlungstätigkeit entfaltete der Orden am Danziger Haupt. Dieses bildete ursprünglich die Südspitze einer kleinen Flußinsel, Nuwe Werder oder Mittelwerder genannt, und am St. Urbanustag (25. V.) 1359 verleiht der Danziger Komtur Wolfram von Beldersheim dem „irbarn manne Hermannen Jungen, synen rechten erben und nachkomen daz werder, daz do stoset an die wyszele, an das nuwe wassir und die gans“ zu kulmischem Rechte mit allem Zubehör und Nutzen[2]. „Ouch gebe wir in, waz sine lute do mogen besezzen“, heißt es dann weiter, „und die bruchhaftig wurden, wo daz were uff dem selben werder undir in selber, daz sie dieselbe mage richte an alle sachen, si sint gros adir cleyne, doran wir nicht haben sollen“.

Wir haben also in Hermann Jung offensichtlich einen sogenannten „locator“ vor uns, dem ein größeres Landgebiet zugewiesen wird, damit er es durch seine Leute besetzen, kolonisieren lasse. Er selbst stellt eine Art Obrigkeit dar und erhält als solche vom Orden die volle Gerichtsbarkeit bei schweren und leichten Strafsachen innerhalb des ihm übertragenen Gebietes. Die Einwohner erhalten im folgenden das Recht der Fischerei in den Gewässern, die ihr Werder umströmen, und zwar „mit sekken (einer Art Netz), mit ruzen (Reusen) und mit engelin (Angeln), der locator aber darf mit einem Garne fischen, das 30 Klafter lang sein soll, zu seinem eigenen Bedarf (czu dem tische), also nicht zum Verkauf. An Zins waren jährlich „uff unser frawen tag lichtewye (Lichtweih 2. Febr.) uff dem Hus zu Dantzk V mark pfenig mit eyme firdung pfennig gewonlicher muncze“ zu entrichten. Man dachte also an die Anlegung eines Kolonistendorfes zu kulmischem Recht am Haupt, ein Plan, der auch

---

[1]) Vgl. Töppen, Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas, 1894.

[2]) St. A. D. 300, 59 Nr. 1 (Danziger Komtureibuch) S. 24 Unter den Zeugen erscheint Ludeke (von Essen) als Hauskomtur. Von Mülverstedt, Die Beamten und Konventsmitglieder des Deutschen Ordens innerhalb des Regierungsbezirks Danzig, Z. W. G. Heft 24. 1888, S. 10, wird er nur für die Jahre 1354 und 1363 bezeugt. Ferner Heinrich von Erlebach, Waldmeister, den Mülverstedt gar nicht als solchen, sondern nur 1364 und 1367 als Pferdemarschall verzeichnet (a. a. O S. 10.). 1359 war Pferdemarschall Heinrich von Here (Mülverstedt, S. 9: Beere). Schließlich sind als Zeugen genannt: Ulrich Yser und der Putziger Fischmeister Heinrich von Munde.

noch in späterer Zeit erwogen wurde, aber niemals zur Ausführung gelangt ist. In der Folgezeit muß vom Orden auch die Erlaubnis zum Bau eines Kruges erteilt worden sein, denn schon 1393 bestätigten Bürgermeister und Rat der Stadt Danzig den Verkauf eines Kruges „uffm Haupt an der Wyssel gelegen“ seitens des Krügers Jakob Hake an einen gewissen Thewis Bretfelde unter Berufung auf die oben erwähnte Handfeste. Endlich läßt sich 1509 der damalige Besitzer des Kruges, Urban Stormer, beide Urkunden von dem Rat der Stadt Marienburg bestätigen [1]). Hier erfahren wir, daß der Krug selbst am „Neuen Wasser“, dem Oberlauf der heutigen Danziger Weichsel, gelegen war; es ist der auf Karten des 17. Jahrhunderts erscheinende „Seidlers Krug“, der wegen der dazugehörigen Fährgerechtigkeit auch „Seidlers (Siedlers) Fähre“ genannt wurde.

Die Handfeste von 1359 ist der erste Hinweis auf die beginnende Besiedlung der Alten Binnennehrung; es ist nicht ausgeschlossen, daß sie in ursächlichem Zusammenhang steht mit einer Siedlung, die uns wenige Jahre später unweit des Hauptes entgegentritt, nämlich mit dem Kirchdorf Schönbaum und dessen Begründung.

Am St. Jakobstag (25. Juli) des Jahres 1364 hat der Danziger Komtur Ludeke von Essen dem Schulzen von Schönbaum Johannes Pyantow verschrieben „insulam iacentem inter duos lacus, quorum unus prudens, alter insanus nuncupatur sub iure colmense almanico litere hereditario“ mit freier Fischerei in den genannten Gewässern gegen einen jährlich am Tage Purificationis zu zahlenden Zins von zwei Mark preußisch [2]).

Wir können nicht mit Genauigkeit angeben, welche Örtlichkeit in unserer Urkunde gemeint ist; sicherlich hat es sich bei den beiden lacus, die eine Insel einschließen, um stehende Gewässer gehandelt; solche konnten aber naturgemäß erst nach der Verdämmung der fließenden Gewässer entstehen. Wir haben damit also einen indirekten Beweis für Dammbauten bei Schönbaum um die Mitte des 14. Jahrhunderts, während um dieselbe Zeit das Danziger Haupt noch auf einer wahrscheinlich noch nicht bedämmten Flußinsel gelegen war. Überhaupt war das Bestehen einer geordneten Dorfsiedlung — daß es sich um eine solche handelt, beweist die Erwähnung eines Schulzen — nur möglich, wenn für die Abwehr verheerender Einflüsse von außen her gesorgt war.

Als Kirchdorf wird Schönbaum (Schonbom) erstmalig in der Chronik des Simon Grunau erwähnt [3]) und zwar unter der Herrschaft des Bischofs

1) St. A. D. 300, 2 Nr. 162, Bl. 86 ff.

2) Die Urkunde ist erhalten in einer lateinisch geschriebenen Bestätigung durch König Alexander von Polen vom 27. II. 1504. St. A. D. 300, 2 n. 164 Bl. 18v.

3) Simon Gronau, Preußische Chronik, herausgegeben von Perlbach, I. S. 316.

Arnold von Pomesanien (1347—60), der die ganze Nehrung kirchlich dem Bistum Wloclawek entzog, und wir haben keinen Grund, trotz der festgestellten Falschheit mancher von Grunau gemachten Angaben, die obige Notiz zu beargwöhnen, da die Nehrung im 15. und 16. Jahrhundert in der Tat kirchlich zum Bistum Pomesanien gehört hat [1]).

An derselben Stelle begegnet auch das Dorf Nickelswalde (Nicliswalt) zum ersten Male. Dort bestand ebenfalls eine Kirche, über die wir jedoch weitere Nachrichten nicht besitzen und die in den ältesten Nehrungskarten schon nicht mehr verzeichnet ist.

Immerhin scheint das Bestehen zweier selbständiger Kirchspiele in so geringer Entfernung voneinander — westlich schloß dann Bohnsack (Bonsagk), östlich Kobbelgrube (Cobelgrube) an — auf eine gewisse Wohlhabenheit der Besiedler zu deuten. Ist es nicht auffällig, daß die bekannte Sage vom reichen Bauern gerade in Niclaswalde spielt?

Das Gebiet der Alten Binnennehrung gehörte ursprünglich zur Komturei Danzig — darauf deutet neben einigen Eintragungen in das Danziger Komtureibuch [2]) besonders die Tatsache, daß die erwähnten Handfesten für Hermann Jung (1359) und den Schulzen von Schönbaum 1364 von Danziger Komturen ausgestellt sind — und zwar innerhalb dieses Verwaltungsbezirkes zum sogenannten Waldamt. Zwischen 1378 und 1380 ist ein Wechsel eingetreten. Damals wurde die Alte Binnennehrung mit den insgesamt etwa 200 Hufen großen Gemarkungen der vier Dörfer Nicloswald, Pozewalk, Premslaw und Schoneboum zur Komturei Marienburg gezogen [3]). Man muß bedenken, daß diese Dörfer von dem Haus des Ordens zu Danzig, von wo aus sie verwaltet wurden und wohin sie ihren jährlichen Zins zu entrichten hatten, durch die öden, schwach besiedelten Landstriche der heutigen Neuen Binnennehrung getrennt lagen, daß sich aber andererseits die blühenden Gefilde des Marienburger Werders, die das Muster zur Besiedlung der Alten Binnennehrung gebildet hatten, unmittelbar südlich anschlossen und der Orden nun das Bestreben hatte, beide Teile zu einem einheitlichen Siedlungsgebiet zusammmenzufassen.

Näheres über die vier „dorffer uff der Nerye" erfahren wir erst ein Vierteljahrhundert später und zwar durch das um 1400 entstandene

---

1) Vgl. Freytag, Das Archidiakonat Pommerellen im Mittelalter: Altpreuß. Monatsschrift, Bd. 41, S. 219 und Cramer, Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien 1884, Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder, Heft 11, S. 88 f.

2) St. A. D. 300, 59 Nr. 1. S. 198.

3) Vgl. Sielmann, Z. W. G. Heft 62 (1921), S. 7.

Zinsbuch des Hauses Marienburg[1]). Danach betrug die Zahl der Hufen bei Prinzlaff 62 (mit 3½ Hufen Übermaß), für Nickelswalde 42 Hufen weniger 4½ Morgen, für Schönbaum 54 und für Pasewark 36 Hufen und 4 Freihufen, insgesamt also 201 Hufen 10½ Morgen. Als Zins von der Hufe war festgesetzt: für Prinzlaff 1½ Mark auf Lichtmeß (2. Febr.), ferner 5 Mark und 1 Viendung von den 3½ Hufen Übermaß, für Pasewark nur 1 Mark und 4 Skot auf Lichtmeß für jede der 36 Dorfshufen. Der Schulze zinste 2½ Mark „ewiges" von seinen 4 freien Hufen. Nickelswalde und Schönbaum hatten von jeder Hufe 5 Viendung und 4 Hühner jährlich auf Lichtmeß zu entrichten. Die Verpflichtung zur Hühnerlieferung war indessen abgelöst und zwar bei Nickelswalde mit 2½ Mark, bei Schönbaum mit 3 Mark. Die Zinsleistungen, über deren Erfüllung das Marienburger Konventsbuch 1399—1412 Aufschluß gibt[2]), haben mit der Zeit wesentliche Veränderungen erfahren. Daraus ergeben sich, wie schon bei der im Marienburger Zinsbuch angegebenen Verschiedenheit der Zinssätze, Schlußfolgerungen über die verschiedene Güte des besiedelten Bodens. Die beiden unmittelbar am Abfall der Dünenkette hauptsächlich auf Sandboden gelegenen Dorfgemarkungen Nickelswalde und Pasewark waren naturgemäß dem südlicheren, fruchtbaren Schwemmlandsboden von Prinzlaff und Schönbaum keineswegs gleichwertig; sie sind deshalb auch bald von einem Teil ihrer Abgabepflichten befreit worden. Nach dem Ausweis des Zinsbuches wurde dem Dorfe Nickelswalde der ursprüngliche Zins von 54 m. 19½ sc. um 20 Mark, 22 Skot und 6 Denare „geringert"[3]). Das muß bereits vor 1411 geschehen sein, denn in diesem Jahre verzeichnet das Konventsbuch bei dem Namen „Nicloswalt": „das dorff ded. 23½ m. czins, tenentur noch 17½ m. 7 sol., dy hellfte ires ackers bynnen tammes und haw busen tammes, bynnen tammes czu ganczem czinse gerechent und busen tammes czu halben czinse"[4]). Der Grund für diese Zinserniedrigung ist wohl darin zu sehen, daß der alte Weichseldamm zwischen Einlage und Wordel, der ursprünglich den Westteil des Nickelswalder Gebietes (heute Schiewenhorst und Einlage) geschützt hatte, diesen Anforderungen nicht mehr entsprach und das Land außerhalb des Nickelswalder Dammes bedeutend an Wert verlor und daher auch bei der Zinsfestsetzung geringer eingeschätzt wurde. In ähnlicher Weise waren dem Dorfe Pasewark wegen der Ungunst seines Bodens 8 Skot von dem Zins für eine Hufe, der 1 Mark und 4 Skot betrug, abgelassen worden, insgesamt für 36 Hufen

1) Herausgegeben von Ziesemer (1910), S. 39.

2) Herausgegeben von Ziesemer 1913.

3) Zinsbuch S. 39. 4) Konventsbuch S. 245.

also 12 Mark, so daß Pasewark fortan 30 Mark Hufenzins bezahlte[1]), was jedoch erst nach dem Jahre 1412 geschehen sein kann [2]). Das Dorf Prinzlaff bezahlte neben dem Grundzins noch 5 Mark und 1 Vierdung an Pfluggeld von 63 Hufen [3]) und 15 Mark „von des fischmeisters hube us der Scharfow". Diese ist ihrer Lage nach nicht mehr zu bestimmen, sie mag in der Nähe des Haffes oder eines fischreichen Binnengewässers gelegen haben und durch die auf ihr betriebene Fischerei besonders wertvoll und nutzbringend gewesen sein.

Der fällige Zins wurde dann gewöhnlich von den vier Dörfern gemeinsam dem Treßler in Marienburg entrichtet[4]); nur hatte der Fischmeister von Scharpau die Befugnis, den Mühlenzins einzuziehen[5]). An Mühlen stand eine in Nickelswalde, die zweite in Schönbaum. An Zins waren 5 Mark zu entrichten, der Müller von Nickelswalde hatte neben dieser auf Ostern zu zahlenden Abgabe noch 6 Hühner zu liefern[6]). Später ist dieser Zins bedeutend erhöht worden, denn nicht nur das Dorf Nickelswalde ließ hier Korn mahlen, sondern auch Pasewark und Prinzlaff. Das erfahren wir aus einem Übereinkommen des Fischmeisters mit dem Müller Gerke, das am 29. August 1437 (Tag der Enthauptung des Johannes) vom Hochmeister Paul von Rußdorf bestätigt wird[7]). Irrtümlich hatte der Fischmeister in seinem Anschreibebüchlein den Mühlenzins zu hoch, nämlich mit 13 Mark notiert, jetzt einigte man sich auf 10 Mark, die halb auf St. Jakobstag (25. Juli), halb zu Weihnachten entrichtet werden sollten. Dafür hatte der Fischmeister die Steine zur Mühle zu liefern, ferner bei einer Wiedererbauung oder Besserung der Mühle „wessen, rutten, kampholtz" und anderes Bauholz aus seinen Wäldern und Heiden. Wenn die Müllersleute es aber dort nicht bekommen könnten, so sollten sie es kaufen, und die drei Dörfer Nicloswald, Posswalg und Prenczlaw. „die czu derselben mole gehoren und aldo pflegen zu molen", waren verpflichtet, bei Neubau oder Ausbesserung der Mühle „Holz und Zimmer" herbeizuführen. Der

---

1) Marienburger Zinsbuch S. 39.

2) 1411 zahlt Pasewark noch den ursprünglichen Satz von 42 Mark (Marienburger Konventsbuch, S. 245) und auch 1412 noch mehr als 30 Mark (ebenda S. 274).

3) Als halbjährliche Termine dafür waren abweichend Michaelis und (Martini) Johannis Baptiste festgesetzt.

4) So wenigstens 1411 und 1412 (Marienburger Konventsbuch S. 245, 274).

5) Einer seiner Knechte brachte sie dann nach Marienburg (vgl. Konventsbuch S. 274). 6) Marienburger Zinsbuch S. 39.

7) Transsumpt vidimiert von Markgraf Georg Friedrich v. Brandenburg am 27. Febr. 1586 zu Königsberg, geschrieben auf Papier mit anhängendem Siegel. St. A. D. 300 U 79, 27. St. A. K. Handfestenbuch Fol. 97 a. Bl. 50v.

Müller erhielt zu der Mühlgerechtigkeit 3 Morgen Acker, „als ihm die von dem vielbedachten Fischmeister sein beweiset", dazu freies Lagerholz zu Börn-(Brenn-)holz aus des Fischmeisters Wäldern und Heiden auf der Nehrung.

An Krügen bestanden um 1400 in Prinzlaff 3, in Nickelswalde 2, in Schönbaum 2, in Pasewark 2. Sie bezahlten durchweg 2 Mark jährlichen Zins[1]). Von ihren damaligen Besitzern sind uns eine ganze Reihe im Konventsbuch mit Namen genannt, so in Schönbaum der Kretzmer Arnold 1401, 1402[2]); Hannus Bardyn 1402[3]); Hannus Hynrich 1403[4]) Der letztere hatte 1402—03 das „kleine Werder" für einen jährlichen Zins von 2 Mark gepachtet[5]), also zu demselben Zinssatze, der 1364 für die dem Schönbaumer Schulzen verliehene insula festgesetzt worden war. So liegt der Schluß nahe, daß wir es hier mit ein und derselben Örtlichkeit zu tun haben. Aus Privatbesitz ist jedoch Gemeinbesitz geworden, denn 1400—1401 zinst das Dorf Schönbaum 2 Mark von dem „kleinen Werder", ebenso 1404—06[6]). In dem Krüger Hannus Hynrich haben wir also zweifellos einen Afterpächter zu sehen, für dessen pünktliche Zinszahlung das Dorf zu haften hat[7]). 1412 erscheint dann als weiterer Afterpächter der Müller von Schönbaum[8]).

In Pasewark werden als Krüger genannt: Nickel (Niclus) Stanke und Kyrstan (Crischan) Blanke 1400—01[9]), Hannus Wol und Jorge 1412[10]) Als Dorfschulze und Besitzer der 4 freien Huben, von denen jährlich 2½ Mark Zins zu zahlen waren, erscheint seit 1402 ein gewisser Ludeke (Lütke) Kranchsporn[11]), doch ist hier ähnlich wie in Schönbaum das Land, das dem Schulzen als besonderes Vorrecht zugeeignet war, in Gemeindebesitz übergegangen, so im Jahre 1411[12]), während noch 1412 Kranchsporn als Schulze erscheint[13]). Der Zins für die Krüge in Pasewark ist in diesen Jahren auf 1½ Mark herabgesetzt worden, sicherlich, weil ihre Besitzer nach dem unglücklichen Kriege von 1410 keinen so reichlichen Erwerb hatten wie vorher[14]).

---

1) Zinsbuch, S. 39. Die Festsetzung von 3 Mark Zins für die beiden Pasewarker Krüge muß auf einem Schreibfehler beruhen. Die Krüge haben 1400—1403 nachweislich je 2 Mark gezinst (Konventsbuch S. 22, 50, 74, 103, 110).

2) Konventsbuch, S. 50, 79. 3) Ebda S. 74, 79. 4) Ebda. S. 103, 111.

5) Ebda S. 74, 103.

6) Konventsbuch S. 18, 22, 45, 110, 130, 154, 170. Vgl. auch Zinsbuch S 39.

7) Konventsbuch S. 79. 8) Ebda. S. 274. 9) Ebda S. 22, 50. 10) Ebda. S. 274.

11) Ebda. S. 74 (1402), S. 79 (1402), S. 132 (1404), S. 164 (1405), S. 232 (1409), S. 22 (1400) erscheint er in Nickelswalde.

12) Ebda S. 245. 13) Ebda. S. 274. 14) Ebda. S. 245 (1411), S. 274 (1412).

In Nickelswalde lernen wir kennen: als Krüger Schiweke (Schobeke, Scheyweke) 1400—1401 [1]), Hannus Swank 1400 [2]) und Niclus Swank 1401 [3]), ferner 1412 den Kretzmer Eichwalt [4]), als Bauern 1400 den späteren Pasewarker Schulzen Ludeke Crankspor [5]), dann um 1400 einen gewissen Hans Ortmann [6]).

Zu erwähnen ist hier schließlich der „vere" (Fährmann) zu Schönbaum, 1404 als „vere czu Stobbenvere" erwähnt [7]), der für seine Fährgerechtigkeit 4 Mark jährlichen Zinses erlegte [8]) und zwar auf Martini.

Nach dem Ausweis des Zinsbuches bezog der Orden also an jährlichen Abgaben: von Prinzlaff 124½ Mark, von Nickelswalde 41 Mark, 9 scot 9 den. [9]), an Hühnerzins 2½ Mark, von 2 Krügen 4 Mark und von der Mühle 5 Mark und 6 Hühner, von Schönbaum 85½ Mark und von Pasewark 30 Mark an Grundzins [10]), dazu von den 4 freien Schulzenhufen 2½ Mark und 3 Mark von 2 Krügen. Die Gesamteinnahme an barem Gelde betrug demnach 298 Mark, 9 Skot, 9 den.

So ist die heutige Alte Binnennehrung also bereits um 1400 eine wohlorganisierte Einheit. Die Gemarkungen der vier Dörfer lassen sich auf den ältesten Nehrungskarten noch deutlich erkennen. Die Grenze zwischen Schönbaum wurde durch den alten Weichselarm Primislava gebildet und ist bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben. Die Südgrenze der Nickelswalder Gemarkung waren der Struckpfuhl- und der Freibruchsgraben, und den östlichen Teil der Alten Binnennehrung nahm die Gemarkung von Pasewark ein. Später haben sich dann Teile von Prinzlaff und Pasewark losgelöst und sich zu dem Dorfe Freienhuben entwickelt, dessen Name wahrscheinlich mit den „freien Huben" des Pasewarker Schulzen in Zusammenhang steht.

Es legt sich zwar nach den obigen Betrachtungen der Schluß nahe, daß die vier Dörfer der Alten Binnennehrung ebenso wie die des Marienburger und Danziger Werders als deutsche Kolonistendörfer aufzufassen sind, und doch müssen wir gerade bei ihnen von anderen Voraussetzungen ausgehen.

Die Besiedlung des eroberten Preußenlandes mit deutschen Kolonisten erfolgte in der Weise, daß der Orden ein abgegrenztes Landstück von bestimmter Größe einem locator überließ. Dieser hatte dann die Auf-

---

1) Konventsbuch S. 22, 44, 50. 2) Ebda. S. 22. 3) Ebda. S. 44. 4) Ebda. S. 274.
5) Ebda. S. 22. 6) Dzg Komtureibuch, St. A. D. 300, 59 Nr. 1, S. 198.
7) Konventsbuch S. 126. 8) Zinsbuch S. 39.
9) Zinsermäßigung von 20 Mark, 22 Scot, 6 Den.
10) Zinsermäßigung von 12 Mark.

gabe, das Land in kleineren Parzellen an die Siedlungsbauern zu verteilen und so die Gründung eines Dorfes herbeizuführen, in dem er dafür die Rechte eines Schulzen (Freihufen, Gerichtsbarkeit, freie Fischerei und Jagd u. a.) genoß. Wir haben oben in der Handfeste für das Nuwe Werder den Anfang einer solchen Entwicklung bereits kennengelernt. Die eigentliche Dorfhandfeste, in der die Rechte und Pflichten der deutschen Bauern, das Verhältnis zwischen Untertan und Obrigkeit festgelegt war, ist in den meisten Fällen nicht die Gründungsurkunde eines Dorfes, sondern deutet vielmehr auf einen gewissen Abschluß der Besiedlung. Solche Verträge sind mit deutschen Siedlern nach kulmischem, magdeburgischem oder lübischem Rechte abgeschlossen worden. Für die slavische Bevölkerung galt polnisches, für die preußische preußisches Recht; doch gehören Urkunden wie die beiden letztgenannten zu den Seltenheiten, gewöhnlich verausgabte man in solchen Fällen gar keine Handfesten. Muß es nun nicht auffällig erscheinen, daß uns über die vier Dörfer der Alten Binnennehrung nicht eine Handfeste bekannt ist, wo sich doch dieses Gebiet, wie wir gesehen haben, den südlich angrenzenden Weichselwerdern gleichwertig an die Seite stellen kann[1])? Daß die Handfesten vielleicht durch einen Zufall nicht auf uns gekommen sein sollten, ist sehr unwahrscheinlich, denn sowohl in dem für das Hochmeisterarchiv im Jahre 1405 angefertigten, 55 Handfesten des Marienburger Gebietes enthaltenden Sammelband, als auch in den Handfestenbüchern des Ordens fehlt jede Spur von ihnen. Bis 1405 ist also sicherlich keine Handfeste für die vier Dörfer ausgegeben worden; daß es nach 1405 noch geschehen sein sollte, ist bei dem 1410 einsetzenden Verfall des Ordens nicht gut möglich, wenn man überdies bedenkt, daß schon um 1400 die Hufenzahl und die Zinsverpflichtungen der Bauern im Marienburger Zinsbuch so unzweifelhaft und ausdrücklich niedergelegt waren, daß es einer nachträglichen Bestätigung nicht mehr bedurfte.

Woraus erklärt sich nun dieses vollständige Fehlen von Dorfhandfesten? Meiner Überzeugung nach ist es kein zufälliges, sondern beruht, wie schon oben angedeutet wurde, auf dem verschiedenen Volkstum der Besiedler. Die Bauern des Marienburger und Danziger Werders waren zu der Zeit, als die Besiedlung der Alten Binnennehrung ihren Anfang nahm, also etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts, deutsch. In pommerellischer Zeit hatten westlich der Weichsel im Danziger Werder und auch in Teilen des Marienburger Werders, also östlich der Weichsel, slavische

[1]) Absehen muß man dabei natürlich von den beiden Verschreibungen von 1364 für den Schulzen zu Schönbaum und 1437 über die Mühle von Nickelswalde, die sich nicht an eine Allgemeinheit, sondern an eine einzelne Person richten.

Bewohner gesessen[1]). Beim Beginn der Besiedlung durch die deutschen Kolonisten schwindet bald jede Spur von diesen Elementen. Wo waren sie geblieben? Es ist ein ganz natürlicher Vorgang, wenn der Stärkere sich in den Besitz des aussichtsreicheren Bodens setzt und der Schwächere sich in unwirtliche, schwerer betretbare Gebiete zurückzieht, um dort noch längere Zeit die Eigenart seines Volkstums ausgeprägt zu erhalten. Als ein solches Gebiet müssen wir uns aber in jener Zeit die Nehrung mit ihren unwegsamen Wäldern, südlich von den sumpfigen Weichselniederungen begrenzt, vorstellen. Ja, es läßt sich auch urkundlich einwandfrei beweisen, daß auf der Nehrung sich undeutsche Volkselemente viel länger erhalten haben als in den Werdergebieten. Es wurde bereits auf das Fehlen von Dorfhandfesten in der Alten Binnennehrung hingewiesen, ein Umstand, der immerhin schon die Vermutung, daß dort undeutsche Volksteile vorhanden waren, nahe legt, letzten Endes aber nur ein schwaches Glied in einer Kette von Beweisgründen ist.

Aus dem westlichen Teile der Nehrung besitzen wir aus der späten Ordenszeit ein urkundliches Zeugnis für die damalige Bevölkerung jener Gegend. Es ist die Handfeste des Dorfes Krakau, die der Danziger Komtur Conrad von Beldersheim am 6. Januar 1424 für den Starosten Hanß Vroß, seine rechten Erben und Nachkömmlinge ausstellte „mit czehen spannen czu polnischem rechte und czu polnischem gerichte“[2]). Bei einem Todesfall im Dorfe hatte der Orden kein Recht auf dessen Nachlaß (pustina), sondern der nächste Verwandte sollte ungehindert die Erbschaft antreten. Es handelt sich hier also um unfreie Leute, die zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind. Nur der Starost genießt wie der Schulze eines deutschen Dorfes bedeutende Vorrechte. Er erhält „zu seinem Gespanne“ fünf freie Morgen, dafür hat er aber, „wen man hew rechet, die Copczen (?) czusleifen mit den andern“. Jeder der andern Einwohner erhält zu seinem Gespanne vier Morgen, dafür haben sie in in dem Heuschlage von jedem Gespanne Heu zusammenzubringen 4 Morgen Wiesen, die jedoch der Orden hauen lassen muß. Statt der bisherigen Fischlieferungen an den Pferdemarschalk haben die Einwohner diesem fortan 3 Mark gewöhnlicher preußischer Münze zu entrichten und zwar acht Tage vor dem Heuschlag „adir wen ess em allerbequemst worde sey“; nur binnen der drei Wochen des Heuschlages selbst waren sie von der Zahlung befreit. Weiterhin waren sie verpflichtet, gemeinsam, den Starost ausgenommen, mit den Einwohnern „von der Gorken“ und mit denen von Breslow fünf „Prame“[3]) Heu auf das Haus zu Danzig zu

---

[1]) Schmid, die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Marienburg (1919) S. III.
[2]) Dzg. Komtureibuch St. A. D. 300, 59 Nr. 1, S. 9. [3]) Pram — großer Kahn.

verfrachten (furen, laden und abeladen), dafür erhielten sie dann, „wen sy das furen, vff itzlichen pramen 1½ schock torkoppil brotis und eyne tonne mit torkoppil bire“ alle zusammen. Schließlich stand ihnen zu, „vff der Nerie frey holtz czuhauwen czu irem gebawde und legerholtz czu irem fewre“.

Der Haupterwerbszweig der Einwohner von Krakau war also die Weichselfischerei; die umliegenden Wiesenländereien gehörten zum Komtureiamte Danzig, an ihrer Bearbeitung waren eine ganze Reihe von Ortschaften beteiligt. Wenn wir einmal das Danziger Komtureibuch daraufhin durchsehen, erfahren wir gleichzeitig wichtige Einzelheiten über den Stand der Besiedlung im westlichsten Teile der Nehrung.

An Wiesen gehörten zum Ordenshause Danzig insgesamt 495 Morgen[1]), davon hatte das Dorf Krakau (Crocow) 1 Hufe und 6½ Morgen zu bearbeiten. Wenn jeder Einwohner nach der Handfeste, die allerdings erst 1424 gegeben ist, während die Entstehung des Komtureibuches in die Zeit um 1400 fällt, 4 Morgen Wiesen zu bearbeiten hat, so hätte das Dorf aus 9 gespannpflichtigen Höfen bestanden. Ebenso wie in der Handfeste wird auch im Komtureibuche unmittelbar neben Krakau der Ort Breslow genannt. Seine Bewohner haben 16½ Morgen Wiesen zu bearbeiten. Es ist nicht mehr genau festzustellen, um welche Örtlichkeit es sich dabei handelt, vielleicht haben wir sie gar nicht auf der Nehrung, sondern südlich der Weichsel bei Plehnendorf zu suchen [2]).

Der zweite neben Krakau genannte Ort ist Gorke. Er wird im Komtureibuche noch zweimal genannt und war neben Bohnsack und Neufähr [3]) verpflichtet, 5 Hufen und 8 Morgen „jensyt der wyssel by des pferdemarschalks bude“ — eine uns nicht mehr bekannte Örtlichkeit — an Wiesen auf der Nehrung „zusammenzubringen“[4]). Ferner erscheint Gorka unter den zinspflichtigen Ortschaften des Waldamtes, einer Verwaltungseinheit innerhalb des Danziger Komtureibezirkes, und zwar werden in einer Reihe genannt: Bonensak, Gorka, klimping vere (Neufähr), Krunsdorff (Kronenhof) [5]). Es liegt demnach die Vermutung nahe, daß Gorka zwischen Bonensak und dem als climping vere bezeichneten Ort gelegen hat. Letzterer gibt einen Zins von 4½ Mark, er ist ohne Zweifel in dem heutigen Neufähr zu suchen. Am Abend des 10. November 1379 hat der Danziger Komtur Siegfried von Bassenheim dem Krüger Adam eine Handfeste ausgestellt[6]), nachdem schon zwei ältere verloren gegangen waren, über „Stankes Kretschem und Fähre“ mit zwei Hufen Landes zu

---

1) Komtureibuch S. 251. 2) Vgl. ebda S. 52 (251).
3) Neufähr heißt a. a. O. climping. 4) Komtureibuch S. 251. 5) Ebda. S. 204.
6) Abschrift in: St. A. D. 300, 2 Nr. 154, Blatt 3 v.

kulmischem Rechte. Der Krüger erhält die Versicherung, daß seine Fähre durch keine andere, der Stadtfreiheit näher liegende „überbaut" werden solle. Der Zins ist auf 4½ Mark festgesetzt, ein Beweis dafür, daß wir es hier mit der im Komtureibuch als „climping vere" bezeichneten Örtlichkeit zu tun haben. „Stankes Kretschem und Fähre" aber haben wir in dem heutigen Neufähr zu suchen, wie es sich aus den allgemeinen Verhältnissen heraus und aus der in späterer Zeit mehrfach belegten Gleichsetzung beider Namen ergibt. Auffallend ist es nun aber, daß die heutige polnische Bezeichnung für Neufähr — Gorki ist[1]). Dieser Umstand gibt uns einen wichtigen Anhalt für die Feststellung des Ortes Gorke, wie er im Komtureibuch erscheint und oben zwischen Bohnsack und climping vere angesetzt wurde. Unsere Behauptung geht dahin, daß Gorke nichts anderes als der ursprüngliche Name des heutigen Dorfes Neufähr ist. Das mag widersinnig erscheinen, da wir eben versucht haben, climping vere an die Stelle des Dorfes Neufähr zu setzen, ist es aber keineswegs. Man muß zweierlei unterscheiden: Gorke ist als eine Art Dorf vorzustellen, climping vere aber als selbständiger, außerhalb östlich des Dorfes stehender Krug mit Fährgerechtigkeit; heute aber sind diese beiden, ursprünglich voneinander unabhängigen Siedlungen zusammengewachsen zu dem Dorfe Neufähr. Gorka ist um 1400 noch ein ganz unbedeutender Ort gewesen. Das Komtureibuch[2]) nennt neben einem Starosten, der 1 Mark zinst, einen Krug, dessen Besitzer „dominik domestri" jährlich nur 1¼ Mark zu entrichten hat und schließlich „2 garten, itzlicher gibt 1 ferto (Vierdung) und sien wust (wüst)". Es scheint sich hier also um ein kleines Gartendorf gehandelt zu haben, über deren Anlage noch an anderer Stelle die Rede sein wird.

Westlich von Gorke lag Bonensak (Bohnsack), das wir in den obigen Ausführungen schon berührten. Es gehören dazu 22 Haken (1 Haken = ⅔ kulm. Hufe = 11,2 ha), deren jeder mit der Verpflichtung zu Arbeiten auf dem Ordenshause in Danzig verbunden war. Etwas Näheres darüber erfahren wir nicht. An Gemeindebesitz sind ½ Hube Wiesen erwähnt zu einem Zins von 2 Mark, der später erlassen wurde. Auch in Bohnsack bestand ein Krug, für den der Krüger Vriewalt jährlich 5 Mark und 1 Viendung an Zins zu entrichten hatte. Daß das Dorf zur Bearbeitung der in der Nähe liegenden Wiesen des Ordenshauses verpflichtet war, ist bereits erwähnt.

Krunsdorff ist das heutige Kronenhof bei Wordel, es war um 1400 noch eine kleine Siedlung mit 4 Gärten, die wüst lagen und den geringen

---

[1]) Kętrzyński, Die polnischen Ortsnamen der Provinzen Preußen und Pommern (1879) S. 5. [2]) Dzg. Komtureibuch, S. 204.

Zins von je 1 Vierdung bezahlten[1]). Von weiteren Verpflichtungen der Bewohner wird nichts berichtet. In der Neuen Binnennehrung, die um 1400 noch größtenteils aus versumpftem, Wassergefahren ausgesetztem Gelände bestand, lag ferner Worle (Wurle), das heutige Wordel. „Cleyne wurle domenic", — sagt das Danziger Komtureibuch — „dat 1 Mark Martini von drey huben zcur wurle gelegen ken der heiden, die von des meisters geheisen gelost wurden"[2]). Das kann sich nur auf eine Einzelperson beziehen. Von der Gemeinde Wurle erfahren wir nur, daß sie zur Bearbeitung von 24 Morgen Wiesen für den Orden verpflichtet war und demgemäß auch nur als kleine Siedlung anzusehen ist[3]).

Südöstlich der Neuen Binnennehrung gehörte zum Danziger Komtureibezirk noch das Mittelwerder, dessen Südspitze das Danziger Haupt bildete, mit einem Kruge, der ebenso wie der Krug zu Bohnsack 5 Mark und 1 Vierdung jährlichen Zinses zu entrichten hatte[4]).

Bekannt sind schließlich noch zwei weitere Krüge, der Krug Katefke und der von Weichselmünde. Der erstere lag an der Weichsel, genauer läßt sich seine Lage heute nicht mehr bestimmen; seine aus der Ordenszeit stammende Handfeste ist nur erhalten in einer Bestätigung durch den Danziger Rat vom Jahre 1554 für den Krüger Matz (Matthäus) Doffer[5]). Zum Kruge gehörten 12 Morgen Acker zu kulmischem Rechte, und der jährlich auf Martini zu entrichtende Zins war auf 1½ Mark festgesetzt, außerdem hatte der Krüger ein Schock Neunaugen zu liefern, „vnd wo er die Neunogen nicht bekommen kunte, sal er dovor vier gutte scot järlichen auf genanten tagk Sancti Martini geben und zcalen". Die Weide hatte er frei.

Über die Anfänge des Kruges von Weichselmünde sind wir viel besser unterrichtet und zwar durch zwei Handfesten von 1359 und 1372, deren Inhalt wesentlich voneinander abweicht. Die ältere ist dem „ehrsamen Manne" Albrecht von Bremen am Dienstag nach dem Tage Johannis des Täufers (25. Juni) 1359 zu deutschem kulmischem Rechte von dem Danziger Komtur Wolfram von Beldersheim verliehen[6]). Zum Kruge gehörte ein Stück Land, das sich beiderseits des Kruges längs der Weichsel erstreckte, auf der einen Seite begrenzt durch einen See, „der do lyt bie deme strande", auf der anderen Seite durch einen Berg, „der do lyt bye Pranewiczes Wyse", so daß ein Rechteck entstand. Die Nutzung des Strandsees „von einem Ufer bis zum andern" stand dem Krüger frei,

---

1) Dzg. Komtureibuch S. 204.

2) Dzg. Komtureibuch S. 189. 3) Ebda. S. 251.

4) Ebda. S. 198, Handfeste über das Mittelwerder s. oben S. 4 Vgl. auch St. A. D. 300 U, 79, 79. 5) St. A. D. 300, 2 Nr. 327. 6) St. A. D. 300 U, 40, 11.

auch wurde das Holz zur Besserung des Kruges unentgeltlich vom Orden geliefert. Dafür gehörten die Bortinge des Krügers und seine Fischereigeräte zur Hälfte dem Orden, und an Zins waren jährlich auf Martini vier Mark gewöhnlicher preußischer Münze zu entrichten.

Eine zweite Handfeste über den Kretschem „vor der Weichsel Münde gelegen" erhält am St. Annentage (26. VII.) 1372 der Krüger Paul von dem Danziger Komtur Walpot von Papenheim zu kulmischem Rechte[1]). Ihm wird ferner die Fährgerechtigkeit mit einem Kahn, freie Fischerei und freies Bauholz verliehen, dafür hatte er die Pflicht, die Aufsicht in den Wäldern des Ordens zu führen und des Gerichtes zu warten, das jedoch zum Hause zu Danzig gehören sollte. Der Krüger erhielt also keinen Anteil an den Strafgeldern. Dagegen wurde ihm auch freies Brennholz aus den Wäldern des Ordens zugestanden. Der jährliche Zins war auf 16 Mark festgesetzt und zwar 8 Mark auf Johannis und 8 Mark zu Weihnachten. Eine „Überbauung" des Krügers durch einen andern durfte nicht stattfinden.

Woraus erklärt sich nun aber die Steigerung des Zinses auf das Vierfache? Die Verleihung der Fährgerechtigkeit und des freien Holzes zum Brennen, die 1359 noch nicht erwähnt sind, können hier nur unwesentlich mitgespielt haben. Man hat den wahren Grund wohl in einer Veränderung der allgemeinen Verhältnisse zu sehen. Es ist bereits in anderem Zusammenhange darauf hingewiesen worden, daß im 14. Jahrhundert die Danziger Weichsel mehr und mehr versandete und daß es erst 1371 gelang, durch Regulierungsarbeiten am Danziger Haupt den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen[2]). 1359 war also die Danziger Weichsel im Verhältnis zur Elbinger Weichsel ein unbedeutendes Gewässer[3]), 1372 zog sich bereits der größte Teil der Weichselschiffahrt nicht mehr an Elbing, sondern an Danzig vorbei. Der Krug an der Weichselmündung gewann dadurch natürlich außerordentlich an Bedeutung, und mit der Steigerung seines Wertes verband sich die erwähnte Zinserhöhung. Die Nachricht über den Durchbruch der Weichsel nach Danzig im Jahre 1371 könnte Zweifel erregen, da sie zuerst im 17. Jahrhundert erscheint; die eben dargestellte Erwägung muß jedenfalls als ein starker Beweisgrund für die Wahrheit dieser Nachricht ins Feld geführt werden. Ebenso ist die Erwähnung der Weichsel in der Handfeste

---

[1]) St. A. D. 300, 2 Nr. 161, Bl. 13. [2]) Vgl. Z. W. G. 62, S. 32.

[3]) Vgl. Sonntag, Danziger Weichsel—Linewka—Neuer Graben. M. W. G. 1914. Jahrgang 13, Nr. 3, S. 49 ff.

von 1359 ein Beweis dafür, wie unrichtig es ist, mit Bindemann[1]) das Bestehen einer Danziger Weichsel vor dem Jahre 1371 gänzlich in Abrede zu stellen.

In dem bisher behandelten Gebiet handelt es sich unzweifelhaft zum Teil um slavische Bewohner; auf solche bezieht sich die Handfeste des Dorfes Krakau, ja, schon der Name Krakau ist bezeichnend. Slavische Ortsbezeichnungen erscheinen noch im 17. Jahrhundert (auf der Nehrungskarte von Strackwitz) viel zahlreicher als heute. Neben Krakau, Bohnsack und Worle lernen wir kennen: Groß und Klein Warsiwodda, zwei kleine Bäche, die gegenüber dem heutigen Holm in die Weichsel flossen. Troyl, eine kleine Flußinsel bei Heubude, Bordun und Cziebrick, zwei Wassergänge zwischen Heubude und Krakau, Lanksaw, ein See östlich von Bohnsack, ebenda auch einen Capitzker-See. Aus den obigen Ausführungen entnehmen wir ferner die Ortsnamen Breslow, Gorke, climping, Personennamen wie Vroß und Stanke — solche auf -ow (-ff) gehören auch heute nicht zu den Seltenheiten — das typisch slavisch-preußische Landmaß der Haken (hokin), die Bezeichnung Starost für einen Dorfschulzen, polnisches Recht und Gericht in der Handfeste von Krakau.

Aber das Auswirkungsfeld dieser slavischen Volkselemente hat sich noch über die Neue Binnennehrung hinaus nach Osten fortgesetzt. Die Nehrung hat in der Zeit vor der Ordensherrschaft bis Liep hin politisch zu dem slavischen Fürstentum Pommerellen gehört[2]). Spuren slavischer Ortsbezeichnungen lassen sich auch im Deltagebiet der Elbinger Weichsel nachweisen, ehemals noch mehr als heute. Wir lernten die Deltaflüsse Gansca, Primislava, Kabal kennen[3]). Es ist sicherlich auch kein Zufall, daß der erste Dorfschulze von Schönbaum den slavischen Namen Pyantow trägt[4]), an Ortsnamen seien hier genannt: Printzlaff[5]). Pasewark, Glabitsch (Glabicz[6]), Poppau (Popowo[7]), Babke, Steegen[8]), Kobbelgrube, Pröbbernau, Liep[9]). Der Strackwitz'schen Karte entnehmen wir folgende Namen von Deltaflüssen im Mündungsgebiet der Elbinger Weichsel: Przesterzieck bei Poppau, heute Presper-(Presbyter-)See oder Popofchen, Klapping-Fluß bei Fischerbabke, Passianke

[1]) Die Veränderungen der Mündungsarme der Weichsel, Verh. d. 15. Geographentages zu Danzig 1905, S. 186, und Beiträge zur Landeskunde Westpreußens, Festschrift d. 15. Geogr.-Tg. Dzg. 1905, S. 18.

[2]) Z. W. G. 62,S. 42. [3]) Oben S. 1. [4]) Oben S. 5.

[5]) Hängt sicherlich mit Primislava zusammen.

[6]) Wörtlich: Ort des Claus (Nicolaus). Eine Familie dieses Namens hat fast 3 Jahrhunderte dort gewohnt. [7]) Wtl.: Ort des Pfaffen. [8]) Wohl = Zikin (Camzikini).

[9]) Lipa = tilia = Linde.

bei Kobbelgrube, Nebenarm der Schadelake. Der Groschkenkrug bei Fischerbabke wird in seiner Handfeste von 1438 als „beneden Czamosen gelegen“ bezeichnet. Demnach ist anzunehmen, daß die politische Ostgrenze Pommerellens mit der Stammesgrenze der slavischen Bevölkerung zusammenfiel. Östlich von den Slaven aber saßen in pommerellischer Zeit die heidnischen Preußen, und wir werden im folgenden nachzuweisen suchen, daß sich diese preußischen Volkselemente im nordöstlichen Teile der Nehrung ähnlich den slavischen im Westen bis in die späte Ordenszeit erhalten haben, länger jedenfalls als in dem Gebiet der Weichselwerder. Dieser Nachweis ist jedoch wesentlich schwieriger zu führen, da die Quellen nur dürftig fließen und irgendwelche volkstümliche Feststellungen als wissenschaftlich unbegründet nicht ins Treffen geführt werden sollen[1]). Von Ortsnamen ließe sich vielleicht „Schmergrube“ von einem altpreußischen Stamme herleiten[2]).

Von historischer Seite lassen sich eben nur Vermutungen äußern. Das preußische Landmaß der Haken ist für diesen östlichen Teil der Nehrung bezeugt durch die Handfeste für den Krug zu Narmeln (Ermelen)[3]). Dorfhandfesten besitzen wir nur aus dem nordöstlichsten Zipfel der Nehrung, die in der Ordenszeit bis zum Tief bei Lochstädt reichte und im folgenden auch bis dahin behandelt werden soll, nämlich über die Dörfer Kamstigall (1476), Neudorf (1396) und Wogram (1413, 1452)[4]). Sie gehören sämtlich zu dem Gebiet des Pflegeramtes Lochstädt, das seinerseits einen Teil der Komturei Königsberg bildete. Die Voraussetzungen für eine Besiedlung der Nehrung zwischen See und Haff mußten naturgemäß andere sein als in dem oben betrachteten Gebiet der Alten Binnennehrung, wo die Schaffung einer größeren ebenen Siedlungsfläche möglich war. Auf der schmalen Nehrung bot sich kein Raum für den Ackerbau; die Bewohner lebten auf dürrem Sandboden zwischen Dünenwald und Haff, ihre Beschäftigung war damals wie heute in erster Linie der Fischfang, in zweiter Linie Forstwirtschaft und Bernsteinge-

---

[1]) Es ist hierbei an den Hausbau der heutigen Fischer gedacht, der an den preußischen Hausbau erinnert, an Volkssitten, die möglicherweise aus altpreußischen hervorgegangen sind, z. B. das Weben und Spinnen der Männer. Auf slawischen Einschlag ist vielleicht im Volkscharakter der Nehrunger ein Zug zur Liebenswürdigkeit und Gastfreundlichkeit, aber auch ein gewisser Hang zum Leichtsinn zurückzuführen. Auffällig ist die Neigung zur Putzsucht, die sich besonders stark im 17. und 18. Jahrhundert äußerte, wo sich der Danziger Rat mehrmals veranlaßt sah, Verordnungen dagegen zu erlassen.

[2]) Vgl. Kolberg, Erml. Ztschr. 1878. VI. Bd. S. 32, A. 61.

[3]) St. A. D. 300, 2 Nr. 330.

[4]) Handfestenbuch St. A. K. Fol. 124, Bl. 598 ff.

winnung. Daraus ergab sich als Siedlungsform nicht das geschlossene Kolonistendorf, sondern vielmehr langgestreckte Ortschaften, bei denen sich ein Fischerhaus an das andere reiht und die sich unverändert bis in die Gegenwart erhalten haben. Als Dörfer sind sie jedenfalls vom Orden nicht aufgefaßt und deshalb auch nicht mit Handfesten ausgestattet worden. Es ist also nicht möglich, aus dem Fehlen von Dorfhandfesten auf eine nichtdeutsche Bevölkerung zu schließen, wie wir es bei der Betrachtung der Alten Binnennehrung taten. Auch die Überlegung, daß sich in einer so entlegenen Gegend, wie es die Nehrung zwischen See und Haff noch heute ist, einheimische Elemente länger halten konnten als in den fruchtbaren, vom Orden sehr bald mit deutschen Siedlern besetzten Ebenen des Weichseldeltas, ja, daß die Nehrung gerade wegen ihrer Abgelegenheit ein willkommener Zufluchtsort werden mußte, ist schließlich noch kein Beweis der oben aufgestellten Behauptung.

Von anderen Disziplinen dringt ebenfalls wenig Licht in diese Frage. Die Sprachwissenschaft beschränkt sich darauf, den gegenwärtigen Stand der Sprache und des Dialektes zu erforschen; sie vermag gewisse Grenzen und Unterscheidungen festzulegen, ist aber in ihren Schlußfolgerungen letzten Endes doch immer auf die Geschichtswissenschaft angewiesen. Geschichtlich zwingende Gründe ihrerseits herbeizuführen, ist sie meistens nicht imstande, da sie ja nur den gegenwärtigen Zustand vor Augen hat. Auf der Nehrung findet sie auffälligerweise das älteste Deutsch, eine Feststellung, die unserer Annahme keineswegs widerspricht, denn ebenso, wie sich in einer so entlegenen Gegend preußische Elemente lange halten konnten, erhielt sich auch die Sprache der ersten Besiedler unverfälschter ist als anderswo bis auf unsere Tage.

Wichtig und beweiskräftig ist von historischer Seite aus allein die Tatsache, daß die Siedlungstätigkeit des Ordens erst für das Ende des 14. Jahrhunderts urkundlich belegt ist. Das erste diesbezügliche Zeugnis ist die Handfeste über das Dorf und den Krug Neudorff von 1396, für den westlichen Teil der Nehrung jedoch schon von 1359 (Handfeste für das Neue Werder). Hauptmaßregel für die Besiedlung des östlichen Teiles der Nehrung zwischen See und Haff war die Gründung von Krügen[1]). Diese bildeten zur Ordenszeit die Brennpunkte des öffentlichen Lebens auf dem Lande, stehen also ihrer Bedeutung nach in keinem Verhältnis zu den heutigen Gasthäusern. Es war durch sie dem Landmann, auf der Nehrung dem Fischer Gelegenheit geboten, die Bedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen, weniger durch Geld, als viel-

[1]) Vgl. hierüber besonders Steffen, Das ländliche Krugwesen im Deutschordenslande, Z. W. G. Heft 56 (1916), S. 217 ff.

mehr durch Tausch mit eigenen Produkten seiner Beschäftigung. Rechte und Pflichten der Krüger waren in den Krughandfesten niedergelegt. Aus dem östlichen Teil der Nehrung besitzen wir davon eine größere Anzahl, jedenfalls bilden diese Krughandfesten einen wesentlichen Bestandteil des urkundlichen Materials über die Geschichte der Nehrung in der Ordenszeit und geben uns mittelbar wichtige Notizen über das Alter der verschiedenen Siedlungen. Die Person des Ausstellers der Handfeste, ja, die Art der Ausstellung gewährt uns einen sicheren Anhalt für die Ausdehnung der damaligen Verwaltungsbezirke.

Wir geben im folgenden zeitlich geordnet eine Zusammenstellung sämtlicher Krughandfesten aus dem Gebiet östlich der Alten Binnennehrung bis zur Nehrungsspitze (Witlandsort, Nergienort) beim Lochstädter Tief. Es muß also die Verwaltungsbezirke: Fischamt Scharpau (zur Komturei Marienburg gehörig), Fischamt Elbing (zum Komtureiamt Elbing) und Pflegeramt Lochstädt (Komturei Königsberg).

1396, Januar 15 (Sonnabend vor Anthony). Hdf. über Dorf und Krug Neudorf vom Obersten Marschall, der zugleich Komtur war, Werner von Tettingen für den „getreuen" Timen (Thimen) zu lübischem Rechte[1]).

1399, August 19 (Dienstag in der Oktave nach U. L. Fr. Wurzweihe) vom Ordensmarschall Werner von Tettingen über den Krug zu Schmergrube für Niclaus Drewus[2]).

1410, Mai 30 (am negsten freytag nach der octaven corporis Cristi) vom Ordensmarschall Friedrich von Wallenrode über den Krug „im Dorf zu Schoythe" für den getreuen Lorentz[3]).

1411, ohne Tag, Hdf. über den Krug „auf dem Sande" von Friedrich, Graf von Zollern, Komtur zu Balga und Vogt von Natangen, für Tidman Hensels[4]).

1424, August 20. (am Tage Bernhardi Abbatis). Hdf. über den Krug zu Kahlberg, gegeben im Hause Holland von Heinrich Holt, Komtur zu Elbing, für Niclas Wildenberg[5]).

1426, August 14. (Abend von U. L. Fr. Krautweihe). Hdf. über den Krug zu Tiegenort „mitten im Dorf gelegen an der Bauerseite", von Heinrich von Boynthusen, Fischmeister zu Scharpau, für Hans Nimmerbach[6]).

---

[1]) St. A. K. D.O.-Handfesten Fol. 124 Bl. 608 a. [2]) St. A. D. 300, 2, 154 Bl. 4.
[3]) Ebda. St. A. K. D.O.-Handfesten Fol. 124, Bl. 601. [4]) Ebda. Bl. 600.
[5]) St. A. D. 300, 2, 161, Bl. 92. [6]) Ebda. 300, 2, 161, Bl. 14.

1427, März 9. (Sonntag Invocavit). Hdf. über den Krug Eisenhut (Isenhuet) von demselben Fischmeister für Hans Rollewagen. Der Krug lag „an der Tiege bei dem Haffe“, nordöstlich von Tiegenort[1]).

1429, Mai 16. (Montag in den Pfingstheiligentagen). Hdf über den Krug zu Neukrug von Heinrich Holt, Ordensmarschall und Komtur von Königsberg, für den Krüger Hannos[2]).

1429, an demselben Tage, Hdf. über den Krug Voglers von demselben Ordensmarschall für David Brandt, und zwar heißt es abweichend von allen anderen zu kulmischem Rechte ausgefertigten Krughandfesten: der Krüger erhält „rawm, eynem kretczem doruff zu buwen uff der Nerige zum Vogeleren“ zu lübischem Rechte[3]).

1432, Oktober 21. (am Tage der Hlg. 11000 Jungfrauen). Hdf. über den Krug zum Stutthofe, gegeben vom Hochmeister Paul von Rußdorf auf dem Hofe Totenhuth für Hannos Mandri[4]).

1438, Dezember 18. (Donnerstag Luciae post). Vertrag zwischen dem Fischmeister von Scharpau Michael Tussenfelder und dem Krüger des „kretzem auf dem Mittelwerder beneden Czamosen gelegen“ (heute Groschkenkrug bei Fischerbabke an der Elbinger Weichsel), bestätigt vom Hochmeister Paul von Rußdorf, und zwar auf Grund einer älteren, von dem Fischmeister Engelhard Cassau (1419—1422) ausgestellten Krughandfeste, bei der sich Unklarheiten über die Höhe des Zinses ergeben hatten[5]).

1439, Juli 13. (Margarethentag). Hdf. über den Krug „zu dem Vogelsange“, ausgestellt vom Ordensspittler und Komtur zu Elbing, Heinrich Reuß von Plauen für Bartholmes Godeke, der ihn von dem Elbinger Fischmeister Johann Krugk gekauft hatte[6]).

1476, April 23. (Tag des Heiligen Bischofs und Märtyrers St. Albert). Hdf. über den Krug zu Kamstigall (Kamstegalbe) von Hans Kockeritz, Pfleger zu Lochstädt für den Krüger Pauel[7]).

Aus der Zeit nach der Ordensherrschaft, aber in gleichem Stile gehalten, seien hier zur Vervollständigung des Bildes folgende Handfesten erwähnt:

1489, Dezember 12. (am Abend St. Lucie virginis et martire). Hdf. über den Krug zu Narmeln (Ermelen) vom Rat der Stadt Danzig für Hans Voyte[8]).

1521, Mai 24. (Freitag nach Pfingsten). Hdf. über den Krug zu Kobbelgrube (östlich von Steegen) vom Danziger Rat für Georg Schaderow, damaligen Krüger zu Stutthof[9]).

---

[1]) St. A. D. 300 U 39, 31. [2]) Ebda. 300, 2, 154, Bl. 7. [3]) Ebda. 300, 59, 1, Bl 7. [4]) Ebda. 300 2, 154, Bl. 108. [5]) Ebda. Bl. 105. [6]) Ebda. Bl. 8. [7]) St. A. K. D.O.-Handfesten Fol. 124 Bl. 598. [8]) Ebda. 300, 2, 330. [9]) Ebda. 300, 2, 154, Bl. 2.

Der 1427 gegründete Krug Eisenhut, der an der alten, durch den Unterlauf der heutigen Tiege ins Haff gehenden Weichselfahrt nordöstlich von Tiegenort stand, sollte in erster Linie den Bedürfnissen der vorüberfahrenden Haffischer dienen. Als nun diese Weichselfahrt zu versanden begann, wurde der Krug an eine günstigere Stelle verlegt, nämlich nördlicher auf eine Kampe im Mündungsgebiet der Elbinger Weichsel an den Deltaarm „Rein". So hat dieser „Neue Krug", dessen Besitzer, Hans Becker, am 8. März 1478 von dem polnischen König Kasimir eine Handfeste erhielt, der heutigen Neukrügerskampe den Namen gegeben.

Wie sich aus dieser Zusammenstellung ergibt, begann die Gründung von Krügen zuerst im nordöstlichsten Teil der Nehrung gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Sie erfolgte nach kulmischem Recht, d. h. die Krüger waren deutschen Stammes. Der größere Teil der Krugprivilegien weist in seinen Bestimmungen eine gewisse Einheitlichkeit auf. Neben der Kruggerechtigkeit, die nur einmal näher erläutert wird[1]), hatten die unmittelbar am Haff liegenden Krüge mit Ausnahme von Neudorf und Schoite[2]) das Recht, „im Haff frei zu fischen mit kleinem Gezeuge". Darunter sind nach der Krughandfeste für Schmergrube „Questen, Netze und Säcke" verstanden[3]). Der Krüger zu Vogelsang erhält dazu eine Handwate (großes Zugnetz), der zu Kamstigall eine Aalwate und ferner das Recht, „frey zu legen zwhe schock questen baussen der Lochstetischen weken und pricken und bogel zu hauen, so das er die pricken widder zw lande sol furen"[4]). Überhaupt war diese, den Krügern gestattete Fischerei nur in begrenztem Maße zulässig, die Fischerei des Ordens durfte nicht durch sie beeinträchtigt werden.

Ferner erhielt der Krüger „freies Lagerholz zu seinem Feuer und keines zu verkaufen" (Kahlberg); „bedarf er Bauholz, das soll er haben mit der Herrn Gunst" (Kamstigall), aber auch dieses ebenfalls „allein zu seinem Gebäude und nicht zum Verkaufe" (Vogelsang). Das Holz mußten sie sich selbst aus den Wäldern des Ordens holen; doch war es ihnen streng untersagt, stehendes Holz zu hauen (Neudorf). „Auch soll er keinen grünen Baum hauen oder verfeuern sunder unser Wissen" (Kahlberg)[5]). In der Handfeste des Groschkenkruges, der an der Gabelung der heutigen Elbinger und Königsberger Weichsel bei Fischer-

[1]) „Im kretzem allerley veylen kouff zu haben tranck und esslicher speyse", wird dem Krüger „auf dem Sande" gestattet.

[2]) Sicherlich genossen hier die Krüger auch dasselbe Recht wie jeder andere Dorfbewohner.

[3]) Vgl. Steffen, Das ländliche Krugwesen im Deutschordenslande, Z. W. G. 56 (1916), S. 224 f. [4]) Vgl. Frischbier, Preußisches Wörterbuch II. S. 179.

[5]) Diese Bestimmungen fehlen bei Vogler, Neukrug, Schoite, Krug auf dem Sande.

babke, also auf der Spitze einer Landzunge liegt, wurde dem Krüger das Recht gegeben, Erlen, Pfähle und Strauch aus den Scharfauschen Wäldern zu holen, so viel er braucht, „um das Haupt vor dem berurten Kretschem zu halten“.

Gewöhnlich verband sich mit der Krugwirtschaft ein kleiner Besitz von Wiesenland, zwischen 1 und 7 Morgen, deren Lage nur unbestimmt bezeichnet wird und die sicherlich unweit des Kruges lagen. Nur in der Scharpau bestand eine größere Entfernung. So waren die 3 Morgen Wiesen des Kruges Tiegenort „an der Kaltenherberg gelegen, bei den Schleusen, an der Tiegenörter Grenze“, die 7 Morgen des Kruges Eisenhut unweit des Kruges und nicht genauer bezeichnet, die 3 Morgen Wiesen des Groschkenkruges „bei der alten Babke“, also in beträchtlicher Entfernung.

Dazu besaß der Krüger manchmal freie Viehweide (Groschkenkrug, Eisenhut, Kamstigall) und war zur Unterhaltung einer bestimmten Anzahl von Vieh verpflichtet (Vogelsang).

Ferner erhält der Krüger von Kamstigall die Erlaubnis zum Brauen, und der von Tiegenort darf seinen Krug innerhalb des Ortes beliebig verlegen.

Dafür hatten die Krüger am Haff durchgängig die Verpflichtung, den Strand innerhalb bestimmter Grenzen zu bewahren und in den Wäldern Aufsicht zu führen, auch zum Bernsteinlesen (Krug auf dem Sande). Andere persönliche Dienste haben sie der Herrschaft auch noch leisten müssen, wie es in der Krughandfeste von Kahlberg angedeutet wird. Der jährliche Zins richtete sich nach dem Wert des Kruges und seiner Pertinenzien. Wir geben im folgenden eine summarische Übersicht, die Orte nach den Verwaltungsbezirken geordnet:

1. Pflegeramt Lochstädt[1]).

Ort	Landbesitz	Zins u. Zinstermin
Schoite	4 Morgen Wiesen	4 M auf Martini
Neudorf	—	3 M auf Michaelis
Krug „auf dem Haken“	?	4 M auf Martini
Krug „auf dem Sande“ .	—	2 M auf Martini
Kamstigall	4 Morgen Acker und 1 Wiese	$7^1/_2$ M Johannis und Weihnachten
Schmergrube	—	2 M Martini

[1]) Vgl. St. A K. Ord.-Fol. 124, S. 603 ff. (Zinsregister des Amtes Lochstädt ca 1500.) Neudorf zahlte damals bereits 6 Mark Zins, der Krug auf dem Sande 4 Mark, der Krug zu Kamstigall 14 Mark, halb auf Johannis, halb auf Martini.

Ort	Landbesitz	Zins u. Zinstermin
Neukrug	1 Morgen Wiesen	2 M 1 Vierdung Martini
Voglers	1 Morgen Wiesen	2 M 1 Vierdung Martini
2. Fischamt Elbing.		
Kahlberg	—	2 M Margarethentag
Vogelsang	5 Morgen „Bruchs“ zu Wiesenwachs	4 M Margarethentag
3. Fischamt Scharpau.		
Tiegenort	3 Morgen Wiesen	3 M Lichtmeß
Eisenhut	7 Morgen Wiesen	7 M Michaeli und Martini
Groschkenkrug	3 Morgen Wiesen	4 M Martini
Stutthof	4 Morgen Wiesen	4 M Martini

Der größere Teil der auftretenden Ortschaften besteht noch heute und ist der Lage nach bekannt. Dagegen sind die drei erstgenannten Nehrungsdörfer ganz verschwunden. Sie liegen im Sande der Wanderdüne begraben. Unweit südwestlich des Balgaschen Tiefs, bei dem heutigen Scheutschen Haken, lag Schoite[1]. Es wird dann, nachdem wir für 1410 sein Krugprivileg kennen gelernt haben, 1452 wieder erwähnt und zwar als Kirchdorf, nach dem Frieden von Thorn (1466) ist es das am weitesten südlich gelegene Dorf in dem noch beim Orden verbliebenen Teil der Nehrung[2]. Dann erscheint es in einem Zinsverzeichnis des Amtes Lochstädt[3] als Gartendorf. Jeder Einwohner hatte an Grundzins jährlich 10 Skot auf Martini zu entrichten von seinem Garten und „von wisen, dar nach er hat nach alter gewonheit“. Als Wasserzins (für die Fischereigerechtigkeit) waren 4 Skot auf Johanni und 4 Skot auf Martini zu bezahlen. Noch im Winter 1582/83 nahm eine Kommission, die die Nehrung bereisen sollte, Schoite zum Ausgangspunkt[4]. 1595 ist das Dorf bereits völlig verlassen[5] auf Hennebergers Landtafel erscheint es zum letzten Male[6].

---

[1]) Unweit der Strauchbucht, etwa 1/2 Meile nördlich von Narmeln und nach der von Panzer, Altpr. Monatsschrift 1889, S. 270 A. 3 am Ende zitierten Skizze von der Nehrung zum Jahre 1503 in der Mitte zwischen diesem und dem alten Tief.

[2]) Vgl. Töppen, N. Pr. Pr.-Bl. 1852, I, S. 103. [3]) St. A. K. Ord.-Fol. 124, S. 603 a.

[4]) Panzer a. a. O. S. 270 f. [5]) St. A. D. Fol. II, 79, Bl. 198 b.

[6]) Henneberger, Preußische Landtafel 1595. Schon in der Krughandfeste von 1410 wird die Möglichkeit, das Dorf aufzuheben oder eingehen zu lassen, in Erwägung gezogen.

Die Handfeste über den Krug zu Schoite ist in kolonisatorischer Hinsicht besonders bedeutungsvoll. Sie setzt das Bestehen eines Dorfes Schoite voraus und gibt einen Hinweis darauf, daß derselbe Krüger Lorentz von dem Ordensmarschall Werner von Tettingen eine Handfeste, einen „houbtbrieff", erhalten hätte und zwar über das Dorf Schoite. Das muß also in den Jahren 1392—1404 geschehen sein[1]. In der Krughandfeste wird ihm noch eine ausdrückliche Verleihung des Gerichts mit Beziehung auf den Hauptbrief zugedacht. Über das Dorf selbst aber ist uns in einem Rechnungsbuch des Amtes Lochstädt von 1516/17 eine Notiz erhalten, die deshalb besonders wichtig ist, weil sie Schoite unzweifelhaft als ein zum Teil von Preußen bewohntes Dorf kennzeichnet[2]. Unter der Überschrift „Einnahme an Hufen- und Gartenzins" heißt es dort: 7 m. 4 sc. Grundzins Schoite (schott), 1½ m. 4 sc. Wasserzins Schoite, 4 m. Ackerzins vom Wüsten im preußischen (breischen) Dorf. 3 m. 9 scot Wiesenzins.

Anzeichen dafür, daß die Krüger der östlichen Nehrung eine Art Schulzenrecht besaßen, finden sich nicht allein bei Schoite, sondern auch bei Neudorf und dem Krug auf dem Sande, insgemein also im Gebiete Pflegeramts Lochstädt. Hier wird das Verhältnis des Krügers zu den anderen Dorfbewohnern noch klarer. In Neudorf erhält ein gewisser Tim den Dorfkrug unter der Bedingung, daß er die Besetzung des Dorfes mit deutschen Siedlern übernimmt (um der besatzunge willen); fernerhin soll er den dritten Teil aller im Dorfgericht einkommenden Strafgelder haben, ein Vorrecht, das in einem deutschen Dorfe ausschließlich dem Schulzen zustand. Die andern zwei Drittel waren, wie es in der Handfeste über den Krug auf dem Sande vermerkt ist, dem zuständigen Ordensgebietiger abzuliefern. Hier ist es der Hauskomtur zu Balga, doch nur in Vertretung des Pflegers zu Lochstädt. Die Entwicklung der Krüger zu Schulzen scheint erklärlich, wenn man bedenkt, daß sie als einzige Bewohner der langgestreckten Fischereisiedlungen sich im Besitze eines Privilegs befanden und ihnen auf Grund dieses Privilegs die Stellung eines vom Orden bestimmten Aufsehers über Strand und Wald ohne weiteres zukam.

Neudorf lag nach der Urkunde des Thorner Friedens unmittelbar südlich des balgaschen Tiefs, also ein Stück nordöstlich von Schoite. In den Amtsrechnungen von Lochstädt wird es zwischen Schoite einerseits und Pillau und dem Krug auf dem Sande andererseits genannt. Neudorf war nach der schon erwähnten Handfeste von 1396 ein Gartendorf. Er-

---

1) Voigt, Namenkodex der deutschen Ordensbeamten (1843) S. 8.

2) St. A. K. Ordensfoliant 168, Bl. 2.

wähnt wird hier nur die Gewährung freier Holzung an Lagerholz, doch müssen auch gewisse Fischereirechte bestanden haben, denn wir lesen in den Rechnungsbüchern von Lochtädt mehrmal von einem Wasserzins. Der durch die Handfeste von 1396 festgelegte Grundzins für einen jeden Garten im Betrage von 5 Skot wurde späterhin bedeutend erhöht. In einem um 1500 entstandenen Zinsregister von Lochstädt heißt es: Neydorff. Jeder Einwohner des Dorfes auf Martini 10 Skot Grundzins und und 10 Skot Wiesenzins und 4 Skot Wasserzins auf Johannis [1]), und an einer anderen Stelle aus dem Jahre 1516/17: 14 Mark 2½ Skot Neydorf Grundzins dies Jahr, 2 Gärten wüst, den Wasserzins dazugerechnet [2]). Über die Größe des Dorfes lassen sich leider aus diesen Angaben nur Vermutungen gewinnen. Wir dürfen vielleicht auf etwa 10 bis 12 Gartenbesitzer schließen. Das Wüstliegen von Ländereien geht wohl ebenso wie bei Schoite auf die zunehmende Versandung zurück. Überhaupt ist die eben angeführte Stelle von 1516/17 neben der von Töppen [3]) zum Jahre 1504 erwähnten die letzte urkundliche Spur des heute verschollenen Dorfes.

Zwischen Neudorf und Pillau erscheint dann ein Krug „auf dem Haken", der demnach wohl unmittelbar nördlich des Balgaschen Tiefs, Neudorf gegenüber, angenommen werden muß [4]). Weiterhin folgte der Krug auf dem Sande, der nach Lochs überzeugenden Ausführungen nahe südlich vom neuen (Pillauer) Tief lag [5]).Dieses ist mindestens von 1376 bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts offen gewesen, wurde dann zugedämmt und ist seit 1497 wieder durchgebrochen und dauernd geblieben. Der in der Handfeste für den „Krug auf dem Sand nächst dem Tiefe" von 1411 bestimmte jährlich zu Martini zahlbare Zins von 2 Mark erscheint später auf 4 Mark [6]) und 10 Mark [7]) erhöht. Neben der Krugwirtschaft bestand auf dem Sande eine Fischersiedlung. An Fischereizins hatte jeder Fischer 1 Mark auf Johannis und 1 Mark auf Martini zu entrichten [8]). Von den Krügern, die, wie schon erwähnt, auch hier eine Art Schulzenstellung besaßen, lernen wir namentlich kennen: 1519 Jerg Wistestarff und Simon 1519—27 [9]).

---

1) St. A. K. Ordensfol. 124, S. 603. 2) St. A. K Ordensfol. 168, Bl. 2.

3) Töppen, N. Pr. Pr. Bl. 1852, I. S. 103.

4) Zusammen mit Neudorf und dem „alten Tief" wird in den Rechnungsbüchern von Lochstädt ein gewisser Krüger Keyser erwähnt, der auch Wiesen- und Wasserzins bezahlt, während die Bezeichnung „Krug auf dem Haken" zurücktritt. (St. A. K. Ord.-Fol. 169 a von 1519, Bl 5, 6. Fol. 169 b v. 1520, Bl. 9 a.) Keyser war also wohl Besitzer dieses Kruges.

5) Loch, Das Lochstädter Tief in historischer Zeit 1903, S 14 ff.

6) St. A. K. Fol. 124, S. 603 a. 7) St A. K. Fol. 168, Bl 2 (1516/17).

8) Ebda. S. 603. 9) St. A. K. Ord. Fol 169 a, Bl. 12 a, 14 a. Fol. 169 b, Bl. 9 a. Amtsrechnung v. 1527. (B. 23).

Die erste Siedlung jenseits des „Neuen Tiefs“ ist Pillau, doch nicht die heutige Stadt, sondern vielmehr auf der Stelle des jetzigen Alt-Pillau neben dem Dorfe Wogram. Es wird 1430 zum ersten Male erwähnt. Am Tiefe selbst lag zu Beginn des 16. Jahrhunderts nur ein hölzernes Blockhaus, das 1626 von Gustav Adolf in Stein neu erbaut wurde. Die Fischersiedlung, die sich allmählich darumschloß, erhielt 1701 Jahrmarktsrecht, 1725 Stadtrecht [1]).

Auch das Pillau der Ordenszeit war eine Fischersiedlung, die wegen der Nähe des Tiefs eine besondere Bedeutung besaß. Über die Fischer, die jährlich auf Johannis und Martini je 1 Mark Zins und ein halbes Schock Zerten (Weißfische) durchschnittlich zu entrichten hatten [2]), besitzen wir ein Namensverzeichnis vom Jahre 1519 [3]). Es weist fast lauter deutsche Namen auf, ein Beweis dafür, daß damals die deutsche Siedlungstätigkeit ein erfolgreiches Ende gefunden hatte. Der Pillauer Krug, der uns etwa um dieselbe Zeit begegnet, war neben dem Lochstädtischen der weitaus bedeutendste der Umgegend [4]) und diente den Rittern bei ihren Fahrten auf die Nehrung als Absteigequartier [5]).

So hatte sich Pillau also in kurzer Zeit über den älteren Nachbarort Wogram erhoben, von dem es sicherlich ursprünglich nur ein Abbau gewesen war. Wogram hatte am 17. Februar 1413 (Freitag nach Valentini) von dem Ordensmarschall Michel Küchmeister eine Handfeste erhalten [6]). Es war ein Gartendorf mit kulmischem Recht, zu dem 67 Morgen Land gehörten. Für jeden Morgen war der geringe Zins von ½ Vierdung jährlich auf Martini zu entrichten. Dafür waren aber die Einwohner dem Hause Lochstädt gegenüber zu bedeutenden Dienstleistungen verpflichtet. „Sie sollen pflichtig sein“, heißt es in der Handfeste, „zu sneiden umb die zcehende garbe im augste und den habern zu hauen, dor vor sol wir in geben vor ietzlichem morgen ein Scot (Schoth), und dorzcu sollen sie den bynden und rechen, do vor sollen wir in geben io (je) vor den morgen ein halb schott. Wen man das bedarf,

---

[1]) Töppen, N. Pr. Pr.-Bl. 1852, I. S, 105.

[2]) Daneben gab es sogenannte Halbfischer, die nur für ihren Hausbedarf fischten und jährlich zu Martini 1 Vierdung Zins bezahlten. (St. A. K. Ord.-Fol. 169 a, Bl. 3. [3]) St. A. K. Ord.-Fol. 169 a. Bl. 2, 3. Es sind etwa 40 Vollfischer und 3 Halbfischer genannt. 1516/17 wurden 38 Mark Zins bezahlt. (Ord.-Fol. 168, Bl. 2.)

[4]) Das ersieht man aus den Listen über das verbrauchte Bier (in den Einnahme- und Ausgabebüchern des Amtes Lochstädt, Ord -Fol. 168ff.) und dem hohen Zins.

[5]) Vgl. Ord.-Fol. 169a, Bl. 52a. [6]) St. A. K Ostpr. Fol. 124, Bl. 599. Das Dorf Wogram lag in der Ordenszeit der See näher als heute, etwa zwischen dem heutigen Neuhäuser und Alt-Pillau in der Mitte.

auch wen man yn furth, so sollen sie vorbunden sein, zcu helfen yn der scheueren, auch sollen sie dem pflegher von Lochstetten fier tage im iare pflichtigk sein zcu thuen scharwercken, wen er ir zcu ichte bedarff, dor vor sol man yn keiner vorbunden sein zcu geben. Auch sollen sie sein pflichtigk zcu dreschen yn der scheueren umb den fierzcehenden scheffel." Die Bewohner hatten die Verpflichtung des Strandes zu warten, und erhielten dafür freie Fischerei in der See „mit dorsch angeln zu fischen und sunsth mit keinem schotten", ferner freies Lagerholz zur Notdurft ihres Feuers, aber nicht zum Verkauf, und schließlich freie Viehweide.

In einem zweiten Privileg vom 24. Juni 1452 gewährte der Lochstädter Pfleger Hans von Gleichen mit Wissen und Rat des Ordensmarschalls Kilian von Exdorf den Wogramern freie Fischerei auch im Haff auf Lochstädtischem Wasser; für diese Vergünstigung waren jährlich zu Johannis Baptiste 2½ Mark weniger 4 Skot zu zahlen[1]).

Die Zinssätze erscheinen um 1513 bereits beträchtlich höher[2]). Von jedem Morgen Acker war damals 1 Vierdung Zins zu entrichten, ebenso von jedem der 53 Morgen Wiesen. Von der kleinen Fischerei, die nach dem Privileg von 1452 nur mit Netzen betrieben werden sollte, zinste jeder Einwohner auf Johannis 18 Schilling und 4 Denar. Die Instleute, die keinen Garten hatten, zinsten je eine halbe Mark auf Martini und zu Johannis und verrichteten die in der Dorfhandfeste vorgesehenen Hand- und Spanndienste. Jeder, der einen Garten besaß, hatte eine Tonne Dorsch jährlich nach Lochstädt zu liefern, wofür er 10 Skot und ferner Salz und Holz nach Bedarf für die weitere Zubereitung der Fische erhielt.

1516/17 betrug in Wogram der Zins von 18 Gärten 34½ Mark und 10½ Schilling und der Netzzins auf Johannis 6 Mark 7 Schilling[3]). Danach wären in Wogram 20 Fischer wohnhaft gewesen. Namentlich tritt uns in jener Zeit entgegen der Schulze Knycke von Wogram, der mehrfach Honig an das Haus Lochstädt liefert[4]), ferner der Fischer Gregor Jeger, der im Dienste des Ordens den Störfang betreibt, schließlich der Schulze Tweher, der zu einem Viehzins verpflichtet ist[5]), Karwind von Wogram und Bartel Kuch. Ein Krug wird nirgends erwähnt.

Die letzte Dorfgründung des Ordens zwischen dem heutigen Pillauer und dem alten Lochstädter Tief ist Kamstigall gewesen[8]). Es erhielt seine Handfeste am 23. April (Tag des Bischofs St. Albert) 1476 zugleich mit einem Krugprivileg von Hans von Kockeritz, Pfleger

---

1) St. A. K. Ostpr. Fol. 124, Bl. 599a. 2) Ebda, Bl. 603.
3) Ord. Fol 168, Bl. 2 4) Ord. Fol. 169a. Bl. 13, 26a. Fol. 169b, Bl. 22a.
5) Ebda. Bl. 70a. 6) Ebda. Bl. 75. 7) Ord. Fol. 169c (1521), Bl. 10a.
8) Über den Namen „Kamstigall" vgl. Kolberg, Erml. Ztschr. VI. 1878, S. 70, A 136.

von Lochstädt[1]). Die Bewohner erhielten die Freiheit zu fischen mit allerhand kleinem Gezeuge und auch Aalreife zu legen, ferner freies Lager- und Bauholz und freie Viehweide. Zu jedem Garten des Dorfes sollten 1½ Morgen Wiesen gehören, und ebenso wie dem Krüger stand jedem Einwohner das Recht zu, „zu hauen freye pricken und bogel, und sollen die bricken widder zu lande furen aus, das der herre keinen schaden nimpth an seinen zceugen". Ferner waren die Kamstigaller verpflichtet, „briff zu furen in den mittelhoff ungeseumeth, wen sie in icht geschickt werden vom pflegher zu Lochsteth", und als Zins von jedem Garten waren 3 Vierdung preußisch und 2 Schilling Hühnergeld auf Johannis Baptiste zu entrichten.

1513 zinst das Dorf Kamstigall von jedem Morgen 3 Skot auf Martini. Außerdem zinste jeder Einwohner auf Johannis 1½ Mark und 4 Schilling für 2 Hühner[2]). 1516/17 betrug der gesamte Zins von 31 Morgen 4 Mark 3 Skot, auf Martini[3]). Ein Morgen lag damals wüst. Der Zins auf Johannis belief sich auf 26½ Mark 8 Schilling[4]), so daß wir durch Umrechnung auf 17 Einwohner kommen, die damals steuerpflichtig waren. Darunter erscheint namentlich der Dorfschulz Tewes[5]), ferner Greger Witt und Hans Loctus als Mieter von Fischereigebieten, ebenso Martin Reutel[6]).

Der in der Dorfhandfeste erwähnte „Mittelhof" läßt sich seiner genauen Lage nach heute nicht mehr bestimmen[7]). Er gehörte unmittelbar zum Hause Lochstädt und diente in erster Linie dem Störfang[8]). Ein Keutelmeister, ein Hofmeister mit einer Reihe von Keutel- und Strandknechten wohnten dort. Von den Keutelmeistern, die jährlich zu Michaelis an Lohn 11 Mark, ferner 12 Sack Roggen und 2 Sack Kleie erhielten[9]), werden genannt: 1520 Jacob, Peter und Schwaretz[10]). Die Keutelknechte erhielten etwa 6 Mark Lohn, die Strandknechte ebenfalls.

Ganz verschwunden ist der Name einer Örtlichkeit Smythenen, die uns in der Teilungsurkunde des Bistums Samland von 1258 begegnet und etwa ½ Meile südwärts des heutigen Neuhäuser anzunehmen ist[11]).

---

1) St. A. K Ostpr. Fol. 124, Bl. 598, wo das Dorf Kamstegalbe genannt ist.

2) St. A. K. ebda. Bl. 603. 3) St. A. K. Ordens-Fol. 168, Bl. 2.

4) Anmerkung: „1½ Mark 11½ Schilling sind dies Jahr wüst geblieben."

5) St. A. K Ord.-Fol. 169a, Bl. 15. 6) St. A, K. Ord.-Fol. 169c, Bl. 6, 6a.

7) Er lag wahrscheinlich in der Nähe des alten Tiefs. Nach Panzer (A. M. 1889, S. 280) lag er südlich des alten Tiefs und wird 1431 als Sitz eines Störmeisters erwähnt.

8) St. A. K. Ord.-Fol. 168, Bl. 2a, 8, 10 Fol. 169a, Bl. 5a, 47a. Fol. 169b, Bl. 41a. Fol. 169c, Bl. 2, 10, 42.

9) Fol. 169b, Bl. 45a. Fol. 169c, Bl. 47a. 10) Fol 169c, Bl. 47a, 49.

11) Urkundenbuch des Bistums Samland, S. 25.

Als Dorfsiedlung eingegangen ist infolge von Versandung neben Neudorf und Schoite auch Schmergrube, dessen Krughandfeste von 1399 datiert; 1636 wurde sie durch den polnischen König Wladislaw IV. transsumiert[1]. Auch die Nehrungskarte von Strackwitz (1643/44) verzeichnet das Dorf Schmergrube[2]. Erst 1728 wird es in dem Entwurf eines Schreibens des Elbinger Rats an Danzig als versandet angegeben[3]. Bei Schmergrube muß auch Köllmanns Fischerhaus gelegen haben, das Hartwich in seiner „Beschreibung der drei Werder" 1722 erwähnt, auf der beigegebenen Karte aber irrtümlich nach Liep verlegt. „Kielmannshaken" nördlich von Schmergrube weist sicherlich darauf hin. Die alte Dorfstelle selbst ist auf neueren Karten als „versandetes Dorf Schmergrube" bezeichnet. Sie liegt etwa in der Mitte zwischen Kahlberg und Vöglers-Neukrug.

Das Kirchdorf Neukrug lag in der Ordenszeit und noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts (Karte von Strackwitz) etwa zwei Kilometer nördlicher als heute. Nach Töppen wurden die Kirchen Neukrug und Pröbbernau 1620 vereinigt, damals muß also die Versandung schon sehr stark gewesen sein. Die versandete Kirche ist noch jetzt auf der Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 zwischen Neukrug und Narmeln angegeben. Das heutige Neukrug muß also verlegt sein und zwar nach Vöglers zu, wo auf dem altalluvialen Braundünenboden der Innenseite noch ein geringer Ackerbau betrieben werden kann. 1853 ist dann eine neue Kirche entstanden, die auch wieder durch einen eigenen Geistlichen versehen wird[4].

Zu bemerken ist weiterhin, daß das heutige Dorf Liep in der Ordenszeit noch nicht als solches bestanden hat. 1282 wird eine „tilia arbor" als Grenze des pommerellischen Teiles der Nehrung erwähnt[5], tilia heißt deutsch „Linde", polnisch Lipa, und die Örtlichkeit ist bisher mit Recht auf der Stelle des heutigen Liep angesetzt worden[6], zumal sich eine solche Annahme mit anderweitig durch Urkunden belegten Verhältnissen durchaus in Einklang bringen läßt. Auffällig aber muß es erscheinen, daß in der aus den Jahren 1479—1502 lückenhaft erhaltenen „Rechenschaft des Fischmeisters" zu Elbing immer nur die Nehrungsdörfer Vogelsang, Pröbbernau und Kahlberg genannt werden, niemals Liep. Meiner Auffassung nach liegt das daran, daß in pommerellischer Zeit Lipa (tilia arbor) lediglich eine Grenzmarke war, wie sie gewöhnlich nicht durch

---

[1]) Töppen, N. Pr. Pr.-Bl. 1852, I. S. 104.

[2]) St. A. D. 300 Pk. [3]) Töppen, a. a. O.

[4]) Evangelisches Gemeindeblatt 1853, Nr. 37.

[5]) Pommerellisches Urkundenbuch, S. 293 [6]) Ebda., S. 30, Anm. 1.

eine Linde, sondern durch eine Eiche gekennzeichnet wurde, und daß sich auf dieser Stelle auch in der Ordenszeit noch keine ausgesprochene Dorfsiedlung entwickelt hat[1]).

Auf ordenszeitliche Ruinen bei Vogelsang hat neuerdings Dorr hingewiesen[2]). Die ersten diesbezüglichen Beobachtungen und Funde hat Schumann gemacht (1859), ihm folgte 1874 Anger, und neuerdings haben Dorr und Müller die Gegend genauer untersucht. Sie behaupten, der alte Ordenshof Vogelsang habe in der Nähe der Ostsee, ein kleines Stück westlich von Helings Seeweg, der als Westufer des Vogelsanger Tiefs anzusehen sei, gelegen und sei vom Orden zum Schutz des eben entstandenen Tiefs erbaut worden. Das müßte dann nach 1426 geschehen sein, denn für dieses Jahr besitzen wir eine Nachricht, die darauf Bezug haben könnte[3]). Ob auch schon vorher einmal an derselben Stelle ein Tief bestanden hat, bleibt fraglich. Den ersten indirekten Hinweis auf die Ordenssiedlung von Vogelsang besitzen wir in der Krughandfeste für Bartholmes Godeke über den Krug „zu dem Vogelsange, den er von unserm Fischmeister Johann Krugk gekauft und wohlbezahlet hat zu guter Genüge, mit 5 Morgen Bruchs zu Wiesenwachs und die Hofstadt, als sie von unsern Brüdern Claus Schatz, unserm Hauskomtur von dem Elbinge und von Johann Krugk, Fischmeister und von uns (Heinrich Reuß von Plauen, Oberster Spittler) beweiset ist". Wo diese Hofstätte genau gelegen hat und ob sie in irgendeiner Beziehung zu den Baulichkeiten des Ordenshofes stand, läßt sich leider nicht mehr angeben. Wenn aber der Krüger verpflichtet wird, ein halbes Schock Schweine zu halten in den Äckern „gleich unsern Schweinen und zwanzig Rinder und nicht mehr, als wäre denn mit seines Herrn Gunst", so deutet das mit Sicherheit auf eine Siedlung an der Haffseite hin, denn nur hier war eine solche Viehzucht und Weidewirtschaft möglich. Es ist nicht einzusehen, daß in der Ordenszeit noch keine Dorfsiedlung Vogelsang bestanden hat, weil nur immer der Hof erwähnt ist, wie Dorr meint. Sollte denn der Krug auf der Haffseite allein für den etwa ein Kilometer entfernt an der See liegenden Ordenshof bestimmt gewesen sein? Und ferner: wenn der Orden selbst Viehzucht trieb, so mußten sich auch auf der Haffseite Gebäude erheben, die zum Ordenshof gehörten. Ob die Ruinen auf der

---

1) Wenn ich auf einer Karte des Mündungsgebietes der Elbinger Weichsel im 13. Jhd. (Z. W. G. 62 S. 36) Liep noch als eine Art Siedlung eingezeichnet habe, so geschah es im Hinblick auf die bisher herrschende Auffassung (vgl. Töppen, Atlas z. hist. komp. Geogr v. Preußen).

2) Schr. N. G. D. N. F. XIV, 1, S. 80 ff. XIV, 3, S. 27 ff.

3) Sonntag, Geologie von Westpreußen (1919) S. 276.

Seeseite, wie sie 1859 Schumann in einer Erstreckung von etwa 300 Meter sah, wirklich ganz der Ordenszeit angehören? Es ist durchaus möglich, daß nur der Grundstock von den Rittern herrührt und daß in der Zeit des zweiten polnisch-schwedischen Krieges der Ausbau dieser älteren Gründung zu einer Schanze ins Werk gesetzt wurde[1]).

Auch die „Störbude des Hauskomturs“, die 1426 in der Urkunde über des Tiefs Entstehung genannt ist, wird am Haff gelegen haben[2]). Unter dem Hauskomtur ist natürlich der Elbinger verstanden und die Entfernung vom Tief auf 22 Seile (950 m nach Panzer) angegeben. Es ist mir aus diesen beiden Gründen unbegreiflich, warum Sonntag[3]), einem Gleichklang von Namen folgend, die Örtlichkeit in der heutigen Störbuderkampe wiederzufinden glaubt, während diese einerseits schon zum Fischamt Scharpau gehört und andererseits viel weiter vom Tief entfernt ist, als es die Urkunde angibt.

Der Ordenshof zu Vogelsang, zeitweilig Sitz des Elbinger Fischmeisters, kam 1457 an die Stadt Elbing, 1509 an Danzig[4]). Bei den Verhandlungen, die 1465 dem Thorner Frieden voraufgingen, war ursprünglich Vogelsang als Verhandlungsort vorgesehen. Vom 21. April 1465 ist ein Geleitsbrief erhalten für die Ordensgesandten, die zu den Verhandlungen nach Köbbelgrube oder Vogelsang auf der alten Nehrungsstraße zogen[5]).

---

[1]) Sonntag, Schr. N. G. D. XIV, 1, S. 41 ff.

[2]) Vgl. Panzer, A. M. 1889, S. 279 und Loch, Das Lochstädter Tief in historischer Zeit, 1903, S. 15, A. 1, die jedoch alle Nachrichten auf ein älteres Tief gegenüber Balga beziehen. [3]) Sonntag, a. a. O. S. 45.

[4]) Dorr, Schr. N. G. D. XIV, 1, S. 85 f. [5]) St. A. K. Ordens-Briefarchiv.

Die Entwicklung der Danziger Reederei im Mittelalter.

Von

Charlotte Brämer.

In enger Verknüpfung mit dem Handel kam in Danzig nach langen Jahrzehnten wirtschaftlicher Abhängigkeit, insbesondere von Lübeck, die eigene Reederei zum Aufschwung und entwickelte sich im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert zu sehr ansehnlicher Blüte[1]). Die enge Verbindung mit der Hanse und die Gesamtheit der gleichen kulturellen und sozialen Vorbedingungen aber hatten naturgemäß zur Folge, daß die inneren Betriebsformen und die Rechtsverhältnisse denen der Hanse im wesentlichen gleichartig sich gestalteten. Namentlich ist auch in Danzig die Reederei durchaus als Hilfsgewerbe des Handels in Erscheinung getreten und ist es, mit gewisser Einschränkung, das ganze Mittelalter hindurch geblieben[2]). Kaufleute sind es in der Regel, die ein Schiff ausrüsten; Kaufleute sind auch die Schiffer, und gerade in der gänzlichen Verschiedenheit des Schifferpostens von einst und jetzt liegt das eigentliche Merkmal mittelalterlicher und moderner, „kapitalistischer" Reedereiorganisation. Ist heutzutage der Schiffer fast stets ausschließlich nautischer Leiter des Schiffes und in seinen Fahrten und Geschäften gänzlich an die Anordnungen seiner Gesellschaft oder seines Reeders gebunden, so lastete in jenen Zeiten, die keine Mittel zu ständiger und schneller Verständigung ortsferner Personen kannten, gerade kaufmännische Verantwortung hauptsächlich auf dem Schiffer. Dadurch war eine viel größere Selbständigkeit des Schiffers bedingt, zugleich auch seine wesentlich kaufmännische Einstellung und seine persönliche Verantwortlichkeit für Ertrag und Gewinn des ganzen Unternehmens. Und wenn schon die ganze wirtschaftliche Organisation des Mittelalters genossenschaftlichen Betrieb bevorzugte, hier auf dem Gebiet der Reederei wurde er durch die Natur der Dinge noch ganz

---

[1]) Die historische Entwicklung des Danziger Schiffahrtsbetriebes ist in einem Sonderteil der vorliegenden Dissertation ausführlich behandelt worden und wird ebenfalls noch in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

[2]) Die Beobachtung Sombarts, Der mod. Kap. II 1 S. 287/88, daß es bis ins 18. Jahrhundert hinein kaum Reederei im eigentlichen Sinne als Eigenbetrieb gab, ist unbedingt auch für Danzig zutreffend.

besonders angeregt und gefördert, und es war nur natürlich und zweckentsprechend, wenn der Schiffer im allgemeinen selbst mitbeteiligt war an der Ausreedung des Schiffes. Häufig war es überhaupt der Schiffer, der die Anregung zu dem Reedereiunternehmen gab und dann meist auch Initiative und führende Stellung in dem Betriebe behielt. Unser Quellenmaterial ist leider nicht ergiebig genug, um irgendwelche statistischen Rückschlüsse auf die Beteiligung der Schiffer an den von ihnen geführten Fahrzeugen zu gestatten, aber so viel steht fest, daß während der ganzen von uns betrachteten Periode der Danziger Schiffahrt die partenmäßige Mitbeteiligung des Schiffers sehr häufig, wenn nicht das Übliche war. Schon der immer wiederkehrende Ausdruck „Der Schiffer und seine Freunde" zur Bezeichnung der Schiffseigentümer kennzeichnet zur Genüge die Verhältnisse; selbst wenn der Schiffer auch den anderen Reedern an Partbesitz nicht voraus war, so gab ihm doch seine Eigenschaft als Führer des Schiffes, als Vertreter der Reedereigenossen im Ausland, seine überragende Bedeutung. Nicht selten kam diese jedoch schon in der Verteilung der Parten zum Ausdruck. Um nur einige Beispiele herauszugreifen: 1434 resp. 1440 waren Peter Dambeke[1]) und Hermann Cappelle[2]) mit $^7/_{16}$ an ihren Schiffen beteiligt, während auf die übrigen Parten sich sechs und mehr Reeder verteilten. Auch Walter Johannsson[3]) steht mit seinen $^7/_{16}$ an erster Stelle, da zwei seiner Mitreeder je $^1/_4$, der dritte nur $^1/_{16}$ besitzt. Andere Schiffer sind primi inter exercitores trotz verhältnismäßig geringen Partenbesitzes, wie $^5/_{16}$, $^1/_4$, $^3/_{16}$, da eben die anderen Reeder noch kleinere Parten haben[4]); selbst mit nur $^1/_8 + ^1/_{32}$ war Cleis Molner 1438 der Hauptreeder seines Schiffes[5]). Gehörte also unter Umständen nicht viel dazu, das größte Part zu besitzen, so legten die Schiffer offenbar im allgemeinen durchaus keinen Wert darauf, sondern begnügten sich mit Parten, die denen der anderen Reeder gleich waren,

---

[1]) XLIII 1a 685; 1b 196.

[2]) 300U. 19. 56. S. 30v; 300U. 19. 57. Die Zahlen ohne nähere Bezeichnung im Folgenden beziehen sich auf Abteilungen des Staatsarchivs Danzig.

[3]) 300. 59. 7. S. 96v; 1473.

[4]) $^5/_{16}$: Peter Brun, 1438, 300. 24a. 12c. S. 14, vielleicht auch Herman Bole 1438, 300. 24a. 12c. S. 25 v. ¼ + $1^1/_2/_{16}$: Jakob Menen 1440. 300U. 18. 38. S. 19. ¼: Tid. Gildemeister 1438, 300. 24a. 12c. S. 9, 300U. 18. 43. S. 7; Johann Schulte 1438, 300U. 18. 38. S. 3v; 300U. 19. 56; Lorenz Kamerman 1452 HUB VIII 157. Hanke Thomas 1438, 300. 24a. 12c. S. 7v. 300U. 18. 38. S. 13v. $^3/_{16}$: Bartholomäus Schyrouw 1438, Kersten Truper 1438, Kleis Schulte 1452, 300. 24a. 12c. S. 15v. 300U. 18. 38. S. 1, 4v; 300U. 19. 56; HUB VIII 171.

[5]) 300. 24a. 12c. S. 4v; 300U. 18. 43. S. 4; die übrigen Reeder waren außer einem einzigen, der ⅛ besaß, alle mit $^1/_{16}$ oder gar mit $^1/_2/_{16}$ beteiligt.

oder auch mit ganz geringer Beteiligung. Die Hauptsache war eben, zumal im Interesse der Reeder, daß der Schiffer nur überhaupt durch Partbesitz aufs engste an das Interesse der Reedereigenossenschaft geknüpft war[1]). Es ändert sich das Bild erst, wenn der Schiffer Eigentümer des halben Schiffes ist, da ihm naturgemäß in solchem Falle ein weit größerer Einfluß zukommen muß, und wie sehr verbreitet diese Art Beteiligung war, das geht unzweideutig aus den erhaltenen Nachrichten über Danziger Reederei hervor. Man muß hier noch wieder unterscheiden zwischen echter Halbpartreederei, wo der Schiffer mit einem einzigen Teilhaber Besitzer des Schiffes war, und solchen Reedereigemeinschaften, wo der Schiffer für die andere Hälfte des Schiffes etliche Mitreeder hatte. Nicht immer läßt sich feststellen, welche der beiden Betriebsformen vorliegt. Es scheint fast, als sei die zweite Art noch häufiger gewesen als die erste, verbürgte sie doch auch entschieden ein stärkeres Übergewicht des Schiffers[2]). Hagedorn bemerkt sehr treffend, daß eigentlich die echte Partreederei schon aufhört, wenn dem

---

1) Jedenfalls kann ich die Erkenntnis Hagedorns, HGBll. 15, 1909, S. 342, daß in Emden in der Regel das Part des Schiffers das größte oder doch dem des meistbeteiligten Reeders gleich gewesen sei, für Danziger Verhältnisse nicht bestätigt finden. Das Part der Danziger Schiffer bleibt oft hinter dem anderer Reeder zurück oder ist ihnen doch nur gleich, namentlich in Fällen, wo es sich um eine große Anzahl von Reedern handelt. ¼ als „normalen Part" des Schiffers anzusprechen (Walter Vogel, Gesch. d. Dsch. Seeschiffahrt S. 377), halte ich für unzutreffend, obschon die Beteiligung mit ¼ recht beliebt gewesen zu sein scheint; daneben kommen aber zu häufig andere Anteilarten vor. Daß der Partbesitz des Schiffers auch unter ⅛ heruntergehen konnte, lehren Danziger Archivalien. So hatte z. B. der 1428 verstorbene Peter Hake gleich allen anderen Reedern nur 1/16 an seinem Schiff gehabt, XLIII 1a 143; Caspar Molner und Simon Linke waren Ende der dreißiger Jahre auch nur mit einem Sechzehntel an den von ihnen geführten Schiffen beteiligt, 300. 24a. 12c. S. 36, 39; 300U. 18. 38. S. 2, 9; 300U. 19. 56. S. 24. In allen drei Fällen handelt es sich um große wertvolle Handelsschiffe. Eigenartig liegt der Fall bei Hinrich Settefoed, 1439, dessen 1/16 das einzige nach Preußen gehörige Part ist, 300U. 18. 38. S. 18v; 300U. 18. 43. S. 33; 300U. 19. 56. S. 14.

2) Aus der Menge der Schiffer, die ½ Part besaßen oder mit nur einem Mitreeder genannt werden, seien erwähnt: Thomas Grenzin als Genosse des bekannten Danziger Stadtschreibers Nik. Wrecht 1450. HUB VI 851. Hinrich Strick, dessen Mitreeder ein anderer Danziger Schiffer, Bernd v. Buren war, Miss. I. 107c[8], Hinrich Kattenor, der einen Elbinger zum Partner hatte, Miss. II 78 k[6], Jürgen Sterneberg, als Genosse von Hans Wassleger 1443 Miss. IV 78 h[7]. Herm. Schonewald, dessen Mitreeder sein Stiefvater Hans Schonewald war, Miss. IV. 220 p[17]. Hans Schulte und sein Schwager Hans Tymmen Miss. II. 155 n[11]. Hans Hundertmark und Mathäus Schorsagk 300. 59. 6a. Bei Hinrich Meyneke, der 1439 ½ an seinem Schiff besaß, teilten sich in die andere Schiffshälfte nicht weniger als acht Mitreeder, bei Mattis Jacke fünf, bei Mattis Lankow zwei Mitreeder. 300U. 18. 38. S. 12v, 16, 21; 300U. 19. 100; 300U. 19. 131; 300. 24a. 12c. S. 6, 37v.

Schiffer die Hälfte des Schiffes gehört[1]), und erst recht gilt dies für alle Fälle, in denen der Schiffer noch mehr als die Hälfte des Schiffes sein eigen nennt. Damit nähern wir uns dann schon durchaus der Einzelreederei; die wenigen Parten der Mitreeder können in solchem Falle nicht mehr als eine gewisse finanzielle Beihilfe bedeutet haben und gaben ihren Inhabern keinerlei Einfluß auf die Führung des Unternehmens. Es ist allerdings auffallend, wie selten die Danziger Archivalien von einer derartigen Zusammensetzung der Gesellschaft Zeugnis geben[2]), und sicher ist dies kein Zufall der Überlieferung. Die Gründe liegen sowohl auf seiten des Schiffers wie der Geldgeber; jene mochten sich nicht an einem Schiff beteiligen, bei dem sie keine Aussicht hatten, ihre Wünsche nach Belieben durchzusetzen, dieser aber blieb lieber im ungestörten Alleinbesitz des Schiffes, wenn er nun einmal die Mittel zu solcher Kapitalsanlage hatte. Und die Anzahl der Schiffer, die Mut und Geld genug hatten, ganz auf eigene Kosten ihr Schiff hinauszuführen, ist verhältnismäßig groß, sowohl im Vergleich zu den sonstigen Formen der Danziger Schiffahrtsunternehmen des 15. Jahrhunderts als auch im Vergleich zu den Reedereitypen, wie sie im 16. Jahrhundert in Lübeck und Bremen vorherrschten[3]). Darin allerdings scheint auch wieder eine gewisse Gleichheit in den Verhältnissen zu bestehen, daß es sich offenbar auch bei den von Danziger Schiffern allein ausgereedeten Schiffen meist nur um kleine oder mittelgroße Fahrzeuge gehandelt hat[4]). In Anbetracht der Lückenhaftigkeit

---

[1]) HGBll. 15. S. 349.

[2]) $\frac{1}{2} + \frac{1}{16}$ besitzt 1438 Johann Steynort; er hat fünf Mitreeder mit $\frac{1}{16}$ und einen sechsten mit $\frac{1}{8}$ Part; $\frac{1}{2} + \frac{1}{16}$ besitzt Peter Bolte 300U. 18. 38. S. 49; $\frac{3}{4}$ eines neuen Holks kaufte sich 1428 Hermann Grote vom Schiffbauer Dankwart Molner XLIII. 1a. 168. 1460 gehörten an einem kleinen neuen Holk $\frac{7}{8}$ allein dem Schiffer Johann Schulte. HUB VIII. 1160 § 81; Hanke Pole hat offenbar $\frac{5}{8}$—$\frac{1}{32}$ an dem von ihm geführten Holk. XLIII. 1a. 614; und Hans Molner anscheinend $9\frac{1}{2}/16$ Miss. V 2d, Livl. UB. X 458; ob die $\frac{2}{16}$, die 1448 reklamiert werden, die einzige Beteiligung fremden Kapitals an Peter Colners Holk darstellen, ist ungewiß, Miss V. 30y[1]. Damit sind aber alle Fälle dieser Art erschöpft.

[3]) Hagedorn HGBll. 15. S. 351 hat für Emden im 16. Jahrhundert kein einziges neugebautes großes Schiff festgestellt, das allein dem Schiffer gehört hätte. Baasch Vjs. f. S.- u. W.-G. 15. S. 229; nach den lübischen Lastadienbüchern befanden sich im 16. Jahrhundert im Vollbesitz des Schiffers drei Fahrzeuge, darunter nur ein großes (von 100 Last). Hirsch HG. S. 266: Selten besitzt ein Kaufmann ein Schiff allein.

[4]) Z. B. war das Schiff des Herm. Winkel nur 27 Last groß und das Tyme Plunkes, der auf der Fahrt von Rügenwalde nach Danzig Schiffbruch litt, ist sicher nicht größer gewesen; ebenso wird es sich bei den Schiffen Peter Lunges und Hans Hueps auch sicher nur um recht kleine Fahrzeuge gehandelt haben, HR[2]I. 543 § 36; Miss. I 101 f[7]; HUB VI. 162; HUB VIII. 84 § 35. Hingegen war sicher der Holk

unseres Quellenmaterials — gehen doch die meisten Nachrichten nur auf Verlustangaben, einige wenige auf Eintragungen in den Schöppenbüchern und dergleichen zurück — sind jedenfalls die Fälle, in denen der Schiffer Alleinbesitzer seines Fahrzeuges war, als verhältnismäßig zahlreich anzusprechen [1]).

Wenden wir uns nun zu der extrem entgegengesetzten Art dieses Schiffahrtsbetriebes, zu den Fällen, wo der Schiffer überhaupt nicht am Besitz des Schiffes beteiligt ist, wo es sich nur um angestellte, um „Setzschiffer" handelt [2]), so machen wir die überraschende Beobachtung, daß auch solche Reedereiunternehmen in der Danziger Schiffahrt des Mittelalters durchaus keine unbedeutende Rolle gespielt haben. Überraschend muß diese Feststellung genannt werden, weil der mittelalterliche Genossenschaftsbetrieb einem solchen Angestelltenverhältnis durchaus zuwider war, weil unbedingt Abneigung und Vorurteile gegen den Beruf des Setzschiffers bestanden haben [3]) und schließ-

Hanke Smyts, den 1425 englische Kaufleute zur Fahrt von Danzig nach Lynn charterten, ein Fahrzeug ansehnlicher Größe, ebenso wie der Holk, den Schiffer Warnbold v. Stenre im Januar 1436 dem Danziger Schiffsbauer Andres Stresouw abkaufte und zwei Jahre später an eine Reedereigesellschaft von 11 Personen weiterverkaufte. HR²II. 76. § 23; XLIII. 1b. S. 101, 362. Über Größe und Beschaffenheit der Schiffe Mattis Wittstocks und Jesse Peterssons ist nichts Näheres bekannt, und ebensowenig über die Merten Kyssows und Asmus Kalows, die aber beide zu weiten Reisen, letzteres sogar zu einer Baienfahrt gebraucht wurden, Miss. IV. 113 y⁹; XLIII. 2b 160; Livl. UB X 543; LUB X 121. Ziemlich kleine Schiffe waren entschieden nur die Hans Dorwats, Erich Johanssons und Hinr. Poppes Ende der fünfziger Jahre, während es sich offenbar bei dem Schiff Paul Hovets, das 1478 den Engländern zum Opfer fiel, um ein recht ansehnliches Fahrzeug gehandelt hat; Hovet rechnete sich den Verlust an seinem Schiff und an seinem Ladungsanteil auf 200 Nobel; Dorwats Schiff war mit Zubehör, Waffen und Vitalien 600 preußische Mark wert und hatte nur eine Besatzung von 10 Mann, Johanssons Schiff wird auf 400 Mark, Poppes auf 300 Rh. Gulden gerechnet, HUB VIII 988, 1160 §§ 24, 78; HR³II 509 § 32; 510 § 1.

[1]) Es läßt sich auch nicht immer mit Bestimmtheit erkennen, ob der Schiffer Alleinbesitzer ist oder nur in Vollmacht und Vertretung seiner Reeder handelt, etwa bei Schiffsverkäufen, wenn nur kurz steht: Hans Ertman verkauft an Rotg. Schurman ein Schiff Christoffer, Hinr. Mekelborch an Mattis Zisik einen Kreier Christoffer, wie er ihn bis herto geführt hat, XLIII 1b. 607, 235.

[2]) Irrtum bei Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 387, der Schiffer sei regelmäßig Besitzer einiger Schiffsparten.

[3]) Paul Beneke z. B. schlug noch so hohen Sold aus, als mit ihm wegen Übernahme der Führung des großen Kraweels verhandelt wurde, und bestand „um seines Namens willen" auf der Mitbeteiligung an dem Schiff, so daß der Danziger Ratmann Bernd Pawest sich schließlich dazu verstand, ihm $^1/_{16}$ an dem Schiff zu schenken. HR²VI 528, speziell S. 485 und S. 518. Allerdings muß man in diesem Falle wohl auch die besonders gearteten Verhältnisse in Rücksicht ziehen und bedenken, daß es sich um Kriegswagnis und Kriegsgewinn handelte.

lich weil die Nachrichten über Emden und Lübeck so gänzlich anders geartete Verhältnisse für das 16. Jahrhundert widerzuspiegeln scheinen [1]). Auch Vogel betrachtet den Setzschiffer als ein Institut, das „sich überhaupt nicht mit dem hansischen Schiffahrtsbetrieb im Mittelalter vertrug“ und „im hansischen Gebiet nur äußerst selten vorkam“ [2]). Für die Danziger Reederei kann ich diese Behauptung nicht gelten lassen und möchte daher näher auf die Fälle eingehen, in denen unverkennbar Schiffer als Angestellte der Reedereigenossenschaft bzw. eines Reeders fungieren [3]). Im allgmeinen hat es sich wohl bei Schiffen, die der Führung eines Setzschiffers anvertraut wurden, um kleinere Fahrzeuge gehandelt, und so finden sich vielfach gerade Schiffe, die nur von einem einzigen Besitzer ausgereedet wurden, darunter; aber es gibt auch eine Anzahl Fälle, wo Reedereigenossenschaften wertvolle große Schiffe solchen angestellten Schiffern überlassen haben. Beide Formen finden sich gleichmäßig nebeneinander in der ganzen Periode des mittelalterlichen Schiffahrtsbetriebes in Danzig. Schon bei dem Baienfahrer Tid. Sticker (um 1378) hat es sich offenbar um einen Setzschiffer gehandelt, dessen Schiff alleiniges Eigentum Goswin Grotes war [4]). Hinr. Plume war 1386 Führer eines Holks, der einen Wert von 340 Nob. hatte und allein dem Danziger Kaufmann Heinrich Winemann gehörte [5]). 1415 war Joh. Steynort Schiffer für eine aus zirka neun Danzigern und einem Lübecker bestehende Gesellschaft; Kikepusch führte einen Holk, der Eigentum von zehn Reedern war [6]). Johann von Mynden, der 1431 einem Danziger und einem Stolper Bürger einen Kreier abkaufte, ernannte zu seinem Schiffer darauf Merten Hupe und schickte ihn alsbald nach Flandern [7]). Gerd Wezebom ist vor 26. III. 1431 Setzschiffer auf einer Bertold Buramer gehörigen Büse, die

---

1) Hagedorn HGBll. 15, S. 352 ff; Baasch hat sogar für das 16. Jahrhundert in seinem Material keinen einzigen Setzschiffer vorgefunden, Vjs. f. S.- u. W.-G. 15, S. 229. 2) Vogel: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt S. 379.

3) Recht häufig lauten die Nachrichten zu unbestimmt, als daß mit Sicherheit auf einen Setzschiffer geschlossen werden könnte; diese können daher weder pro noch contra ausgewertet werden. Es sind dies solche Fälle, in denen der Schiffer und neben ihm seine Reeder genannt werden ohne sonstige nähere Angaben, z. B. bei sämtlichen Baienschiffen, die 1427 genommen wurden. HR²I 381 § 98, und sonst noch in zahlreichen Fällen; auf ein lockeres Verhältnis zum Schiff läßt auch gewöhnlich die Bezeichnung: z. Z. Führer dieses oder jenes Schiffes schließen, oder die Angabe, daß eine Reedereigenossenschaft ein Schiff unter Führung eines genannten Schiffers ausgeschickt habe (vgl. z. B. Bart. Reymer, R. Runge und seine Gesellschaft HUB VIII 641). 4) HR¹III 122 §§ 10, 16; 199 §§ 15, 16; 202 §§ 15, 16.

5) HR¹II 343 § 39; 300. 59. 3. S. 611. 6) HUB VI 56, 57, 772.

7) HUB VI 859, 926, 930, 952; bei dem HR¹VIII 340 erwähnten Schiff Wynrankes (1428) mag es sich auch um ein dem Danziger Ratmann Joh. W. gehöriges, unter einem Setzschiffer fahrendes Schiff gehandelt haben; nähere Nachrichten fehlen.

dieser mit 14 anderen Danziger Kaufleuten befrachtet hatte; leider entzieht sich unserer Kenntnis, ob Wesebom auf dem Schiff, mit dem er im Sommer 1432 auf Geheiß seiner Reeder nach Westen fahren mußte, wiederum nur Setzschiffer war [1]). Eigenartig liegt der Fall bei Albr. Poleman, der 1431 zum Schiffer über ein 27 Danziger Kaufleuten gerichtlich zugesprochenes Schiff gesetzt wird und freie Verfügung darüber bekommt [2]). 1438 kauft Hans Roland im Auftrag einer Gesellschaft von acht Reedern den Holk Warnbold von Stenres, ist aber am Besitz des Schiffes selber nicht beteiligt [3]). Reimer Ditmer führte 1438/39 ein Schiff, das drei Danzigern gehörte, und blieb seinen Reedern die Rechenschaft schuldig [4]); Schwierigkeiten bereitete auch Hans Borup seinen neun Reedern, denen er seine Absetzung und die Bestellung eines neuen Setzschiffers nicht vergessen wollte [5]). Um Schiffe, die nur einen einzigen Eigentümer haben, handelt es sich bei den Schiffern Niklas Wangenit, 1438 [6]), Michel Schunemann, 1438 oder 1439 [7]), Caspar Molner, 1440 [8]), Jon Jacobsson, 1446 [9]); Schunemans Schiff hatte nur einen Wert von 20 Pfd. und eine Besatzung von 10 Mann, Molners Schiff hingegen war eine Büse mit Vorkastell, deren Wert 50 Pfd. war, wozu weitere 50 Pfd. für die Ausreedung kamen; Jacobsson führte einen Kreier von 26 Heringslasten [10]). Ein Schiff, das Cl. Lutke, augenscheinlich auch als Setzschiffer, führte, hatte einen Wert von 350 M. und war Eigentum von vier Danziger Reedern [11]). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts blieben die Verhältnisse ganz dieselben, man ging wohl nur dazu über, auch Schiffe von beträchtlichem Wert der Führung eines Setzschiffers anzuvertrauen. Offenbar handelt es sich um große Wertobjekte bei den Schiffen Merten Nabits und Peter Koselers, die von Bolhagen und Merten Nyenkerke geführt wurden [12]), dgl. wohl bei dem Holk Lud. Bispendorfs, dessen Schiffer Michel Schomaker war [13]). Auch das Schiff Herm. Bares, das sich im Alleinbesitz Tid. Valandts befand, repräsentierte mit dem Gut einen Wert von

---

[1]) HUB VI 920; HR² I 543 § 43; HUB VI 1026. [2]) Miss. II 36 x², 37 y².

[3]) XLIII 1b. 362. [4]) Livl. UB IX 496; XLIII 1b, 533.

[5]) Miss. IV 179 o¹⁴; 1445. [6]) XLIII 1b 335; Besitzer Michel Westfal.

[7]) 300U. 19. 56. S. 30v; Bertold Buramer Alleineigentümer.

[8]) 300U. 18. 38. S. 38; 300U. 18. 43. S. 48. Das Schiff war auch von dem Besitzer Hans Muser in Gesellschaft mit einem anderen befrachtet.

[9]) Miss. IV 209 q¹⁶; Schöppe Ambrosius Schonouw.

[10]) Um größere Schiffe handelte es sich bei Gerd Harderwyk 1424/29, Jakob Slackert, die beide wohl auch als Setzschiffer anzusehen sind, ferner auch bei Jakob Wulff, HUB VI 839; HR²I 543, §§ 23, 33; 300. 24a. 12c. S. 30; 300U. 18. 38. S. 16v. 300U. 18. 43. S. 21. [11]) 300. 24a. 12c. S. 38; 300U. 18. 38. S. 9.

[12]) HUB VIII 84 § 71; 155, 160, 179, 185, 189, 200, 206/8, 288, 359; LUB IX 102, 121; HR²IV 105 ff; Nabits Holk = 1600 Mk.; HUB X 985, 997, 1003, 1028, 1036, 1037; HR³I 546 §§ 165 ff; 547 § 20; 550 § 20; 554 § 8. [13]) HUB X 1012; 1482.

1400 Kronen[1]), und das 3 Danziger Kaufleuten gehörige Schiff Hans Diiks hatte eine Ladung von 17 Hundert (entspr. 127,5 Last) Salz an Bord[2]). Als Setzschiffer ist eigentlich auch Jak. Spitzhut anzusprechen, obwohl er 100 M. zu der Ausreedung des Schiffes beigesteuert hatte; denn was bedeutete das neben den 2000 M. seines Reeders, Peter Koseler[3]). Interessant ist auch die Nachricht, daß Danziger Kaufleute im Winter 1492 sich in Danzig ein Kraweel erbauen ließen, es mit ihren Waren befrachteten und unter Johann Hanekow, B. v. D., als Setzschiffer nach Westen sandten[4]). Bei den anderen uns überlieferten Schiffen handelte es sich wohl aber auch in dieser Periode durchweg um kleinere Fahrzeuge. So war Mattis Doyses Schiff nur 110 M. wert[5]), Hans Witte führte einen Kreier von 24 Last[6]), und ähnlich wird man sich wohl auch die von Michel Beneke, Nigel Bos, Olaf Misner, Peter Somerfeld und Paul Richtenberg geführten Schiffe vorzustellen haben[7]). Um was für Schiffe es sich bei Gerd German und Jak. Ertman, der wohl überhaupt nur vorübergehend für den verstorbenen Schiffer Bart. Schirow einsprang, gehandelt hat, ist leider nicht ersichtlich; die Zahl von 11 bzw. 20 Reedern läßt allerdings größere Schiffe vermuten[8]).

Wiederholt schon ist bei der Besprechung des Verhältnisses zwischen Schiffer und Schiff die Größe der Parten und ihr Verhältnis untereinander berührt worden, so daß es nötig erscheint, jetzt näher auf dieses merkwürdige Institut der Partenteilung und auf das Vorkommen der einzelnen Partentypen einzugehen. Das Grundsätzliche des Schiffspartenwesens ist schon hinlänglich von Historikern, Rechtsgelehrten und Nationalökonomen erörtert worden[9]), so daß ich mich darauf be-

---

1) HR³ II 509, § 5; 300U. 16. 22; 1483.

2) HR³ II 509, §§ 79/81; 510 § 18; 1485. 3) HR³ II 509 § 65; 510 § 23; 1486.

4) HUB XI 629; 1492.

5) HUB VIII 1160 § 53; Besitzer Peter Grube; ca. 1456.

6) HUB IX 42, 269; 1463.

7) HUB VIII 599 und Anm. 1; 1453; XLIII 2b 188; 1467. HUB X 706, 715, 716, 727/29; 300. 59. 8. S. 6v; 1478; HR³ II 510 § 47; 1491; 300. 59. 8. S. 52a; 1492; mit Ausnahme von Michel Beneke, dessen Schiff zwei Danziger Reedern, Jak. Snelle und Markus Otte, gehört, befinden sich alle anderen Schiffe im Alleinbesitz einzelner Danziger Kaufleute; des Ratmanns Cl. Flynt, des Schöppen Jak. v. Vrechten, des Math. Ardeyn und des Schöppen Arnd Abteshagen.

8) HUB VIII 639, 1457; 300. 59. 7. S. 33v; 1460.

9) Dänell, Blütezeit d. Dsch. Hanse II S. 351, 52, Vogel a. a. O. S. 373, S. 375 ff; Hagedorn a. a. O. S. 337 ff; von Below, Probleme d. W. G. S. 382/91 und besonders S. 388. Keutgen, Vjs. f. S.- u. W.-G. 4 S. 466. Pappenheim, Schr. d. V. f. Sozialpol. 103, S. 147, 149/50, Sombart a. a. O. I, S. 287, II 1. S. 84—86, 169. Germ. Genoss.-Betrieb und Erbrecht wirkten in erster Linie auf das Partenwesen hin. Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht, war s. Z., wie begreiflich, noch nicht in der Lage, Aufschlüsse über hansischen Reedereibetrieb zu geben.

schränken möchte, die für die Danziger Reederei charakteristischen Einzelheiten in den wesentlichen Zügen festzulegen. Dabei sei aber noch einmal darauf hingewiesen, daß die Eigenart des Materials statistische Genauigkeit ausschließt[1]); doch dürfte andererseits die Fülle dessen, was gerade über die Danziger Reederei des 15. Jahrhunderts noch auf uns gekommen ist, ein annähernd wahres Bild der Betriebsverhältnisse im 15. Jahrhundert ergeben. Aus dem 14. Jahrhundert liegen zwar nur sehr wenig Nachrichten vor, die über die Beschaffenheit der Danziger Schiffahrtsunternehmungen Aufschluß geben, aber diese wenigen verstreuten Nachrichten bezeugen, daß auch damals die Danziger Reederei in der Hauptsache auf dem Partenwesen basierte, daß daneben aber auch Schiffe im Alleinbesitz einzelner Personen, sei es der Schiffer oder sonstiger Kaufleute, sich befanden[2]). Da ich bereits in anderem Zusammenhange über die Schiffe, die im 15. Jahrhundert Einzelreedern gehörten, gesprochen habe[3]), möchte ich hier nicht noch einmal darauf eingehen; von etwa 40 derartigen Fällen berichten unsere Quellen. Dazu gesellt sich dann aber eine sehr viel größere Zahl von Schiffen, die Reedereigenossenschaften gehören. Leider werden nur gar zu oft die Eigentumsverhältnisse mit der summarischen Angabe abgetan: Das Schiff gehört dem Schiffer und seinen Freunden, oder einem oder mehreren genannten Danziger Bürgern mit ihrer Gesellschaft. Nur bei 110 Schiffen liegen aus diesem Jahrhundert genaue Nachrichten über Anzahl der Eigentümer und Größe und Verteilung der Parten vor; aber es ist immerhin anzunehmen, daß sich aus diesen uns erhaltenen Nachrichten ein annähernd getreues Abbild der damaligen Verhältnisse abstrahieren läßt. Demnach ist die Verteilung des Schiffsbesitzes auf zwei Personen die verbreiteste Form der Reederei gewesen, die in nicht weniger als 29 % der Fälle nachzuweisen ist[4]). Schiffe mit 3 Reedern finden sich zu 14,5 %, mit 4 Reedern 10 %, mit 5 bis 8 Reedern je 6,4 %, mit 9 und 11 Reedern 3,6 %, mit 10 und 12 Reedern 4,6 %. Reedereigesellschaften, die mehr als 12 Personen umfaßten, sind offenbar nicht allzu häufig gewesen. Unter diesen

[1]) Es war nun einmal in der Natur der im Handel vollzogenen Beurkundungen begründet, daß sie keinen langfristigen Wert hatten und daher auch in der Regel spurlos verschwunden sind.

[2]) Vgl. HR¹ III 143, 199 § 12; 202 § 1; 317 § 11; 13. HUB IV 503, 691, HR¹ II 343 § 39; HR¹ III 202 § 15; 343 § 25; HR² I 381 § 1.

[3]) Vgl. die Abschnitte über Schiffer als Eigenreeder und als Setzschiffer.

[4]) Vgl. S. 35 f; wie gesagt, ist der Anteil der beiden Partner nicht immer gleich; erwähnt sei z. B. noch, daß Jakob Steinhauen alleiniger Besitzer von ¾ an dem Schiff war, dessen Führer Hans Kruse mit ¼ beteiligt war; 1479; 300. 59. 8. S. 9a.

110 Schiffen war je eins mit 13, 14, 15, 16 Reedern; ein anderes aber hat sogar die stattliche Zahl von 20 Reedern erreicht[1]). Diese vergleichenden Angaben dürfen, wie gesagt, nicht als absolute Maßstäbe angesehen werden[2]). Aber mag man auch mit einigen Verschiebungen rechnen, die durch ausgiebigere Nachrichten eintreten würden, so darf man doch als Grundzug des Danziger Schiffahrtsbetriebes das Bestehen kleinerer Reedereigesellschaften ansprechen[3]), deren verbreiteste Form sogar die mit nur zwei Teilhabern war. Zunehmender Mitgliederzahl entspricht eine ziemlich konstant abfallende Kurve der Häufigkeit, die in eine Linie von gleichmäßiger Höhe — oder Niedrigkeit — verläuft, sobald die Zahl von 12 Reedereigenossen überschritten wird. Dies Resultat dürfte einigermaßen überraschen, da man in der Partreederei mit nur zwei Partnern allgemein eine Form der Reederei sah, die besonders in älterer Zeit die vorherrschende war, und als Hauptmerkmal fortschreitender Entwickelung im Schiffahrtsbetrieb die immer größere Zersplitterung der Parten betrachtete[4]). In den mir zugänglichen Nachrichten über Danziger Reederei habe ich also diese Anschauung nicht bestätigt finden können, wenigstens nicht in dieser enggefaßten Form. Eine Tendenz auf stärkere Aufteilung des Schiffsbesitzes hin macht sich in Danzig während des 15. Jahrhunderts nicht bemerkbar; es bleiben nebeneinander Einzel-, Halbpart- und echte Partreederei bestehen. Selbst irgendwelche Normen für das Verhältnis von Eigentümerzahl und Schiffsgröße und -wert aufstellen zu wollen, scheint mir für die Danziger Schiffahrt nur unter einschränkenden Vorbehalten zulässig. Im allgemeinen zwar sind wertvolle große Schiffe Eigentum größerer Reedereigenossenschaften, was ja auch seine natürliche Erklärung findet, einmal in der geringen Kapitalkraft mittelalterlicher Kaufleute und zweitens in dem Bedürfnis einer Verminderung des Risikos, zwei Ge-

1) Der Fall, wo 27 Personen ein Schiff übernehmen, ist sicher als abnorm zu bezeichnen und ist nur hervorgerufen durch einen Rechtsspruch des Danziger Rates, der den Danziger Gläubigern eines englischen Kaufmannes dessen Schiff zuerkannte, 1430; Miss. II 36x², 37y².

2) Das Material für diese zahlenmäßige Zusammenfassung lag mir teils gedruckt in den hansischen Urkundenbüchern, Bd. 6 ff. und HR (besonders HR² I und HR³ II) vor, teils ungedruckt in Danziger Archivalien: Stadtbücher 300. 59. 2, 6a, 7 und 8; Schöppenbücher XLIII 1a, 1b, 2b, 4; Missive; besonders auch die Akten 300. 24a. 12c; 300U. 18. 38; 300U. 19. 56 und 57 mit ihren Ergänzungen; zum Teil auch noch LUB X und Livl. UB IX und X.

3) Es liegen z. B. noch 22 andere Nachrichten von Schiffen vor, bei denen die Schiffer nicht ganz vollzählig aufgezählt werden; die Zahl der hier genannten Reeder ist in den meisten Fällen 3, 4 oder 5 und geht über 9 (einmal) nicht hinaus.

4) Vogel 374 ff.; Hagedorn.

danken, die ohnehin eine Hauptrolle bei dem ganzen Partenwesen spielen. Ebenso handelt es sich bei Schiffen, die nicht mehr als einer bis vier Personen gehören, meist um kleinere Fahrzeuge, allenfalls um Kreier, selten nur um Holke. Aber auch Gesellschaften, die eine ganze Anzahl von Mitreedern umfaßten, haben oft nur Schiffe von geringem Wert in Fahrt gesetzt, wie andererseits zuweilen wertvolle Holke im Besitz weniger oder einzelner Personen begegnen.

Was nun das Vorkommen der einzelnen Partentypen anbetrifft, so haben wir es natürlich in Danzig mit denselben Erscheinungen zu tun wie überall auf hansischem Gebiet. Unstreitig war auch im Danziger Schiffahrtsbetrieb die Partenaufteilung in der geometrischen Progression $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ durchaus üblich, und trotz der obigen Ausführungen über das zahlreiche Vorkommen von kleinen Reedereigenossenschaften und Halbpartreedereien möchte ich Vogel darin Recht geben, daß $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Parte die verbreitesten waren. Der scheinbare Widerspruch wird behoben durch die Überlegung, daß durch eine solche Zersplitterung des Schiffsbesitzes eine große Menge von Parten geschaffen wird[1]). Außerordentlich häufig finden wir auch bei Danziger Schiffen zusammengesetzte Parten wie $^3/_4$, $^3/_8$, $^5/_8$, ja $^7/_8$, ebenso Zusammensetzungen von 16tel Parten. Nicht selten kommt daneben noch eine weitere Halbteilung vor, z. B. $^{1/2}/_4$, besonders häufig aber $^{1/2}/_{16}$ und auch Zusammensetzungen wie $1^{1/2}/_{16}$ und $2^{1/2}/_{16}$. Auch vereinigt nicht selten eine Person mehrere Parten in ihrer Hand, etwa $^1/_2 + ^1/_{16}$, $^1/_8 + ^{1/2}/_{16}$, $^1/_{16} + ^{1/2}/_4$. Neben den Halbsechzehntel Parten kommen verschiedentlich aber auch $^1/_{32}$ Parten vor, zum Teil dann wieder in Zusammensetzungen, wie z. B. $^3/_{32}$. Kleinere Parten als 32tel sind bei Danziger Schiffen in unseren Quellen nicht überliefert[2]), nur einmal findet sich bei Bertold v. d. Osten als sein Anteil an Hans Tegelers Schiff außer einem $^3/_{16}$ Part $^1/_8$ von $^1/_{16}$ Part[3]). Der einzige Partentypus, der sich sonst noch ab und zu bei Danziger Schiffen findet, ist $^1/_3$ bzw. $^1/_6$ oder $^1/_{12}$. Unvermischt mit der anderen Partkategorie ist die Drittelteilung angewendet bei den Schiffen von Jak. Fischer[4]), Olaf Nigelsson[5]) und dem Kreier von Kleis

---

1) Hierin scheint mir auch die Erklärung zu liegen für die etwas einseitige Überschätzung der Partreederei mit vielen kleinen Parten, zu ungunsten der Einzelreederei und der Reederei mit wenigen großen Stücken. — Es gibt Schiffe, die so gut wie gänzlich in 16tel Parten aufgeteilt sind und auch für jedes Part einen besonderen Reeder haben.

2) Späteren Zeiten war es vorbehalten, eine noch viel weitergehende Zersplitterung des Schiffsbesitzes in allerkleinste Parten ($^1/_{200}$ u. a.) zur Gewohnheit zu machen. 3) Miss. IV 108 m^9; 1444. 4) Miss. V 54 l^3; 1449.

5) HUB VIII 36, 37, 1162; 1451.

Voß[1]). In drei weiteren Fällen finden wir $^1/_3$ in Verbindung mit dem anderen Partentyp: Andres Barderwik besaß $^1/_4$ und $^1/_6$ an seinem Schiff, 1417; Jod. Louwe ($^1/_4$) hatte bei seinem Schiff zwei Mitreeder mit $^1/_3$, und an dem Schiff Paul Roles war neben dem Schiffer ein Danziger mit $^1/_4$ beteiligt, während in die andere Hälfte des Schiffes drei Danziger mit je $^1/_6$ sich teilten[2]). $^1/_{12}$ Part besaß der Danziger Bürger Tyman de Grabber an einem offenbar seeländischen Schiff, Bruun v. Poppendiik[3]).

Ein Vorkommen anderer Parten ist bei Danziger Schiffen in unseren Quellen nicht nachweisbar; fast scheint es nur, daß die aus sieben Personen sich zusammensetzende Reedereigesellschaft Thomas Elers — Schiffer und sechs andere Danziger — sich gleichmäßig in den Besitz des Schiffes geteilt habe, da bei der Auseinandersetzung der Reeder dem Schiffer als sein Anteil von Fracht und Gewinn der siebente Teil zugesprochen wird[4]).

Ein festes System bei der Aufteilung des Schiffsbesitzes ist im allgemeinen nicht in Anwendung gebracht worden, und hierin liegt eben doch ein fühlbarer Unterschied zur Gegenwart, wo mehr die Neigung zum Schema, dem Ausdruck des Unpersönlich-Sachlichen, vorherrscht. Es standen bei den einzelnen Schiffen $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ mit ihren Zusammensetzungen und mannigfachen Kombinationen bunt nebeneinander, und die zufälligen Verhältnisse und Wünsche der Leute, die sich zu gemeinsamem Schiffsbesitz zusammenfanden, entschieden über die Größe der einzelnen Parten. Zuweilen hat man scheinbar die beiden Schiffshälften als größere Einheiten aufgefaßt, von denen wieder kleinere Anteile abgesplittert wurden[5]), aber auch von anderen Parten wurden wieder noch Teile von den jeweiligen Besitzern

---

[1]) HR³ II 509 § 1. Der Schiffer hatte ⅛, Tid. Valandt ⅜; 1483.

[2]) HR² I 381 § 33; 1417; HUB VIII 1160 § 30 [1460]; HUB IX. 541 x §§ 1, 22, 26; 1462. Im Livl. UB X 217 muß es sich um ein Versehen oder um einen Druckfehler handeln, wenn als Anteil Hans Schultes an dem Holk Matern Flemings ⅙ angegeben wird; in der Vorlage, Miss. IV 204 k¹⁶ steht ⅛. Oft sind in den Quellen $^1/_6$ und $^1/_{16}$ nicht genau zu unterscheiden, da zuweilen ein sestendeel steht, wo es sich offenbar nur um $^1/_{16}$ handelt.

[3]) HUB VIII 538; 1457.

[4]) 300. 59. 8. S. 29a.

[5]) HUB VI 1058: Bernd v. d. Lynde, B. v. D., u. Kurt Steynhoff, Einwohner v. D., besitzen jeder $^1/_{16}$ an der Hälfte des Schiffs von Gobbe Damesson. 1448 verkauft Hinr. Molner ⅛ von seinem ½ an Hermann Zemerow. Miss. V 2e. Bei Eler Bokelman teilen sich in den Besitz der einen Schiffshälfte der Schiffer und ein Mitreeder, während die andere Schiffshälfte in dem Besitz von vier Reedern ist, HUB IX 541 IX 1, x 4 etc. vgl. 300U. 16. 139. An Brambekes ½ Part in Cleis Bertold war ein Lübecker mit ⅛ beteiligt, 1460, HUB VIII 1160 § 82.

an andere Leute weitergegeben[1]). Nicht selten finden sich Parten — große wie kleine, einfache und zusammengesetzte — im gemeinsamen Besitz von zwei Personen, eine Erscheinung, die auch heute noch häufig bei der Partenreederei vorkommt[2]). In zahlreichen Fällen führte Erbschaftsgang zu einer Zersplitterung oder zu gemeinsamem Besitz von Schiffsparten; dazu gesellen sich dann solche Fälle, wo Geldbeleihungen zu einer Mitbeteiligung der Gläubiger an dem verpfändeten Schiffsbesitz führten.

Die ganze Aufteilung des Schiffsbesitzes mit der bunten Mannigfaltigkeit ihrer Formen spiegelt so recht den stark persönlichen Charakter mittelalterlichen Genossenschaftsbetriebes wider und legt nun auch die Frage nahe, als was diese Schiffahrtsgesellschaften eigentlich zu betrachten sind und welchen Kreisen ihre Mitglieder hauptsächlich angehörten. Manch gemeinsame Züge verbinden zweifellos die Reedereien des Mittelalters mit denen der Neuzeit, wie denn auch das Institut der Partenaufteilung noch heutigen Tages durchaus in der Übung ist. Aber andererseits bestehen doch tiefinnere Unterschiede zwischen den mittelalterlichen Handels- und Schiffahrtsgenossenschaften und den Handelsgesellschaften, namentlich den Aktiengesellschaften der Gegenwart[3]). Unleugbar ist es ein Verdienst Sombarts, diesen Wesensunterschied scharf erfaßt und überzeugend dargestellt zu haben. Auch

[1]) Wezelo v. Hamburg verkaufte z. B. von dem ¼, das sein Reeder Hermann Bock ihm an seiner Kogge überließ, ⅛ gleich weiter an Hermann Schroder, 1473; XLIII 2b. 616. Herr Hinr. Eggerds besaß in Schiffer Kroger außer ⅛ noch zwei Teile an ⅛, 1475 XLIII 2b. 438; der Danziger Schiffer Hanke Woyge und Erich Keding verkauften von dem ¼ Part, das sie an dem von Hanke Harkensee geführten Schiffe hatten, 3/16 an eben diesen Schiffer, während das restliche 1/16 in den alleinigen Besitz Woyges überging. Miss. II. 166 f[12].

[2]) HUB VIII 359; 1160 §§ 79, 84; HUB IX 541 x §§ 22, 23; HR[2] I 381 § 64; HR[3] II 509 § 39. Miss. II 166 f[12]; Miss. III 105; 300U. 11. 237, 300U. 19. 56; 300. 24a. 12c. S. 22; 300. 59. 7. S. 33v. XLIII 1b. 362, 712; XLIII 2b. 63, 738. 300U. 18. 38. S. 51v; 300U. 19. 57. S. 39; XLIII 1b. 507; XLIII 2b. 683.

[3]) Sombart: Mod. Kapitalismus II 1, und bes. S. 84, S. 153, 54 und 169. Vor allem scheint mir Sombart auch darin recht zu haben, daß er irgendwelche kausalen Zusammenhänge zwischen Aktie und Schiffspart leugnet, entgegen den Anschauungen von Pappenheim, Schr. d. V. f. S.-pol. 103, S. 150, und Walt. Vogel, S. 376. Die Aktie geht erstens auf ganz andere Wurzeln zurück (Sombart S. 153 ff.) und unterscheidet sich zweitens sehr wesentlich vom Schiffspart durch die Fixierung der Kapitalseinlage und die einmalige Zahlung; sie dringt dann später in kapitalistischer Zeit ihrerseits auch in das Schiffahrtsgewerbe ein. Das Institut der Anteilsgenossenschaft, der Partenreederei setzte sich bis in die Gegenwart fort, freilich in gewisser Anpassung an moderne Erfordernisse, man denke z. B. an die Einrichtung des Korrespondentreeders.

bei den Danziger Schiffahrtsunternehmungen handelte es sich nicht so sehr um Kapitalvereinigungen, als um den Zusammenschluß einer Anzahl von Personen zwecks gemeinsamer Ausreedung eines Schiffes, und in den Rechten wie in den Pflichten der einzelnen Partreeder kam das stark persönliche, das genossenschaftliche Element, zum Ausdruck.

Schiffahrtsunternehmungen im Sinne heutiger Reedereien, d. h. Betriebe oder Gesellschaften, die mehr als ein Schiff ihrem Erwerb nutzbar machten und ausschließlich Frachtschiffahrt betrieben, hat es im Mittelalter in Danzig offenbar überhaupt nicht gegeben. Kein einziges Mal finden wir eine Reedereigenossenschaft in ihrer Gesamtheit oder auch nur mit einer Anzahl ihrer Gesellschafter wieder an einem anderen Schiff beteiligt, sondern stets handelt es sich um eine ganz andere Zusammensetzung der „Schiffsfreunde“[1]). Zu einem selbständigen Betrieb hat sich eben die Danziger Reederei sogar gegen Ausgang des Mittelalters nicht entwickelt, sondern bewahrte im wesentlichen den Charakter eines kaufmännischen Hilfsgewerbes, den Charakter des Seehandlungsinstituts[2]). Abgesehen von den zahllosen Einzelnachrichten, die für die ganze von mir behandelte Periode die starke Handelsbeteiligung, die vorwiegenden Handelsinteressen von Schiffspartnern und Schiffern überliefern, tritt, von anderer Seite beleuchtet, die Verquickung von Handel und Schiffahrt deutlich hervor in der Beschwerde der Graudenzer Kaufleute vom Jahre 1450, daß: der reiche koufmann kouffet ein schiff zu seinem gute in der meinung, dos er jo zum mynsten die fracht daran . . . moge gewinnen, domit der gemeine koufmann gedruckt wird, der seyn gut muss vorfrachten[3]). Häufig erstreckte sich auch die Handelsgenossenschaft, die ein Danziger Kaufmann mit einem anderen, sei es Danziger, sei es Auswärtigem, eingegangen war, u. a. auf gemeinsamen Besitz von Schiffsparten, wie z. B. bei Mattis Pechwinkel[4]) und Johann Oldendorp[5]); oder

---

[1]) Es ist natürlich belanglos, daß hin und wieder Danziger Kaufleute, die an vielen Schiffen Anteile besitzen, sich bei verschiedenen Schiffen als Reedereigenossen finden.

[2]) Die Feststellung Vogels (S. 358), daß im 15. Jahrhundert sich eine fortschreitende Ablösung der Reederei vom Handel vollzieht, kann ich für Danzig durchaus nicht bestätigt finden. Vielmehr entspricht die Danziger Reederei des 15. Jahrhunderts ganz und gar den Beobachtungen, die Hagedorn an der Emdener Reederei des 16. Jahrhunderts gemacht hat (HGBll 15 S. 348). Sombart ist sogar der Ansicht, daß es auch im 18. Jahrhundert noch kaum Reederei als Eigenbetrieb gegeben habe, II 1 S. 287. [3]) Töppen III 68. 43.

[4]) 300. 24a. 2. Danzig-Kauener Handelsgenossenschaft.

[5]) HUB VI 607, Danzig-Kölner Gesellschaft; gemeinsamer Besitz an einem Kampener Schiff.

aber die beiden Handelsgenossen waren jeder für sich Mitreeder an ein und demselben Schiff, wie Hans Frederik und Hans Lange, die jeder $^1/_{16}$ an Peter Kolner besaßen[1]).

Wenn nun also die Danziger Reederei in so starker Abhängigkeit vom sonstigen Handel sich zeigt, die Zusammensetzung der einzelnen Betriebe so stark allerlei Zufälligkeiten unterliegt, so könnte sich die Frage erheben, ob denn überhaupt von Danziger Reederei im Mittelalter die Rede sein kann, ob der Schiffahrtsbetrieb sich über bloße Gelegenheitsgesellschaft und -unternehmung erhob. Es steckt nun freilich hinter diesem terminus ein etwas vager Begriff, der nicht von allen Historikern und Juristen in gleicher Weise aufgefaßt wurde, der aber doch, wie mir scheint, in der Darlegung von Below eine klare, endgültige Definition gefunden hat[2]). In der Tat handelt es sich auch bei den Danziger Reedereien um Gelegenheitsgesellschaften im Sinne Belows und Sombarts, womit aber ganz gewiß kein Gegensatz zur „Gewerbsgesellschaft" konstruiert werden soll und darf[3]). Gewerbsmäßiger Schiffahrtsbetrieb, wenn auch stark verquickt mit Eigenhandel der Reeder oder Schiffer, war der ausgesprochene Zweck, der die Danziger Reedereigenossenschaften ins Leben rief und oft Jahre hindurch beisammen bleiben ließ. Der Umstand wiederum, daß der Zusammenschluß der Reeder nie zur Begründung einer festen Handelsgesellschaft führte, gibt all diesen Betrieben den ausgesprochenen Gelegenheitsstempel. Meist war das Bestehen der Reederei an das Schiff geknüpft und hatte ein Ende, sobald dieses verkauft wurde oder durch Natur- oder Menschengewalt verlorenging. Daß dieselben Reedereigenossen sich dann zur Ausrüstung eines neuen Schiffes wieder zusammengefunden hätten, wird so gut wie nie in unseren Quellen berichtet[4]). So ist in der Regel die Lebensdauer einer Danziger Schiffahrtsgesellschaft nur auf einige wenige Jahre anzusetzen, und während der Zeit ihres Bestehens mochten

[1]) Miss. V. 30 y[1].

[2]) Von Below a. a. O. besonders S. 356/58 und 368 ff. Sombart a. a. O. II 1, bes. S. 91 ff., 139 ff.

[3]) Keutgen, Vjs. f. S.- u. W.-G. Bd. 4 S. 502 ff. brachte Gelegenheitsgesellschaft und Gewerbsgesellschaft in absoluten Gegensatz und mußte seinen Definitionen nach dann allerdings die hansischen Handelsgesellschaften als Gewerbsgesellschaften auffassen. Letzten Endes ist es wohl nicht viel mehr als ein Streit um Worte, aber der Ausdruck Gelegenheitsgesellschaft scheint mir doch ein vollständigeres, treffenderes Bild von den hansischen Handelsunternehmungen zu geben und kann auch gut noch den Begriff des „gewerbsmäßigen" in sich tragen.

[4]) Albert Schulte, der 1438 wie 1440 holländischem Seeraub zum Opfer fiel, hatte beide Male dieselben Mitreeder, vier Danziger und einen oder mehrere Engländer für $^3/_8$ Part. 300. 24a. 12c. S. 22, 38v.

Erbschaft, Verpfändung oder Verkauf oft auch noch wieder gewisse Veränderungen in ihre Zusammensetzung bringen.

Wenden wir uns nun der Frage zu, welchen Kreisen die Danziger Schiffsreeder angehörten, so finden wir in erster Linie, wie zu erwarten, die Kaufleute[1]) unter ihnen vertreten, und unter diesen nehmen, der Zahl nach, solche, die selber den Schifferberuf ausübten, die bedeutendste Stelle ein. Die Beteiligung der Danziger Schiffer an Schiffahrtsunternehmungen war so verbreitet und so allgemein, daß im ganzen nur wenig Reedereigesellschaften bestanden haben dürften, an denen außer dem Schiffsführer selbst nicht noch ein oder mehrere Schiffer beteiligt waren[2]), und daß es umgekehrt wohl kaum einen Schiffer von Belang gegeben hat, der nicht an anderen Schiffen Parten besaß. Allerdings scheint der Partenbesitz der Schiffer sich meist in bescheidenen Grenzen gehalten zu haben und in der Regel nicht über die Beteiligung an ganz wenigen oder gar nur einem fremden Schiff hinausgegangen zu sein; doch vereinzelt finden wir auch unter den Schiffern solche, von denen uns eine recht beträchtliche Teilnahme an sonstigen Reedereiunternehmungen überliefert ist, z. B. Jürgen Basener, Albr. und Jürgen von Borken, Albr. Bosinghusen, Cl. Brun, Henning German, Hans Malchin, Heine Mertens, Mattis Negendank, Joh. Snekop, Joh. Schulte[3]); zum guten Teil gehören diese Männer Familien an, die auch sonst, sei es als Kaufleute, Reeder oder Schiffer, an der Danziger Schiffahrt mannigfach interessiert waren[4]). Eine wechselseitige Beteiligung der Schiffer untereinander an den von ihnen geführten Schiffen ist, soweit unsere Quellen darüber Aufschluß geben, nie besonders gesucht und betätigt worden[5]).

---

[1]) Über Beruf und Wesen des mittelalterlichen Kaufmanns vgl. Sombart, bes. aber von Below, der in seinen Problemen der Wirtschaftsgeschichte seine bereits seit 1900 vorgetragene Ansicht über Groß- und Kleinhändler klar und überzeugend darlegt.

[2]) Von Gerhard Harderwyks 10 Reedern waren z. B. 6 Schiffer, bei Radeke Lange waren unter 7 Reedern 5 Schiffer. HUB VI 839, HR² I. 381 § 98.

[3]) Mehr als sechs, höchstens sieben Parten an anderen Schiffen sind aber bei keinem dieser Schiffe überliefert.

[4]) Als Belegstellen kommen besonders in Betracht HUB VI und VIII, HR² I 381 §§ 91 und 98. Schöppenbücher, St. B. I; Miss. IV; 300U. 18. 38. 300. 24a. 12c. Eine ausführliche Namhaftmachung all der Schiffer, die zugleich mehrfachen Partbesitz aufweisen, ist der Menge wegen unmöglich, wenn auch vielleicht manche Namen lokalhistorisches Interesse beanspruchen würden.

[5]) Es läßt sich häufig feststellen, daß solche wechselseitigen Mitreederverhältnisse der Schiffer nicht bestanden haben. Das Gegenteil habe ich nur in einem einzigen Fall festgestellt, bei Joh. Steynort, der mit ⅛ an Herm. Bole beteiligt war, während dieser 1/16 Part an Joh. Steynort besaß. 300. 24a. 12c. S. 12, 25v.

Überaus rege Förderung und Beteiligung fand die Danziger Schiffahrt in den Kreisen der regierenden Familien, deren Mitglieder, sei es als berufsmäßige Kaufleute, sei es als Gelegenheitshändler, überhaupt starken Anteil hatten am gesamten Handelsverkehr in Danzig[1]). Es würde umfangreicher Untersuchungen bedürfen, um in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob und wieweit der betreffende Ratmann oder Schöppe sich überhaupt mit Handel beschäftigte, ob seine Lebenshaltung hauptsächlich auf Einnahmen aus kaufmännischem Gewerbe oder auf Grundrenten u. a. beruhte. Für eine ganze Anzahl von Danziger Ratsherren und Schöppen geht aber aus unseren Quellen unzweideutig hervor, daß sie ihre Lebensaufgabe im Handel sahen, ihm oft wohl überhaupt den sozialen und politischen Aufstieg ihrer Familie verdankten[2]). Solche Familien, die eine Reihe bedeutender Reeder und Schiffer aufzuweisen haben, sind z. B. die Rogges[3]) und die v. Telgetens[4]) seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts, im 15. Jahrhundert die Familien v. d. Beke[5]),

---

1) Über Patriziat und dessen Handelsbetätigung finden sich jetzt die ausführlichsten Nachrichten bei Below a. a. O., bes. S. 334 ff., 346/48, 356/58, 483, Anm. 1 und 484 ff.

2) Es war ja überhaupt im Mittelalter, gerade auch in Danzig, das Patriziat durchaus keine festgeschlossene, unzugängliche Gesellschaftskaste, sondern wurde vielmehr durch Neuhinzukommende ergänzt und erweitert (Heiraten, Einwanderung). Bei den Handelsunternehmungen macht sich natürlich erst recht nicht eine standesmäßige Gebundenheit geltend, und die Reedereien setzten sich bunt aus Danziger Bürgern „binnen und buten Rades“ zusammen, mochte auch hin und wieder einmal ein Schiff vorkommen, dessen Reeder ausschließlich patrizischen Familien entstammten (vgl. HUB VI 872 HR^3 II 509 §§ 79, 80.

3) Claus Rogge und seine Freunde waren 1396/97 Reeder Gerts v. Telgeten, und 1430 hatten Bürgermeister Claus Rogge und sein Bruder Hermann Parten an Hermann Slochow. HR^2 I 381 § 1; HUB VI 872. Der Claus Rogge, der 1436 und 1440 als Englandfahrer erscheint, ist mit dem Bürgermeister sicher nicht identisch, mag aber zur Familie gehört haben, 300U. 15. 65. Als Schiffsreeder begegnen sonst noch Arnold und Cord Rogge, St. B. I. 305; XLIII 1b, 651, und gegen Ausgang des 15. und im 16. Jahrhundert Bernd und Ewert Rogge. 300. 59. 7. S. 85b. 300U. 11. 83; 300. 33B. 19. S. 37. Über Danziger Ratsherren und Schöppen vgl. Löschin.

4) Im 14. Jahrhundert finden sich als Flandernfahrer Arnd, Lubert, Pilgrim, Richwin, der alte und der junge Gerd v. Telgeten, HUB IV 957, St. B. I 260 g^8; Sattler; Danziger Pfundgeldregister v. 1389 und 1396; HR^1 III 448 § 22; St. B. II. 611 etc. Zum Teil begegnen wir denselben Namen auch noch im 15. Jahrhundert, sowohl als Schiffern wie als Reedern, dazu noch einem Milges v. Telgeten; HUB VI 839, 899, 962, 982; HR^2 I 381 Miss. II. 95 o^7; 300. 24a. 12b. S. 14 etc.

5) Gerd v. d. Beke, der bekannte Danziger Patrizier (vgl. Löschin und Simson I. S. 144 ff., 162) wird z. B. einmal als Mitreeder bei Jürgen v. Borken erwähnt, 1427, HR^2 I 381 § 98$_5$, sein Sohn Hermann (1434 als Schöppe gestorben) verlor 1427 je $^1/_{16}$ in Albr. Poleman u. Tid. Gildemeister, HR^2 I 381 § 86. 1431 war er mit einem $^1/_{16}$ an Peter Berndesson beteiligt. HUB VI 962.

v. Holte[1]), Crowel[2]), Nederhof[3]), Manth[4]), Valke[5]), v. d. Walde[6]). Eine ganze Anzahl anderer Familien mag noch ebenfalls in diese Reihe gehören,

---

1) Hinrich v. Holte, der eine rege Tätigkeit als Kaufmann entfaltet haben muß, war mit ⅛ an Hinrich v. Borken beteiligt, mit ¾ an Dirk Happen, mit $^1/_{16}$ an Johann Schulte; ob er oder sein 1433 verstorbener Vater Besitzer der ¼ und ⅛ Parten an Eggert Peene, Hans Schulte, Dirk Johansson, Hanke Zee war, ist nicht festzustellen, HUB VIII 84 § 51. HR² I 381 §§ 97, 98; 300U. 15. 83; 300U. 18. 38. S. 3v. Erwähnt wird ferner 1457 ein Part Hans v. Holtes in Gerd German und Ludwig v. Holtes in Hermann Buck, 1461, HUB VIII 639; 300. 59. 7. S. 40v.

2) Es werden Anteile des Ratmanns Peter Crowel an einem lübischen Schiff und einem Ewer genannt, HUB VI 60; Livl. U. B. V 2691; ein Gottschalk Crowel besaß mindestens ¾ an Heinrich Stolte XLIII 1a, 90; am meisten Nachrichten liegen vor über den Schiffer Sivert Crowel, der seinerseits, außer an seinem eigenen Schiff, auch Parten an Hanke Zee und Jakob Slackert besaß, XLIII 1a, 90; HR² I 543 §§ 33, 64; 381 § 98 ₂, etc. etc.

3) Reinold N., der 1416 in Danzig einwanderte und dort sich zu führender politischer Stellung aufschwang, trat auch als Kaufmann und Reeder bedeutsam hervor; an fünf Schiffen werden Parten von ihm erwähnt, XLIII 1a 685; Miss. V. 123 x⁷; 300HF³ S. 69v; 300U. 18. 38. S. 19; HUB IX 125; 300. 59. 7. S. 101a etc. Sein Sohn Heinrich war einer der drei Kaufleute, die 1473 den „Peter von Danzig“ von der Stadt übernahmen, und wird außerdem noch als Reeder an Hinrich Schuuder, Hinrich Schroder und Cleis Cam bezeugt, Weinreich S. 13 und Beilage 2; Simson S. 291, 292; HUB X 467; HR³ II 160 §§ 144, 273; 300. 59. 7. S. 101a.

4) Die beiden Brüder Roleff und Rotger M. waren gemeinsam nach Danzig gekommen. 1442 wird ein Part Roleffs an Peter Brun erwähnt. Miss. IV 50 i⁴; Rotger M., Ratmann der Rechtstadt, war an Hinrich Snellenberch beteiligt. HUB IX 125. Sein Sohn Georg (Jürgen), der ebenfalls Ratmann wurde und einer der bedeutendsten Kaufleute vom Ausgang des 15. Jahrhunderts war (vgl. Remus, ZWG 30 S. 17), wird als Reeder z. B. bei Dirk Schacht 1479 genannt, 1485 bei Hans Diik, 1492 bei Johann Hanekow, war auch stark beteiligt bei Hinrich Schroder (1482). 1475 wird er als Verkäufer eines Schiffes genannt, HUB X 751; HR³ II 509 §§ 79, 81; 510 § 18; HUB XI 629, 1303; XLIII 2b 728.

5) Schöppe Jakob Valke, der schließlich zum Bürgermeister aufstieg und 1461 starb, wird als Mitreeder bei Hans Molner, Cleis Schulte, Jakob Voss, Cleis Gildemeister genannt, Miss. V 2d; HUB VIII 171; 1160 § 77; 1161 § 4; Ratmann Hinrich Valke war beteiligt bei Dirk Schacht und Hinrich Schroder, HUB X 751, HUB XI 1303. Ob der in den zwanziger und dreißiger Jahren häufig genannte Danziger Schiffer Peter Valke auch dieser Familie angehörte, ist nirgends zu ersehen.

6) Hans v. d. W. wurde auch als Ratmann seinem Schifferberuf nicht untreu, HUB VIII 84 § 72. Im preußischen Kriege sandte er einen Ballinger unter Peter Wendt auf Kaperei aus; sonst wird er noch erwähnt bei Hinrich Bese und Joh. Segebade. HUB IX 6; Miss. III 78 o⁵; HUB IX 125; HR² V 647. Besonders lebhaft waren die Handelsbeziehungen dieser Familie zu Schottland, Hirsch. S. 119. Hildebrand v. d. W. wird sehr viel als Auslieger im preußischen und im englischen Kriege genannt und war sonst als Handelsfahrer tätig, HR, HUB und Danziger Archivalien. Gerd v. d. W. wird bereits in den zwanziger Jahren mehrfach als Danziger Schiffer genannt und einmal als Mitreeder bei Arnd Gerdesson. HUB VI 982, 484 § 3; Man. not. 49; 300. 24a. 12b. S. 12.

doch gibt das uns überlieferte Quellenmaterial darüber nicht genügend Aufschluß[1]). Zuweilen scheint auch in diesen patrizischen Familien Handels- und Unternehmungsgeist sich gerade auf einzelne Persönlichkeiten beschränkt zu haben, und unter diesen finden sich einige der bedeutendsten Kaufleute und Reeder ihrer Zeit. Alle überragt Ratmann Bertold Buramer, sowohl hinsichtlich des Umfanges seiner Handelsbeziehungen, wie durch die Ausdehnung seiner Schiffahrtsbeteiligung[2]). Außer ihm aber kommen auch noch Johann Byler, Walter Oldach, Joh. Wynranke, Johann Terrax, Johann Kruckeman als Schiffsreeder in

[1]) Es seien hier noch Danziger Schöppen und Ratsherren genannt, deren Beteiligung an Schiffen erwähnt wird: Joh. und Arnd Abteshagen, Otto Angermunde sen. u. jun., Christof Beyer, Phil. Bischof, Reinold Kerkhord, Marquard Knake, Hans Kruckeman, Cord v. Dalen, Tid. Valandt, Arnd Finkenberch, Claus Flynt, Joh. Herßefeld, Alb. Huxer, Joh. Leeman, Hinr. Schulte, Joh. Schermbeke, Hans Sasse, Joh. Sidinghusen, Hans und Gerd Overran, Wilh. v. d. Mangel; vgl. ferner noch einige Angaben S. 48 und Anm. 4. Im allgemeinen scheint man bei den Angaben der Reeder darauf gehalten zu haben, die Ratsherren oder Schöppen als solche kenntlich zu machen und sie bei der Aufzählung an erster Stelle zu nennen; doch gibt es auch eine Reihe von Fällen, wo wir in den genannten Reedern mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit Mitglieder des Rats oder Schöffengerichts vermuten dürfen, ohne daß sie als solche bezeichnet werden, z. B. Ambr. Deergart, Hans Farendorp, Tid. Feldstede, Hinr. Vocke, Jak. v. Vrechten, Hans v. Hagen, Hans Hamer, Will. Jordan, Tid. Langebeke, Ewert Rinkenrade, Joh. v. Schowen, Herm. Speghel, Joh. Stagneter, Hermann Stargard, Tobias Steenwech, Gerd v. Werden, Cl. Wynstein. Hans Scheweken, von dem zwei Parten in Bamelfitze und Tegeler erwähnt werden, gehörte sicher zu der bekannten Patrizierfamilie. Es dürfte wohl interessieren, daß auch die Ferbers, zum mindesten in der älteren Generation, rührigen Anteil an Handel und Schiffahrt nahmen. Ewert Verwer, der mit seinem Bruder Gobel zusammen in Danzig einwanderte (1427 Bürgereintragung GZB), besaß mit diesem zusammen z. B. ein Part an Warnbold v. Stenre, war Mitreeder an Coppyn Heine und Peter Dambeke und kaufte von einem Schweden einen Kreier mit allem Zubehör. XLIII 1b 362; Miss. IV 173 c^{14}; XLIII Ia, 685; 300U. 11. 36. Wie weit es sich bei den zahlreichen Kaufleuten und Schiffern des Namens Voß (Joh. sen. u. jun., Ewert, Hans, Laurenz, Olaf, Tile, Cleis, Hinrich) um Angehörige der Ratsfamilie gehandelt hat, läßt sich nicht entscheiden, und ebensowenig ist es möglich bei den vielen Bucks oder Bocks, unter denen allein Ratmann Hinr. Buck sowohl als Reeder wie als Schiffer und Flottenadmiral hervorragt.

[2]) Hauptsächlich in den dreißiger und im Anfang der vierziger Jahre werden Schiffsparten Bs. genannt, insgesamt ungefähr 16, darunter zwei Busen im Alleinbesitz; HR^2 I 381 § 98.$_{2.12}$; 543 § 43; HUB VI 1075; 300U. 18. 38. S. 12. 49a; 300U. 19. 56. S. 24; 300U. 19. 57. S. 34v; 300. 24a. 12c. S. 25v; XLIII 1a, 208, 559, 656; XLIII 1b. 253; Miss. II 77 h^6; Miss. IV 78 i^7, 151 o^{12}, 212 x^{12}. Die Belege für Buramers Handelstätigkeit sind zahlreich sowohl im gedruckten wie ungedruckten Material; über Buramers Bedeutung im Handelsleben vgl. Dänell I S. 335 und II S. 522.

Betracht[1]). Um die Mitte des Jahrhunderts waren es die Ratsherren Einwald Wryge[2]) und Dietr. Oldefeld[3]), die sowohl am Danziger Handel wie an Danziger Schiffahrtsunternehmungen stark beteiligt waren. Der Mangel an ähnlichen Nachrichten für das Ende dieses Jahrhunderts muß entschieden der Lückenhaftigkeit unseres Quellenmaterials zur Last gelegt werden und darf nicht mit einem Wandel der Verhältnisse begründet werden. Vielmehr blieb eine rege Beteiligung der Patrizier an Handel und Schiffahrt während Danzigs Blütezeit zweifellos bestehen, und in den Zeiten des Niederganges wollte man sogar eine Hauptursache des Verfalls darin sehen, daß die Angehörigen des Rats — nunmehr ausschließlich studierte Leute — kein persönliches Verhältnis mehr zu dem Handelsleben der Stadt hätten. Daher schlug man denn zur Abhilfe vor, wieder Kaufleute in die Verwaltungsorgane der Stadt zu wählen und alle obrigkeitlichen Personen durch Partenbesitz an der Schiffahrt zu interessieren[4]).

Ein so bedeutsamer Faktor nun aber das patrizische Element im Danziger Reedereiwesen des Mittelalters war, so darf andererseits nicht übersehen werden, daß auch außerhalb der Geschlechter und der Stadtobrigkeit eine Anzahl Familien daran allerwesentlichsten Anteil hatten, sowohl als Reeder wie als Schiffer. In erster Linie möchte ich hier die Familien v. d. Berge, Frese, German, Molner, Sterneberg, Swarte, Westval nennen[5]), ferner Bodeker, v. Borken, Bornholm, Cruse, Ertman, Gildemeister, Hake, Lange, Raven[6]).

---

[1]) HUB VI 56, 60, 65, 839, 982; HR¹ VIII 340; HR² I 381 §§ 64, 91, 98; Miss. II. 36 x², 37 y², 145 v¹⁰, Miss. III 102; XLIII 1a. 143, 176, 404, 614; St. B. I 312, 316; 300. 24a. 12c.; 300U. 18. 38. Neben Joh. Terrax wird auch zweimal ein Hinrich Terrax als Partbesitzer genannt. 300U. 13. 61; 300U. 19. 57. S. 39. Joh. T. selbst hatte 6 Schiffsanteile, bei J. Wynranke werden aber sogar 12 Parten erwähnt.

[2]) Überliefert wird seine Beteiligung an 6 Schiffen, Miss. IV 50 i⁴, 137 p¹¹, 179 o¹⁴; 300. 24a. 12c. S. 27; 300U. 19. 56. u. 57. S. 30v. und 24, Wryge ist verschwägert mit den v. d. Bekes, Jordans, Germans, die ihrerseits ja auch an Handel und Schiffahrt vielfach interessiert waren.

[3]) Bei 9 Schiffen wird er als Mitreeder aufgeführt, HUB VIII 171; Miss. IV. 179 o¹⁹; 300. 24a. 12c. S. 17 und 39; 300U. 18. 38. S. 1 und 4; XLIII 1a. 457, 685; XLIII 1b, 447; 300. 59. 7. S. 33v.

[4]) Denkschrift von 1492, Bibl. Arch. I F11, beruhend auf einer Denkschrift Köstners von 1660.

[5]) Am allerstärksten vertreten in Schiffahrt und Reederei sind die Molners (mindestens 12 dieses Namens!); die Johanssons, Schultes, Smits, Wulffs, Peterssons, Ludikenssons, Nymans können hier nicht herangezogen werden, da diese Namen zu sehr verbreitet sind.

[6]) Ziemlich häufig begegnen auch noch die Namen Bankow, Barderwik, Brothagen, Brun, von Buren, Karschau, Keding, Crowel, Dume, Falke, Flynt, Grube, Halewater, Meyer, Monnik, Poleman, Prange, v. Rade, Rike, Rode, Runge, Schacht, Schomaker, Schroder, Stolle, Stolte, Winterfeld, Witte, Wittenborg.

Bei einzelnen Kaufleuten läßt sich auch hier, genau wie bei den Patriziern, eine recht beträchtliche Anhäufung des Schiffsbesitzes feststellen, und Hans Muser hat offenbar sogar den reichen patrizischen Kaufmann und Schiffsreeder Bertold Buramer an Umfang seiner Reedereibeteiligung mindestens erreicht, wenn nicht gar übertroffen [1]). Jedenfalls ist wohl der Schiffahrtsbetrieb dieser beiden Danziger Kaufleute dem des Deutschen Ordens an die Seite zu stellen, und es ist nur zu bedauern, daß für diese zwei Privatunternehmungen nicht ein Quellenmaterial vorliegt in der Art der Handelsrechnungen des Deutschen Ordens [2]). — Auch den sonstigen patrizischen Schiffahrtsunternehmungen entsprechen annähernd gleiche bei anderen Danziger Bürgern. So werden bis zu 10 Schiffsparten erwähnt bei Claus Stuving, Joh. v. Goch, Lud. Cluber, Alb. Kornmarkt, Peter Jordan, Hans Swarte, Bertold Kulkepper, Gerd und Hans Lenzendiek. In der Mitte und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts finden wir ähnlich starke Schiffsbeteiligung bei Niklas Storm, Engelbr. Luning, Hans Kule, Hans Moldenhauer, Bertold v. d. Osten, Hinrich von Ozen, Peter Koseler und Albr. Brambeke [3]). Besondere Erwähnung verdient wohl noch der Stadtschreiber Nik. Wrecht, der eigentümlicherweise neben seiner politisch-amtlichen Beschäftigung und bei all seiner gelehrten Betriebsamkeit auch noch umfangreiche Handelstätigkeit ausübte und ebenfalls an der Danziger Reederei beteiligt war [4]).

---

[1]) 1427/28 verlor er allein 7 Schiffsparten und verkaufte ⅛ an einen Engländer; in den dreißiger Jahren werden 9 Parten von ihm genannt und 1443 $^1/_{16}$ an Hans Tegeler erwähnt, HUB VI 772, 1029, 1075; Miss. IV 10 q⁹; 300U. 13. 61 (zu HR² I 381 § 98); XLIII 1a 143; 300. 24a. 12c. S. 25v, 38, 39, 40; 300U. 18. 38. S. 9, 10, 16, 38, 48.

[2]) Below und Vogel haben es auch mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß der Seeverkehr viel eher und viel stärker Veranlassung zum Großbetrieb gab, als der Landverkehr. (Below: Pr. d. WG. S. 344 und besonders S. 394, 395; Vogel S. 48 und 58); die einzige Großreederei des Mittelalters wollte aber Vogel allein in der Reederei des Ordens erblicken, S. 286. Vergleichsweise sei dann noch auf den Schiffsbesitz eines lübischen Kaufmanns vom Ende des 15. Jahrhunderts verwiesen, dessen Anteil an neun Schiffen den stattlichen Wert von 3900 M. repräsentierte, Pauli, Lüb. Zustände im Mittelalter, III S. 117, Nr. 25.

[3]) Ferner seien als Reeder noch erwähnt: Jak. Reichenau, Hans Rodewinkel, Walter Rosendal, Schiffer Jak. Quade, Jak. Truntzeman, Jaspar Langen, Lud. Wispendorf. Die Belege für ihre Parten sind in dem schon wiederholt angeführten Quellenmaterial enthalten.

[4]) Vgl. Simson I S. 176/77; über Amt und Stellung der Stadtschreiber s. Dänell a. a. O. II S. 525; 1430 und 1439 werden Schiffsparten v. Wrecht angegeben, HUB VI 851; XLIII 1b 507, zudem wird er noch als Besitzer eines ganzen Schiffes genannt, 300U. 18. 38. S. 39; den starken Warenhandel Wrechts s. teils in Danziger Archivalien, teils in den hansischen Veröffentlichungen.

Nun hat sich aber der Schiffspartenbesitz nicht nur auf die allerdings sehr stattliche Zahl eigentlicher Kaufleute beschränkt, sondern war zweifellos in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet[1]), vor allem aber unter den Handwerkern, die mittel- oder unmittelbar an Schiffbau- und Schiffsausrüstung beteiligt waren. So werden denn auch ausdrücklich einige mal Schiffsbauer, Schmiede und ein Schiffszimmermann als Schiffspartner genannt[2]). Zuweilen mögen verwandtschaftliche Beziehungen zur Beteiligung an Schiffsbesitz veranlaßt haben[3]), aber von größerer Bedeutung ist, soweit es sich übersehen läßt, dieses Moment bei der Bildung von Reedereigesellschaften nicht gewesen. Frauen

---

[1]) Vgl. Vogel S. 376; in Danzig begegnet z. B. auch einmal ein Goldschmied, Meister Tideman als Partbesitzer bei Barthol. Schyrow, 1438; vielleicht ist es derselbe, Vicke Tideman, der 1430 an Hermann Fischer beteiligt war; 300. 24a. 12c. S. 15v; HUB VI 1029. Ähnliches mag öfter vorgekommen sein, doch fehlt ja leider meist bei den Partbesitzern die Angabe ihres Berufes.

[2]) Der Schiffbauer Andres Rike war 1438 mit 1/16 bei Barthol. Schyrow beteiligt und hatte mit sonst gänzlich anderen Mitreedern, auch 1460 noch 1/16 an dem von Schyrow bis zu seinem Tode geführten Schiff, diesmal allerdings in Gemeinschaft mit Jaspar Lange, 300. 24a. 12c. S. 15v; 300. 59. 7. S. 33v. An Hanke Smyts Holk waren zwei Schmiede, Ludeke Kolner und Hermann Raven mit je 1/16 beteiligt, 1434, XLIIIIa. 537; ein weiteres 16tel hatte Rave an Augustin Duker, während Kolner noch wieder Mitreeder von Mattis Steffen war, 300. 24a. 12c. S. 21; HUB VI 1087. Der Kupferschmied Hans Jodeke von der Altstadt besaß 1445/46 ¼ Part an dem von ihm erbauten, von Matern Fleming geführten Holk, Livl. UB X 217, 228. Hake, der Ankerschmied, war 1427 Partner bei Hanke Zee; Swarte Claus, nauclerus carpentarius, bei (Albr.) Polemann HR² I 381 § 98. 6. 12. und 1422 bei Claus Zabel. St. B. I 316.

[3]) Z. B. war die Witwe des Ratmanns Hinr. German an Gerd German beteiligt. HUB VIII 639; C. Brun begegnet sowohl 1438 wie 1442 als Mitreeder Peter Bruns, Miss. IV. 50i; 300. 24a. 12c. S. 14; Hans Karschau war Mitreeder seines Bruders Peter Karschau. Miss. I 103 w⁷. Miss. II 3f; Hinr. Bornholm besaß ⅛ Part an Borchard Bornholm, ½ an Hans Bornholm, der seinerseits auch wieder ¼ an Borchard Bornholm hatte. 300HF³ S. 70; Hans Tymme und sein Schwager Hans Schultze waren Alleinbesitzer eines Holks. Miss. I 155 n¹¹, und ebenso fanden sich Hans Schonewald und sein Stiefsohn Hermann Schonewald im Alleinbesitz des von Herm. Sch. geführten Schiffs. Miss. 220. p¹⁷. 1485 begegnen Konsul Jürgen Manth und sein Bruder Hans Stutte als Besitzer einer Schiffshälfte an Hans Diik. HR³ II 509 §§ 79, 80. Daß Angehörige derselben Familie sich an denselben Schiffen beteiligen, kommt natürlich öfters vor, ist aber doch nur von wenig Belang; z. B. zwei Rogges an Herm. Slochow, 2 Telgetens an Gerdesson, 2 Runges an Jak. Fischer, 2 Sidinghusens an W. Johannsson, Claus Stuving und sein Schwager Michel Slappe an Claus Nyeman, Hans Jodeke und seine Schwäger Schulte an Matern Flemink, HUB VI 872, 982; HUB VIII 1160 § 79; 300. 59. 7. S. 96v; 300U. 15. 45; Livl. UB X 217, 228; Miss. IV 137 p¹¹. Freie Vereinbarung war doch entschieden die Grundlage der Seehandlungsgesellschaft, vgl. Keutgen, Vjs. f. S.- u. WG. 103, und jedenfalls hat die Bezeichnung „Schiffsfreunde" nur noch rein geschäftliche Beziehungen zum Ausdruck gebracht (zu Vogel S. 376).

treten recht selten als Gesellschafter bei Reedereien auf; in den meisten Fällen sind sie nur durch Erbschaft in den Besitz von Schiffsparten gelangt und haben ihn in der Regel wohl bald wieder abgestoßen[1]).

Gerade bei Schiffahrts- wie bei allen Handelsunternehmungen ist es naheliegend, daß nicht nur immer Einheimische sich zu gemeinsamem Betriebe zusammenfanden; so gehörten auch den Danziger Reedergesellschaften nicht selten Auswärtige an: Preußen, sonstige Hansen, aber auch Ausländer. Namentlich die erste Handelsmacht in Preußen, der Deutsche Orden und seine Beamten, war mehrfach durch Partenbesitz mit der Danziger Reederei aufs engste verknüpft; erst die Loslösung vom Ordensregiment machte auch hierin allen Verbindungen ein Ende, Verbindungen, die sicher seit dem Aufblühen selbständiger Schiffahrt in Danzig bestanden, wenn ausführliche Nachrichten auch erst vom 15. Jahrhundert vorliegen. Vor allem sind es die Rechnungsbücher des Deutschen Ordens, die mannigfachen Aufschluß geben über die starke Beteiligung der beiden Großschäffereien, Marienburg und Königsberg, an

[1]) 1423, 5. III., bevollmächtigt z. B. die Witwe des Ratmanns Peter Crowel († 1422) Joh. Beerman zur Geltendmachung ihrer Rechte an einem halben Ewer, Livl. UB V 2691. 1427 verlor die Witwe des Ratmanns Hildebr. v. Elzen († 1426) Parte in Tid. Gildemeister und Poleman HR² I 381, 98, 2. 6. der Witwe des Ratmanns Joh. Schermbeke († 1429) gehörte noch 1431 1/16 an Peter Berndesson, an dessen Schiff außer anderen auch noch die Ehefrau des Danziger Schiffers Cl. Gronewald mit ⅛ beteiligt war, HUB VI 962; 1427 werden an drei Schiffen Parten der Witwe des Ratmanns Ewert v. d. Alste erwähnt, der bereits 1421 gestorben war, HR² I 381 § 98. 1. 8. 10.; dagegen hat Jak. Reichenaus Witwe anscheinend alsbald nach ihres Mannes Tode sich der ererbten Parten an mindestens vier Schiffen entledigt, 1434, XLIII 1a, 549; 1b 54; die Anteile an fünf Schiffen, die 1438 bis 1440 im Besitz der Frau Peter Jordans genannt werden, entstammten sicher der Erbschaft ihres Gatten, der in diesen Jahren gestorben sein muß, 300. 24a. 12c. 300U. 18. 38 und 43; 1457 wird an dem nach England verkauften Schiff Gerd Germans ein Part der Witwe des Ratmanns Hinr. German erwähnt, der 1457 gestorben war. HUB VIII 639. Herrn Arnd Abteshagens Witwe blieb nach dem Tode ihres Mannes noch einstweilen im Besitz des halben Schiffs, das Hermann Meyer der Junge führte, und ließ sich dies vor dem Schöffengericht von dem Schiffer bestätigen, 1496 XLIII 4 S. 14. Die Frau des Danziger Schiffers Hinr. Moye, der selber nur einmal als Mitreeder Rad. Langes erwähnt wird, war offenbar schon zu Lebzeiten ihres Mannes Eigentümerin von Schiffsparten (1428 in Kikepusch und 1438 in Joh. Steynort) HUB VI 772; 300. 24a. 12c. S. 12, und ebenso scheint es sich mit der Frau des Schiffers Hans Hundertmark verhalten zu haben, die 1460 ½ Schiff an Hintzeman in Gemeinschaft mit Jak. Truntzeman ausgereedet hatte. HUB VIII 1160 § 84.

Danziger Schiffen[1]). Insbesondere für das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geben sie wohl ganz vollständige Nachrichten über den Besitzstand an Schiffsanteilen und bringen den Nachweis, daß Königsberg und Marienburg ungefähr gleichmäßig an Danziger Schiffen interessiert waren[2]). Aus den Jahren nach der Tannenberg-Katastrophe fehlen leider fortlaufende Nachrichten über den Marienburger Schiffs- und Partenbesitz[3]); um so interessanter ist es, daß für die Königsberger Großschäfferei auch weiterhin Partbesitz an Danziger Schiffen in ziemlich demselben Umfange festgestellt werden kann, wenigstens für die ersten zehn Jahre nach Tannenberg[4]). Aus der späteren Zeit wird nur Königsberger Partbesitz an Henning German und Bernd v. Buren[5]) erwähnt sowie die jahrelang bestehende Beteiligung an Johann Snekop[6]); kurz vor Ausbruch des großen preußischen Krieges erscheint noch einmal der Königsberger Großschäffer als Mitreeder bei einem Danziger Schiff, Joh. v. Bogen[7]), dessen sonstige Reeder Danziger Bürger und der Pfundmeister von Danzig waren. Dieser Danziger Pfundmeister begegnet auch sonst als Partner an Danziger Schiffen, so 1433 bei Gerd v. Telgeten[8]), 1438/39

[1]) Einmal finden sich unter den in den Handelsrechnungen (Sattler) aufgeführten Schiffern eine Anzahl sehr bekannter Danziger Schiffer, dann aber läßt auch der Zusatz „von Danzig" eigentlich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit darauf schließen, daß neben der Schäfferei und dem Schiffer selbst wohl hauptsächlich Danziger als Mitreeder beteiligt waren, daß also das Schiff der Danziger Reederei zugerechnet werden kann. In einzelnen Fällen wird es auch in anderen Quellen ausdrücklich betont, daß die übrigen Parten sich in den Händen von Danziger Bürgern befanden.

[2]) Marienburg: Mindestens zweimal an Werner Grolle, Peter Johansson und Lambert Prusse, Sattler, Handelsrechn. d. Dsch. Ordens S. 9, 32, 61, 62, 64; ferner an Eggert Schof, Sattler S. 9, 10; vgl. HR[1] V 130, 440 § 10; VI 114; VII 458, 736; HGqu. VI 317 III und 329 § 2, Tid. Unrow, Hanke Halewater, dem alten Gildemeister (sicher Claus), Gerhard Harderwyk, Johann Snekop und Hans Zabel, Sattler S. 10, 12, 32, 62, 63; Königsberg: An Stefan Hoveman, Claus Vicke, Radeke Petersson, Joh. Dordewand, Wragen, Lamb. Junge, Gerh. Harderwyk, Bernd Johannesson, Zabel, Joh. Trost, Sattler S. 119, 265, 266, 268, 277, 280, 281, 293, 294.

[3]) Nur zwei verstreute Nachrichten bestätigen das Fortbestehen der Danzig-Marienburger Schiffahrtsbeziehungen: An einem neuen Holk, mit dem Peter Johannson 1416 ausfuhr, war wiederum die Marienburger Großschäfferei beteiligt, Sattler S. 61, und 1439 wird ein Part des Großschäffers an Hanke Thomas genannt, 300. 24a. 12c. S. 34b.

[4]) Es handelt sich um Parten bei Heinrich Berenwald, Ebirsberg, Stodekaw, Cl. und Tid. Gildemeister, Jak. Storm, Gerwin v. Buren, Jak. Wrage, Gerhard Harderwyk und wohl auch Joh. Somer; Sattler S. 294.

[5]) Sattler S. 506, Z. 37. S. 511, Z. 23.

[6]) Sattler S. 302 Z. 13, 316, 453 Z. 15, 458 Z. 1, 463 Z. 34, 478 Z. 34, 502 Z. 3 und 5, 503 Z. 9, 505 Z. 32, 506 Z. 29. [7]) HUB VIII 297.

[8]) HUB VI 1083, 1086; Miss. II 95 o'; 300U. 19. 116.

bei Mattis Jacke[1]) und Hanke Thomas[2]) und Anfang der 50er Jahre bei Cleis Hake[3]). Sowohl der Danziger Hauskomthur wie der Hochmeister selbst kommen hingegen nur ein einziges Mal als Mitreeder in unseren Quellen vor; bei Ausbruch des Krieges hatten sie $^{3}/_{8}$ an Peter Holste in gemeinsamem Besitz[4]).

Abgesehen von dieser Beteiligung von Herrschaft und Ordensbeamten ist der sonstige preußische Partbesitz an Danziger Schiffen überraschenderweise nicht so groß, wie man es im Verhältnis zu den übrigen Auswärtigen erwarten dürfte; doch muß hier entschieden die Unzulänglichkeit der Quellen berücksichtigt werden, die oft keinen Unterschied machen zwischen Danzigern und Preußen[5]). Kaufleute aus Königsberg, Elbing, Thorn[6]) begegnen wiederholt als Gesellschafter von Danziger Reedereien, dagegen fehlen so gut wie ganz Nachrichten über Teilnehmer aus den kleinen Ordensstädten oder gar vom Lande. Auch in betreff der übrigen auswärtigen Mitreeder läßt die Überlieferung, abgesehen von ihrer Sprunghaftigkeit, an Genauigkeit viel zu wünschen übrig, da oft einfach nur die Danziger Parten angegeben werden oder die in fremdem Besitz befindlichen Anteile mit dem Sammelbegriff „auswärtig" abgetan werden.

Soweit die Quellen aber näheren Einblick gestatten, tritt als vornehmster Interessent an der Danziger Reederei unbedingt Lübeck hervor[7]), eine Tatsache, die, aus historischen wie wirtschaftlichen Überlegungen heraus, als durchaus der Wirklichkeit entsprechend angesehen werden darf. Neben der lübischen Beteiligung ist die der anderen Hansestädte eigentlich nur verschwindend gering; es werden Reedereibeziehungen genannt zu Hamburg, Stralsund, Stolp, zu denen sich dann

---

1) 300. 24a. 12c. S. 6; 300. 18. 43. S. 5; 300U. 19. 56.

2) 300. 24a. 12c. S. 34v; 300U. 18. 38. S. 14, 34; 300U. 18. 43. S. 43, an diesem Schiff war gleichzeitig die Marienburger Großschäfferei beteiligt.

3) Miss. VI 183 v[5]; der Verkäufer des Parts, Gert Straten, B. v. D., konnte nicht zu seiner Bezahlung kommen.

4) HUB VIII 355. Es kommt natürlich nicht in Rechnung, daß 1433 der Hauskomthur von einem Schuldner an Stelle von 72 Arnoldsgulden ⅛ und $^{1}/_{2}/_{16}$ Part an Winrich Gronow übernahm.

5) Danzig als führende preußische Handelsstadt trat bei Schadenersatzforderungen nicht nur als Anwalt seiner eigenen Bürger, sondern zugleich sämtlicher anderen Preußen auf.

6) HR[2] I 381 § 98.$_{6.12}$. HR[3] VI 196 § 109. HUB VI 87; 300. 24a. 12c. S. 4, 38v; 300U. 18. 38. S. 17; 300. 59. 7. S. 22v; Miss. II. 58 m[4], 78k[6].

7) XLIII 2b 208; Miss. III 105; HUB VI 56, 57, 59, 60, 927; HUB VIII 215 § 62; 456, 465, 1160 §§ 79, 82; HR[2] I 40; LUB IX 814, 883; HR[2] V 36; 300. 59. 7. S. 95a; HGBll VI 329 §§ 2, 9.

noch von niederländischen Hansestädten Kampen gesellt[1]). Die Teilnahme an Danziger Schiffahrtsunternehmungen war aber nicht nur auf die Seestädte beschränkt[2]), sondern verwandtschaftliche oder Geschäftsbeziehungen führten wiederholt zur Mitbeteiligung binnenstädtischer Kaufleute; es werden solche aus Köln, Wesel, Dortmund genannt[3]).

Am bedeutendsten aber treten den lübisch-danziger Reedereibeziehungen solche zu Livland, insbesondere Reval, an die Seite, freilich nur bis zur Loslösung Preußens von der Ordensherrschaft, soweit unsere Quellen darüber Aufschluß geben[4]).

Bei dem lebhaften Handels- und Schiffahrtsverkehr Danzigs mit England und den Niederlanden kann es nicht wundernehmen, daß vielfach auch gemeinsame Schiffsbeteiligung sich ergab, wie sie denn

[1]) XLIII 2b S. 616, 748; Miss. V. 2e; HUB VI 859; HR^{3} V 453, 457. Abgesehen von Lübeck scheint aber die Beteiligung der Danziger Kaufleute an hansischen Schiffen im ganzen größer gewesen zu sein als umgekehrt die Reedereibeteiligung auswärtiger Hansen an Danziger Schiffen. Dreimal berichten unsere Quellen von Danziger Mitreedern an Hamburger Schiffen, XLIII 2b S. 703 Miss. III 29, t^{1}. HUB XI 962; bereits 1377/80 war ein Danziger Ratmann Henning Lancow mit ⅙ an einem Zütfener Schiff beteiligt. HUB VI 691; ferner begegnen Danziger Mitreeder bei Harderwyker und Stavorener Schiffen und wiederholt bei Kampenern. 300U. 15. 45; HR^{8} VI 196 § 92, 336; 300. 24a. 12c. S. 33; HR^{2} I 381 § 64. HUB VI 607. Über die Zugehörigkeit der niederländischen Städte zur Hanse unterrichtet W. Stein: Die Hansestädte HGBll. 1913/1914.

[2]) Sombart irrt also, wenn er meint, daß die Teilnehmer an Schiffahrtsunternehmungen durchaus nur auf die Seestädte beschränkt waren, solange man nicht von der Partenreederei zur Aktiengesellschaft übergegangen war. Mod. Kap. II 1 169.

[3]) Köln: HUB VIII 171; Wesel: 300. 24a. 12c. S. 27, 28v; Dortmund: 300. 59. 7. S. 96v. Gemeinsam an einem Kampener Schiff waren zwei Danzig-Kölner Handelsgenossen beteiligt, HUB VI 607; die Beteiligung eines Berliners an einem Danziger Schiff, die Vogel zitiert, S. 380 und Anm. 5 beruht auf einem Versehen; der Berliner gehörte vielmehr der Gesellschaft an, die das unrechtmäßig geraubte Schiff in ihrem Besitz hielten und nicht dem Danziger Eigentümer, Hans Torgeest und seinen Freunden herausgeben wollten, HUB X 404, 529.

[4]) HR^{2} I 381 § 98.$_{3.11.13.17.}$; 300. 24a. 12c. S. 4, 4v, 27; 300U. 18. 38 S. 1, 3v, 12. Bei den Danzig-livländischen Reedereibeziehungen überwiegen unbedingt die Fälle, wo livl. Kaufleute an Danziger Schiffen beteiligt sind. Um livl. Mitreeder handelte es sich wahrscheinlich auch 300. 24a. 12c. S. 28v, 22v. 1438 bezeugt der Hochmeister, daß bei den 21 Schiffen, die nach Schottland und England ausgehen wollten, außer den Preußen nur Livländer beteiligt wären, Miss. III. 64 n^{4}. Die lebhaften gegenseitigen Beziehungen zwischen Livland und Preußen kommen besonders stark auch zum Ausdruck, als nach Ausbruch des preußischen Krieges der Ordensmeister feindselig gegen alles preußische Eigentum vorging. Die livländischen Städte machten ihn darauf aufmerksam, daß viele Livländer Güter und Schiffsanteile in Preußen hätten und daß an den preußischen Schiffen auch Livländer und andere Hansen vielfach beteiligt seien, HR^{3} IV 320. 323.

bereits für das 14. Jahrhundert bestätigt wird[1]). Im 15. Jahrhundert erhob sich dann freilich zu wiederholten Malen heftiger Widerstand der Hanse gegen jede Art von Reederei- und Handelsgesellschaft mit Außenhansen[2]), ohne aber jemals die Danziger Kaufleute für die Dauer von ihren ausländischen Reedereigenossenschaften abbringen zu können. Schon drei Jahre nach dem großen lübischen Hansetage von 1418, der die strengen Verordnungen betreffs der Außenhansen erließ, mußten die Preußen und Livländer zur Befolgung des Rezesses ermahnt werden, und obwohl bereits 1425 schon wieder eine neue Einschärfung der Bestimmungen erfolgte[3]), so hat man es anscheinend in Danzig mit dem Gehorsam nicht genau genommen: 1427 stellte es der Hochmeister den Preußen, die mit Engländern, Holländern Schiffsparten hätten, anheim, diese ihnen zu verkaufen[4]), und mehrfach werden auch später noch Engländer wie Fläminger als Mitreeder an Danziger Schiffen bezeugt[5]). 1434 wurden wiederum die ausländerfeindlichen Statuten erneuert, augenscheinlich sehr zum Mißbehagen der Preußen, die die Entscheidung an ihren Rat zurückzogen[6]). Formell sind Danzig und die anderen preußischen Städte hinterher den Beschlüssen auch noch beigetreten[7]), aber wenige Jahre später werden bereits wieder mehrfach englische Mitreeder an Danziger Schiffen genannt[8]), während flämische Beteiligung in diesen Jahren ständiger hansisch-holländischer Konflikte wohl ziemlich aufgehört hatte oder doch sehr zurückgegangen war; es werden nur gemeinsame Schiffpartner-

---

[1]) Vgl. HR¹ III 317 § 13.

[2]) Vgl. Baasch, Deutscher Seeschiffsbau und Schiffsbaupolitik S. 2 ff. Dänell II S. 378 ff. [3]) HR¹ VI 556 § 70; HR¹ VII 355, 800.

[4]) Toeppen I S. 491.

[5]) 1427/29 an Peter Hake XLIII 1a 143 (94, 238); 1428 an Bernd Damerow XLIII 1a 155; 1431 Joh. v. Goch ⅛ an dem Niederländer Jan Bett. HUB VI 1096; 1431/33 Parsow-Domasson HUB VI 1068; 1432 ein Lynner Bürger ³/₁₆. HUB VI 1075; 1433 an Cl. Brant XLIII 1a 498.

[6]) HR² I 321.

[7]) Danzig entschuldigt 1435 das Verbleiben flämischer Mitreeder bei der Gesellschaft Milges v. Telgetens, Nachfolger des verstorbenen Gerh. v. Telgeten, mit den besonderen Verhältnissen; die Reeder waren in ihrer Gesamtheit noch haftbar für einen Schaden, den das Schiff in England angerichtet haben sollte. Miss. II. 95 o⁷. Miss. IV 70 l⁶; 300U. 19. 116.

[8]) 1438, Engländer: ¼ in Mattis Jacke, ¹²/₁₆ in Hanke Petersson und ⅜ an Alb. Schulte, der auch 1440 wieder ebensoviel Schiffsanteile als englischen Besitz angibt; 300. 24a. 12c. S. 6, 22, 38v, 42v; dazu 300U. 18. 38. S. 40, 41v; 300U. 18. 43. S. 5 und dasselbe 300U. 18. 56. Um englische Beteiligung handelt es sich anscheinend auch bei Jakob Wulff und Peter Lackard 300. 24a. 12c. S. 30; 300U. 18. 38. S. 16v, 48, 51v; 300U. 18. 43. S. 21, 83. Dazu mögen noch Fälle kommen, wo nur „auswärtige“ Gesellschafter angegeben werden.

schaften mit hansischen Geschäftsfreunden in Brügge erwähnt[1]). In den vierziger Jahren wurden wieder mehrfach die Statuten gegen die Außenhansen erneuert, ohne daß die Preußen offen dagegen Protest erhoben; aber daß die ausländische Beteiligung an Danziger Schiffen nicht aufhörte, beweisen die Versprechungen des Hochmeisters, in Anbetracht der lübisch-englischen Feindseligkeiten, den Seinen jede Handels- und Reedereigemeinschaft mit den Engländern zu verbieten[2]). Weitere Einzelnachrichten über Beteiligung von außenhansischen Reedern an Danziger Schiffen fehlen für die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts, und es ist in der Tat anzunehmen, daß die Reedereibeziehungen Danzigs zum Ausland sehr eingeschränkt, wenn nicht ganz unterbunden wurden. Bei den wiederholten Erneuerungen der hansischen Statuten gegen die Außenhansen richtete sich der Widerstand der Danziger in der Folgezeit nur ausschließlich gegen die Verbote, die den Schiffbau und die Einbürgerung von Außenhansen betrafen[3]), und in den Stadtwillküren kam mit Nachdruck das Verbot der Gesellschaft mit Außenhansen zur Geltung[4]).

Auffallenderweise ist während des ganzen 15. Jahrhunderts so gut wie nichts über skandinavische Partnerschaft an Danziger Schiffen überliefert worden[5]), und bei aller Skepsis gegenüber dem

---

1) Miss. II. 119 d^{9}, dasselbe 300U. 19. 116; Miss. II. 145 v^{10}, 151 f^{11}, es mag aber auch Lorenz Adrisson, der 1442 von Dänen genommen wurde, ein Holländer gewesen sein (holländisch-dänischer Kriegszustand!); an seinem Schiff besaßen Ratmann Bertold Buramer und Bert Pleskouwer gemeinsam ½, Miss. IV 78 i^{7}.

2) HR^{2} IV 101. Dennoch fiel das Schiff Merten Nabits von Danzig lübischen Ausliegern zum Opfer, angeblich weil Nabit jahrelang mit Engländern in Handel und Schiffahrt Compagniegeschäfte gemacht hätte und zudem an diesem Schiff der dänische Hauptmann von Helsingör beteiligt sei. HUB VIII 185; Danzig wies in diesem Falle freilich die Anschuldigungen als unzutreffend zurück. HUB VIII 189.

3) HR^{2} V 121 § 10, VI 356, 547, VII 338 § 189, 367, 379; HR^{3} II 160 § 263, IV 79, 81; dasselbe gilt für das 16. Jahrhundert, vgl. HR^{3} V 243 §§ 81, 116, 117; 252 §§ 78, 85; etc.

4) In der Stadtwillkür Xf1, die nach Simson: Danziger Stadtwillkür S. 14, bald nach 1455 anzusetzen ist, findet sich von späterer Hand als Zusatz zu § 54 das strenge Verbot jeglicher Gesellschaft mit Außenhansen, bei Strafe der Verweisung aus der Stadt. Derselbe Artikel findet sich in der Willkür Xf2 Ende des 15. Jahrhunderts.

5) Bertold Buramer besaß die Hälfte eines Holks, der sonst anscheinend Dänen gehörte — der Empfänger des Briefes ist nämlich in dem Missivbuch nicht angegeben, doch war das Schreiben wahrscheinlich nach Kopenhagen gerichtet, Miss. IV 212 x^{16}; vermutlich handelte es sich auch bei Lasse Gallen um ein dänisches oder schwedisches Schiff, an dem nur Johann Fryborg die Hälfte gehört, Miss. II 139 z^{18}. Abgesehen von der verleumderischen Behauptung Lübecks, daß an Merten Nabits Schiff der Hauptmann von Helsingör ein Part gehabt hätte, HUB VIII 185,

erhaltenen Quellenmaterial wird man hierin nicht einen bloßen Zufall sehen können; die im allgemeinen nicht sehr bedeutenden Handelsbeziehungen Danzigs zu Skandinavien (im Vergleich zu denen mit England und dem Westen) und die Rückständigkeit des dortigen Handels- und Wirtschaftslebens geben gewiß die Erklärung für die mangelnde oder schwache Beteiligung skandinavischer Kaufleute an der Danziger Schiffahrt.

Über die rechtlichen Verhältnisse innerhalb der Reedereigesellschaften vermögen uns einzig und allein gerichtliche Entscheidungen und gesetzliche Bestimmungen Aufschluß zu geben; für Danzig aber fließen derartige Quellen verhältnismäßig reichlich, da der Danziger Rat von der Ordenszeit an auf dem Gebiete des Wasserrechts die erste Instanz für Preußen war[1]).

Mit dem Bau oder Kauf eines Schiffes nahm ein Reedereiunternehmen seinen Anfang, und da Danzig selbst solch ein hervorragender Schiffsbauplatz war, werden entschieden die meisten in Danzig beheimateten Schiffe auch hier auf der Lastadie erbaut worden sein, zumal genaue Vorschriften für den Schiffbau und das Aufsichtsrecht des Rates

---

wird die Beteiligung eines Dänen nur 1483 einmal genannt: Der deutsche Kaufmann von London richtet an Danzig eine ernste Beschwerde wegen der Beteiligung des dänischen Zöllners vom Sund an dem Danziger Schiff Hans Diik, was erstens gegen die hansischen Statuten verstieße und zweitens dem Kaufmann bei den Engländern große Ungelegenheiten bereiten könne HUB X 1112.

[1]) Von jedem Urteil, das der Danziger Rat fällte, wurde eine Abschrift aufgehoben, wie in einem Schreiben von 1436 ausdrücklich betont wird, Miss. II 153 k[11]. Auch dienten die Schiedssprüche des Rates späterhin wiederum als Rechtsgrundlage für ähnliche Fälle, wie z. B. die ausdrücklich zu diesem Zweck in die Sammlung von Wasserrechten aufgenommenen gerichtlichen Entscheidungen, 300HF 1 quart. Über das Danziger Obergericht in Wasserrecht vgl. Hirsch HG. S. 57/58 und Beilage VII S. 75 ff. Den entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang der einzelnen Wasserrechte (Oleron, Damme, Wisby) verkennt Hirsch allerdings noch vollständig. Hierüber s. Vogel S. 360 ff. Über seerechtliche Gesetzgebung in Danzig vgl. auch Simson: Danziger Willkür. Selbstverständlich bewegte sich die Danziger Rechtssprechung durchaus im Rahmen der hansischen; soweit für einzelne Rechtsfälle schon Normen feststanden, dienten sie dem Danziger Rat zur Richtschnur (vgl. HUB VI 1024; 300HF 1 quart); auch beruft sich in der Regel der Danziger Rat bei seinen Schiedssprüchen auf das „waterrecht". Andererseits ist bezeichnend für die rege Mitarbeit gerade der Danziger an der Ausgestaltung des hansischen Seerechts, daß Lübeck Danzigs Gutachten betreffs der Schifferordnung einholte, die der Hanseversammlung im Frühjahr 1482 zur Bewilligung vorgelegt werden sollte, HUB X 948, HR[3] I 357.

gute Beschaffenheit der hier erbauten Schiffe erstrebten und verbürgten[1]). Sehr häufig waren bei den Schiffsverkäufen Vermittler tätig, die sogenannten wynkopeslude, deren Zeugnis gegebenenfalls die beim Verkauf getroffenen Abmachungen erhärten konnte[2]). Die Sicherheit für den rechtsgültigen Erwerb des Schiffs fanden die Käufer durch die Auflassung vor den Schöppen oder dem Rat und durch die Eintragung des vollzogenen Verkaufs in die Schöppenbücher oder Stadtbücher. Der Kaufpreis wurde hierbei gewöhnlich nicht angegeben, sondern man begnügte sich mit dem Vermerk, daß alles bereits richtig bezahlt sei, oder es wurden die Termine festgesetzt, an denen die Restsumme abgetragen werden mußte. Bisweilen wurde ausdrücklich abgemacht, daß das Schiff so lange dem Verkäufer zum Pfande stände, bis die ganze Kaufsumme gezahlt sei, oder es wurde die Klausel aufgesetzt, daß das Schiff nicht eher verkauft werden dürfe, als bis der Gläubiger sein volles Geld hätte[3]). Eine ähnliche Sicherung liegt vor, wenn bestimmt wird, daß die Anzahlungssumme verloren sein sollte, wenn die Restsumme nicht bis zu dem bestimmten Termin bezahlt wäre[4]). Es konnte aber auch ausdrücklich abgemacht werden, daß der Verkauf erst mit der Bezahlung des vereinbarten Preises Gültigkeit erlangen sollte, wie z. B. in dem Fall Johann Bodendorp. Dieser kaufte von Tideke Gise ¼ und $^{1}/_{16}$ an seinem Schiff, die er ihm zu bezahlen versprach, sobald er mit dem Schiff in London angekommen wäre. Bis dahin aber hatte Gise das eventur over zee und sund, d. h. blieb Besitzer der Parten auf alle Gefahr hin bis zur glücklichen Ankunft des Schiffes in London[5]). Umgekehrt liegt eine Zurückdatierung des Besitzüberganges vor, wenn z. B. Willem Jordan alle wynninghe uff das

[1]) Simson: Danz. Willkür, Xf 1 § 101; in der von Günther gefundenen Willkür aus der Ordenszeit, ZWG. 48, findet sich dieser Artikel über den Schiffbau noch nicht, und später ist er anscheinend auch wieder fallen gelassen worden und kehrt in den Willkür-Redaktionen nicht mehr wieder. Sicher war Artikel 101 der Willkür Xf 1 der gesetzmäßige Niederschlag eines im Jahre 1430 vom Danziger Rat gefällten Urteils. Damals hatte ein Schiffer Klage geführt gegen einen Schiffbauer, der ihm ein schlechtes Schiff verkauft hatte, das sofort auf der Reede einen Riß bekam. Der Beklagte berief sich darauf, daß er die Fertigstellung des Schiffs einem anderen Schiffbauer überlassen und diesem tadelloses Material geliefert hätte. Der Rat entschied in diesem Falle, daß die beiden Schiffbauer dem Schiffer den halben Schaden zu ersetzen hätten, wenn sie beschwören könnten, nichts von dem Riß in der Planke gewußt zu haben; leisteten sie diesen Schwur nicht, dann sollten sie für den ganzen Schaden aufkommen, 300HF 1 quart Orteill Nr. 9.

[2]) Miss. II 78 k^{6}, 166 d^{12}, Miss. IV 89 c^{8}; XLIII 2b 572, 728. Einmal legten auch zwei Danziger Schiffbauer Zeugnis ab für einen Mitreeder Hanke Smiths, von dessen Beteiligung sie gehört hätten, als das Schiff noch in Arbeit war, Miss. II 129 t^{9}.

[3]) XLIII 1a 408; XLIII 1b 110; XLIII 2b 728. [4]) XLIII 1a 296.

[5]) XLIII 1b 286.

$^1/_{16}$ Part, das er von Paul Gilgenborch kaufte, von dem Zeitpunkt an zugesprochen wird, da Schiffer Erike die Führung des Holks übernahm[1]. Unter Umständen mußte auch der Käufer dem Verkäufer gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernehmen, wie etwa der Salzlieferungsvertrag Gert Trippemakers lehrt[2]. Auch Asmus Kalow vereinbarte 1462 mit dem Käufer seines Schiffs erst einmal eine Fahrt in die Baie und nach Livland und ging sogar die Abmachung ein, nach seiner Ankunft in Reval dem Käufer die Wahl zwischen dem endgültigen Erwerb des Schiffs und der Bezahlung der Fracht zu lassen[3]. — Am Schluß der Verkaufseintragungen steht in der Regel eine Formel, in der der Verkäufer gelobt, das Schiff quitt und frei vor alle manne ansprake in tokommenden tiden und in allen waterstromen zu überlassen, oder versichert, daß das Schiff ungestohlen, ungenommen und unverbodmet sei, und daß er weder selbst noch durch andere Ansprüche darauf vor weltlichem oder geistlichem Gericht machen werde, als eyn recht waterrecht by der zee utwiset (XLIII 1b 706). Schulden, die auf dem Schiff lasteten, übernahm der Käufer nur in dem Umfange, als sie ihm bis zum Auflassungstermin bekannt worden waren, und es scheint in dieser Hinsicht tatsächlich nicht oft zu unrechtmäßigen Anforderungen gekommen zu sein[4]. — Bei aller

---

1) XLIII 1a 359.

2) 300. 59. 7. S. 99v; Tr. versprach Kleis Prechel, dem er ein Schiff für 532 M. abgekauft hatte, ihm von der nächsten Baienreise 1 Hundert Salz mitzubringen und ihm davon 6 Last kostenlos zu überlassen, 1474. Ähnliche Abmachungen traf Mattis Negendank mit Schiffer Vecenz Stolle, dem er einen Mast mit allem Zubehör verkaufte; er erwarb damit $^1/_{16}$ an Stolles Schiff und sicherte sich das Vorrecht, dem Schiff bei jeder Ausreise von Danzig nach Belieben Masten mitgeben zu dürfen. XLIII 2b 23, 48, 76.

3) LUB X 121; Pauli a. a. O. III S. 87, Nr. 113/14. Ein klein wenig anders und doch wieder ähnlich liegen die Verhältnisse bei Bernd von Buren, der an Hinr. Struving und Hans Vrybeken für 400 M. Schiffstakel verkaufte und noch weitere 100 M. zur Ausrüstung des Schiffs gab. Für den Fall, daß das Schiff gleich in Danzig verkauft werden sollte, sicherte sich Buren die Bezahlung seiner Forderungen an erster Stelle, übernahm aber die Verpflichtung, mit $^1/_{16}$ Part an dem Schiff beteiligt zu bleiben, wenn Str. selbst darauf Schiffahrt treiben würde, 1431; XLIII 1a 346.

4) 1380 wurde ein Zütfener Schiff unrechtmäßig in Ter Muiden arrestiert, da ein dortiger Bürger Ansprüche gegen den früheren Besitzer eines ⅛ Parts erhob, das aber seit drei Jahren Eigentum des Danziger Ratmanns Henning Lankow geworden war, HUB IV 691; 1431 ließ ein Stolper Bürger es sich zuschulden kommen, noch nach dem Verkauf seines Schiffs an Hans von Mynden v. D. Pfundgeld auf dieses Schiff zu nehmen, HUB VI 930, 952; 1460 wurde in Danzig und in Brügge ein Prozeß verhandelt, der sich um den Arrest eines Schiffs drehte, das inzwischen aus dem Besitz des angeklagten Schuldners, Schiffer Hans Schultes, in den Christoffer Crogers übergegangen war, aber trotzdem von dem Gläubiger Schultes, Hinr. von Holte, mit Beschlag belegt wurde, 300. 59. 7. S. 29v, 32a; HUB VIII 939.

Bedeutung des Danziger Schiffbaus für die dortige Reederei kamen natürlich aber auch für die Danziger häufig Schiffskäufe von anderen Hansen oder gar von Ausländern in Frage[1]), freilich lange nicht in dem Maße, wie für jene die Schiffsversorgung durch Danzig[2]). Nicht nur wurden in Danzig selbst jährlich viele Schiffe an Hansen und Außenhansen verkauft, sondern es war auch durchaus in der Übung, daß Danziger Schiffer im Westen ihre Fahrzeuge verkauften. Alle hansischen Verbote konnten hieran nichts ändern, und die abweichende gleichgültigere Auffassung des Danziger Rats hinsichtlich der Schiffsverkäufe kommt u. a. auch deutlich zum Ausdruck in seinem milden Urteil gegen den Schiffer Greve, der sein Schiff trotz allen Einspruchs von seiten des Brüggischen Kaufmanns in Flandern verkauft hatte[3]). Wie zahlreich auch noch am Ende des 15. Jahrhunderts die Schiffsverkäufe der Danziger im Westen waren, kennzeichnet — abgesehen von den sonst überlieferten Einzelnachrichten — am besten das Schreiben des Königs von Dänemark an Danzig, worin er als altbekannte Tatsache hinstellt, daß die Danziger Schiffe im Westen häufig in fremden Besitz übergingen[4]).

Während des Bestehens eines Reedereibetriebes konnten häufig Veränderungen in den Besitzverhältnissen eintreten, sei es durch Erbschaft oder durch Verkauf oder Verpfändung von Parten. Die Erbschaftsregulierungen, die wie die sonstigen privatrechtlichen Abmachungen vor den Schöffen erledigt zu werden pflegten und in den Schöffenbüchern eingetragen wurden, betrafen in der Regel Einigungen der Hinterbliebenen untereinander oder mit anderen Reedern, evtl. auch den Ver-

---

[1]) Z. B. Erwerb von Stralsunder, Hamburger, Lübecker, Greifswalder, Stolper, Elbinger Schiffen, daneben aber auch von holländischen und schwedischen Schiffen. Wiederholt kauften Danziger Kaufleute in Schonen sich Schiffe zum Abtransport ihrer Waren, vgl. LUB VIII 703; Miss. III 104; HUB XI 1191; Schaefer: Buch des lüb. Vogts auf Schonen Nr. 185 187. Alle sonstigen Belege für derartige Schiffskäufe der Danziger finden sich in dem gedruckten und ungedruckten Material.

[2]) Es ginge über den Rahmen dieser Arbeit, noch ausführlich auf den bedeutenden Absatz des Danziger Schiffbauhandwerks einzugehen. Es sei nur verwiesen auf die zahlreichen Beschlüsse der Hansetage, die sich gegen den schwunghaften Vertrieb von Schiffen an Außenhansen richteten und die an dem offenen oder heimlichen Widerstand der Danziger stets wirkungslos abprallten. Zahlreiche Verkaufsbeurkundungen in den Danziger Stadt- und Schöppenbüchern etc. bestätigen Danzigs blühenden Schiffbau für fremde Rechnung.

[3]) HR² I 521, 522, 576, 595.

[4]) HUB XI 153; als Beispiele für Schiffsverkäufe, die im Westen vollzogen wurden oder beabsichtigt waren, seien angeführt: Sattler S. 62, 506 Z. 29; HUB VI 899, 962, 1082, 1087; 300U. 17A. 2; HUB VIII 876; HUB IX 124, 541 x³⁵; durch die Verhältnisse erzwungen waren die Schiffsverkäufe HUB VI 1024 und HUB VIII 755 § 13.

kauf ererbter Parten an andere Personen[1]); starb aber ein Danziger Schiffer fern der Heimat, dann sandten seine Mitreeder und seine Hinterbliebenen einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Respektsbriefen (litteras respectus) des Danziger Rats nach dem Ort, wo das Schiff lag, um bei den zuständigen Behörden ihre Rechte geltend zu machen[2]). Geschah dieses nicht beizeiten, dann war leicht mit dem Verlust von Schiff und Gut zu rechnen[3]).

Für den Fall aber, daß es zur Veräußerung von Schiffsanteilen kam, stand in der Regel wohl den Mitreedern ein gewisses Vorzugsrecht auf den Erwerb dieser Parten zu; auch wurde in der Danziger Willkür Xf 2 (Ende des 15. Jahrhunderts) ausdrücklich bestimmt, daß ein Schiffer, der Parten an seinem Schiff besäße, diese nicht heimlich einem anderen überlassen oder verkaufen dürfe, vielmehr sie erst einmal seinen Reedern zum Kauf anzubieten hätte, und in der Tat gibt es in den Danziger Archivalien eine Anzahl Belege dafür, daß solch eine Besitzabtretung von Parten unter den Reedern oder zwischen Schiffern und Reedern stattfand[4]). Besondere Hervorhebung verdienen vielleicht einmal die Abmachung zwischen Schiffer Peter Dambeke und seinen Reedern, denen er an Stelle der Auszahlung des Frachtgewinns seine Parten ($^7/_{16}$) mit Takel und Tau abtrat, andererseits die Einigung zwischen den Erben Claus Zabels und seinen Reedern[5]); hierin wurde nämlich abgemacht, daß die Reeder die Parten des verstorbenen Schiffers an sich zögen, das Schiff „auf ihr alleiniges Abenteuer" in See schickten und den Erben für den

[1]) Als interessantere Fälle seien herausgegriffen: Die Einigung der Witwe und der Mutter Baseners mit zwei genannten Kaufleuten, denen Basener von einem Schiffspart 100 M. schuldig geblieben war, XLIII 2b 683; den Frauen wird noch eine weitere Frist gegönnt. 2. Eine Zarnowitzer Nonne, die Erbansprüche auf ein von Hermann Spegel hinterlassenes $^1/_{16}$ Part erhebt, wird von dem neuen Besitzer mit 24 preußischen Mark abgefunden, 300. 59. 8. S. 28v; 3. Bruder Joh. Vischer überläßt zwei genannten Personen $^1/_{16}$ in Markus Maes, das er mit anderem von Heidenreich Beringhof geerbt hatte XLIII 1b 712.

[2]) Zahlreiche Vermerke in den Stadt- und Schöppenbüchern; vgl. ferner Miss. II 161 f[11]; Miss. IV 211 f[16]; HUB VI 872; HUB VIII 157, HUB IX 124, S. 211 Anm. 3. Es sind Schreiben nach Brügge, Sluis, Bordeaux, nach England, Bergen, Bornholm und den Hansestädten.

[3]) In Danzig trat zur Ordenszeit in Fällen, wo kein Erbe vorhanden war, der Danziger Hauskomthur als Vertreter der Herrschaft auch bei Schiffsparten das Erbe an, sofern nach dem Todesfall das Schiff zuerst den Danziger Hafen angelaufen hatte (n. d. Wasserrecht!), vgl. Livl. UB IX 209, 210, betr. $^1/_{16}$ Part an dem von Otto Meks, B. v. D., geführten Schiff. Als 1457 sich nach Jahresfrist kein Erbe für einen in Danzig verstorbenen Schiffer aus Süderköping meldete, veranlaßte der Rat den Verkauf seines Schiffs, Miss. VI 106 f[8].

[4]) Z. B. HUB VI 952 Miss. II 166 f[12]; 300. 59. 7. S. 96v; 300. 59. 8. S. 29a; XLIII 1b 286; XLIII 2b 208, 545. [5]) XLIII 1a 685; 300. 59. 2. S. 316.

vollen Wert der Parten einständen. Im allgemeinen scheinen derartige Partabtretungen in aller Ordnung sich vollzogen zu haben. Freihändiger Verkauf war in Danzig offenbar auch im 15. Jahrhundert schon häufiger als das „Setzen"[1]), wofür nur 1426 und 1433 sich Belege finden und ein drittes Mal 1470, als ein Schiffer Alb. Borst sich in Danzig mit seinen Stralsunder Reedern auseinandersetzte[2]).

Bei Verpfändungen von Schiffsparten oder Bezahlung von Schulden mit Schiffsanteilen war es sehr üblich, Garantien zu fordern und zu geben[3]). Hinr. Knadow, der seinem Gläubiger für eine Schuld von 143 ger. Mark $^1/_8$ Part an Schiffer Mollenfeld samt allem Gewinn daraus gleich verfolgetem pfande setzte, trug das „eventur" dafür auch weiterhin und haftete dem Gläubiger für seine Forderung mit seinem sonstigen Besitz, sofern dem Schiff ein Unglück geschähe[4]); ganz ähnlich lautete 1449 eine Abmachung zwischen Simon Brand und seinem Gläubiger, Herrn Albert Huxer[5]). Oder aber es wurde ein bestimmter Termin gesetzt, von welchem an das eventur für die überlassenen Schiffsparten auf den neuen Besitzer übergehen sollte, wie z. B. in den Abmachungen zwischen Hinrich Remsteden v. D. und seinem Lübecker Schuldner Dethard Holthusen[6]). Wurde im Wege des Rechts ein Part wegen einer Schuld seines Besitzers gepfändet, so konnte die Beschlagnahme des Schiffes nur aufgehoben und die Weiterreise ermöglicht werden, wenn der Schiffer sich verpflichtete, die Fracht, die aus dem gepfändeten Part herauskommen würde, und gegebenenfalls den Erlös des verkauften Parts gerichtlich zu hinterlegen[7]).

Mit der Beteiligung an einem Schiff übernahm der Reeder die Verpflichtung, je nach Bedarf zu den Unkosten bei-

---

1) Vgl. Vogel S. 382. 2) XLIII 1a. 19; Miss. II 119 d[9]; XLIII 2b 390.

3) Die zahlreichsten Eintragungen über Verpfändung oder Abtretung von Schiffsparten an Gläubiger finden sich in den Schöppenbüchern, meistenteils durch einfache Überschreibung erledigt. Weitestgehenden Gebrauch von Verpfändung seines Schiffs machte z. B. der Schiffer Warnbold v. Stenre, der 1436/37 wiederholt seinen Holk oder Teile daran zum Pfand setzte, sei es für gekaufte und nicht bezahlte Ware, sei es zur Garantie eines von ihm übernommenen Frachtauftrages oder zur Sicherung einer für ihn abgegebenen Bürgschaft. Das eine Mal versprach Stenre seinen Gläubigern, nicht ohne ihren Willen und ihr Einverständnis fortzusegeln. XLIII 1b 101, 106, 122, 200, 314. 4) XLIII 1a 594.

5) Miss. V 65 k[4]; es handelte sich hier um $^1/_{16}$ Part an Hans Malchin, im Wert von 45 M. und die darauf verdiente Fracht; die Schuld betrug 80 M. 3 frd.

6) LUB IX 291.

7) XLIII 1a 478; LUB VIII 221; das eine Mal handelt es sich um $^1/_{16}$ in Joh. Richards, das zweite Mal um Hans Tegeler (vgl. Miss. IV 108 m[9], 110 q[9]). Genau so war es in Danzig, wenn hier ein auswärtiges Schiff durch einen Gläubiger mit Beschlag belegt wurde, 300. 59. 6a. Ausbürgen aus dem Arrest durch Geldzahlungen der Reeder, vgl. HUB VIII 755.

zutragen, die die Instandhaltung oder Neuausreedung des Schiffes immer wieder verursachten[1]), und seinem Anteil gemäß auch beizusteuern zu sonstigen Ausgaben, die etwa durch Arrest, durch Aufnahme von Boddemgeld u. ä. entstanden. Solange auf dem Schiff noch Verpflichtungen irgend welcher Art lasteten, galt die Reedereigesellschaft für unauflösbar[2]).

Gerade aber die Aufnahme von Boddemgeld konnte leicht zu allerlei Differenzen führen, sei es zwischen Reedern und Geldgeber, sei es zwischen Reedern und Schiffer. Wiederholt beschäftigten sich denn auch die Hansetage mit dem Problem der Bodmerei, konnten aber letzten Endes mit einfachen Verboten hier nichts ausrichten, da die Verhältnisse sich als stärker erwiesen als die Theorie[3]). In einer Instruktion der preußischen Ratsendeboten vom Februar 1440 wurde offen zugegeben, daß, wie manch andere hansische Statuten, auch das Bodmereiverbot nie gehalten würde[4]), und in den Danziger Willküren wurden keine Bestimmungen betreffs der Bodmerei erlassen. Vielmehr werden ohne weiteres Zeugnisse über Boddembeleihung fremder Schiffe in Danzig durch die Schöffen zu Protokoll genommen und ebenfalls den Danziger Schiffern die Aufnahme von Boddemgeld nicht zum Vorwurf gemacht, sofern nur nicht Spekulation und Unredlichkeit mitspielten. Jedoch werden die Reeder häufig schon darauf gehalten haben, daß der Schiffer sich ihnen gegenüber von vornherein verpflichtete, „keine besweringe" auf das Schiff zu bringen, als allein nur auf sein Part, wie dies z. B. Schiffer Hanke Pole

---

1) Unsere Quellen unterrichten natürlich nicht über diese ständig sich wiederholenden inneren Vorgänge im Reedereibetrieb. Einigen Einblick gewähren nur Notizen in den Ordensrechnungen bei Sattler. Im allgemeinen sind die Reeder wohl pünktlich ihren Verpflichtungen nachgekommen, denn nur zweimal verlauten unsere Quellen, daß Danziger Reeder weitere Einlagen zu ihren Schiffsparten verweigert hätten. 1432 Hinr. Heise an einem Königsberger Schiff und 1496 Peter Sanauw an einem Hamburger Schiff, Miss. II 58 m[4], HUB XI 962; bei Sanauw wird erwähnt, daß er lange Zeit weder zu den Ausreedungsunkosten noch zum Boddemgeld etwas beigetragen hätte.

2) Die fläm. Kaufleute, die Mitreeder des von Milges v. Telgeten, früher von Gert v. Telgeten, geführten Schiffes waren, konnten nicht aus der Reedereigesellschaft entlassen werden, bevor die Forderungen der Engländer betreffs einer Sühnezahlung erledigt waren. Miss. II 95 o[7]; Miss. IV 70 l[6]; 300U. 19. 116; HUB VI 1083, 1086.

3) Über Bodmerei vgl. Vogel S. 385f, wo auch Angaben über die einschlägige Literatur zu finden sind. S. 385 Anm. 7 werden die einzelnen Hansetage verzeichnet, die sich mit Bodmereiverboten befaßten; für Preußen ist noch hinzuzufügen, Toeppen III Nr. 14, eine Aufzeichnung der Gegenstände hansisch-preußischer Verhandlungen vom Sommer 1447; eine ausführliche Beurkundung über Bodmerei im 14. Jahrhundert, Schiffer Joh. Westfal von Preußen, s. HUB IV 449, 482.

4) HR[2] II 434 § 17.

ausdrücklich mit seinen fünf Mitreedern vereinbarte[1]). Im selben Sinne fällte 1461 der Danziger Rat sein Urteil in einem Bodmereiprozeß zwischen (Jürgen) Sterneberch und seinen Reedern und erkannte auf Freispruch, da der Schiffer nur auf sein eigenes und nicht auf seiner Reeder Part gebodmet hätte[2]). Thomas Eler aber, der 1483 vor dem Danziger Rat Termin mit seinen Reedern hatte, wurde von den Schiedsrichtern zum Verlust seines Parts verurteilt, da er wider Wissen und Willen seiner Reeder auf das Schiff gebodmet hatte[3]). Unter Umständen konnte aber auch dem Schiffer geradezu ein Vorwurf gemacht werden, wenn er nicht Geld auf boddem nahm, um das Schiff wieder seetüchtig zu machen und seine Weiterreise zu ermöglichen[4]). Nicht ganz durchsichtig ist ein Bodmereiprozeß Paul Benekes vom Jahre 1474; nach dem Wortlaut der Schöppenbucheintragung hat Paul Beneke, augenscheinlich in Flandern, von einem gewissen Hans Detmers 14 Pfund fläm. „to behof synes schepes“ aufgenommen und für diese Schuld auch seine Reeder mitverbürgt[5]). Daß übrigens solche Bodmereiprozesse auch nach dem Landrecht entschieden werden konnten, erweist ein Zeugnis Danzigs vom Jahre 1444; die Reeder Hans Jodekes, die die Boddemgeldforderung eines genannten Hanseaten nicht anerkennen wollten, erboten sich, ihm vor dem Danziger Rat zu Recht zu stehen und nach seinem Wunsch die Entscheidung nach dem Wasserrecht oder nach dem Landrecht herbeiführen zu lassen[6]). In Fällen, wo die Besitzer des Schiffs trotz gericht-

---

[1]) XLIII 1a 614; 1434. Dieselben Anschauungen über berechtigte und unberechtigte Bodmerei gelten auch noch 1470, als vor dem Danziger Schöffengericht von Revaler Reedern eines verpfändeten Schiffes Protest gegen die Bodmerei des Schiffers erhoben wird, da jener selbst kein Part an dem Schiff hätte, XLIII 2b 365, 372, 382, 396. — 1520 schwört dann z. B. Hinr. Schacht vor dem Rat, daß er die 235 Dukaten, die er in Lissabon aufzunehmen gezwungen war, nur auf sein eigenes Part aufgenommen habe; die Parten seiner Reeder sollten damit nicht beschwert sein, 300. 24A. 2 Nr. 24; die Instruktion des Danziger Ratssendboten vom Jahre darauf spricht dann aber von dem ungetreuen Schiffer Hinr. Schacht, der bereits drei Jahre das Schiff gegen den Willen seiner Reeder mißbraucht habe, und 1424 kam der Prozeß Hinr. Schachts mit seinen Reedern in Danzig zur Verhandlung. HR[3] VII 431 § 9; 300. 33B. 19; vgl. Kestner ZWG 1. 1880. [2]) 300. 59. 7. S. 36v.

[3]) 300. 59. 8. S. 29a; sollten noch einige Mahnungen auf Elers Part eingehen, so sollten diese an ihn zurückverwiesen werden; es fand bei dieser Gelegenheit auch gleich die sonstige Abrechnung des Schiffers mit seinen Reedern statt.

[4]) Vgl. HUB XI 509.

[5]) XLIII 2b 712. Für den Fall, daß die Reeder diesem Gläubiger nicht Gehör geben wollten, wurde ihm die Herbeischaffung der Beweisurkunden zur Aufgabe gemacht.

[6]) Miss. IV 137 p[11]; Hirsch HG S. 77. 5. Der Kläger behauptete, in Flandern 4 Pfd. grot für das Schiff ausgegeben zu haben; die Reeder aber gaben ihm nur zu, daß er die Fracht für eine gewisse Salzladung vorausbezahlt hätte.

licher Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkamen, stand es dem Gläubiger zu, sich an dem Schiff schadlos zu halten[1]).

Mit solcher Belastung der Schiffe in fremden Häfen steht natürlich in engstem Zusammenhange die Verpflichtung des Schiffers, regelmäßig seinen Reedern Rechenschaft abzulegen, dieses erste Erfordernis jedes geordneten Schiffahrtsbetriebes[2]). Wenn auch im allgemeinen die Persönlichkeit des Schiffers und das Gesellschaftsverhältnis, das ihn meist mit den Reedern verband, für eine redliche Führung der Geschäfte bürgen mochte, so sahen andererseits doch wiederholt Hanse- und preußische Städte sich veranlaßt, den Schiffern ihre Pflichten gegenüber den Reedern strengstens einzuschärfen[3]). Auch in den Willküren Danzigs fanden ausführliche Bestimmungen über den Rechenschaftszwang Aufnahme[4]), und

---

[1]) Vgl. z. B. den in Danzig um das Große Kraweel geführten Prozeß, der schließlich damit endete, daß das Schiff in Danziger Besitz überging, besonders 300. 59. 7. S. 62a und XLIII 2b 356; Weinreich, Beilage I; ebenso wird 1473 einem Gläubiger der Verkauf eines verpfändeten Schiffes von den Danziger Schöffen zugesprochen, XLIII 2b 641, 655; 1461 traf in Middelburg auf Grund von „Beymbriefen" ein von Baers Levin geführtes Danziger Schiff rechtmäßige Beschlagnahme, HUB VIII 1037.

[2]) So wird auch im Nachlaß des in Bergen verstorbenen Danziger Schiffers Lorenz Kamerman u. a. ausdrücklich sein „Rechenbuch" genannt. HUB VIII 157.

[3]) 1403 wurde von der Marienburger Versammlung in einem besonderen Artikel festgestellt, daß der Schiffer von allen Reisen seinen Reedern Rechenschaft schuldig wäre. In Streitfällen sollte vier Schiedsleuten vom Rat die Entscheidung übertragen werden; wenn deren Urteil von den Parteien nicht anerkannt würde, sollte der Rat die höchste und letzte Instanz sein, HR[1] V 132 § 8. Die Stralsunder Versammlung von 1420 bestimmte, daß die Schiffer gehalten wären, auf Verlangen der Reeder diesen von dem Ort aus, an dem sie löschten, Rechenschaft abzulegen, HR[1] VII 263 § 21. Dagegen verfügte die Lübecker Versammlung von 1434 nur, daß der Schiffer Rechenschaft ablegen sollte in einem Hafen, wo er seine Reeder oder die Mehrzahl von ihnen fände, HR[2] I 321 § 21, und dieselbe Fassung bekam dieser Paragraph auch 1447. HR[2] III 288 §§ 64, 91. Der Hansetag von 1482 nahm das Statut gegen die unredlichen Schiffer wieder auf und drohte ihnen als Strafe sogar den Galgen an. HR[3] I 367 § 10.

[4]) Danziger Willküren Xf1, Xf2. Hier ist in den betreffenden Bestimmungen nicht ausdrücklich gesagt, wie oft die Rechenschaft zu erfolgen habe, aber es ist offenbar gemeint, daß der Schiffer eines in Danzig beheimateten Schiffes jedesmal in Danzig seinen Reedern Rechenschaft abzulegen hätte. (Es geschah aber auch aus der Ferne, z. B. vgl. LUB IX 814, HUB VI 1087; 300. 59. 7. 6a.) Die jüngere Willkür Xf2 setzt eine Frist von vier Wochen, innerhalb deren die Rechenschaft zu erfolgen habe, und bestimmt zweitens die Art und Weise eines Rechenschaftsprozesses. Wenn die Reeder vor dem Rat die Unredlichkeit des Schiffers erweisen könnten und ihn aus dem Schiff setzten, dann sollte der Schiffer auf alle Zeiten seines Schifferamtes verlustig gehen. Außerdem stand er mit all seinem Gut den Reedern für den Schaden ein. Für den Fall, daß ein Reeder unbillige Ansprüche an den Schiffer stellte, behielt sich der Rat die Entscheidung vor.

andererseits finden sich auch mehrfach Belege dafür, daß Danziger Reeder mit ihrem Schiffer sich gerichtlich über die Verrechnung einigen mußten oder ihm Bevollmächtigte nachsandten, um ihn zur Rechenschaft zu zwingen. Einmal hatte ein Danziger Schiffer es volle vier Jahre vermieden, nach Danzig zurückzukehren und die schuldige Rechenschaft abzulegen[1]); ein anderer war mit seiner Verrechnung von zwei Fahrten her, Preußen-Swin, Baie-Swin, im Rückstand, und sollte nun in Riga zwangsweise durch Bevollmächtigte seiner Reeder zur Abrechnung genötigt werden[2]), und vermutlich war auch Hans Molner, dem sieben Danziger Mitreeder 1448 wegen einer preußischen, einer Lissabon- und einer Revalreise Bevollmächtigte nach Reval nachschickten, nicht freiwillig seinen Rechenschaftspflichten nachgekommen[3]). Recht interessant sind die Verhandlungen, die 1438/39 vor dem Danziger Rat gepflogen wurden wegen eines von Remer Detmar geführten Schiffs[4]). Der Schiffer hatte sturmeshalber in die Weichsel einlaufen müssen und wurde hier von seinen Reedern arrestiert, da er ihnen „int dritte jar von dem schepe nye bescheet noch rekenskop gedan noch geld edder gud gesand hadde noch in der vorscreven tiid hiir bii de hand was gekomen". Da die Befrachter des Schiffs darauf drangen, die Weiterreise fortsetzen zu dürfen, boten ihnen die Reeder zu mäßigem Preis das Schiff zum Kauf an, erboten sich zweitens, es ihnen auf ihr Abenteuer anzuvertrauen oder einem von den Kaufleuten erwählten Hauptmann die Führung des Schiffs zu überlassen oder schließlich selbst einen anderen Schiffer auf das Schiff zu setzen. Als die Kaufleute dabei beharrten, nur mit dem alten Schiffer weiterfahren zu wollen, einigten sich die Reeder mit ihnen unter bestimmten Bedingungen[5]) über die Reiseerlaubnis. Im Herbst 1439 kam eine Einigung zwischen Reedern und Schiffer zustande, über deren Inhalt leider der Vermerk im Schöppenbuch nichts Näheres angibt[6]). Besondere Schwierigkeiten hatten Ratmann Dirk Oldefeld und seine Mitreeder mit ihrem Setzschiffer Hans Borup, der

---

1) Livl. UB X 115. Es handelt sich um den Schiffer Peter Falke und um seine vier Reeder, Ratmann Arnd Finkenberch, Hans v. Berge, Hinr. v. Eynen und Hans Malchin, von denen die beiden letztgenannten Vollmacht bekamen, den Schiffer in Pernau zu stellen und ihn zur Rechenschaft zu zwingen, 1445.

2) Livl. UB X 217, 228; Miss. IV 182 s[14]. Schiffer Mattern Flämyng; seine Reeder: Kupferschmied Hans Jodeke v. d. Altstadt und seine beiden Schwäger Markus und Hans Schulte; sie besaßen insgesamt ½ und ⅛ an dem Schiff.

3) Livl. UB X 458.

4) Livl. UB IX 496.

5) alse unse opene besegelte brief tor sulven tiid darover gegeven clarliken ütwiset.

6) XLIII 1b 533.

ihnen hartnäckig jede Rechenschaft verweigerte und nach seiner Entlassung ihnen mit gewaltsamer Beschlagnahme ihres Eigentums drohte[1]). Auch Herr Arnd Abteshagen geriet mit seinem Setzschiffer, Paul Richtenberg, in Konflikt, doch wurden beide von ihren Schiedsrichtern dahin beschieden, sich gegenseitig ihren Schaden nachzusehen[2]). — Vermochte es ein Schiffer nicht, seinen Reedern die verlangte Rechenschaft zu geben oder Bürgen dafür zu stellen, dann hatte er mit Gefängnishaft zu rechnen[3]).

Abgesehen von dieser Kardinalverpflichtung der Rechenschaft über den Frachtverdienst, hatte der Schiffer im Fall eines Schiffbruchs auch die Pflicht, sich seinen Reedern zu stellen und mit ihnen sich wegen des verlorenen Schiffs auseinanderzusetzen[4]). Dabei handelte es sich dann um die Aufteilung der noch zuletzt verdienten Fracht und die Verrechnung all dessen, was vom Schiff gerettet war[5]). Auch wenn der Schiffer in offener Fehde Beutegut erworben hatte, war er zur Abgabe desselben an seine Reeder verpflichtet[6]). Hinsichtlich der Befrachtung des Schiffs sollte der Schiffer, wenigstens im Heimathafen, an die Wünsche und an die Zustimmung seiner Reeder gebunden sein, doch

---

1) Miss. IV 179 o[14].

2) 300. 59. 8. S. 52a.

3) Miss. VII 115/16 a[8].

4) 300. 59. 7. S. 11a; 1458 verbürgt sich Joh. Peckow für Schiffer Hartwich Cordes, daß dieser sich vor dem Rat seinen Reedern stellen wird wegen des Schiffes, das unter seiner Führung vor der Weichsel strandete. 300. 59. 7. S. 33v folgt auf die Aussage von vier Schiffsleuten [Jürgen] Sternebergs über den Kampf ihres Schiffes mit Engländern und seinen Untergang die Bürgschaft von vier genannten Leuten für diesen Schiffer Sterneberg, daß er sich „in Freundschaft oder Recht“ vor dem Rat seinen Reedern wegen des verlorenen Schiffes stellen würde.

5) Ein lehrreiches Beispiel ist die Abrechnung Herm. Bucks mit seinen Reedern. Von der Baienreise kommen 4 Pfd. gr. auf jedes 16tel zur Verteilung, wozu dann noch der ebenfalls nach Partzahl zu berechnende Frachtgewinn kommen soll, den das Schiff bis zu seinem Untergang vor Gotland verdient hat. Den Reedern, die noch nicht „ingelecht“ hatten, darf der Schiffer auf jedes Sechzehntel 15 M. vom Gewinnanteil abziehen. Außerdem aber ist der Schiffer den Reedern pro Sechzehntel 50 ger. M. „von Takels wegen“ schuldig, für deren Bezahlung ihm zwei Termine bewilligt werden. Etwaige Forderungen an das Schiff sollen dem Schiffer zur Last fallen. Zum Schluß wird ausdrücklich betont, daß dieses Urteil ins Schöppenbuch geschrieben werden solle, daß ferner der Schiffer mit seinem ganzen Erbe und Gut für die Zahlung hafte; 300. 59. 7. S. 40v.

6) Joh. Smith überantwortet 1420 seinen Reedern 21 Pipen Wein, die er den Spaniern genommen hatte; die Reeder übernehmen nun ihrerseits die Verantwortung, verpflichten sich auch, die Marken der Weinfässer vor den Rat zu bringen, 300. 59. 2. S. 312.

wird in der Praxis wohl meist das freie Ermessen des Schiffers ausschlaggebend gewesen sein[1]).

Kampf und Gegenwehr des Schiffers und seiner Leute im Fall feindlicher Angriffe wurde als selbstverständliche Pflicht betrachtet, die althergebrachter Gewohnheit entsprach[2]); ebenso wurde gewaltsames Ertrotzen der Sundfahrt oder Ausbrechen der Schiffe aus fremdem Arrest durchaus dem Schiffer als Verdienst gerechnet[3]). Gelang es aber den Danzigern, befreundete Schiffe aus der Gewalt von Piraten zu befreien, so hatten sie gemäß den hansischen Statuten den Anspruch auf die Hälfte von Schiff und Gut[4]).

In der Fremde war es vornehmste Pflicht der Schiffer, einander mit Rat und Tat beizustehen[5]), und so galt es bereits als unehrenhaft, daß Hanke Thomas seine Hand dazu bot, Schiffskindern, die ihrem Schiffer Joh. Stolte nicht nach Flandern folgen wollten, auf seinem Schiffe die Rückkehr nach Preußen zu ermöglichen. Als Joh. Stolte infolgedessen aus Mangel an Besatzung sein Schiff in Flandern verkaufen

---

[1]) Die Lübecker Rezesse von 1434 und 1447 bestimmten beide, daß Frachtabschlüsse des Schiffers, die im Heimathafen ohne Wissen und Willen der Reeder geschehen seien, ungültig wären, HR² I 321 § 21; HR² III 288 § 64. Auch die beiden Danziger Willküren aus dem 15. Jahrhundert haben diesen Artikel über die Mitwirkung der Reeder beim Frachtabschluß übernommen; X f 2 bestimmt sogar, daß mindestens zwei Reeder anwesend sein sollen, wenn die Fracht gemacht wird. Tatsächlich wird auch 1432 einmal von einem Danziger Schiffer, Gert Wezebom, berichtet, daß er seinem Versprechen, nach Stockholm zurückzukehren, nicht hätte nachkommen können, da er auf Geheiß seiner Reeder mit der Flotte zusammen eine Fahrt nach Westen antreten mußte. HUB VI 1026.

[2]) HR¹ IV 154 § 11, HR¹ V 130, HR¹ VIII 432, HR² IV 528, HUB IX 104. Ausdrücklich betonen auch die Schiffsleute Sterneberchs vor den Danziger Schöppen, daß das Schiff so leicht eine Beute der Engländer wurde, da man diese für Freunde gehalten hätte, 300. 59. 7. S. 33v. Die hansische Schifferordnung von 1482 sprach es auch als Pflicht der Schiffer an, für Schiff und Gut zu kämpfen HR³ I 367; 300HF 1.

[3]) HR¹ VII 538, HR³ V 592, HR³ VI 347; HUB VI 1008; HUB VIII 554, 638, HR² IV 292.

[4]) Die hansischen Statuten s. HR¹ VI 68 § 47; 398 § 20; HR² III 288 § 34. 1493 bittet Lübeck um Herabminderung der Ansprüche des Danziger Schiffers Hans Kroß, da dieser den Franzosen das erbeutete lübische Schiff ohne Kampf abgenommen hätte. HUB XI 674, 675. 1496 verwendet sich König Johann von Dänemark für ein dänisches Schiff, das Hans Gertsson von D. den Franzosen abgenommen hatte. HUB XI 943.

[5]) Vgl. den Rechtspruch der Flottenadmirale und Schiffer in dem Streit des Danziger Schiffers Johann Laurentii mit seinem Schiffsschreiber, HUB XI 730, ferner die Unterstützung Paul Symons in Zanderwyk, XLIII 2b 386 (vgl. 328, 342); das Kraweel Paul Symons war gleich nach der Ausfahrt von Danzig leck geworden, nach seiner Ankunft in Zanderwyk beriet sich Symon mit den dort anwesenden Schiffern wegen der Bergung des Schiffs. Auf ihren Rat hin entschloß er sich dazu, das Schiff zu bergen, wobei sie ihm nach bestem Vermögen Dienste leisteten.

mußte und nach seiner Rückkehr Hanke Thomas vor dem Rat zur Verantwortung zog, lautete das Urteil freilich, der Auskunft von Damme gemäß, auf Freispruch, tadelte aber das ungebührliche Verhalten des Thomas[1]).

Zu diesem ungewöhnlichen Fall eines Konfliktes zwischen zwei Schiffern kommen dann aber recht zahlreiche, die durch gegenseitige Beschädigung der Schiffe hervorgerufen wurden, Unfälle, die man heutzutage unter dem Begriff der besonderen Haverei zusammenfaßt[2]). Konnte der Schiffer beschwören, daß der Zusammenstoß unabsichtlich erfolgt war, dann hatte er, gemäß dem Wasserrecht, nur zur Hälfte für den von ihm verursachten Schaden aufzukommen[3]). Weit häufiger noch als auf der Reede oder im Hafen[4]) wurden naturgemäß Schiffer auf hoher See von allerlei Unfällen heimgesucht, die dann, ganz im Sinne der heutigen Verklarung, im nächsten Hafen zu Protokoll genommen wurden[5]).

---

[1]) HUB VI 1024; 300. HF 1 Quart, Orteill Nr. 11; vgl. Hirsch HG S. 78 und Anm. 19; Thomas mußte wohl straffrei ausgehen, weil es sich nicht direkt um ein Abspenstigmachen des Schiffsvolks handelte; er nahm die Leute nur auf seinem Schiffe mit und gab ihnen weder Kost noch Heuer. [2]) Vgl. Vogel S. 404f.

[3]) 1445 setzt z. B. auch ein Urteil des Danziger Rats in einem Havereiprozeß zwischen Schiffer von Boddeken und einem Königsberger Schiffer die Sühne des schuldigen Schiffers auf den halben Schadenersatz fest und verpflichtet ihn ferner, für einen getöteten Schiffsmann die Kosten für Seelgerät und Pilgerreise auf sich zu nehmen, Miss. IV 172 a[14], b[14]. Ein ähnliches Urteil des Danziger Rats vom Jahre 1433 ist in die Wasserrechtssammlung 300HF 1 Quart (Orteill 12) übernommen. In man. not. 1422 findet sich eine Eintragung über eine Zeugenvernehmung betreffs des Schadens, den Peter Falke im Danziger Hafen einem anderen Schiff zugefügt hat. 1438 schworen vor dem Danziger Schöppenbuch fünf Engländer dem Danziger Schiffer Hermann Vischer, seinen Reedern und Schiffsleuten, nie wieder Ansprüche gegen sie zu erheben wegen des ihrem Schiff zugefügten Schadens XLIII 1b 403. 1466 veranlaßte Merten Klinkebiel die Beschlagnahme eines Schiffs, das das seine übersegelt hatte XLIII 2b S. 16, 50. Über die Einzelheiten, die 1484 den Untergang von Thomas Gammerates Schiff herbeiführten, geben Zeugenaussagen der Gegenpartei sehr anschauliche Auskunft. Pauli III Nr. 244; 300. 59. 8. S. 41a, 47v. Prozeß zwischen den beiden Danziger Schiffern Cl. Schulte und K. Coseler vor dem lüb. Rat, 1450; Schiffsuntergang durch Abhauen des Ankers, LUB VIII 676. Um ein böswilliges Übersegeln eines Danziger Schiffs handelt es sich 1446 oder 47, als Kriegsleute König Erichs auf der livländischen Trade vor Windau Schiffer Pauwell in den Grund segelten. 300HF 3 S. 69v.

[4]) Infolge des Eisgangs und durch unvernünftige Beladung ging z. B. 1476 durch die Schuld des Schiffers das Schiff von Kleys Voss unter, das im Revaler Hafen überwintert hatte, HUB X 751; vgl. ferner Weinreich, S. 53, Untergang von vier Schiffen durch Sturm, teils auf der Danziger Reede, teils im Hafen, darunter Hinr. Cortz und Hanke Mathias.

[5]) LUB VIII 251 Claus Steenbeke und seine Schiffsleute; ferner zahlreiche Eintragungen in den HR und HUB, in den Schöppen- und Stadtbüchern, sowie in den Miss.

Die Verantwortung für die nautische Leitung des Schiffs trug in damaligen Zeiten auch meist nicht der Schiffer allein, wie denn schon die Wasserrechte und hansischen Statuten eine gewisse Mitwirkung der Schiffsbesatzung und der an Bord befindlichen Kaufleute in bestimmten Fällen vorsehen[1]). Häufig war wohl überhaupt der Steuermann mit der eigentlichen Führung des Schiffes betraut und betrachtete sich als den „proretra sive congubernator" des Schiffes[2]). Vor allem aber war die Mitführung eines Lotsen sehr in Übung und wird auch noch für Ende des 15. Jahrhunderts bezeugt[3]). Zur Einfahrt in fremde Häfen bedienten sich außerdem die Schiffer wohl noch meist lokaler Lotsen, wenn auch der Lotsenzwang, den der Hanserezess von 1447 einführen wollte, offenbar nie vollkommen zur Durchführung gelangte[4]); doch beschwerten sich z. B. 1518 die Danziger Schiffer durch den Kaufmann von London über die schlechten und teuren Lotsen, die ihnen in England aufgezwungen würden[5]). — „Unkenntnis des Landes" aber erachtete der Danziger Rat als hinlängliche Entschuldigung und Entlastung des Schiffers und sprach in solchen Fällen ihm nicht nur die halbe, sondern die volle Fracht von dem geborgenen Gut zu[6]).

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Schiffsmannschaft und Schiffer, wie zwischen Schiffsmannschaft und Befrachter galten natürlich im Danziger Schiffahrtsbetrieb genau dieselben Anschauungen und Bestimmungen wie sonst bei der Hanse, so daß es genügen dürfte, hier auf die Ausführungen bei Vogel, Pappenheim und Daenell zu ver-

---

1) S. Vogel S. 405, 406, wo in den Anmerkungen auch die Belegstellen angegeben sind. Auch eine Änderung des Fahrtkurses hatte mit Wissen und Willen der Schiffsleute wie der Kaufleute zu geschehen, vgl. 300. 59. 7. S. 83v.

2) So bezeichnet sich z. B. Andres Bardewik, Bürger v. D., der Steuermann Gerh. Harderwyks HUB VI 839. Paul Hofft, der unterwegs eine Fahrtänderung mit seinen Kaufleuten vereinbarte, befragte seinen Steuermann um die Lage des Schiffs und gab ihm alsdann die Anweisung für die Kursänderung, 300. 59. 7. S. 83v.

3) Vogel S. 523; um Danziger Schiffe handelt es sich HUB VIII 21 und HUB X 1003, 1130. Als Loesman in den westlichen Wasserstraßen fungiert 1472 z. B. auch ein Danziger Schiffer, Hermann Schroder, HUB VI 526.

4) Vgl. Vogel S. 531; 1417 fand eine Untersuchung über den Tod eines englischen Lotsen statt; die Schuld an dem Unfall des Schiffs wurde der negligentia et indebita gubernatio conductoris et marinorum beigemessen HUB VI 129. Einzelne Honorarfestsetzungen für Lotsendienste in England und in der Baie s. HR² II S. 91b und S. 93. 2; 1505 stellte der Kaufmann zu Brügge Lotsen zu direkter Fahrt ins Swin HR³ V 47.

5) HR³ VII 110. 8; unter den Klagepunkten der Danziger gegen die Engländer war z. B. auch die Beschwerde, daß von zwei Schiffsleuten, die der Danziger Schiffer Martin Wegener an Land schickte, um einen Lotsen zur Einfahrt in den Humber zu besorgen, der eine wegen angeblicher Piraterie gefangen gesetzt wurde. HR³ II 510 § 36. 6) 300HF 1 Quart, Orteill 2 und 10.

weisen[1]). Mißstände, die immer wieder die Hanse zur Festsetzung eingehender Statuten gegen unbotmäßige, ungetreue Schiffsleute veranlaßten, trieben auch in Danzig die Behörden zu gesetzmäßiger Regelung dieser Verhältnisse und zur Aufnahme diesbezüglicher Artikel in die beiden Willküren des 15. Jahrhunderts[2]). Hinsichtlich des Entlaufens eines Schiffsmannes mit seiner Heuer setzte die Willkür Xf 1, im Anschluß an § 25 der Landeswillkür, noch ganz drakonisch die Todesstrafe fest, ließ diesen Artikel aber in der späteren Fassung vom Ende des Jahrhunderts fallen. In Übereinstimmung mit Xf 1 verfügte Xf 2, daß die vom Schiffer geheuerten Schiffskinder sich pünktlich zu dem vereinbarten Termin an Bord einzufinden hätten, und bedrohte sie mit 14 Tagen Gefängnis, falls sie dagegen verstießen oder ohne Urlaub des Schiffers wieder vom Schiffe gingen. Ebenso blieben sich die Bestimmungen gleich über die erste Anzahlung der Heuer und betreffs der Entlassung von Schiffsleuten, die ohne Wissen und Willen des Schiffers Tag und Nacht vom Schiffe geblieben waren. Sehr viel ausführlicher als Xf 1 behandelte Xf 2 Heuer und Führung der Schiffsleute, sowie die Frage ihrer Beköstigung. Als gebührliche Führung, nach alter Gewohnheit, wurde hier angegeben: Für den Schiffer und Steuermann 1 Last, für Hauptbootsmann, Koch, Zimmermann, Schreiber ½ Last, für einen Bootsmann 4 Tonnen (Pech, Teer oder Asche) oder 10 Scheffel Roggen, für einen Halfmann 2 Tonnen[3]). Wer sich erdreisten sollte, ohne Wissen und Erlaubnis des Schiffers mehr zu laden, als ihm zustand, sollte dem Rat angezeigt werden; aber andererseits sollte den Schiffsleuten gegen entsprechende Fracht auch gern das Mitführen von Ladung zu-

[1]) Vogel S. 368 und 8. Kapitel S. 439 ff., Pappenheim, Schr. d. V. f. S.-pol. 103; Dänell II S. 355 ff. Von HR kommen besonders in Betracht HR[1] II 220; HR[1] V 185 § 16, HR[1] VI 68 §§ 32, 33, 34; 397 §§ 114, 115; 398 § 17; 556; HR[1] VII 800 § 10; HR[1] VIII 59 § 11; HR[2] I 393 § 13; 396; HR[2] II 288 § 30; 439 § 23; HR[2] III 288 § 55; HR[3] I 318, dazu 334 §§ 36/38, HUB X 948, HR[3] I 357, 365 § 15; 367.

[2]) Xf 1 und Xf 2; in der Willkür aus der Ordenszeit findet sich hingegen nur eine Weichselfahrerordnung, die den Bestimmungen von 1375 und 1385 entspricht, Günther ZWG 48.

[3]) Über Führung und Heuer der Schiffsleute vgl. Vogel S. 443/45, über ihre Nebeneinnahmen wie Windegeld, Kühlgeld und Priemgeld S. 445 Anm. 2 und S. 454 Anm. 2; Windegeld wurde auch z. B. den Schiffsleuten zugesichert, als 1427 und 1429 das Verbot des Hochmeisters die Ausfahrt der bereits segelfertig in Danzig liegenden Flotte verhinderte und die Entladung der Schiffe notwendig machte, Toeppen I S. 491 und Nr. 379; Miss. II 72 v[5], wo es sich um das Schiffsvolk des Danziger Schiffers Radeke Winzenberg handelt. 1430 verwandte sich Danzig beim Erzbischof von Gnesen im Interesse seines Schiffers Hinr. Schultze und seiner Mannschaft, sowohl um Bezahlung der Fracht an den Schiffer wie des „Primegeldes“ an die Schiffsleute, HUB VI 898 Anm. 1, Miss. I 115 r[8].

gestanden werden[1]). Wenn ein Schiffsmann auf die Führung verzichtete, sollte sie ihm von dem Schiffer nach Maßgabe der Fracht vergütet werden. Die Bestimmungen über die Beköstigung betrafen Art und Auswahl der Gerichte und verboten strengstens, an Bord gebratenes Fleisch zu genießen oder Trinkgelage oder Gastereien abzuhalten. Die Zahl der Schiffsleute, die beim Aufenthalt des Schiffes im Hafen oder auf der Reede an Land gehen durften, wurde auf die Hälfte der Besatzung beschränkt, und die Bestrafung eines Schiffsmannes, der unberechtigterweise und ohne Urlaub das Schiff verließ, behielt der Rat seinem freien Ermessen vor. Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen über die Zahlungsraten der Heuer, über die Bestrafung unbotmäßiger Schiffsleute schloß sich die Danziger Willkür ganz den hansischen Gepflogenheiten und Statuten an.

Zu diesen gesetzmäßigen Aufzeichnungen, die die Stellung der Schiffsmannschaften charakterisieren, treten als willkommene Ergänzungen Rechtsprüche des Danziger Rates, die zum Teil als Musterbeispiele in der Danziger Wasserrechtsammlung Aufnahme fanden. Als z. B. ein Schiffer vor dem Antritt seiner Reise sein Schiff in Danzig verkaufte und den Schiffsmann, den er zur Fahrt nach Amsterdam geheuert hatte, mit der Hälfte des vereinbarten Lohnes abfinden wollte, klagte ihn dieser um Auszahlung der vollen Heuer vor dem Danziger Rate an, wurde aber mit seiner Klage abschlägig beschieden[2]). Schiffsleute, die anläßlich einer Verzögerung der Reise ihrem Schiffer eine Lohnerhöhung abnötigen wollten, drangen ebenfalls mit dieser Forderung beim Danziger Rat nicht durch[3]); dagegen wurde allemal eine Berechtigung der Schiffsleute zu neuen Lohnforderungen anerkannt, wenn ein Wechsel in der Leitung des Schiffes eintrat[4]); zweifellos beweist dies ein stark persön-

---

[1]) Daß von dieser Berechtigung wiederholt Gebrauch gemacht wurde, beweisen u. a. die Nachrichten über Ladungsanteile der Schiffskinder auf Danziger Baienschiffen, sowie das Zeugnis über die Baienfracht der Schiffskinder des Hartwich Cordes. 300. 24a. 12c. S. 6, 7v, 14, 15v, 17, 24v, 25v, 27; vgl. 300U. 19. 56; und HUB VIII 890. [2]) 300HF 1 Quart Orteill 14. vgl. Pardessus III.

[3]) 300HF 1 Quart Orteill 9.

[4]) Miss. V 228 y[14], 1453 entscheidet der Danziger Rat, daß Claus Stutte, Nachfolger des während der Fahrt verstorbenen Schiffers Arnt Bischof, der Schiffsbesatzung eine bestimmte Lohnerhöhung zu gewähren habe; das Schiffsvolk gibt sich mit der Entscheidung des Rats zufrieden und gelobt dem neuen Schiffer Gehorsam. HUB XI 509; 1490 ließ Schiffer Balt. Rastenberch ungerechtfertigterweise sein Schiff im Hafen zu Scarborough im Stich, obwohl ihm Geld zur Ausbesserung und Instandsetzung angeboten wurde. Als nun, wie im vorigen Fall, einer der Reeder, Meister Meinert Steenwech, mit der Leitung des Schiffs betraut wurde, mußte er den Schiffsleuten ohne weiteres neue Heuer geben.

liches Element beim Abschluß des Heuervertrages und eine ebenso starke Bindung des Matrosen an den Schiffer wie an das Schiff[1]). Die Lohnforderungen der Schiffsbesatzung hatten den Vorrang vor sämtlichen anderen Ansprüchen an das Schiff und fanden sogar im Fall einer Arrestierung ihre volle Berücksichtigung[2]).

Im allgemeinen geschah die Anheuerung der Mannschaft entschieden für die durchgehende Reise, d. h. für Hin- und Rückfahrt des Schiffes[3]); daneben muß freilich auch die Anheuerung für eine einzelne Reise mehrfach vorgekommen sein[4]), so daß Ersatz und Ergänzung der Mannschaft im Ausland durchaus nichts Ungewöhnliches war und sicher viel zu der bunten Zusammensetzung des Schiffsvolkes beitrug[5]). Unbedingt hatten beide Arten der Anheuerung ihre Vorzüge und ihre Schattenseiten. Den zeitweise sehr bedeutenden Schwierigkeiten, im Westen brauchbare Schiffsleute in genügender Menge und zu mäßigem Lohn zu bekommen[6]), stand auf der anderen Seite der Nachteil gegenüber, daß die Schiffer auch während der Winterlage die hohen Kosten der

---

[1]) Über die Anheuerung der Mannschaft durch den Schiffer s. Vogel S. 447; vgl. Pappenheim a. a. O. S. 192.

[2]) XLIII 1a 310, 1430 bestätigt ein Schiffsmann seinem Schiffer, Alb. Dappert, den Empfang von fünf neuen Arnoldsgulden für Heuer und Führung, die in Amsterdam mit dem Schiff zusammen beschlagnahmt worden waren. HUB VIII 524, dem Danziger Schiffer Hans Zando, dessen Schiff in Amsterdam beschlagnahmt worden war, gestattet der Hof von Holland 1456 den Verkauf von Gut bis zum Betrage von 100 Rh. Gulden zur Deckung seiner nötigsten Ausgaben und Auslöhnung seiner Schiffsmannschaft; vgl. Pappenheim S. 189.

[3]) Vgl. die hansischen Bestimmungen sowie Xf 2 über den Zahlungsmodus der Heuer, HR[1] II 220 § 18; HR[3] I 318 § 1; 367 §§ 1/3; ferner zahlreiche Zeugenaussagen von Schiffsleuten vor den Danziger Schöffen, die erweisen, daß die Leute mit ihrem Schiffer auch wieder nach dem Heimathafen zurückgekehrt waren. Vgl. Pappenheim S. 179.

[4]) 1404 leugnen die Schiffer der preußischen Flandernflotte die Berechtigung des Anspruchs der Söldner auf Rückkehr nach Preußen, da sie sie nicht für die ganze Reise, sondern ghelik schipmans gewonnen hätten, HR[1] VIII 1032; vgl. z. B. 300HF 1 Orteill 14, die Anheuerung für eine Reise nach Amsterdam.

[5]) Vgl. Vogel S. 446. Auf Danziger Schiffen werden Holländer, Engländer, Schweden als Schiffsleute bezeugt, HUB V 812, HUB XI 264, HR[3] I 547 § 38, HR[3] II 510 § 35, HR[3] V 130, HR[3] VI 348, 351. In den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts werden z. B. auch ausländische Schiffer auf zwei Danziger Schiffen bezeugt, Nigel Bos v. Koyke und Matt. Vicke v. Sluis, XLIII 2b 188; HR[2] VI 621.

[6]) Vgl. z. B. die beweglichen Klagen Bernd Pawests über den Mangel an Schiffsvolk im Westen, die hohen Löhne, die Aufsässigkeit der Matrosen, HR[2] VI 529ff; 1431/32 hatte Hans Stolte sich gezwungen gesehen, sein Schiff in Flandern aus Mangel an Leuten zu verkaufen HUB VI 1024.

Mannschaftsverpflegung zu tragen hatten[1]); unter Umständen konnte auch die Verpflichtung, die Mannschaft zum Ausgangspunkt der Reise wieder zurückzubringen, für den Schiffer überaus lästig werden und zu gerichtlicher Auseinandersetzung zwischen ihm und seinen Leuten führen. Als z. B. das Schiff Paul Benekes infolge schwerer Beschädigung nicht mehr imstande schien, die weite Heimreise zu vollenden, wandte sich die Besatzung an das Gericht des Statthalters Wilhelm de Combis (vermutlich in Rochelle) und verlangte, in erster Linie betreffs Auszahlung der Heuer und Rückbeförderung in die Heimat sichergestellt zu werden[2]). Auf Grund des Seerechts von Oleron und unter Berücksichtigung hansisch-danziger Wasserrechtsanschauungen lautete das Urteil dahin, daß die Schiffsleute verpflichtet seien, die Wiederherstellung des Schiffes abzuwarten; falls aber ein neues Mißgeschick endgültig die Heimkehr des Schiffes unmöglich machte, sollte Beneke den Matrosen den vierten Teil des Heuerrestes auszahlen und ihnen ein gutes Schiff besorgen, auf dem sie die Heimfahrt antreten könnten[3]).

Diesem einen Fall aber, wo die Schiffsleute sich auf rechtlichem Wege mit dem Schiffer über Auflösung des Kontraktes auseinandersetzten, stehen zahlreiche Nachrichten gegenüber, die von böswilligem Verlassen des Schiffes Kunde geben. Statuten der preußischen Städtetage, der Hanseversammlungen, der Schiffsrechte hatten sich dauernd mit diesem Grundübel des Schiffahrtbetriebes zu befassen[4]). Im Gegensatz zu der milderen Auffassung des Hansetages von 1418 setzte die Danziger Willkür Xf 1 wieder, wie die Landeswillkür, die Todesstrafe auf Entlaufen mit der Heuer; aber Zeugnisse in den Danziger Schöppenbüchern erweisen, daß man auch in Danzig im allgemeinen nicht so unnachsichtig gegen derartige Übeltäter verzugehen pflegte und sich mit Gefängnisstrafen begnügte. So fand dieser strenge Paragraph, der wohl nur als Schreckmittel gedacht war, keine Aufnahme mehr in die neue Redaktion der

---

[1]) HUB VIII 316.

[2]) HUB X 441 (Streitigkeiten wegen Rückbeförderung der Söldner s. HR[1] V 222, HR[1] VIII 1032, vgl. Toeppen I S. 485).

[3]) Beneke fand sich bereit, ein Urteil gemäß dem rotulus von Oleron anzunehmen addito quod reperiretur secundum usum maris et patrie consuetudinem. Ferner wurden noch zwei erfahrene Schiffskapitäne hinzugezogen, die ebenfalls um ihre Meinung befragt wurden. Über den Zustand des Schiffs und die Möglichkeit der Wiederherstellung wurden zwei Schiffbauer als Sachverständige vernommen.

[4]) Vgl. Vogel S. 440f; Toeppen II 38. Besondere Not hatten die Schiffer natürlich in Zeiten kriegerischer Wirren mit dem Entlaufen ihres Schiffsvolks, vgl. z. B. die Klagen der preußischen Schiffer 1414, 300. 24a. 12b S. 1 und 5; Flucht vom Schiff aus Todesfurcht HR[1] V 439.

Danziger Willkür und ist sicher ersetzt worden durch die Bestimmungen des lübischen Hansetages von 1482[1]).

Auch sonstige Unbotmäßigkeit des Schiffsvolks gab wiederholt Anlaß zu heftigen Beschwerden der Schiffer und zur gesetzlichen Regelung all solcher Vorkommnisse[2]). Die ältere Danziger Willkür, X f 1, verwies Schiffer, die mit ihren Leuten in Streitigkeiten gekommen waren, an die hansischen Gerichte, die neuere, X f 2 sprach aber ausdrücklich dem Schiffer das Recht zu, einen Bootsmann, der sich ungebührlich gegen ihn benommen hätte, „na gelegenheit“ zu strafen und nach Gefallen zu entlassen; Versuche gemeinsamer Meuterei sollten nach königlich-polnischen Statuten nach der Rückkehr des Schiffes geahndet werden. Daß Schiffer von ihrem Strafrecht unter Umständen allzu energischen Gebrauch machten, darf in dieser gewalttätigen Zeit nicht wundernehmen[3]). Besonders interessant ist die Nachricht von einem Streit zwischen dem Danziger Schiffer Joh. Laurentii und seinem Schreiber Jak. Hildebrandi, der 1493 von den Admiralen der hansischen Baienflotte zum gerichtlichen Austrag gebracht wurde[4]). Hildebrandi war mit seinem Schiffer über Heuer, Führung und Fracht in Meinungsverschiedenheit geraten und hatte sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen. Das Urteil lautete auf Verlust der rechten Hand und Aussetzung auf der nächsten Insel, da ein derartiges Vergehen im Beruf und gegen den Herrn des Schiffes auf seinem eigenen Fahrzeug streng gerichtet werden müßte; auch sollte Hildebrandi weder auf Heuer noch auf Führung Anspruch haben, noch irgend eine Entschädigung bekommen für die bei der Abwehr erlittene Verwundung.

Selbstverständlich trug der Schiffer eine gewisse Verantwortung für seine Mannschaft und für ihr Verhalten an Bord wie am Lande. Starb

---

[1]) HR[3] I 367 § 7. Recht interessant ist auch eine Rechtsentscheidung des Danziger Rats, 1479: Der Bootsmann, der unter Anklage stand, ohne Urlaub vom Schiff weggelaufen zu sein, verteidigte sich damit, daß er, in Abwesenheit des Schiffers, den Steuermann um Urlaub gebeten hätte und dann verhindert gewesen wäre, zur Zeit zurückzukehren. Mit Rücksicht darauf, daß der Steuermann seine Erlaubnis gegeben hatte, wird der Bootsmann nur dazu verurteilt, dem Schiffer 3 M. von der Heuer zurückzugeben, soll aber alles Takel und Gerät, das er mit aufs Schiff gebracht hatte, frei ausgehändigt bekommen, 300. 59. 8. S. 9a.

[2]) Vogel S. 441f; vgl. z. B. auch HUB VIII 109; die Eigenwilligkeit und Widersetzlichkeit der Schiffsleute Mattis Negendanks.

[3]) Michel Beneke ließ sich 1453 einen Mord an einem Schiffsmann zuschulden kommen, den er schlug und dann über Bord warf HUB VIII 899 und Anm. 1. 1466 verwendet sich Danzig für seinen Schiffer Hinr. Kok; dieser hatte einen Schiffsmann, der sich im Dienst schwer vergangen hatte, bei der Bestrafung erschlagen, und Danzig ersuchte Lübeck um seine Begnadigung, weil er nicht die Absicht gehabt hätte, jenen zu töten. Miss. VI 566 d[18]. [4]) HUB XI 730.

jemand von der Besatzung während der Fahrt, so hatte der Schiffer im nächsten Hafen, den er anlief, Anzeige von dem Todesfall zu machen und den Nachlaß des Verstorbenen gerichtlich zu hinterlegen[1]). Wenn aber Schlägereien des Schiffsvolkes mit fremden Matrosen oder Söldnern Konflikte heraufbeschworen, wurde in der Regel der Schiffer für die Untat haftbar gemacht[2]).

All solche Gewalttätigkeiten der Seeleute waren im Grunde nur eine Nebenerscheinung ihrer kriegerischen Betätigung, die so oft in diesen Zeiten der Piraterie und des gesetzlichen Seeraubes benötigt und durch hanseatische Verordnung zur Pflicht gemacht wurde[3]). Gerade wegen dieser häufigen Inanspruchnahme der Besatzung zur Verteidigung von Schiff und Gut war auch die, im Vergleich zur Gegenwart, so ungewöhnlich starke Bemannung der Schiffe notwendig, wenn man es nicht sogar vorzog, noch außerdem Kriegsleute auf dem Schiff mitzunehmen, oder sich einer wohlgerüsteten Flotte anzuschließen[4]). Unter den

1) Miss. II 58 1[4], auf der Fahrt nach Danzig waren dem Schiffer Lud. Johansson zwei Schiffsleute gestorben; XLIII 1a 556, Mattis Negendank bringt die Leiche eines jungen Schiffsknechts den Schöppen zur Besichtigung, damit festgestellt werde, daß jener ohne Schuld und Wissen des Schiffers wie des Schiffsvolks gestorben sei.

2) So wurde z. B. 1486 Cleis Voss in Middelburg auf Betreiben der Spanier ins Gefängnis geworfen, sein Schiff beschlagnahmt, weil in Arnemuiden böse Schlägereien zwischen seinem Schiffsvolk und spanischen Matrosen stattgefunden hatten, HUB XI 12, 31; 1490 erfuhr Hans Hovesschen in Dänemark arge Unbill, weil es zu einer Schlägerei zwischen seinen Leuten und königlichen Matrosen gekommen war, HUB XI 400. Andererseits führte Bourgneuf 1452 vor dem Hochmeister Klage, daß preußische Schiffer ihren Mannschaften, die sich grobe Gewalttaten an Land hatten zuschulden kommen lassen, Schutz und Versteck angedeihen ließen, anstatt sie der Bestrafung auszuliefern HUB VIII 129.

3) HR[2] I 396 § 2, HR[2] III 288 § 82, HR[3] I 367 §§ 22, 23; vor allem aber sprechen die zahlreichen Nachrichten in den HR und HUB von der tapferen Gegenwehr angegriffener hansischer Schiffe.

4) So läßt z. B. der Danziger Rat die den Sund passierenden Schiffe ermahnen, lieber noch 20 bis 50 Mann mehr an Bord zu nehmen, um den großen Gefahren in der Ostsee gewachsen zu sein. HR[3] III 7; vgl. ferner die zahlreichen Beschlüsse der Hansetage und preußischen Städtetage über Konvoyfahrten und Mitnahme von Söldnern. Ganz interessant ist der Streit zwischen den preußischen Schiffern und den für die Hinfahrt nach Flandern mitgenommenen Söldnern, die ihrerseits Anspruch auf die Rückbeförderung erheben, HR[1] V 222, HR[1] VIII 1032. Wahrscheinlich gab dieser Vorfall den Anlaß, daß künftighin genauere Abmachungen mit den Söldnern getroffen wurden; so bestimmte die Marienburger Versammlung 1427 ausdrücklich, daß die Söldner nur für die Hinfahrt nach Flandern gewonnen werden sollten und im Westen aufs neue von den Schiffern angenommen werden könnten, wenn diesen daran gelegen wäre, Toeppen, I S. 485; HR[1] VIII 190.

Danziger Schiffen, die in den Jahren 1438/40 im Westen den Holländern zum Opfer fielen, hatten fünf eine Besatzung von 20 bis 28 Mann, elf 30 bis 40 Mann und je ein anderer Schiffer sogar 45 und 51 Mann; hingegen werden nur fünf Schiffe genannt, die 10, 12 und 17 Mann Besatzung hatten[1]). 25 Jahre früher werden auf einem Danziger Holk 40 Mann Schiffsbesatzung bezeugt[2]), und daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts irgendein Wandel in diesen Verhältnissen eingetreten wäre, ist durchaus nicht anzunehmen; es blieben eben Größe des Schiffes und Zahl der Besatzung immer in ziemlich konstantem Verhältnis, und wenn nicht außergewöhnliche Gefahren die Mitnahme besonderer Söldner notwendig machte, beschränkte man sich natürlich nur auf die notwendigste Bemannung der Schiffe[3]).

Die Rangunterschiede, die sonst auf hansischen Schiffen zu finden sind, waren die gleichen auf den Schiffen der Danziger[4]), und über die Abstufung der Lohnhöhe gibt ein Rechtspruch des Danziger Rates von 1453 wertvollen Aufschluß; danach standen Steuermann, Reffsteuermann und Zimmermann auf gleicher Gehaltsstufe — ihnen wurde eine Zulage von 2 M. zugebilligt —, es folgte der Hauptbootsmann mit einer Zulage von 1½ M., als dritte Kategorie Schiffsmann und Bootsmann mit 1 M. und schließlich die putkers und Jungknechte mit ½ M. Lohnaufbesserung[5]). Erwähnenswert ist, daß auch bei dieser Gerichtsentschei-

---

[1]) 300. 24a. 12c; 300U. 18. 38. Nach allgemeiner Schätzung hat man je 1 Mann auf 5 Last Tragfähigkeit zu rechnen, vgl. Vogel S. 452.

[2]) HUB V 1109, Joh. Strottebeker.

[3]) HR[3] III 751. Von ungewöhnlich großen Schiffsbesatzungen redet Weinreich in seiner Chronik; beim Untergang von Brosien Mellin sollen nicht weniger als 85 Schiffsleute und zwei Steuerleute ihren Tod gefunden haben (S. 63), wobei auch allerdings die ganz ungewöhnliche Größe des Schiffs in Betracht zu ziehen ist; bei Slekerman (S. 22) aber ist nicht ersichtlich, wieviel von den 120 Personen genau genommen auf die Besatzung kommen. Von einem außergewöhnlich stattlichen Danziger Schiff berichtet auch Hieronymus Münzer, der 1494 an Bord Bernh. Vechters war; die Besatzung soll 100 Mann stark gewesen sein, HUB XI S. 508 Anm. 1.

[4]) Vogel S. 450/52; für Danziger Schiffer kommen in Betracht XLIII 1a 556, XLIII 1b, 594, Miss. III 89 m[6], Miss. V 228 y[14]. 300. 59. 7. S. 33v, 97v. 300. 59. 8. S. 20a, 30v, 35a, 41a; HUB VI 911, 1024; HUB VIII 752, 946; HUB IX 541 ix 14; HUB XI 31, 187, 509, 564, 730, HR[3] II 509 § 66, HR[3] IV 134, 139, HR[3] VI 348, 351. In den meisten Fällen handelt es sich um Zeugenaussagen, die über Beraubung oder Schiffbruch berichten, über fehlerlose Art der Befrachtung, über Rettung schiffbrüchigen Guts u. a. m. (Denunziation der Schiffsleute über die „Notlandung“ ihres Schiffs in England HUB VIII 1125, 1166).

[5]) Miss. V 228 y[14]; es handelt sich um einen Prozeß Claus Stuttes, Nachf. von Arnt Bischof, und der Schiffsbesatzung. Der Koch, der sicher auch auf diesem Schiff nicht gefehlt hat und sonst wiederholt bei Danziger Schiffen bezeugt ist, war sicher hinsichtlich Heuer und Führung den Schiffsleuten gleichgestellt.

dung ein Unterschied zwischen Schiffsmann und Bootsmann gemacht wurde, wie schon 20 Jahre früher bei dem Danziger Baiefahrer Henning German[1]). Die Danziger Willkür Xf 2 faßte aber Schiffsleute und Bootsleute unter der Benennung „Bootsleute“ zusammen, die Schiffsjungen und Jungknechte unter dem Begriff „Halfmanns“. Daß auf größeren Schiffen außer zwei Steuerleuten auch zwei Zimmerleute vorkommen konnten, erweist das Beispiel des Danzigers Walter Nummergud, unter dessen Mannschaft ferner auch noch ein porser = Zahlmeister, aufgeführt wird[2]). Die Einteilung der Schiffsbesatzung in zwei Wachen oder Quartiere wird auch noch für das 15. Jahrhundert bestätigt durch die Erwähnung eines „quartermeisters” auf dem Schiff des Danziger Ausliegers Hans Bornholm[3]).

Der bedeutsamen Stellung, die einem Schiffsschreiber auch auf den Danziger Schiffen zukam [4]), entsprach eine Sonderbestimmung in der Danziger Willkür vom Ende des 15. Jahrhunderts, nach der kein Schiffer einen „schriveinen ohne wissen und vorleninge” seiner Reeder annehmen sollte; der Schreiber aber wurde verpflichtet, bei der Abrechnung des Schiffers mit seinen Reedern zugegen zu sein und auf redliche Abwicklung des Geschäfts achtzugeben; wenn er sich mit dem Schiffer auf gemeinsame Betrügereien einließe, sollte ihn die gleiche Strafe wie den Schiffer treffen.

Die Stellung eines Schiffers, der nicht selber Miteigentümer an dem von ihm geführten Schiffe war, mochte im allgemeinen wohl der eines Steuermanns entsprechen, nur daß er noch nach außen hin als Vertreter seines Reeders oder der Gesellschaft aufzutreten hatte; jedenfalls war auch er sicher auf Heuer und Führung gesetzt, wozu als Sondervergütung noch ein gewisser Anteil an der Fracht kommen mochte[5]). Die Hauptsache war, daß der Setzschiffer, wie ja auch jeder andere Schiffer, gemäß den hansischen Rezessen dem Schiffseigentümer von allen Reisen und der Fracht Rechenschaft abzulegen hatte[6]). Als Ausweis und zugleich als Zeugnis über das Vertragsverhältnis zwischen Schiffer und Reeder wird dem Setzschiffer in der Regel ein „offener Machtbrief unter

---

1) HUB VI 1074; vgl. Vogel S. 450 Anm. 3.

2) HUB XI 187.

3) HUB VIII 752, dasselbe LUB IX 663; vgl. Vogel S. 449 und Anm. 8.

4) Wiederholt werden Schreiber auf Danziger Schiffen bezeugt; auf dem Danziger Baienschiff des Johann Kilekanne fungierte 1485 der Sohn des Schiffers als Schreiber, HR[3] IV 134.

5) So ist es offenbar bei Schiffer Jürgen Jost, 300. 59. 7. S. 49a.

6) Miss. IV 209 q[19], Zeugnis Danzigs für Jon Jakobsson, den Schöppe Ambr. Schonouw auf obige Bedingung hin zum Schiffer seines kleinen Kreiers machte.

der Stadt Danzig Siegel" mitgegeben worden sein, wie er 1445 bei Peter Ripen erwähnt wird[1]).

Die rechtlichen Verhältnisse zwischen Schiffseigentümer und Befrachter liegen in gewisser Hinsicht einfacher als die zwischen Schiffer und Reeder oder Schiffer und Besatzung, insofern als hier rein vertragsmäßige Abmachungen Rechte und Pflichten für beide Teile festlegten, ohne irgendwelches Hineinspielen alter genossenschaftlicher Elemente[2]). Die Eigenfracht der Reeder, so häufig sie bei Danziger Schiffen bezeugt wird, machte immerhin gewöhnlich doch nur einen kleinen Bruchteil der Ladung aus, so daß im wesentlichen die Befrachtung durch fremde Kaufleute in Betracht kam. Der Abschluß des Frachtvertrages mit den Kaufleuten war gemeiniglich Sache des Schiffers[3]) und wurde in der Regel offenbar vor dem Buch des „stolschrivers", d. h. des Ratsschreibers, endgültig festgelegt, nachdem vorher die nötigen Besprechungen und Vereinbarungen zwischen Kaufmann und Schiffer stattgefunden hatten[4]). Die Zertifikate, die Danzig seinen Schiffern mitgab oder nachsandte, beriefen sich denn auch in der Regel auf die Eintragungen in den Stadtbüchern, den libri nostre civitatis annales, doch müssen entschieden diese Bücher sämtlich verloren gegangen sein, da in den uns erhaltenen Stadtbüchern Vermerke über Frachtverträge auffallend selten sind und stets nur Vereinbarungen betreffen, die bereits zu Konflikten geführt hatten[5]). Es ist wohl anzu-

[1]) Miss. IV 179 o[14].

[2]) Vgl. Vogel S. 369 und S. 388 ff. Ausführliche Bestimmungen in der Danziger Willkür Xf 2. [3]) s. S. 71/72 und Anm. 1.

[4]) 1444 stellt der Danziger Rat ein Zeugnis aus über einen Michaeli 1443 abgeschlossenen Frachtvertrag, dessen Einzelheiten er dem Buch entnommen hätte, „in das der stolschriver die handelunge — kontrakt und vorworde — der schiffer und kaufleute, die zu ihm kommen, zu schreiben pflegt". Miss. IV 124 t[10]. (Eine entsprechende Nachricht für Brügge findet sich Miss. V 88 u[5], wo Zeugnisse aus dem „Kaufmannsbuch" des dortigen Kontors verlangt und beigebracht werden). Von Frachtabmachungen in Peter Koselers Haus spricht z. B. 300. 24A. 2; daß häufig der Artushof Schauplatz der Vereinbarungen zwischen Kaufleuten und Schiffern gewesen ist, darf wohl mit Sicherheit angenommen werden. Ausführliche Bestimmungen über den Frachtabschluß, über die Aufstellung des „sarters" etc. traf die Danziger Willkür Xf 2, die u. a. auch verfügte, daß ein Kaufmann, der einem Schiffer seine Beteiligung an der Ladung zugesagt hatte, auch beim endgültigen Abschluß der Frachtverträge zugegen zu sein hätte.

[5]) Die Schöppenbücher enthalten nichts von Frachtverträgen, dagegen viel Vermerke über Bezahlung von Frachten und dergleichen. 1436 wird einmal vor den Schöppen eine Frachtabmachung zwischen einem Kaufmann und Schiffer Warnbold von Stenre beurkundet, offenbar, weil der Kaufmann von dem stark verschuldeten Schiffer eine ganz besondere Sicherung haben wollte und sich auch dessen Holk zum Pfand setzen ließ, XLIII 1b 122.

nehmen, daß oftmals die Kaufleute sich mit der Ausstellung einer Zerter, d. h. eines Frachtbriefes, begnügten; bei geringeren Wertobjekten genügte oft vielleicht auch schon die Eintragung in das „Rechenbuch“ des Schiffers oder Schreibers.

Die Auszahlung der Fracht erfolgte, je nach den Abmachungen, entweder vor oder nach der Reise, doch scheint im allgemeinen die Zahlung postnumerando die üblichere gewesen zu sein. Wenn ein Kaufmann nach Vollendung der Reise mit der Bezahlung seiner Fracht säumte, stand dem Schiffer das Recht zu, auf die Ladung Beschlag zu legen, bis seine Ansprüche befriedigt waren[1]). Sehr oft aber mußte die Entscheidung der Gerichte angerufen werden, wenn die Anschauungen der Schiffer und Befrachter über die Erfüllung des Frachtvertrages zu sehr auseinandergingen; die Hansetage aber, die sich immer wieder mit derartigen Rechtsfragen beschäftigten und ihre gesetzliche Regulierung versuchten[2]), waren doch außerstande, alle Möglichkeiten solcher Konflikte vorauszusehen, so daß recht oft der Rat oder die richtende Behörde ein Urteil nach freiem Ermessen und gemäß den besonderen Verhältnissen zu sprechen hatten[3]). Einen interessanten Prozeß führten 1469 ein Hamburger Schiffer und der bekannte Danziger Seefahrer Paul Beneke vor den Schöffen in Brügge: Die beiden Schiffer, die für einen portugiesischen Kaufmann eine Fracht nach Setubal und Cies und zurück nach Flandern ausgeführt hatten, klagten auf Auszahlung ihrer vollen Fracht, da es nicht an ihnen gelegen hätte, daß sie nicht noch außer dem Salz die gewünschte Korkladung hatten mitbringen können, und in der Tat sprach das Gericht ihnen die Berechtigung ihrer Forderungen zu[4]).

Besonders oft führte die Beschädigung der Ladung während der Reise zu Frachtstreitigkeiten zwischen Schiffern und Kaufleuten, und für die Beurteilung des Gerichts war dann der Gesichtspunkt

---

[1]) Ordinancie Art. 20. Der Danziger Rat rechtfertigte z. B. die Zurückhaltung einer Weinladung des Hochmeisters, da der Schiffer, Hinrich von Staden, überzeugt gewesen war, noch keine Fracht dafür erhalten zu haben, 300. 59. 6a. 1486 arrestierte der Danziger Schiffer Hans Pravest in Middelburg, unter Berufung auf das Middelburger Stadtrecht, den Erlös einer gewissen Ladung Salz, für das er von dem Kaufmann keine Fracht bekommen hatte, HUB XI 67. 1466 wurde vor dem Danziger Gericht ein Prozeß zwischen Herrn Ph. Bischof und Schiffer Paul Nyman verhandelt, und da nachgewiesen werden konnte, daß tatsächlich der Schiffer nicht in England seine Fracht bekommen hatte, daß vielmehr Herr Bischof von seinem dortigen Handelsbevollmächtigten betrogen worden war, führten die vom Rat dazu erwählten Schiedsrichter einen Ausgleich zwischen den Parteien herbei, XLIII 2b, 57, 58, 59, 60, 65, 67. [2]) Vgl. Vogel S. 401 ff.

[3]) Bis auf wenige Ausnahmen beziehen sich auch die Danziger Musterurteile in der Wasserrechtsammlung, 300HF 1 Quart auf Konflikte zwischen Schiffern und Befrachtern. [4]) HUB IX 633.

maßgebend, ob dem Schiffer eine Nachlässigkeit oder ein Verschulden vorzuwerfen war oder nicht. Unter den Musterurteilen der Danziger Wasserrechtsammlung ist auch eins, das einen derartigen Frachtstreit zum Ausgangspunkt hatte: Die Besitzer einer Ladung Salz, das auf der Fahrt von Lübeck nach Danzig ganz ausgewaschen war, machten dem Schiffer den Vorwurf, das Salz lose in das Schiff gestreut und nicht richtig gestapelt zu haben; der Schiffer aber gab keine Versäumnis von seiner Seite zu und schob alle Schuld einzig darauf, daß das Schiff unterwegs ein Leck bekommen hätte. Daraufhin bestimmte der Rat für jede Partei zwei Schiedspersonen, die den Sachverhalt nachprüfen und je nach Befund entweder den Kaufleuten oder dem Schiffer den Schaden an dem Salz zuweisen sollten[1]). 1478 fand ein interessanter Frachtprozeß Kaspar Schultes eine eingehende Erledigung durch den Danziger Rat. Hier handelte es sich um die Fortsetzung einer Fahrt, nachdem gleich zu Beginn die schlechte Beschaffenheit der Ladung zur Rückkehr in den Danziger Hafen genötigt hatte. Der Danziger Rat sprach sich für den weiteren Bestand des Frachtvertrages aus, billigte aber den Kaufleuten eine vierzehntägige Frist zur Auswechselung der Ladung zu und verpflichtete sie andererseits, gleich nach der Ankunft in Schottland, noch vor dem Ausladen, dem Schiffer die volle Fracht zu entrichten, auch wenn dann noch wieder ein Teil Waren verdorben sein sollte[2]). Der Schiffer konnte selbstverständlich die Verantwortung für das Gut nur tragen, solange er es auf seinem Schiffe hatte und sofern es in tadellosem Zustand an Bord gekommen war; auf alle Fälle scheint aber auch häufig schon diese Begrenzung der Haftbarkeit im Wortlaut des Frachtvertrages zum Ausdruck gekommen, jedoch nicht immer ohne Widerspruch hingenommen worden zu sein[3]). Sobald der Schiffer die

1) 300HF 1 Quart, Orteill 13; vgl. das Zeugnis der Schiffsleute Peter Kalows (1484), daß Wein und Öl, die in dem Schiff ausgeleckt waren, nicht durch Schuld „der stowinge und des garners“ ausgeleckt sein können, 300. 59. 8. S. 30v.

2) HUB X 681.

3) Hinrich Schulte, dem der Erzbischof von Gnesen die Fracht wegen einer Beschädigung des beförderten Leichensteines verkürzen wollte, berief sich darauf, daß er ausdrücklich im Frachtvertrage betont hätte, für einen Schaden nur von dem Augenblick an aufzukommen, wo der Stein nach seinen Angaben im Schiff niedergelegt sei; da die Beschädigung aber auf dem Transport zum Schiff geschehen sei, träfe ihn keine Verantwortung. Miss. I 115 r[8], HUB VI 898 Anm. 1. Joh. Halewater wurde von einem Revaler Kaufmann wegen eines Fasses Pfeffer belangt, das er ihm von Flandern nach Danzig gebracht hatte. Der Kaufmann hatte die Annahme des Fasses verweigert, da es bestohlen worden war, und hielt sich an Joh. Halewater, auch nachdem schon nachgewiesen war, daß zwei Bordingsknechte, die beim Entlöschen des Schiffes beschäftigt waren, das Faß angebohrt und bestohlen hatten. Danzig wies daher für Halewater jede Verantwortung zurück, HUB VI 627.

Ware ausgeladen und den Empfänger benachrichtigt hatte, war seine Verantwortlichkeit zu Ende[1]).

Für die Dauer der Reise bemühten sich die hansischen Statuten, eine möglichst große Sicherheit durch genaue Belastungsvorschriften herbeizuführen[2]); aber das Streben nach höherem Frachtgewinn veranlaßte doch immer wieder die Schiffer zur Übertretung der Verordnungen, selbst wenn die Befrachter durch ausdrückliche Abmachungen sich noch besonders zu sichern vermeinten[3]), und andererseits waren auch die Kaufleute nur zu oft geneigt, unter dem Schein der vereinbarten Warenmenge dem Schiff mehr Gut mitzugeben, als ihnen zustand[4]).

Genaue Vorschriften der Wasserrechte suchten die durch Seewurf oder Schiffbruch vielfach entstehenden Streitigkeiten zwischen Schiffern und Befrachtern gesetzmäßig zu regeln und fanden ihre Ergänzung in Rechtsprüchen der zuständigen Behörden[5]). So verfügte der Danziger Rat, daß das geworfene Gut, gegebenenfalls auch das verlorene Takel und Tau, mit in Anrechnung auf die übrige Ladung gebracht werden sollte[6]); von dem geborgenen schiffbrüchigen Gut sollte der Schiffer die halbe Fracht haben und sogar die volle Fracht bekommen, wenn er beschwören könnte, des Landes „affkennich" (unkundig) gewesen

[1]) Danziger Willkür Xf 2. Schon 1429 sprach z. B. der Danziger Rat einen Schiffer von jeder Haftung frei, als er nachweisen konnte, daß der Diebstahl an einem Terling Laken erst verübt worden war, nachdem er ihn einem Bording übergeben und den Kaufmann davon verständigt hatte, 300HF 1 Quart Orteill 7.

[2]) Vgl. Vogel S. 402, Dänell II S. 368 und Anm. 1. Die Danziger Willkür Xf 2 traf sehr einschränkende Bestimmungen über die Befrachtung des Overlops und verfügte, daß bei Verlust durch Seewurf die sonstige Ladung des Schiffs nicht für den Schaden am Gut der Decksladung aufzukommen habe.

[3]) 1469 z. B. klagte ein Kaufmann den Schiffer Thomas Lubbelow vor dem Danziger Rat an, weil dieser trotz seines Versprechens noch weitere Güter für sein Schiff angenommen hatte, so daß nachher infolge von Überlastung das Schiff zu Schaden kam und der Kaufmann einen Verlust von 135 ger. Mark erfuhr, XLIII 2b 332. Außer sonstigen Unredlichkeiten gegenüber dem Befrachter ließ ein Stavorner Schiffer, in Gemeinschaft mit Peter Koseler von Danzig, sich auch eine Überlastung des Overlops zuschulden kommen, so daß das Schiff nicht bei der Flotte bleiben konnte und zwangsweise in schwedischen Dienst genommen wurde, 300. 24A. 2.

[4]) Ausdrücklich bestimmte daher die Danziger Willkür Xf 2 Größe und Inhalt der verschiedenen Warenmengen, wie „Pack", „Rolle", und setzte Strafen auf betrügerische Packungen.

[5]) Vgl. Dänell II S. 360/61, 368/69 und Vogel S. 403 ff.

[6]) 300HF 1 Quart Orteill 6.

zu sein[1]). Wenn aber von dem geborgenen Gut ein Teil, wie z. B. in Bornholm, der „Herrschaft" verfiel, so brauchten hierfür die Kaufleute dem Schiffer keine Fracht zu bezahlen[2]). Zum Bergegeld jedoch hatten, gemäß dem Wasserrecht, sämtliche Kaufleute gleichmäßig beizutragen, wie Danzig einmal Elbing gegenüber nachdrücklich betonte[3]).

Eine Beschädigung des Schiffes und dadurch verursachte Verzögerung der Reise gab den Kaufleuten nicht das Recht, den „bonnik" zu brechen und nach Belieben ihre Ladung oder Teile derselben herauszunehmen; vielmehr sollten sie warten, bis das Schiff wieder seetüchtig wäre; wenn sie aber mit Wissen und Willen des Schiffers ihr Gut wieder ausladen wollten, so hatten sie ihm die halbe Fracht und, falls kein Ersatz für das ausgeschiffte Gut zu bekommen war, sogar die volle Fracht zu vergüten[4]). Unter keinen Umständen aber hatte der Schiffer zu den Unkosten beizutragen, die den Befrachtern durch etwaiges Aus- und Umladen entstanden, da er selber schon genug Schaden hätte durch die Versäumnis und durch die Kosten der Mannschaftsverpflegung. Auch wenn allgemeine Fahrtverbote des Hochmeisters oder des Danziger Rats den Schiffer an der Ausführung der von ihm übernommenen Frachtaufträge hinderten und die Kaufleute zum Ausschiffen ihrer Güter nötigten, fielen die Unkosten des Entladens den Befrachtern

---

1) 300HF 1 Quart Orteill 2 und 8; vgl. ferner die Danziger und englischen Gerichtsentscheidungen betreffs der Ansprüche Johann Smyts von Danzig, der wiederholt an der englischen Küste Schiffbruch litt und mit seinen englischen Befrachtern großen Streit um die Fracht für das geborgene Gut hatte, HUB VI 418, 447, 561, 789; Man. not. S. 27; 300. 59. 6a; HR² II 76 § 23; in dem einen Fall entschied das Londoner Admiralitätsgericht, daß der Schiffer, dessen Unfähigkeit und Versäumnis der Schiffsunfall zuzuschreiben wäre, sich mit der Fracht für die geretteten Güter zu begnügen habe und die ganzen Gerichtskosten und den Schadenersatz für das verlorene Gut tragen müsse. Der Danziger Rat sprach hingegen Johann Smyt die volle Fracht von allem geborgenen Gut zu, als erwiesen wurde, daß die Engländer das Schiff „vorgrepes" gechartert hatten.

2) So entschied 1425 der Danziger Rat zuungunsten des Schiffers Peter Leddige, und nahm dann dieses Urteil in seine Wasserrechtssammlung auf, 300HF 1 Quart Orteill 10a.

3) Miss. V 137 c⁹; ein Elbinger Kaufmann wollte nicht seinen Teil beitragen zum Bergegeld für einige Pipen Öl, die aus dem Schiffbruch des Danzigers Hans Hundertmark gerettet waren.

4) 300HF 1 Quart, Orteill 4, 9, 10; vgl. Orteill 5 und 300. 59. 6a, bei dem hier erwähnten „vorgrepes" — Mieten des Schiffs — handelt es sich offenbar um eine Art Spekulationscharterung des ganzen Schiffs, bei der die Kaufleute durch keinerlei Zwischenfälle von der Verpflichtung der vollen Frachtzahlung befreit werden konnten; Beschlüsse der Hansetage von 1425/26 untersagten den Kaufleuten das vorgrepes-Mieten von Schiffen HR¹ VII 800 § 29, HR¹ VIII 59.

zur Last; der Schiffer verlor in solchem Falle wohl allerdings seine Fracht, wurde aber gegen Schadensersatzansprüche der Kaufleute in jeder Hinsicht in Schutz genommen[1]).

Abgesehen von solchem Zwang der Verhältnisse konnte aber auch Wettersnot oder aber Furcht vor feindlichen Nachstellungen den Schiffer an der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen hindern und zu gerichtlicher Auseinandersetzung mit seinen Befrachtern führen. Denn selbst wenn die Kaufleute damit einverstanden waren, ihr Gut statt im Bestimmungshafen, im Nothafen ausladen und verkaufen zu lassen, so waren sie doch in der Regel nicht gesonnen, dem Schiffer die vereinbarte Fracht voll auszubezahlen[2]). Auf keinen Fall aber war der Schiffer berechtigt, eigenmächtig Verfügungen über die Ladung zu treffen oder Anweisungen von Leuten entgegenzunehmen, die von den Kaufleuten nicht zu der Ladung bevollmächtigt waren[3]).

---

1) Toeppen I S. 491, Nr. 379; HUB VI 969, HR² II 76 §§ 28/30, Miss. II 72 v⁵, vgl. HR³ III 752, 755, HR³ V 460 § 3.

2) LUB X 124, Zeugnis von zwei Lüb. Bürgern über die Frachteinigung, die zwischen zwei Danziger Schiffern, Hans Smit und Peter Alff, und ihren Befrachtern in Lübeck stattfand, da die Schiffer aus Furcht vor dem dänischen König nicht ihre Fahrt nach England auszuführen gewagt hatten. LUB X 506, zwei lüb. Ratsherren führen eine Einigung zwischen Jak. Korsand von Danzig und seinem Befrachter herbei, die wegen der Notlandung des Schiffs in Lübeck in Streit geraten waren; dem Schiffer wird die Hälfte von der Fracht zugesprochen, die er sonst in England bekommen hätte; für das ausgeworfene Gut sollten Schiff und Ladung gemeinsam aufkommen; über das naßgewordene Gut sollten sich Schiffer und Befrachter entweder in Freundschaft oder vor dem Rat einigen. — Seine volle Fracht verlangte hingegen Schiffer M. Schomaker von Danzig, der eine Fahrt von Reval nach Flandern oder Seeland übernommen hatte und sie aus unbekannten Gründen nicht hatte vollbringen können; in einem Prozeß in Kopenhagen war, gemäß dem Wasserrecht, dem Schiffer und seinem Reeder, Lud. Wispendorf, auch bereits die volle Fracht zugesprochen worden, doch suchten die Kaufleute Revision des Urteils beim Kaufmann in Brügge nach, HUB X 1012.

3) 1428 verfügte der Danziger Rat, daß ein Schiffer, der das Gut seiner Kaufleute ohne ihre Ermächtigung — der Sohn des einen Befrachters, der die Ladung begleitete, hatte keine Vollmacht zu selbständiger Verfügung darüber gehabt — im Nothafen Königsberg ausgeladen hatte, es wieder auf seine Kosten einzuschiffen und nach Lübeck zu bringen hätte, 300HF 1 Orteill 1. Zu Unrecht aber wurde 1379 der Danziger Schiffer Gerhard Vecting von Amsterdam in Geldstrafe genommen, da der Verkauf der Güter in Hamburg auf den Wunsch zweier Befrachter geschehen war und außerdem ein Hamburger Gerichtsurteil den Konflikt zwischen dem Schiffer und den Kaufleuten bereits zum Austrag gebracht hatte, HUB IV 662. 1411 bezeugte Reval für Danzig, daß die Annahme von drei Last Salz, die Johann Nyeman von Danzig nach Abo bringen sollte und aus Wettersnot erst in Reval ausschiffen mußte, vom Empfänger verweigert wurde, HUB V 1010. Hingegen vermochte der Danziger

Als schwerstes Vergehen aber wurde es dem Schiffer natürlich ausgelegt, wenn er ohne Not die Ladung in einen anderen Hafen brachte, als er mit den Kaufleuten abgemacht hatte. Als am Ende des 14. Jahrhunderts das Verhältnis mit England sich zuspitzte, scheinen Danziger Schiffer aber recht häufig ihren englischen Befrachtern mit Absicht dadurch Ungelegenheiten bereitet zu haben, daß sie ihnen die Ladung nicht an den gewünschten Löschplatz brachten oder den verlangten Termin nicht innehielten[1]). Im allgemeinen scheinen jedoch im 15. Jahrhundert sehr rigorose Anschauungen bei den Danziger Schiffern über die Pflichten gegenüber den Befrachtern bestanden zu haben; Danzig rügte es 1444 als einen ganz ungewöhnlichen Vertrauensbruch, daß sein früherer Einwohner, Hanke Horn, seinen Befrachtern, Kaufleuten aus York, mit der Ladung und vorausbezahlten Fracht durchgegangen war, und verlangte exemplarische Bestrafung des Schiffers, damit derartige Verfehlungen nicht einrissen[2]). Tatsächlich scheinen auch späterhin die Anschauungen über kaufmännische Ehrenhaftigkeit sich durchaus bei den Danziger Schiffern erhalten zu haben[3]).

Häufig beschränkte sich die Aufgabe des Schiffers nicht auf die bloße Beförderung von Waren, sondern er nahm das ihm anvertraute Gut in

---

Schiffer Henning Freihof (Fryhoff), der auf seiner Reise von Gotland nach Lübeck durch Sturm nach Stralsund abgetrieben wurde, dort den Verpflichtungen seines Frachtbriefs nachzukommen, indem er den Teer seines Befrachters verkaufte, Salz dafür einhandelte und seinem Befrachter nach Gotland schickte, HUB IX 121.

[1]) HR[1] III 404A §§ 25, 26, 28, 29, 30, Lambert Schomaker, Johann Bonekause, Gerard Brand, Conrad Westfal, Lupert von Hulse.

[2]) Miss. IV 106 g[9]; aber 1439 hatte bereits das Brügger Kontor sich bei Danzig über einen Vertragsbruch Hinrich Westfals beschwert, der 1438 Pelzballen genuesischer Kaufleute statt nach der Baie nach Danzig gebracht hatte, Hirsch, HG S. 277, Beilage IV.

[3]) Als einzige Ausnahmen begegnen in unseren Quellen in einem Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhundert allein zwei Danziger Schiffer: 1483 veranlaßte die Nachricht von dem Tode König Eduards von England den Danziger Schiffer Tyke Howseman, der eine Ladung Baiensalz nach London zu bringen hatte, seinen Verpflichtungen untreu zu werden; er wandte sein Schiff, vervollständigte seine Ladung in Middelburg und fuhr nach Danzig, wo er das Salz seines englischen Befrachters verschleuderte, HUB X 1130, 1140, vgl. HR[3] IV 165 § 7. 2. Der Frachtbruch und die sonstigen Verfehlungen Hinrich Schachts, 1418/19, 300U. 17C. 7; 300U. 17C. 20. 287; 300. 24A. 2 Nr. 24. Schließlich stand Anfang der achtziger Jahre Cleis Voß von Danzig im Prozeß mit einem hansischen Kaufmann, der bei der Ablieferung einer Kornladung von dem Schiffer benachteiligt zu sein glaubte, HUB X 1099.

Kommission oder ging mit einem Kaufmann einen Vertrag auf Lieferung bestimmter Güter ein[1]).

Neben dem Warentransport kam die Personenbeförderung auch für den Danziger Schiffahrtserwerb so gut wie gar nicht in Betracht[2]). Wiederholt zwar hatte Danzig für die Überfahrt eigener oder fremder Sendeboten Schiffe zu stellen, gab auch, freiwillig oder unfreiwillig, Schiffe her zum Transport von Kriegsmannschaften, doch blieb es immer nur bei ganz gelegentlichen Passagefahrten[3]). Ebenso spielte die Charterung ganzer Schiffe überhaupt nur eine geringe Rolle neben der allgemein üblichen Frachtverteilung unter eine mehr oder minder große Zahl von Kaufleuten. In all diesen Verhältnissen glich eben der Danziger Schiffahrtsbetrieb durchaus dem der sonstigen Hansestädte[4]).

Auch hinsichtlich der Größe und Bauart der Schiffe unterschied sich die Danziger Reederei im ganzen natürlich nicht wesentlich von der gesamthansischen[5]), nur daß offenbar die überwiegende Ausfuhr schwerer Massengüter nach dem Westen auf eine Bevorzugung größerer Schiffstypen hinwirkte. Neben den kleinen Schiffen, die hauptsächlich den

---

1) Verkaufsaufträge HGqu 6. 324: Arnald Johansson, Johannes Pykbrenner, 1404; 1443 oder 1444 beauftragte Schiffer Albrecht Bosinghusen in Holland einen Dritten, genannte Güter seines Befrachters zu verkaufen, Miss. IV 120 i[10]; Merten Nyekerke übernahm vor 1483 den Verkauf gewisser Waren für norwegische Kaufleute, HUB X 1056. Verkaufs- und Kaufauftrag zugleich bekam Schiffer Hennig Fryhoff 1464 von einem Kaufmann in Gotland, HUB IX 121. 1381 hatte ein englischer Kaufmann dem Danziger Schiffer Lup. v. Hulse Geld zum Kauf von Baiensalz mitgegeben, HR[1] III 404A § 30.

2) Vgl. die entsprechenden Ausführungen bei Vogel S. 398/99 und Pappenheim a. a. O. S. 145.

3) Vgl. SSRP II 788, HR[1] III 413, HR[1] IV 614, HR[1] V 247, HR[2] IV 275, HR[3] VI S. 641/42, HR[3] VII 110 §§ 15, 21, Livl. UB X 543, HUB VIII 1160 § 3, Weinreich S. 36; ferner die Belege, namentlich für zwangsweise Einstellung in englischen Kriegsdienst, 300, 24a. 12b, etc.

4) Vgl. Vogel, Dänell, Pappenheim. Als Beispiel für die Charterung eines ganzen Schiffs sei z. B. angeführt der Frachtvertrag Jakob Peternelles mit zwei lüb. Kaufleuten, 1416, worin nur dem Schiffer zugestanden wurde, auch selber noch 2 Hundert Knarrholz mitzuführen, Pauli III Nr. 100. Ende Juli 1460 mietete Haleweghe von Barth. Raven ein Schiff für die geringe Heuer von 10 ger. Mark, einschließlich eines dreiwöchentlichen Aufenthaltes in Gotland. 300. 59. 7. S. 33v. Paul Symon stand 1469 mit Peter Austyn vor Gericht, der ihm ein ganz minderwertiges Kraweel vermietet hatte, XLIII 2b, 328, 342, 355.

5) Vogel S. 493ff, ferner Exkurs B S. 553ff, insbesondere auch noch die Einleitung Hirschs zur Chronik Weinreichs und Stiedas zu den Revaler Pfundzollbüchern, ferner Sattler: Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, Siewert: Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck, Nirrnheim: Das hamburgische Pfundzollbuch von 1369.

Küstenverkehr und die Fahrten nach Gotland und Bornholm besorgten, waren es in der Hauptsache Holke und Kreier, späterhin Kraweele, die für die Fahrt nach dem Westen verwandt wurden. Schon um die Wende des 14., 15. Jahrhunderts waren offenbar Schiffe zwischen 60 und 100 Last im Westen die gebräuchlichsten[1]), doch wird 1403 z. B. auch schon ein Danziger Holk von 250 Faß Wein Tragkraft erwähnt, was nach Vogels Berechnung ungefähr 125 Lasten entspräche[2]), und 1430 stellte der König von England einen Geleitbrief aus für ein Danziger Schiff, das 40 Mann Besatzung hatte, also wohl annähernd 200 Last groß war[3]). Drei Danziger Schiffe, die 1416/17 für englische Kriegsdienste beschlagnahmt wurden, hatten eine Tragfähigkeit von 109, 150 und 300 Faß[4]). Die Größe der Danziger Kreier, die in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts erwähnt werden, schwankt zwischen 26 und 60 Last[5]). Unbedingt nahm die Größe der Danziger Schiffe im Laufe des 15. Jahrhunderts noch beträchtlich zu, denn die meisten Westfahrer, die um 1440 herum holländischen Gewalttaten zum Opfer fielen, müssen, der Zahl der Bemannung nach, in der Hauptsache Schiffe zwischen 150 und 200 Last gewesen sein[6]), und in der 1449 von Engländern gekaperten Baienflotte sollen sich 14 der größten und besten Holke Danzigs befunden haben[7]). Auch begannen besonders von der Mitte des 15. Jahrhunderts die stets wiederholten Beschwerden der Danziger über die unzureichenden Fahrstraßen des Swin und die Vernachlässigung des Brügger Stapels[8]). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts behielt man zu den Westfahrten annähernd dieselbe Größe der Schiffe bei. Technische und nautische Schwierigkeiten und die Beschaffenheit der Häfen setzten einer weiteren Steigerung der Schiffsgröße ein Ziel, und Schiffe wie die Walter Nummerguds, Mellyns, Vechters werden nur vereinzelte Ausnahmen gewesen sein[9]).

---

1) Vgl. HR¹ II 313, HR¹ III 404A § 29, HR¹ IV 474, HR¹ V 200, 203, 302, 723; Toeppen I S. 491, Nr. 388; Toeppen III Nr. 14; HGqu. 6. 324 § 2; vgl. Sattler S. 4, 5.

2) HGqu 6. 290 Anm. 2. 3) HUB V 1109.

4) HUB VI 77, 133 Anm. 1.

5) HR¹ VI 8; 300U. 18. 38. S. 10v; Miss. IV 209 q[16], Miss. V 74 v[4].

6) 300. 24a. 12c; 300U. 18. 38; vgl. S. 81.

7) HR² III 530ff.

8) Z. B. HR² III 650, 653. 4. etc., HR² IV 3; 51 § 1, 63; Toeppen III Nr. 131, 157 X

9) HUB XI 428, S. 508 Anm. 1; Weinreich S. 22, 40, 57. Nummerguds Schiff war 800 Tonnen groß; andere Schiffe aus jenen Jahren werden dagegen mit der gewöhnlichen Lastzahl, 200 bis 400 Tonnen, erwähnt. Wispendorfs Schiff, das 1479 die Fahrt von Danzig nach Island unternahm, war 70 Last groß, Hinr. Schroders Holk, von Danzig nach London, hatte 200 Last, Henkes Holk ca. 150 Last; im allgemeinen war die Größe der Kreier anscheinend unter 50 Last, doch wird 1488 auch ein Kreier von 70 Last erwähnt. Vgl. Weinreich S. 23, 39, 54; HR³ II 509 §§ 76, 79, 517; HR³ IV 142, HUB XI 427, 428, 564.

Noch viel weniger lassen sich aus den verstreuten Nachrichten die Preise der Schiffe, die Frachtgewinne und damit zusammenhängend die Rentabilität der Reederei erfassen und abschätzen. Namentlich hat eine Umrechnung nach heutigem Geldwert oder nach dem Silbergehalt letzten Endes doch nicht viel Sinn, da all solche Preisangaben nur im Vergleich mit den sonstigen Wertverhältnissen der betreffenden Epoche ihre Bedeutung haben und infolge der mangelhaften Überlieferung also kaum einmal vollkommen ausgewertet werden dürften. Jedenfalls wäre es wohl ohne Belang, die verschiedenen Angaben, die sich überall verstreut über Preise und Frachtgewinne von Danziger Schiffen finden, erneut zusammenzustellen, zumal sie im Rahmen der gesamthansischen Reederei auch bereits ihre gründliche Untersuchung erfahren haben und die Fülle der Einzelnachrichten über die Danziger Schiffahrt durchaus keine neuen Ergebnisse herbeizuführen vermag und nur die Erkenntnisse eines Sattler, Stieda, Vogel bestätigt und erhärtet.

Zum Schluß sei nun noch auf die Namengebung bei der Danziger Schiffahrt eingegangen[1]). Auch sie bleibt ganz in den engen Grenzen, die im allgemeinen für die Hanse und auch für die sonstigen seefahrenden Nationen galten, d. h. sie suchte in erster Linie eine Anknüpfung mit den höheren Gewalten herzustellen, deren Schutz man sich inmitten der Gefahren ganz besonders anbefehlen wollte. Vor allem wandten sich die Hoffnungen und Wünsche auch hier der Gottesmutter Maria zu, so daß etwa 38 % der Danziger Schiffe mit dem Namen „Marienknecht" überliefert werden, wozu sich dann noch einige andere Schiffe finden, die „Marie" oder „Sainte Marie" geheißen haben[2]). In einigem Abstand folgten, immerhin auch noch in stattlicher Zahl, Schiffe, die ihren Namen nach dem heiligen Christoferus trugen, der sie also gleich dem Jesusknaben sicher durch die Fluten führen sollte[3]). Außer diesen zwei beliebtesten Benennungen, die insgesamt mehr als der Hälfte der Schiffe zukamen, kamen dann noch eine Anzahl anderer Heiliger für die Namengebung in Frage, neben dem Schutzpatron der Schiffer, dem hei-

---

[1]) Vgl. Vogel: Die Namen der Schiffe etc., Meereskunde, 6. Jg. 10. Heft; ferner Vogel: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt S. 490, Hirsch HG S. 263.

[2]) Für die Namen „Marienknecht" wie für sämtliche anderen Schiffsbezeichnungen kommen in erster Linie die Danziger Schöppenbücher in Betracht, XLIII 1a, 1b, 2b. Für „Marienknecht" und „Marie" sind weitere Belegstellen Miss. V 2e HUB V 671, HUB VI 77, 129, 133A 1, 182, 249A 2, 418, 839, HUB VIII 1037, LUB X 121, HGqu 6. 214, 225 Anm. 4, 253, 286, 290 Anm. 2, 301, 303, 307. Schließlich sei auch noch ein Schiff „Marienmeyse" erwähnt, um das 1495 in Danzig prozessiert wurde, 300U. 13. 197.

[3]) Miss. III 67 s[4], HUB VI 77, 133A 1, 840, HUB VIII 639, LUB IX 102, 121, HR[2] VII 488 § 76 Anm. 2; 300. 59. 7. S. 96v und mehrmals HGqu 6.

ligen Jakob, noch die Heiligen Georg, Reinoldus, Adrian, Valentin, Barbara, Anna, Brigitte, Katharina, Juliane[1]). Es begegnen aber auch Schiffe mit den Namen Jesus, Trinitas und Hl. Geist[2]), und das Schiff des Danzigers Colingberg war von seinem Besitzer „Godberade" getauft worden[3]). Symbolische Namen scheinen bei Danziger Schiffen wenig vorgekommen zu sein; außer an dem bei Hirsch (HG S. 261) zitierten schwedischen Schiff „Bringeluck" findet sich derselbe Name nur noch einmal bei einem Kreier, der 1433 an Engländer verkauft wurde[4]); und die Barse des Danziger Rats, die 1460 gegen die Feinde in See war, trug den bezeichnenden Namen „Lyck-uff"[5]). Dagegen begegnet, soweit Danziger Schiffsnamen überhaupt überliefert sind, im ganzen Mittelalter keine einzige Benennung, die außerhalb des Religiösen oder Symbolischen liegt, und erst im 16. Jahrhundert scheinen Bezeichnungen, wie „bunte Kuh" und ähnliche, sich auch in Danzig mehr eingebürgert zu haben[6]).

Hinsichtlich der Bedeutung der Reederei für das gesamte Handelsleben der Stadt mögen dann im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert manche Verschiebungen eingetreten sein, aber es blieb bestehen, was namentlich das 15. Jahrhundert in bezug auf die organische Ausbildung des Danziger Schiffahrtbetriebes geleistet hatte.

---

[1]) HR² VI 544, HR³ IV 142, 165 § 7, HGqu 6. 301, HUB VIII 1125, HUB IX 338, 633, HUB X 363, HUB XI 187, Livl. UB X 217ff, SSRP IV S. 569; 300. 33B. 19; 300. 59. 7. S. 22v, Miss. IV 89 c⁸.

[2]) HR³ II 510 § 47, HR³ IV 15 § 6; 139; HUB IV 449, HUB VI 244, HGqu. 6. 256, 302.

[3]) HGqu 6 225 Anm. 4.

[4]) XLIII 1a 468.

[5]) SSRP IV 569.

[6]) Vgl. 300U. 14. 299; Vogel, Meereskunde, 6. Jg., Heft 10, S. 25.

Quellen und Literatur.

Danziger Staatsarchiv:

300. XIXa. 1 und 4. Pfundgeldregister von 1389/90, 1396.
300. XIX. 1. Pfahlkammerbuch von 1460.
300 XIX. 2a. Register der nach Schottland ausfahrenden Schiffe, 1477.
300. XIX. 3, 4, 5, 5a, 7, 8. Pfahlkammerbuch von 1468/73, 1470/71, 1474/76, 1475, 1490/92, 1498/99.
300. 60. 1. Jungstädt. Bürgerbuch.
XXXII. 1. GZB. Grundzinsbuch der Rechtstadt.
XLIII. 1a, 1b, 1c, 2, 2b, 3. Rechtstädt. Schöppenbücher.
300. 59. 2, 3, 4, 5, 6a, 7, 8. Stadtbücher.
300. 27. 1—7. Danziger Missivbücher.
Man. not.: Manuale notarii.
Schadenverzeichnisse u. dgl., insbesondere: 300HF. 3; 300U. 9, 11, 13, 15, 16, 17A, 17B, 17C, 18, 19, 20; 300. 24a. 12b und 12c.
300 HF 1 Quart, Danziger Wasserrechtssammlung.
Xf 1, Xf 2, Danziger Willküren.
300. 24a. 2 und 3.
300. 33B. Akten von Schöppenprozessen, 16. Jahrhundert.

Gedrucktes Quellenmaterial:

HR: Hanserezesse, Abteilung 1—3.
HUB: Hansisches Urkundenbuch, Band 1—6, 8—11. Band 7 ist noch nicht erschienen.
Toeppen: Akten der Ständetage Preußens, Band 1—5, herausgegeben von Toeppen.
LUB: Lübisches Urkundenbuch, Band 1—10.
Livl. UB; Livländisches Urkundenbuch, Abteilung 1, Band 1—10, Abteilung 2, Band 1 und 2.
HGqu 6; Kunze: Hanseakten aus England, Hansische Geschichtsquellen 6, 1891.
Perlbach: Pommerellisches Urkundenbuch.
Codex diplomaticus Prussicus.
SSRP: Scriptores Rerum Prussicarum, Band 1—6.
Sattler: Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, Leipzig 1887.
Gilliodts-van Severen: Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges, 1904.
Bang: Tabeller over skipsfart og varentransport gennem Oresund, 1906.
Pardessus: Collection des lois maritimes, Band 3.

Literatur:

Vogel: Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, Berlin 1915
Daenell: Die Blütezeit der deutschen Hanse, Band 1, 2, Berlin 1906.
Daenell: Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Leipzig 1896.
Simson: Geschichte der Stadt Danzig, Band I und IV, Danzig 1913ff.
Simson: Danziger Willkür, Danzig 1904.
Hirsch: Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858. (Abgekürzt: HG.)
Keyser: Danzigs Geschichte, Danzig 1921.

Kutrzeba: Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Übersetzt von Christiani, Berlin 1912.
Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar, Jena 1879.
Agats: Der hansische Baienhandel. Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 5. Heft, Heidelberg 1904.
Baasch: Die Islandfahrt der Deutschen. Forschungen zur Hamburgischen Handelsgeschichte 1, Hamburg 1899.
Pauli: Lübeckische Zustände im Mittelalter, Band 1 bis 3, Leipzig 1846/78.
Bruns: Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik, Berlin 1900.
Nirrnheim: Das Hamburger Pfundzollbuch von 1369, Hamburg 1910.
Schäfer: Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, Halle 1887.
Stieda: Revaler Pfundzollbücher, HGqu 5, Halle 1887.
Weinreichs Chronik, herausgegeben von Hirsch und Voßberg, Berlin 1855.
v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1920.
Sombart: Der moderne Kapitalismus, 2. Auflage, 1916ff.
Pappenheim: Die geschichtliche Entwicklung des Seehandels und seines Rechts. Schriften des Vereins für Sozialpolitik 103.
Baasch: Zur Statistik des Schiffspartenwesens, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 15, 1919/20.
Baasch: Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaus und der Schiffbaupolitik. Hamburg 1899.
Vogel: Die Namen der Schiffe. Meereskunde, 6. Jahrgang, Heft 10, 1912.
Dix: Die Ostseestädte und die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Preuß. Jahrbücher 101, Heft 3, 1900.
Toeppen: Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas. Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen, Heft 8, Danzig 1894.
Lauffer: Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts. Diss. Breslau 1893.
O. Wendt: Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 69, Diss. Marburg 1902.
Werner: Stellung und Politik der preußischen Hansestädte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Diss. Königsberg 1915.
Hirsch: Über die geographische Lage und Entwicklung Danzigs, Diss. Königsberg 1912.
HGbll: Hansische Geschichtsblätter Jg. 1872/1921.
ZWG: Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Jg. 1880/1922.
MWG: Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins.

Druck: A. W. Kafemann G. m. b H., Danzig.